

Nachfrageverfahren im Jahr 2023

Bericht des Rechnungshofes



IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof Österreich

Telefon: +43 (0) 1 711 71 – 8946

E-Mail: info@rechnungshof.gv.at[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

instagram: rechnungshofat

FOTOS

Cover, Rückseite und Seite 27

istockphoto.com:

Max Zolotukhin, Esther Derksen,
mediaphotos, Bim, MangoStar_Studio

Seiten 12 – 27

istockphoto.com:

Max Zolotukhin, Bernd_Leitner,
Esther Derksen, Evgeny555,
mediaphotos, iJacky, Bim,
Hleb Usovich, MangoStar_Studio,
Zephyr18

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	5
Prüfungen wirken durch Empfehlungen _____	9
Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2022 _____	9
Qualitative Auswertung _____	12
Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht _____	23
Nachfrage 2023: Bund _____	28
Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst _____	28
Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes _____	33
Oesterreichische Entwicklungsbank AG _____	36
Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung _____	44
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung ____	46
Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung _____	49
COVID-19-Kurzarbeit _____	51
Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes _____	55
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH _____	59
Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB ____	62
Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien _____	67
Koordination der Cyber-Sicherheit _____	70
Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow-up-Überprüfung _____	76
Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten _____	79
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern ____	86
Rechtsmittel in der Steuerverwaltung _____	91
FACULTAS DOM Buchhandels GmbH _____	94
Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich _____	96
COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler _____	99
Projekt Haus der sozialen Sicherheit _____	102
Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien _____	105
Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Vereinen und Organisationen _____	117

Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfonds – PRIKRAF _____	120
Förderungen für den Fernwärme– und Fernkälteleitungsbau _____	124
COFAG und Zuschüsse an Unternehmen _____	128
Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres _____	134
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow–up–Überprüfung _____	137
COVID–19–Familienleistungen _____	140
Verpackungsabfälle aus Kunststoff _____	143
Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG _____	147
Einsatzbereitschaft der Miliz _____	152
MeteoServe Wetterdienst GmbH – nunmehr Austro Control Digital Services GmbH _____	155
Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion – Finanzielle Lage _____	157
Nachfrage 2023: Bund/Länder _____	166
Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal _____	166
Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich _____	170
Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol; Follow–up–Überprüfung _____	175
Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie _____	178
Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg _____	183
Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020 _____	188
Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen _____	191
Verkehrsstrafen; Follow–up–Überprüfung _____	196
Nachfrage 2023: Länder _____	200
Brückenerhaltung in Vorarlberg _____	200
Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf _____	205
Klinik Floridsdorf; Follow–up–Überprüfung zum Krankenhaus Nord _____	211
Wasserverband Unteres Lafnitztal _____	214

Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AustriaTech	AustriaTech Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH
AWISTA	Abwicklungsstelle Austria GmbH
BKA	Bundeskanzleramt
BMA	Bundesministerium für Arbeit
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BOKU Wien	Universität für Bodenkultur Wien
bzw.	beziehungsweise
CERT	Computer Emergency Response Team (Computer–Notfallteam)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COFAG	COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
COVID	corona virus disease (Coronavirus–Krankheit)
CRM	Customer Relationship Management
CSIRT	Computer Security Incident Response Team
CyCLONe	Cyber Crises Liaison Organisation Network
DERa	Development Effectiveness Rating (entwicklungspolitisches Rating)
d.h.	das heißt
EMS	Epidemiologisches Meldesystem
ERP	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbau–Programm)
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen

etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohnerwert(e)
FAQ	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GESTU	Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren
GIS	Geografisches Informationssystem
GovCERT	Government Computer Emergency Response Team (Computer–Notfallteam der öffentlichen Verwaltung)
ha	Hektar
IKDOK	Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations– und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe; keine Anwendung
KSVD	Kassa Streng Verrechenbare Drucksorten
LE	Ländliche Entwicklung
m ²	Quadratmeter
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde(n)
NIS	Netz– und Informationssystemssicherheit
NÖ	Niederösterreich(isch)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖHT	Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
ÖNORM	Österreichische Norm
OpKoord	Operative Koordinierungsstruktur
ÖSTEX	Österreichisches Externes Laufzeitmessungs–System

PAOLA	Panel Online Laufzeitmessung
PCR	polymerase chain reaction (Polymerase Kettenreaktion)
Plan T	„Plan T – Masterplan für Tourismus“
Post AG	Österreichische Post Aktiengesellschaft
PRIKRAF	Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfonds
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RTR–GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs–GmbH
RVS	Richtlinie(n) und Vorschrift(en) für das Straßenwesen
S	Schnellstraße
SDG	Sustainable Development Goals (nachhaltige Entwicklungsziele)
SKKM	Staatliches Krisen– und Katastrophenschutzmanagement
TU Graz	Technische Universität Graz
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USB	Universal Serial Bus (serielles Bussystem)
VN	Vereinte Nationen
VRV	Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung
VStV	Verwaltungsstrafverfahren
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Prüfungen wirken durch Empfehlungen

Die Wirksamkeit des Rechnungshofes zeigt sich insbesondere in der Umsetzung seiner Empfehlungen. Um seine Wirkung zu messen, aber auch um sie zu verstärken, führt der Rechnungshof ein zweistufiges Verfahren zur Wirkungskontrolle durch. Im ersten Schritt wird die Umsetzung aller im Vorjahr veröffentlichten Empfehlungen bei den überprüften Stellen nachgefragt. Diese führen aus, ob sie zwischenzeitlich Maßnahmen zur Umsetzung getroffen haben und wenn ja, welche. Der Rechnungshof bewertet auf Basis der Mitteilungen der überprüften Stellen den Umsetzungsstand der Empfehlungen. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert somit ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen, eine Prüfungshandlung des Rechnungshofes erfolgt dabei nicht. In einem zweiten Schritt – grundsätzlich im Jahr nach dem Nachfrageverfahren – überzeugt sich der Rechnungshof im Rahmen von „Follow-up-Überprüfungen“ selbst vor Ort bei den überprüften Stellen von der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen.

Im Rahmen seiner wirkungsorientierten Steuerung setzt sich der Rechnungshof für beide Wirkungsinstrumente jeweils einen Zielwert, den er erreichen möchte. Bei der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Jahr 2022 sollte der Anteil der umgesetzten, teilweise umgesetzten und zugesagten Empfehlungen bei 80 Prozent liegen. Die stets ambitionierten Zielwerte konnten auch in den letzten Jahren deutlich überschritten und damit die Wirkungsgrade auf hohem Niveau gehalten werden.

Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen 2022

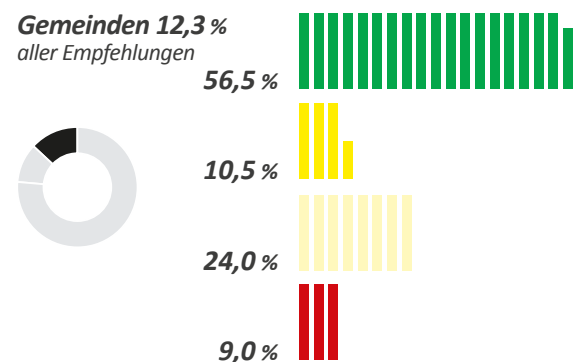
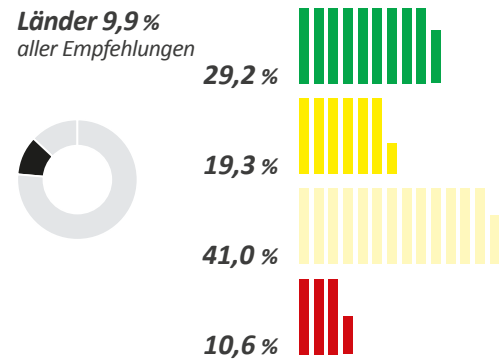
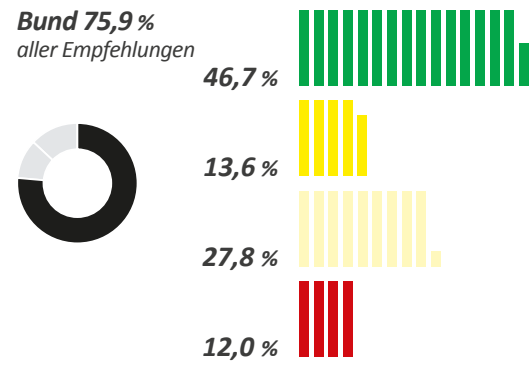
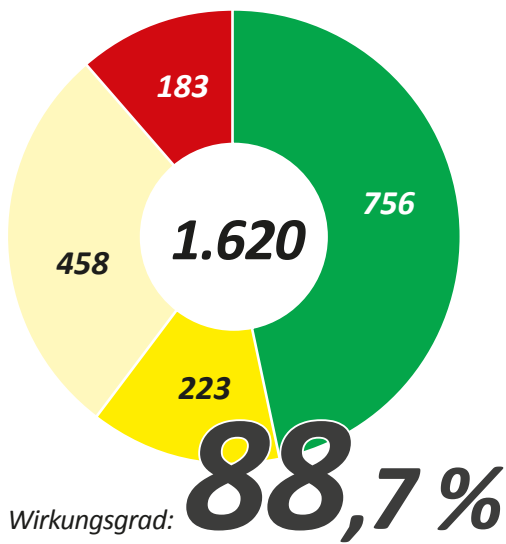
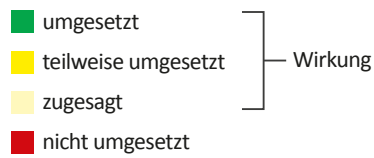
Der Rechnungshof hat 2023 bei 70 überprüften Stellen die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Jahr 2022 nachgefragt und 1.620 Empfehlungen bewertet. Bei 17 Empfehlungen erfolgte keine Rückmeldung bzw. war zwischenzeitlich kein Anwendungsfall gegeben. Diese Empfehlungen sind in den nachfolgenden Tabellen als „k.A.“ gekennzeichnet.

Gesamtergebnis

Die Nachfrage im Jahr 2023 für das Jahr 2022 zeigt folgendes Ergebnis (Zahlen gerundet):

Empfehlungen 2022

Aufgegliedert nach Gebietskörperschaftsebenen zeigt sich folgendes Bild:



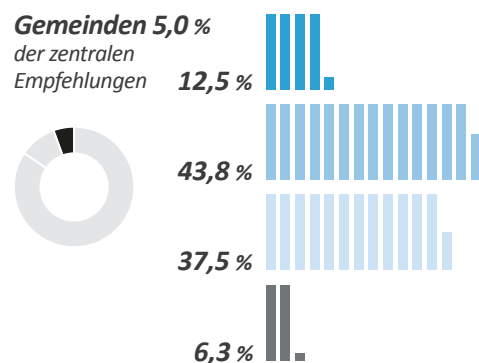
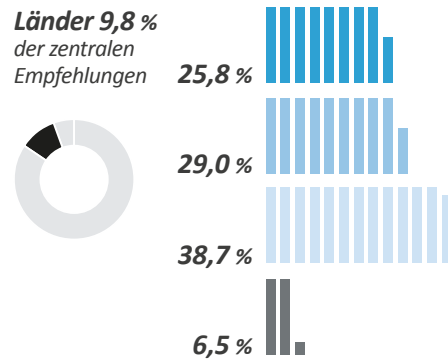
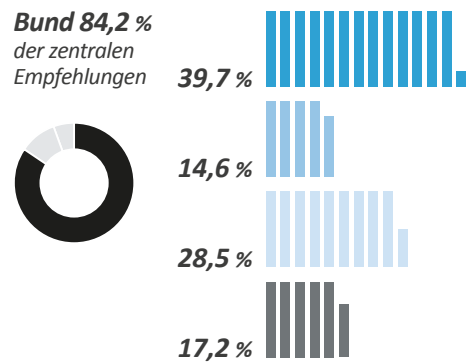
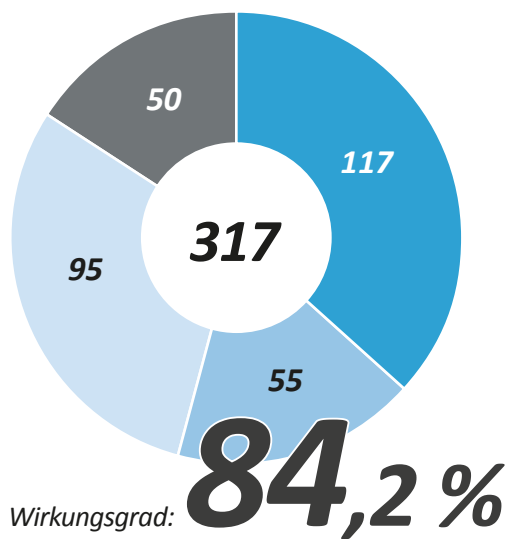
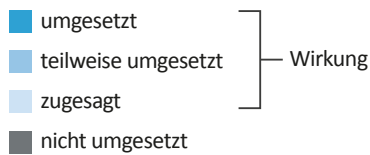
Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sonstige

Zentrale Empfehlungen

Der Rechnungshof weist in den jeweiligen Kurzfassungen die zentralen Empfehlungen jedes Berichts gesondert aus.

zentrale Empfehlungen 2022

Aufgegliedert nach
Gebietskörperschaftsebenen
ergibt sich bei den
zentralen Empfehlungen Folgendes:



Rundungsdifferenzen möglich, ohne Sonstige

Diese rein quantitative Auswertung zeigt insgesamt das Bild einer hohen Wirkung. Es blieben allerdings auch – wie bereits in den Vorjahren – einige wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofes offen. Für die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes sind je nach Zuständigkeit insbesondere der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, deren Unternehmungen oder die Sozialversicherungsträger verantwortlich. Oft bedarf es eines Zusammenwirkens der unterschiedlichen Akteure, um Herausforderungen in den genannten Bereichen gut zu bewältigen.

Qualitative Auswertung

Um das Ergebnis des Nachfrageverfahrens aussagekräftiger zu machen, finden sich im Folgenden qualitative Auswertungen zu jenen Themen, die derzeit die Menschen in Österreich stark beschäftigen. Im Jahr 2022 zeigten sich besonders die Auswirkungen der Förderungen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, sodass diese einen Schwerpunkt der Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes und damit auch der qualitativen Auswertung bildeten. Darüber hinaus wird ein Fokus auf die Bereiche Nachhaltigkeit und Umweltschutz, Korruptionsprävention, Bürgernutzen sowie Gleichstellung und Diversität gelegt.

Die Ausführungen basieren ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen im Nachfrageverfahren.

FÖRDERUNGEN



Der Rechnungshof zeigte in der Vergangenheit immer wieder Problemfelder öffentlicher Förderungen auf und veröffentlichte zahlreiche Empfehlungen, vor allem zur Steigerung der Transparenz, der Wirkung der Auszahlungen und der Effizienz von Förderungen mit öffentlichen Mitteln.

Auch im Jahr 2022 legte der Rechnungshof insbesondere vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie einen Prüfungsschwerpunkt auf öffentliche Förderungen; u.a. überprüfte er die „COVID-19-Kurzarbeit“ (Bund 2022/7). Die COVID-19-Kurzarbeit war ein kostenintensives Instrument zur Bewältigung der Pandemie mit einem Auszahlungsvolumen von 7,849 Milliarden Euro im Zeitraum März 2020 bis März 2021. Der Rechnungshof hatte dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice Österreich empfohlen, in die Konzeption von Fördervorhaben mit einer finanziellen und abwicklungstechnischen Dimension wie bei der

COVID–19–Kurzarbeit die Arbeitsmarkt– und Förderexpertinnen bzw. –experten der zuständigen Stellen mit einzubeziehen – dies auch dann, wenn die Konzeption unter Zeitdruck entstand. Auch wären rückwirkende Adaptierungen der Fördervoraussetzungen im Hinblick auf den Abwicklungsaufwand und die Rechtssicherheit zu vermeiden. Diese Empfehlungen wurden umgesetzt.

Das Arbeitsmarktservice sagte die Umsetzung von Verbesserungen im Bereich der Kontrolle zu: So wird es künftig die im Rahmen der Abrechnungskontrolle identifizierten, offensichtlich auszahlungsrelevanten Mängel bei der Ermittlung der Auszahlungssumme unmittelbar berücksichtigen. Auch wurde ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung unrechtmäßigen Förderbezugs entwickelt.

Für die COFAG, die mit der Abwicklung der COVID–19–Hilfen beauftragt war („COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“, Bund 2022/31), übernahm der Bund eine Ausstattungsverpflichtung bis zu 19 Milliarden Euro. Für den Rechnungshof war nachvollziehbar, dass die Bundesregierung infolge der Pandemie rasche Entscheidungen von großer budgetärer Tragweite treffen musste, um eine nachhaltige Schädigung der Wirtschaftsstruktur zu vermeiden. Angesichts des Einsatzes öffentlicher Mittel von bis zu 19 Milliarden Euro wären jedoch die Willensbildung, die Erwägungsgründe und die Entscheidungsfindung bei der inhaltlichen Gestaltung

von finanziellen Maßnahmen und der zugehörigen Richtlinien ausreichend zu dokumentieren. Das Zustandekommen der finanziellen Maßnahmen und der entsprechenden Richtlinien, die Abläufe sowie die befassten Stellen sollten vollständig und nachvollziehbar sein. Der Rechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass dies auch in krisenhaften Situationen erforderlich ist, um die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie die Gesetzmäßigkeit nachweisen zu können. Das Bundesministerium für Finanzen sagte zu, im Falle zukünftiger finanzieller Maßnahmen für Unternehmen dazu beizutragen, die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern, die Treffsicherheit zu erhöhen und eine systematische Überförderung von Unternehmen zu vermeiden.

Im Bericht „Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID–19 im Tourismus– und Gesundheitsbereich“ (Bund 2022/23) hatte der Rechnungshof dem damals zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus empfohlen, bei Vorliegen eines Bedarfs an einer klar definierten Leistung einer Auftragsvergabe den Vorzug vor einer Förderung zu geben. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, bei dem seit Juli 2022 der Tourismus ressortierte, sagte die Umsetzung der Empfehlung im Anwendungsfall zu. Eine weitere Empfehlung des Rechnungshofes setzte das Ministerium um; nämlich bei Bereitstellung spezifisch gewidmeter Mittel des Bundes eine regelmäßige Bericht-

erstattung einschließlich eines Nachweises der zweckmäßigen Mittelverwendung einzufordern. Die Österreich Werbung berichtet nun quartalsmäßig direkt an das Ministerium über den Einsatz von Sondermitteln.

Umfangreiche Mittel stellte der Bund auch den Gemeinden zur Verfügung: 175 Millionen Euro für Bauinvestitionen ab 1. Juli 2017 sowie insgesamt 1 Milliarde Euro zur Abfederung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab 1. Juli 2020. Der Rechnungshof hatte diese Zweckzuschüsse im Rahmen der Prüfung „Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020“ (Bund 2022/34, Wien 2022/4) beleuchtet und eine Reihe von Empfehlungen ausgesprochen. So sollte das Bundesministerium für Finanzen neue Investitions- und Förderprogramme mit den bestehenden abstimmen und gewährleisten, dass – oftmals zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bereits eingespielte – Förderstrukturen und –programme nicht durch weniger strenge Kriterien und zusätzliche Abwicklungsstellen unterlaufen würden. Das Ministerium setzte diese Empfehlung bei der Gestaltung des Zuschusses für Energiesparmaßnahmen an die Gemeinden im Rahmen des Kommunalen Investitionsgesetzes 2023 um. Außerdem sagte das Ministerium zu, alle Voraussetzungen, die für die Inanspruchnahme wesentlich sind, rechtzeitig in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen. Damit sollte sichergestellt werden, dass alle potenziellen Antragsteller über denselben Informationsstand verfügen.

Vom Rechnungshof überprüft wurden auch „Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes“ (Bund 2022/8). Dabei hatte er dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft empfohlen, gemeinsam mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. ein auf Qualitätskriterien gestütztes Punkteschema zur Beurteilung der Projektanträge der TOP-Tourismusförderungen zu entwickeln und einzuführen. Damit würden die Ziele der Förderung ebenso abgebildet wie Schwerpunktsetzungen des Ministeriums, etwa Innovationsgehalt und Nachhaltigkeit der Projekte oder Fokussierung auf touristische Problemgebiete. Auch würde ein derartiges Beurteilungstool die Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung gewährleisten. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft setzte die Empfehlung um.

NACHHALTIGKEIT UND UMWELTSCHUTZ



Der Rechnungshof legt besonderes Augenmerk darauf, dass öffentliche Mittel zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und zum Umweltschutz beitragen.

In seinem Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/5) zeigte der Rechnungshof Implementierungsfortschritte auf. Gleichzeitig bestand jedoch noch Handlungsbedarf bei der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Weder das Bundeskanzleramt noch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wirkte auf einen gesamtstaatlichen Umsetzungsplan mit klar definierten Verantwortlichkeiten, konkreten Maßnahmen und einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hin. Die beiden Ministerien sagten lediglich zu, bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die Verankerung der nachhaltigen Entwicklungsziele in den Wirkungszielen des Bundes – analog zum Gleichstellungsziel – anzustreben.

Die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Ziel der Prüfung „Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen“ (Bund 2022/37, Kärnten 2022/4, Niederösterreich 2022/4) war es, die Situation des Waldes in Österreich angesichts des Klimawandels und die diesbezüglichen waldspezifischen Strategien und Maßnahmen zu beurteilen.

Für die Widerstandsfähigkeit des Waldes gegenüber Umwelteinflüssen ist eine Durchmischung von Baumarten wichtig. Daher hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft empfohlen, im bestehenden Fördersystem vorrangig Anreize für Maßnahmen zur Alters- und Baumartendurchmischung zu setzen. Das Ministerium setzte diese Empfehlung teilweise um; es stellte für Wiederbewaldungen und den Waldumbau Mittel in hohem Ausmaß bereit. Jedoch ermöglichten es die EU-Rechtsgrundlagen nicht, so das Ministerium, solche vorrangigen Anreize im Förderprogramm zu schaffen.

Der Erfolg von Verjüngungs- bzw. Wiederaufforstungsmaßnahmen war häufig durch Wildschäden gefährdet. Sowohl das Land Kärnten als auch das Land Niederösterreich trafen in Umsetzung einer Empfehlung des Rechnungshofes Maßnahmen, um eine für den Wald tragbare Wilddichte zu erreichen, gleichzeitig aber die Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen nicht zu konterkarieren: So verpflichtete beispiels-

weise das Land Kärnten Förderwerberrinnen und Förderwerber im Rahmen von Fördervereinbarungen zu einem Fütterungsverbot in Flächenwirtschaftlichen Projektgebieten; das Land Niederösterreich schrieb Schwerpunkt- und Schonzeitabschüsse vor.

Ein aktuelles und umweltrelevantes Thema griff der Rechnungshof auch in seinem Bericht „Verpackungsabfälle aus Kunststoff“ (Bund 2022/36) auf, bei dem die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff im Fokus stand. Die Komplexität der Bestimmungen erschwert für alle Akteurinnen und Akteure die korrekte Entsorgung von Verpackungsabfällen und deren Kontrolle. Der Rechnungshof hatte daher dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie empfohlen, sich für weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben einzusetzen. Der Vorschlag, die Unterscheidung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen aufzuheben, scheiterte bisher allerdings an massiven Widerständen der Stakeholder. Die Staffelung der Lizenzgebühren nach ökologischen Kriterien (Ökomodulation) ist in Österreich noch nicht in Anwendung, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sagte diese aber zu. Dadurch wird künftig die recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen unterstützt. Eine Intensivierung der Aufsicht und Kontrolle wurde durch das Ministerium ebenso zugesagt bzw. teil-

weise umgesetzt. Dies soll dazu beitragen, die geforderten Recyclingquoten einzuhalten und das Gesamtsystem zu finanzieren.

Mit dem Thema Abfallentsorgung befasste sich der Rechnungshof u.a. auch im Bericht „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung“ (Bund 2022/6). Er hatte den Umgang mit gefährlichen (asbesthaltigen) Abfällen kritisiert und empfohlen, das Problembewusstsein dazu bei allen Projektbeteiligten durch gezielte Informationen zu schärfen. Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte in der Folge ein Bündel von Maßnahmen, etwa Arbeitsbehelfe als Anleitung, um die gesetzeskonforme Sammlung und Behandlung insbesondere gefährlicher Abfälle sicherzustellen. Weiters sehen die Leistungsbeschreibungen der Örtlichen Bauaufsicht nunmehr vor, dass bei Erdbaulosen und Baulosen mit risikobehafteten Abfällen eine entsprechende Kompetenz nachzuweisen ist. Bei generellen Fragen zu Abfällen steht eine Expertin bzw. ein Experte aus dem Fachbereich Umwelt und Verfahrensmanagement zur Verfügung.

KORRUPTIONSPRÄVENTION



Der Rechnungshof führte in der Vergangenheit eine Reihe von Prüfungen im Bereich Interne Kontrollsysteme und Korruptionsprävention durch und erstellte Leitfäden zu diesen Themen. Auch im Jahr 2022 überprüfte er mehrfach Compliance und Antikorruption.

In seinem Bericht „Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB“ (Bund 2022/10) zeigte der Rechnungshof – auch wenn in den überprüften Unternehmen wesentliche Komponenten eines Compliance-Management-Systems vorhanden waren – Verbesserungspotenzial auf. Und er erzielte Wirkung damit: Die ASFINAG, die ASFINAG Bau Management GmbH sowie die ÖBB-Holding AG und die ÖBB-Infrastruktur AG setzten die zentralen Empfehlungen des Rechnungshofes um. So erstellte die ASFINAG einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) und veröffentlichte diesen im Intranet sowie auf der Konzern-Website. Sie stellte den Verhaltenskodex außerdem allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzend per Post zu. Die ÖBB-Holding AG etablierte ein elektronisches Hinweisgeber-System für den gesamten ÖBB-Konzern. Die

ASFINAG Bau Management GmbH und die ÖBB-Infrastruktur AG setzten eine Reihe von Maßnahmen, um bei der Angebotsprüfung Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen und andere wettbewerbswidrige Handlungsweisen zu erkennen. Die ÖBB-Infrastruktur AG führte Regelungen zur Dokumentation von Vergabeverfahren ein, die sowohl über die Vergabeplattform als auch außerhalb der Plattform abgewickelt werden. Zur Einholung von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben sowie zur Dokumentation von Bieteranfragen bzw. eingelangten Vergleichsangeboten bestand in der ASFINAG Bau Management GmbH die interne Verpflichtung, ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 Euro zumindest drei Angebote einzuholen. Außerdem sensibilisierte die ASFINAG Bau Management GmbH alle Abteilungs- und Regionalleitungen dahingehend, die interne Regelung zur Einholung von Vergleichsangeboten einzuhalten. Bei Direktvergaben ohne Vergleichsangeboten führte sie zusätzliche Genehmigungserfordernisse sowie eine Berichtspflicht ein.

Die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger Vorgaben stellt bei der Auswahl von Personen für Funktionen in öffentlichen Unternehmen einen weiteren wichtigen Compliance-Aspekt dar. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollten – dies hatte der Rechnungshof bei seiner Prüfung „Aufsichtsräte: Auswahlprozess

in Ministerien“ (Bund 2022/11) empfohlen – u.a. objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse für die Bestellung von Aufsichtsräten implementieren. Dazu gehört auch, die Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Die drei überprüften Ministerien setzten die Empfehlung um.

In seinem Bericht „COFAG und Zuschüsse an Unternehmen“ (Bund 2022/31) hatte der Rechnungshof empfohlen, bei der Besetzung von Organfunktionen im Bereich des Beteiligungsmanagements Doppelmandate, langjährige Funktions- und Arbeitsbeziehungen von Personen sowie institutionelle Naheverhältnisse im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte oder ein zu hohes Maß an Homogenität im Aufsichtsrat vorab zu evaluieren. Für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die mit starken Berührungspunkten zu Beteiligungsunternehmen arbeiten oder die in die Vorbereitung der Gründung von öffentlichen Unternehmen involviert sind, wäre weiters eine Cooling-off-Periode vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Unternehmen vorzusehen. Das Bundesministerium für Finanzen setzte die Empfehlungen teilweise um bzw. sagte die Umsetzung zu.

Auch der Österreichischen Bundesforste AG hatte der Rechnungshof eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Compliance empfohlen („Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG“, Bund 2022/38). So sollte beispielsweise auf eine Verpflichtungserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinien – mit Verweis auf die damit verbundene Vorbildwirkung – hingewirkt werden. Die Bediensteten wären schriftlich zur Kenntnisnahme der Verhaltensrichtlinien und zu deren Beachtung zu verpflichten. Die Funktion einer bzw. eines Compliance-Beauftragten wäre möglichst vorstandsnah einzurichten, ihre bzw. seine Aufgaben wären festzulegen und sie bzw. er wäre in fachlichen Angelegenheiten weisungsfrei zu stellen. Auch ein Compliance-Reporting wäre einzurichten, einlangende Meldungen sollten zur Weiterentwicklung des Risikomanagements und des Compliance-Management-Systems herangezogen werden. Die Österreichische Bundesforste AG setzte alle Empfehlungen im Bereich Compliance um oder sagte deren Umsetzung zu.

BÜRGERNUTZEN



Dem Rechnungshof ist es ein besonderes Anliegen, auf den Nutzen von öffentlichen Leistungen zu achten. Dabei überprüft er insbesondere, ob die öffentlichen Mittel bedarfsorientiert und wirksam für die Bürgerinnen und Bürger eingesetzt werden.

Mit dem Bericht „Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst“ (Bund 2022/1) hatte der Rechnungshof Defizite bei der langfristigen Sicherstellung und zukunftsweisenden Ausrichtung der Grundversorgung mit Postdienstleistungen, dem sogenannten Universaldienst, aufgezeigt. Mit diesem Aufzeigen erzielte er Wirkung: Nunmehr widmet die Post AG der ungerechtfertigten Ausgabe von Zustellbenachrichtigungen (sogenannte Gelbe Zettel) verstärkte Aufmerksamkeit; beispielsweise erhöhte sie die Anzahl der Abstellgenehmigungen und führte neue Produkte ein, die einen Zustellprozess ohne Unterschrift ermöglichen.

In Bezug auf den Universaldienst hatte der Rechnungshof dem Bundesministerium für Finanzen als Oberster Postbehörde empfohlen, diesen periodisch

auf seine Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität zu überprüfen. Das Bundesministerium für Finanzen setzte diese Empfehlung nicht um. Der Bundesregierung und dem Nationalrat fehlt damit eine Grundlage, um Schlussfolgerungen über die künftige Entwicklung und Absicherung des Universaldienstes zu ziehen.

Die Komplexität des Steuerrechts thematisierte der Rechnungshof in seiner Prüfung „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Bund 2022/21). Er zeigte auf, dass das Bundesministerium für Finanzen keinen umfassenden Überblick über jene Rechtsgrundlagen hatte, die besonders rechtsmittelanfällig waren. Zur Empfehlung, das Abgabenausfallsrisiko zu erheben und Maßnahmen für ein einfacheres, verständlicheres und transparenteres Steuerrecht zu setzen, verwies das Bundesministerium für Finanzen im Nachfrageverfahren auf die politische Absichtserklärung im Regierungsprogramm 2020–2024 und auf die Neuerungen im Abgabenänderungsgesetz 2022. Die mehrfach in Regierungsprogrammen angekündigte Vereinfachung des Steuerrechts war bislang aber unterblieben. Ohne Umsetzung der Absichtserklärungen besteht der mehrfach aufgezeigte Reformbedarf weiter.

Kommt es bei wohnrechtlichen Angelegenheiten zu Meinungsverschiedenheiten, ist oft eine gerichtliche Klärung bzw. die Befassung einer wohnrechtlichen Schlichtungsstelle erforderlich. Bei Letzterer handelt es sich um niederschwel-

lige und bürgernahe Rechtsschutzeinrichtungen, die es ermöglichen sollen, in angemessener Zeit eine Entscheidung über einen wohnrechtlichen Sachverhalt zu bekommen sowie Rechte geltend zu machen. Der Rechnungshof zeigte in seinem Bericht „Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg“ (Bund 2022/24, Salzburg 2022/3 und Tirol 2022/3) Reformbedarf auf. Er hatte u.a. eine lange Dauer der Verfahren bei den Schlichtungsstellen in Innsbruck und Salzburg festgestellt und dazu empfohlen, die gesetzlich vorgesehene Verfahrensdauer von maximal sechs Monaten bei allen Verfahren sicherzustellen. Diese Empfehlung setzten die überprüften Stellen teilweise um: Durch den Einsatz eines Aktenverwaltungsprogramms oder durch organisatorische und prozessuale Änderungen konnten sie die Dauer der Verfahren verkürzen und damit im Sinne einer bürgernahen Rechtsschutzeinrichtung Verfahren zügiger als bisher abschließen.

Im Rahmen seiner Prüfung „Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich“ (Bund 2022/15, Kärnten 2022/2, Oberösterreich 2022/2) hatte der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass für wesentliche Bereiche der Gewässeraufsicht (Mindest-)Vorgaben fehlten. Daher nahmen die überprüften Länder auch die Gewässeraufsicht unterschiedlich wahr. Zwischenzeitlich setzte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die Empfehlung teilweise um, gemeinsam

mit den Ländern Mindeststandards für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht festzulegen. Das Ministerium startete gemeinsam mit den Ländern einen Prozess, um einen Leitfaden zu erarbeiten, der die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und der Gewässerzustandsaufsicht genauer regelt. Eine erste Erhebung zeigte unterschiedliche Herangehensweisen und Schwerpunktsetzungen in den Ländern. In einem nächsten Schritt sollen nach Angabe des Ministeriums Best-practice-Vorgehensweisen identifiziert und mit den Ländern diskutiert werden.



GLEICHSTELLUNG UND DIVERSITÄT




Der Rechnungshof setzte sich wie schon in den Vorjahren auch im Jahr 2022 das Ziel, Transparenz in den Bereichen Gleichstellung und Diversität zu schaffen. In seinen Berichten zeigte er immer wieder sachlich nicht begründete Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern auf. Vielfach scheiterte die Überprüfung jedoch an den mangelhaften bzw. fehlenden Datengrundlagen. Daher zielten Empfehlungen des Rechnungshofes u.a. auf eine Verbesserung der Datenlage ab.

So sollten das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft sowie das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten des Härtefallfonds auch die Evaluierung von Genderaspekten im Bereich Kunst und Kultur berücksichtigen („COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und -vermittler“, Bund 2022/25). Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft setzte die Empfehlung – anders als das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport – nicht um. Der Rechnungshof hatte weiters dem Bundesmi-

nisterium für Arbeit und Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice Österreich empfohlen, die seit Ende Februar 2021 in den Berichten an den Nationalrat ersichtliche geschlechterspezifische Auswertung der Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit beizubehalten („COVID-19-Kurzarbeit“, Bund 2022/7). Die beiden überprüften Stellen griffen diese Empfehlung auf.

Ein ausgewogener Anteil von Frauen in Führungspositionen und Entscheidungsgremien ist zur Erreichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ebenfalls ein wichtiger Aspekt. Der Rechnungshof hatte dazu in den Berichten „Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien“ (Bund 2022/11) und „Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG“ (Bund 2022/38) empfohlen, bei Aufsichtsratsbestellungen in öffentlichen Unternehmen die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen. Die überprüften Ministerien (das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Finanzen sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft) setzten diese Empfehlung um.

Bei der Überprüfung des „Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds – PRIKRAF“ (Bund 2022/29) hatte der Rechnungshof u.a. festgestellt, dass die Frauenquote der Fondskommission des PRIKRAF bei lediglich neun Prozent lag. Das Bundes-

The background image shows a close-up of a person's hand pointing at a button on a door. The button has a white arrow pointing upwards. Above the button is a blue square sign with a white wheelchair icon, indicating an accessibility feature. The door is light-colored wood or metal.

ministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sagte zu, weiterhin auf eine Erhöhung der Frauenquote hinzuwirken.

Mit dem Bericht „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ (Bund 2022/19) konnte der Rechnungshof wesentliche Verbesserungen für behinderte Beschäftigte und Studierende an Universitäten anstoßen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung thematisierte beispielsweise in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen im Herbst 2022 gegenüber allen Universitäten eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter gemäß Behinderteneinstellungsgesetz.

Zur Initiierung eines Erfahrungsaustauschs in Personalfragen unter den Universitäten haben sich inzwischen außerdem die Universität für Bodenkultur Wien und die Technische Universität Graz mit anderen Universitäten vernetzt, um anhand von Best-practice-Beispielen der Beschäftigungspflicht verstärkt nachzukommen. Behinderte Menschen könnten daher in Zukunft verbesserte Beschäftigungschancen an Universitäten vorfinden und die Universitäten könnten die bisher für Ausgleichstaxen aufgewendeten Mittel zweckmäßiger für Lehre und Forschung einsetzen.

Die Universität für Bodenkultur Wien und die Technische Universität Graz ergriffen auf Empfehlung des Rechnungshofes weitere Maßnahmen (wie Veranstaltungen, Broschüren), um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Die Universität für Bodenkultur Wien startete darüber hinaus im zweiten Quartal 2023 ein Projekt zur Verbesserung der Barrierefreiheit der Website. Offen blieb die Empfehlung des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen für behinderte Studierende zu überarbeiten.

Übersicht Umsetzungsstand pro Bericht

BERICHTE BUND 2022

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst	<u>28</u>	13	3	11	5	1	33	81,8 %
Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes	<u>33</u>	12	1	2	2	1	18	83,3 %
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	<u>36</u>	29	26	11	8	0	74	89,2 %
Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up–Überprüfung	<u>44</u>	2	2	3	0	0	7	100,0 %
Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up–Überprüfung	<u>46</u>	4	0	6	10	0	20	50,0 %
Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up–Überprüfung	<u>49</u>	3	0	0	0	0	3	100,0 %
COVID–19–Kurzarbeit	<u>51</u>	16	4	4	4	0	28	85,7 %
Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes	<u>55</u>	19	4	1	3	1	28	85,7 %
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH	<u>59</u>	20	3	5	2	0	30	93,3 %
Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB	<u>62</u>	45	6	1	3	0	55	94,5 %
Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien	<u>67</u>	21	3	6	1	0	31	96,8 %
Koordination der Cyber–Sicherheit	<u>70</u>	31	7	18	4	1	61	91,8 %
Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow-up–Überprüfung	<u>76</u>	2	2	2	7	0	13	46,2 %
Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten	<u>79</u>	46	7	16	4	0	73	94,5 %
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern	<u>86</u>	31	2	9	3	1	46	91,3 %
Rechtsmittel in der Steuerverwaltung	<u>91</u>	7	3	13	1	0	24	95,8 %
FACULTAS DOM Buchhandels GmbH	<u>94</u>	4	1	2	3	0	10	70,0 %
Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID–19 im Tourismus– und Gesundheitsbereich	<u>96</u>	8	3	11	1	0	23	95,7 %
COVID–19–Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler	<u>99</u>	16	2	5	8	0	31	74,2 %
Projekt Haus der sozialen Sicherheit	<u>102</u>	23	0	1	2	0	26	92,3 %
Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien	<u>105</u>	72	26	33	9	1	141	92,9 %

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Vereinen und Organisationen	<u>117</u>	3	1	6	2	0	12	83,3 %
Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfonds – PRIKRAF	<u>120</u>	16	10	9	2	0	37	94,6 %
Förderungen für den Fernwärme– und Fernkälteleitungsbau	<u>124</u>	14	3	3	4	0	24	83,3 %
COFAG und Zuschüsse an Unternehmen	<u>128</u>	18	3	22	7	2	52	82,7 %
Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres	<u>134</u>	3	4	9	0	0	16	100,0 %
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up–Überprüfung	<u>137</u>	10	0	2	6	0	18	66,7 %
COVID–19–Familienleistungen	<u>140</u>	0	0	19	0	1	20	95,0 %
Verpackungsabfälle aus Kunststoff	<u>143</u>	11	7	10	3	0	31	90,3 %
Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG	<u>147</u>	23	2	29	4	0	58	93,1 %
Einsatzbereitschaft der Miliz	<u>152</u>	3	10	8	1	0	22	95,5 %
MeteoServe Wetterdienst GmbH – nunmehr Austro Control Digital Services GmbH	<u>155</u>	5	1	4	0	0	10	100,0 %
Reform der Sozialversicherungsträger – Fusion – Finanzielle Lage	<u>157</u>	51	10	29	13	2	105	85,7 %

BERICHTE BUND/LÄNDER 2022

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfverband Murtal	<u>166</u>	19	3	23	1	0	46	97,8 %
Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich	<u>170</u>	17	12	16	9	0	54	83,3 %
Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol; Follow-up–Überprüfung	<u>175</u>	3	8	3	0	0	14	100,0 %
Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie	<u>178</u>	1	5	27	6	0	39	84,6 %
Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg	<u>183</u>	18	12	10	13	0	53	75,5 %
Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020	<u>188</u>	6	2	3	0	4	15	73,3 %
Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen	<u>191</u>	15	4	11	9	0	39	76,9 %
Verkehrsstrafen; Follow-up–Überprüfung	<u>196</u>	2	7	11	1	1	22	90,9 %

BERICHTE LÄNDER 2022

Berichtstitel	Seite	umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
Brückenerhaltung in Vorarlberg	<u>200</u>	25	8	16	5	0	54	90,7 %
Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf	<u>205</u>	55	4	12	6	0	77	92,2 %
Klinik Floridsdorf; Follow-up-Überprüfung zum Krankenhaus Nord	<u>211</u>	7	2	4	2	1	16	81,3 %
Wasserverband Unteres Lafnitztal	<u>214</u>	7	0	12	9	0	28	67,9 %

Der Rechnungshof stellt auf seiner Website weiterführende interaktive Grafiken zu den Daten der Nachfrageverfahren der letzten Jahre zur Verfügung.

Die interaktiven Grafiken finden Sie hier:

https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/fragen-medien/fragen-medien_3/Nachfrageverfahren-_So_wirkt_der_Rechnungshof.html

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Nachfrage zum Umsetzungsstand der Empfehlungen aus 2022 im Detail dargestellt. Grau hinterlegte Schlussempfehlungsnummern (SE Nr.) markieren die zentralen Empfehlungen.



Nachfrage 2023

Umsetzungsstand der Empfehlungen im Detail

Nachfrage 2023: Bund

Österreichische Post AG – Qualität der Brief- und Paketzustellung im Universaldienst

Bund 2022/1

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
13	3	11	5	1	33	81,8 %	

Der RH überprüfte die Qualität der Brief- und Paketzustellung bei der Österreichischen Post Aktiengesellschaft. Prüfungsziele waren die Erhebung und Beurteilung des Rechtsrahmens und der Qualitätsvorgaben für den Universaldienst – also die Grundversorgung mit Postdiensten – und deren Umsetzung, des Umgangs der Österreichischen Post Aktiengesellschaft mit Beschwerden, der Wahrnehmung der Aufsicht durch die Oberste Postbehörde und durch die Regulierungsbehörden sowie des Notfallmanagements der Österreichischen Post Aktiengesellschaft. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019, soweit erforderlich auch vorhergehende Jahre sowie das erste Halbjahr 2020. Der Bericht enthielt 31 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
13	Der im Postmarktgesetz vorgesehene Ausgleichsmechanismus wäre zu evaluieren, da ein Ungleichgewicht zwischen dem Produktumfang des Universaldienstes und jenen Produkten, die gegebenenfalls zu einem Ausgleich unverhältnismäßig hoher Nettokosten der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beizutragen hätten, bestand. Dabei wäre für den finanziellen Ausgleich auch eine Verbreiterung der Beitragsbasis (Produkte bzw. Postdiensteanbieter im Universaldienstbereich) zu prüfen. (TZ 7)	zugesagt
14	Die Oberste Postbehörde sollte sich dafür einsetzen, dass im Postmarktgesetz die von der EU-Posrichtlinie in Verbindung mit der Kostenorientierung geforderte Schaffung von Anreizen für eine effiziente Erbringung der Grundversorgung (Universaldienst) gesetzlich verankert wird. (TZ 11)	zugesagt
15	Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wären die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität des Universaldienstes periodisch zu überprüfen oder die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit der Überprüfung und der Erstellung eines Berichts zu beauftragen. In diesen Berichten wären auch Optionen für die künftige Entwicklung, Sicherung und Ausrichtung des Universaldienstes zu analysieren, um der Bundesregierung und dem Nationalrat Entscheidungsgrundlagen für allfällige Anpassungen des Rechtsrahmens zu bieten. (TZ 14)	nicht umgesetzt
16	Die Oberste Postbehörde sollte im Hinblick auf eine Änderung des Postmarktgesetzes zur Behebung von Unschärfen und Regelungslücken initiativ werden. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Es wäre eine Verordnung zu erlassen, die eine klare Abgrenzung zwischen Produkten, die dem Universaldienst zuzuordnen sind, und Nicht-Universaldienstprodukten ermöglicht. Diese Verordnung sollte zudem anhand von Kriterien die eindeutige Einstufung neuer Produkte und die Weiterentwicklung des Universaldienstes gewährleisten. (TZ 16)	zugelassen
18	Es wäre zu überlegen, im Rahmen einer künftigen Gesetzesnovelle die Aufsichtstätigkeit der Regulierungsbehörde in Bezug auf die Versorgung mit Postbriefkästen zu stärken. (TZ 22)	nicht umgesetzt
19	Die Zweckmäßigkeit der unterschiedlichen Bestimmungen für Laufzeitmessungen wäre zu evaluieren, mit dem Ziel, das Verfahren der Laufzeitmessung für Postdiensteanbieter und Regulierungsbehörde sowie für Briefe und Pakete konsistent und kohärent zu gestalten und Möglichkeiten zur Harmonisierung bzw. Abstimmung von Methoden und Verfahren auszuloten. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluierung sollte sich die Postbehörde gegebenenfalls für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen einsetzen. (TZ 25)	zugelassen
20	Die internationalen Diskussionen bzw. Bestrebungen zur Stärkung der Empfängerposition wären intensiv weiterzuverfolgen. (TZ 37)	zugelassen
31	Es wäre sicherzustellen, dass allfällige Probleme im regulierten Universaldienst – insbesondere weil dieser die Grundversorgung mit Postdienstleistungen darstellt – frühzeitig und eindeutig identifiziert werden können. Zu diesem Zweck sollte im Zuge der Streitschlichtungsverfahren bei den Postdiensteanbietern erhoben werden, ob es sich im Einzelfall um eine Leistung im Universaldienstbereich handelte. (TZ 41)	k.A.
Österreichische Post Aktiengesellschaft		
1	Die Umsetzung von mehrjährigen bzw. mehrstufigen Entgeltanpassungen wäre weiterzuverfolgen und entsprechend begründete Anträge wären bei der Post-Control-Kommission einzubringen. (TZ 11)	zugelassen
2	Das Marktumfeld für Laufzeitmessungen wäre periodisch zu erkunden und es wären Preisvergleiche bei verschiedenen Anbietern durchzuführen. Auf dieser Basis wäre gegebenenfalls eine Neuausschreibung der Messungen nach dem Österreichischen Externen Laufzeitmessungs-System (ÖSTEX) bzw. nach der Panel Online Laufzeitmessung (PAOLA) zu erwägen. (TZ 28)	umgesetzt
3	Entsprechend dem Bundesvergabegesetz wären bei wesentlichen Vertragsänderungen Neuausschreibungen durchzuführen. (TZ 28)	zugelassen
4	Die Ergebnisse der Laufzeitmessungen wären – wie gesetzlich vorgesehen – zu veröffentlichen. (TZ 28)	umgesetzt
5	Die Qualitätsziele im Prämiensystem wären so zu gewichten, dass verstärkt Anreize für Qualitätsverbesserungen – im Sinne der Kundenbedürfnisse und einer hohen Kundenzufriedenheit – bestehen. (TZ 32)	umgesetzt
6	Zur Erhöhung der Quote an Paketsendungen, bei der die Österreichische Post Aktiengesellschaft die Empfänger über Eingriffsmöglichkeiten in den Zustellprozess aktiv informieren kann, wären Möglichkeiten wie die Erfassung der notwendigen Empfängerdaten beim Versenden von Privatpaketen oder die Vervollständigung der Empfängerdaten durch den Versender zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Dadurch könnte eine Erhöhung der Servicequalität für die Kunden erreicht werden. (TZ 35)	zugelassen
7	Die Empfänger von Postsendungen wären über spezifische Einschränkungen bei den Eingriffsmöglichkeiten in den Zustellprozess über die Post-App möglichst transparent und nachvollziehbar zu informieren. Da die Österreichische Post Aktiengesellschaft bei rd. 80 % der Paketsendungen die Empfänger nicht aktiv informieren durfte bzw. konnte, sollte sie eine Möglichkeit schaffen, dass Empfänger die Ursache der Einschränkungen auch noch nach Erhalt der Sendung in Erfahrung bringen können. Informationen könnten über die Sendungsverfolgung bereitgestellt werden und somit zu einem besseren Verständnis sowie einer Steigerung der Zufriedenheit bei den Empfängern führen. (TZ 35)	zugelassen
8	Funktionen der Post-App wären erst dann operativ zu schalten, wenn deren Funktionstüchtigkeit ausreichend sichergestellt ist. (TZ 35)	umgesetzt
9	Neben der Erstzustellquote wäre auch der ungerechtfertigten Ausgabe von Zustellbenachrichtigungen (Gelbe Zettel) künftig verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die Gründe für den starken Anstieg der Beschwerden im Paketbereich wären näher zu untersuchen und – wie bereits im Briefbereich – geeignete Maßnahmen zu setzen. (TZ 39)	umgesetzt
11	Zur weiteren Steigerung der Servicequalität wäre ein telefonischer Rückrufdienst des Post Kundenservices bei den in Filialen vorgebrachten Kundenanliegen bzw. –beschwerden standardmäßig anzubieten sowie die Möglichkeiten der Ausweitung dieses Dienstes auf die Post–Partner zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. (TZ 39)	umgesetzt
12	Zur Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Berichterstattungspflichten wären die Kundenanliegen im Managementsystem für Kundenbeziehungen (CRM–System) nach Anfragen bzw. Beschwerden getrennt zu erfassen und dafür möglichst eindeutige Unterscheidungsmerkmale festzulegen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
30	Kriterien für eine sachgerechte Kostenaufteilung zwischen Universaldienstleistungen und Nicht–Universaldienstleistungen wären auszuarbeiten. Diese sollten eine objektivierbare Entgeltermittlung für den Universaldienst ermöglichen. (TZ 12)	zugelagt
Rundfunk und Telekom Regulierungs–GmbH (RTR–GmbH)		
21	Bei allen Anbietern von Universaldienstleistungen wären neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch Daten zu den Entgelten zu erheben, um die Basis für die Beurteilung der von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft angezeigten Entgelte – unter Berücksichtigung ihres bundesweiten Leistungsspektrums in der Grundversorgung – zu erweitern. (TZ 11)	nicht umgesetzt
22	Daten zur Erstellung von Gutachten für die Post–Control–Kommission wären jeweils in der erforderlichen Detailtiefe und im notwendigen Umfang zu erheben sowie deren methodische Funktion für die Beurteilung im Gutachten zu erläutern. (TZ 13)	umgesetzt
23	Bei Erstellung von Gutachten für die Post–Control–Kommission wäre von der Rundfunk und Telekom Regulierungs–GmbH ein angemessener Finanzierungskostensatz der Österreichischen Post Aktiengesellschaft – möglichst ausschließlich für den Universaldienstbereich – selbst zu ermitteln oder erforderlichenfalls eine externe Expertise in Anspruch zu nehmen. Dabei wären auch die diesbezüglichen Festlegungen anderer europäischer Regulierungsbehörden zu erheben und in die Gutachtertätigkeit einfließen zu lassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
24	Die Beurteilung der von der Österreichischen Post Aktiengesellschaft angezeigten Entgelтанpassungen von Universaldienstleistungen wären möglichst ausschließlich auf den Universaldienst zu stützen. (TZ 13)	umgesetzt
25	Im Zuge der statistischen Erhebungen auf Basis der Post–Erhebungs–Verordnung wären auch die Briefsendungen aus dem Ausland zu berücksichtigen, damit die in § 52 Abs. 1 Postmarktgesetz geforderte Beobachtung und Überwachung der Markt– und Wettbewerbsentwicklung das gesamte Briefsegment in Österreich umfasst. (TZ 17)	umgesetzt
26	Bei Erstellung von Gutachten für die Post–Control–Kommission wären, insbesondere bei Entgelttrennungen, die Mengenschätzungen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft verstärkt auf Plausibilität zu analysieren, um allfällige Mitnahmeeffekte der Österreichischen Post Aktiengesellschaft möglichst zu vermeiden. (TZ 19)	umgesetzt
27	Um eine möglichst flächendeckende Versorgung mit Postbriefkästen sicherzustellen und eine regionale Unterversorgung zu vermeiden, wären entsprechende Datengrundlagen im Zuge des Monitorings zu erfassen. (TZ 22)	umgesetzt
28	Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wären die Ergebnisse der Laufzeitmessungen der im Universaldienstbereich tätigen Unternehmen öffentlich zugänglich zu machen. (TZ 29)	umgesetzt
29	Verlorenen Sendungen wäre die entsprechende Bedeutung beizumessen und eine Monitoringverpflichtung für nachverfolgbare Sendungen im Rahmen der Post–Erhebungs–Verordnung vorzusehen. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
30	Kriterien für eine sachgerechte Kostenaufteilung zwischen Universaldienstleistungen und Nicht–Universaldienstleistungen wären auszuarbeiten. Diese sollten eine objektivierbare Entgeltermittlung für den Universaldienst ermöglichen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
31	Es wäre sicherzustellen, dass allfällige Probleme im regulierten Universaldienst – insbesondere weil dieser die Grundversorgung mit Postdienstleistungen darstellt – frühzeitig und eindeutig identifiziert werden können. Zu diesem Zweck sollte im Zuge der Streitschlichtungsverfahren bei den Postdiensteanbietern erhoben werden, ob es sich im Einzelfall um eine Leistung im Universaldienstbereich handelte. (TZ 41)	nicht umgesetzt

Fazit

Die Österreichische Post Aktiengesellschaft (Post AG) setzte eine der beiden an sie gerichteten zentralen Empfehlungen um und sagte bei der zweiten die Umsetzung zu. Das Finanzministerium als Oberste Postbehörde sagte die Umsetzung zwei der drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zu, eine setzte sie nicht um. Die Regulierungsbehörde Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung teilweise um.

Die Post AG setzte die zentrale Empfehlung, der ungerechtfertigten Ausgabe von Zustellbenachrichtigungen (Gelbe Zettel) verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, um; beispielsweise durch die Erhöhung der Anzahl der Abstellgenehmigungen und die Einführung neuer Produkte, die einen Zustellprozess ohne Unterschrift ermöglichen.

Hinsichtlich der an die RTR-GmbH und Post AG gerichteten zentralen Empfehlung, Kriterien für eine sachgerechte Kostenaufteilung zwischen Universaldienstleistungen und Nicht-Universaldienstleistungen auszuarbeiten, teilten beide Unternehmen mit, dieses Thema sei in gemeinsamer Bearbeitung. Die von der Post AG zugesagte Umsetzung bzw. die von der RTR-GmbH bereits teilweise Umsetzung der Empfehlung sollte zukünftig zu korrekteren Preisen von Postdiensten in der Grundversorgung führen.

Das Ministerium als Oberste Postbehörde sagte die Umsetzung folgender Empfehlungen zu:

- im Hinblick auf eine Änderung des Postmarktgesetzes zur Behebung von Unschärfen und Regelungslücken initiativ zu werden,
- sich dafür einzusetzen, dass im Postmarktgesetz die von der EU-Posrichtlinie in Verbindung mit der Kostenorientierung geforderte Schaffung von Anreizen für eine effiziente Erbringung der Grundversorgung (Universaldienst) gesetzlich verankert wird.

Laut Ministerium sei zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung der Bestimmungen zur Finanzierung des Universaldienstes im Hinblick auf die laufenden internationalen Diskussionen – u.a. Neufassung der EU-Posrichtlinie – nicht zweckmäßig.

Offen blieb die an das Ministerium als Oberste Postbehörde gerichtete zentrale Empfehlung, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungsqualität des Universaldienstes periodisch zu überprüfen oder die RTR-GmbH mit der Überprüfung und der Erstellung eines Berichts zu beauftragen. Dadurch verfügten die Bundesregierung und der Nationalrat nicht über eine Grundlage, um Schlussfolgerungen über die künftige Entwicklung und Absicherung des Universaldienstes zu ziehen.

Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes

Bund 2022/2

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
12	1	2	2	1	18	83,3 %	

Der RH überprüfte von September 2020 bis Februar 2021 die Asylbetreuungseinrichtungen des Bundes im Bundesministerium für Inneres. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 Bundes–Verfassungsgesetz aufgrund eines Verlangens gemäß § 99 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975 der Abgeordneten Kickl, Zanger und weiterer Abgeordneter vom 27. Februar 2020 (291/A). Das Verlangen war darauf gerichtet, insbesondere alle Maßnahmen rechtlicher, organisatorischer, finanzieller und personeller Natur hinsichtlich der Bereiche Grundversorgung und Bundesbetreuung in den Jahren 2013 bis 2017 und die Verträge der Betreuungseinrichtungen des Bundes zu überprüfen. Prüfungsziel war es daher, die Entwicklung und Kosten der Bundesbetreuung darzustellen sowie die Objektauswahl für die Betreuungseinrichtungen, die Vertragsgestaltung, die Betreuung und den Personaleinsatz des Bundesministeriums für Inneres zu beurteilen. Der RH berücksichtigte zudem die Maßnahmen in der Bundesbetreuung im Rahmen der COVID–19–Pandemie. Im Fokus der Gebarungsüberprüfung stand insbesondere die Beantwortung der im Verlangen an den RH herangetragenen 29 Fragen. Der überprüfte Zeitraum umfasste entsprechend dem Prüfungsverlangen die Jahre 2013 bis 2017, den der RH aus Gründen der Aktualität bis 2020 erweiterte. Der Bericht enthielt 18 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Es wäre ein ganzheitliches, von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen getragenes und auf die jeweiligen Zielgruppen und die Aufenthaltsdauer abgestimmtes Konzept zur Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten für die Betreuung von Asylwerbenden durch den Bund zu erstellen. (TZ 10)	umgesetzt
2	Für den Fall eines krisenhaften Anstiegs der Zahl der Asylwerbenden wäre eine Vorgehensweise zum raschen Aufbau kurzfristiger Unterbringungskapazitäten durch den Bund – zusätzlich zu den dauerhaft bereitstehenden – zu entwickeln. Dabei sollten z.B. auch Containerlösungen einbezogen werden. (TZ 10)	umgesetzt
3	Zur Bewältigung größerer Migrationsbewegungen wäre gemeinsam mit den Ländern ein übergreifendes Konzept für eine effektive und wirtschaftliche Vorgehensweise bei der Unterbringung und Betreuung von Asylwerbenden zu entwickeln. (TZ 10)	nicht umgesetzt
4	Für ein erneutes Ansteigen der Asylantragszahlen wäre eine geeignete Strategie zu entwickeln; für ein effizientes Krisenmanagement sowie zur Beschaffung von Unterbringungskapazitäten wären ein einheitlicher Prozess mit Zielsetzungen sowie organisatorische Maßnahmen zu definieren. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Die Entscheidungsprozesse bei der Objektsuche und –auswahl von Liegenschaften und Gebäuden für bestimmte Zwecke – wie für die Betreuung von Asylwerbenden – einschließlich der im Zuge der Eignungsprüfung vorgenommenen Bewertungen wären vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren. (TZ 13)	umgesetzt
6	Das Bundesministerium für Landesverteidigung wäre verstärkt in die Planung und Konzeption von Vorsorgekapazitäten für die Betreuung von Asylwerbenden einzubinden, um im Krisenfall rasch potenzielle Unterbringungsmöglichkeiten aus dem militärischen Bereich zur Verfügung zu haben. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
7	Im Rahmen der standardisierten und grundlegenden Eignungsprüfung von Liegenschaften und Gebäuden für bestimmte Zwecke – wie für die Betreuung von Asylwerbenden – wären die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. (TZ 14)	zugesagt
8	Im Rahmen von Vertragsverhandlungen und –abschlüssen wären die Entscheidungswege nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass auch für Dritte ersichtlich ist, wer den Vertrag im Namen des Bundesministeriums für Inneres unterzeichnete. (TZ 15)	umgesetzt
9	Es wären standardmäßig in Mietverträgen den Bund wirtschaftlich bestmöglich absichernde Klauseln vorzusehen sowie die Entscheidungsgrundlagen und –gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 16)	umgesetzt
10	Die Mietverträge zu den Betreuungseinrichtungen des Bundes für Asylwerbende wären zu evaluieren sowie nach Möglichkeit nachzuverhandeln und anzupassen, um nachteilige Folgen aus den Verträgen zu minimieren. (TZ 16)	umgesetzt
11	Anhand der Daten zu bestehenden Betreuungseinrichtungen des Bundes für Asylwerbende wären – unter Beachtung jener der Asylbetreuungseinrichtungen der Länder – Richtwerte für die Objekt–Kosten pro Kapazität festzulegen und bei künftigen Objektbeschaffungen zu berücksichtigen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
12	Mobile Kapazitäten – und insbesondere die bereits angekauften und zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in verschiedenen Bereichen verwendeten Container – wären in ein umfassendes Konzept zur Vorsorge für den Fall eines starken Anstiegs der Asylantragszahlen zu integrieren. (TZ 21)	umgesetzt
13	Es wäre sicherzustellen, dass dem Bundesministerium für Inneres im Bedarfsfall ausreichend geeignete Flächen für die rasche Errichtung von Containeranlagen zur Unterbringung von Asylwerbenden zur Verfügung stehen. (TZ 21)	zugesagt
14	Die mit den Betreuungseinrichtungen des Bundes für Asylwerbende in Zusammenhang stehenden Kosten wären systematisch so zu erfassen, dass diese durchgehend und mit einfachen Mitteln je Betreuungseinrichtung auswertbar sind. (TZ 27)	umgesetzt
15	Bei Abschluss von Rahmenvereinbarungen, die Leistungserweiterungen bzw. Leistungsabrufe in größerem Ausmaß ermöglichen, wären die dafür geltenden Preise und sonstigen Vertragsbedingungen bereits in den Rahmenvereinbarungen ausreichend präzise zu bestimmen und nicht vollständig neuerlichen Verhandlungen vorzubehalten. (TZ 32)	k.A.
16	Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, wären Mietverträge für Betreuungseinrichtungen des Bundes grundsätzlich selbst und ohne Zwischenschaltung Dritter abzuschließen. (TZ 33)	umgesetzt
17	Der Personalbedarf für die Bundesbetreuung von Asylwerbenden wäre unter Berücksichtigung von Migrationsbewegungen regelmäßig zu erheben sowie eine stabile und möglichst flexible Personalstruktur sicherzustellen. (TZ 36)	umgesetzt
18	Die Maßnahmen in Betreuungseinrichtungen des Bundes für Asylwerbende in Zusammenhang mit der COVID–19–Pandemie wären laufend zu evaluieren sowie entsprechend dem aktuellen Wissensstand und den jeweiligen Gegebenheiten weiterzuentwickeln und anzupassen. (TZ 37)	umgesetzt

Fazit

Das Innenministerium setzte die fünf zentralen Empfehlungen um.

Um Vorsorgekapazitäten durch den Bund bereitzuhalten, erstellte es ein ressort-intern abgestimmtes Strategiepapier, das auf unterschiedlichen Szenarien zur Entwicklung der Migrationslage beruht. Darin definierte das Innenministerium Maßnahmen, die bei Erreichen bestimmter Kapazitätsgrenzen zu setzen sind, und sah vorerst die Haltung einer Notfallkapazität von 8.000 Plätzen vor. Insbesondere entwickelte es auch ein Konzept zur Errichtung von Systemhallen mit allen erforderlichen Anschlüssen und Ausstattungen. Diese sollten im Bedarfsfall binnen weniger Tage aufgestellt bzw. bei Wegfall des Bedarfs rasch rückgebaut werden können.

Im Sinne der Empfehlung des RH evaluierte das Innenministerium die Mietverträge zu den Betreuungseinrichtungen; bei Nachverhandlungen konnte es für zwei Bundesbetreuungseinrichtungen die weiteren finanziellen Belastungen verringern.

Weiters erfasste das Innenministerium die Kosten je Betreuungseinrichtung des Bundes systematisch. Den Betreuungseinrichtungen werden nunmehr sämtliche Personal- und Sachkosten im Rahmen individueller Kostenstellen zugeordnet.

Der Empfehlung zur Sicherstellung einer stabilen und möglichst flexiblen Personalstruktur entsprach das Innenministerium, indem es die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH einrichtete und diese durch Rekrutierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen den Personalbedarf kurzfristig den Entwicklungen der Migrationslage anpassen kann.

Oesterreichische Entwicklungsbank AG

Bund 2022/3

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
29	26	11	8	0	74	89,2 %	

Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2020 die Tätigkeit der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG in Bezug auf die ihr vom Bundesministerium für Finanzen übertragenen Aufgaben. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Vorgangsweise der Entwicklungsbank bei der Erfüllung dieser Aufgaben, bei der Umsetzung ihrer Strategie und bei der Abwicklung ihrer entwicklungspolitischen Projekte. Weiters bezog der RH das Management der damit für die Republik Österreich verbundenen finanziellen Risiken durch das Bundesministerium für Finanzen in die Überprüfung ein. Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2015 bis 2019, wobei auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2020 berücksichtigt wurden. Der Bericht enthielt 55 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Eine grundsätzliche Entscheidung über die Wiederveranlagung von Rückflüssen aus Treuhandbeteiligungen wäre zu treffen und schriftlich festzuhalten, um der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG die erforderliche Planungssicherheit für den Aufbau des Treuhandportfolios zu geben. (TZ 6)	zugesagt
2	Das von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu erreichende Volumen des Portfolios an Treuhandbeteiligungen wäre festzulegen und davon ausgehend bei der Budgeterstellung des Bundes auf eine kontinuierliche Bereitstellung von Bundesmitteln für die Treuhandbeteiligungen zu achten, um der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG eine stabile Projektplanung und –abwicklung sowie einen systematischen und nachhaltigen Aufbau des für den Bund gehaltenen Portfolios an Treuhandbeteiligungen zu ermöglichen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
3	Verfügbare Rücklagen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären weiterhin für eigene Beteiligungen zu nutzen bzw. wären aufgrund der positiven Entwicklung der Gewinnrücklagen die Möglichkeiten einer Ausweitung der eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG – soweit möglich auch ohne eine Absicherung durch Bundshaftungen – zu analysieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Die Streichung der im Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz festgehaltenen Verpflichtung des Bundesministeriums für Finanzen, Ausgleichszahlungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank AG zur Sicherstellung eines Bilanzgewinns und einer Mindestdividende der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu leisten, wäre zu prüfen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG wäre darauf zu achten, dass die vorgesehene Abstimmung zwischen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG, dem Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und anderen entwicklungspolitischen Akteuren zukünftig rechtzeitig erfolgt, um eine verzögerte Fertigstellung und Umsetzung der Strategie zu vermeiden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
7	Die Strategieperioden der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären an die Geltungszeiträume der Programme der österreichischen Entwicklungspolitik anzupassen bzw. wäre innerhalb der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit darauf hinzuwirken, dass die Programme bzw. Strategien der beteiligten Akteure auch bezüglich ihrer Geltungszeiträume aufeinander abgestimmt werden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Für die Projekte bzw. das Portfolio der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG festgelegte Zielwerte wären zu evaluieren und anzupassen, wenn aus diesen Zielwerten resultierende Konflikte zwischen entwicklungs- und risikopolitischen Zielen erkennbar werden. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
10	Falls sich herausstellt, dass Zielwerte bis zum Ende der strategischen Periode unerreichbar sind, wären diese auch während der Strategieperiode anzupassen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	Es wären vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festzulegen, um so bei der Steuerung des Portfolios der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG eine stärkere Fokussierung auf ihr entwicklungspolitisches Mandat zu erreichen und ihren entwicklungspolitischen Erfolg zielorientiert messen und überprüfen zu können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
15	Bei den aufgrund des Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz durchzuführenden Evaluierungen der Entwicklungsbank wäre – gegebenenfalls unter Beiziehung externer Expertinnen bzw. Experten – auch zu analysieren, inwieweit die jeweils verwendeten entwicklungspolitischen Indikatoren und Zielwerte geeignet sind, zu einer stärkeren Fokussierung der Portfoliosteuerung auf das entwicklungspolitische Mandat und zu einer zielorientierten Messung des entwicklungspolitischen Erfolgs der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG beizutragen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
20	Bei Eingehen von Beteiligungen wären die in den Investitionsrichtlinien der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zur Risikominimierung vorgegebenen Beteiligungsgrenzen einzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
23	Es wäre zu analysieren, inwieweit bei der Projektabwicklung die Anzahl der Prozessstufen und der involvierten Institutionen reduziert werden könnte; etwa auf jene Institutionen, deren Tätigkeit unmittelbare Berührungspunkte mit den entwicklungspolitischen Projekten der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hat. Auf Basis dieser Analyse wäre auf eine Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung hinzuwirken. (TZ 21)	nicht umgesetzt
24	Im Sinne einer klaren und straffen Prozessstruktur und der Vermeidung von nicht erforderlichen Prozessunterschieden wäre auf eine stärkere Vereinheitlichung der Projektabwicklung bei Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hinzuwirken; etwa im Hinblick auf eine Regelung, dass entweder alle Projekte vor ihrer Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ der Risikoprüfung durch das Bundesministerium für Finanzen oder alle Projekte der gesamtwirtschaftlichen Begutachtung durch den Beirat unterzogen werden. (TZ 21)	umgesetzt
31	Bei einer Häufung von im Zuge der Risikoprüfung eines Projekts festgestellten Risikofaktoren wäre einzufordern, dass die Oesterreichische Entwicklungsbank AG zusätzliche Maßnahmen zur Risikosenkung ergreift. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
33	Die verpflichtenden Präsentationen über die bei Treuhandbeteiligungen durchzuführenden Risikoprüfungen und deren Ergebnisse wären ausnahmslos in den Protokollen der Sitzungen des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ zu dokumentieren. (TZ 32)	nicht umgesetzt
34	Einwände und Bedenken von Mitgliedern des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ wären stärker zu berücksichtigen; sofern möglich wären Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und die Republik Österreich zu verringern; dies unter Abwägung des entwicklungspolitischen Mehrwerts eines Projekts und der damit verbundenen Risiken. (TZ 33)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
43	In der Handlungsanleitung für die Abwicklung der Haftungen nach dem Ausführungsförderungsgesetz wäre festzulegen, ob und in welchem Umfang sie auch für die Schadensfälle der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG gilt. (TZ 42)	gelb zugesagt
44	Künftig wären bereits bei Eingehen einer Risikounterbeteiligung die Voraussetzungen und der Abwicklungsmodus für den Fall des Eintritts eines Schadensfalls festzulegen. (TZ 43)	gelb zugesagt
46	Um die bei den durchgeführten Projekten gewonnenen Erfahrungen bei neuen Projekten zu nutzen, wäre eine „Lessons Learned“-Datenbank zügig aufzubauen und regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 43)	grün umgesetzt
47	Die Kontrollfunktion hinsichtlich der wesentlichen Zahlungsflüsse der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG an den Bund wäre verstärkt wahrzunehmen und stichprobenartige Überprüfungen dieser Zahlungen wären vermehrt durchzuführen. Dazu wäre auch eine regelmäßige Übermittlung der Kontoauszüge durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zu veranlassen. (TZ 46)	gelb zugesagt
48	Es wäre eine eigene Übersicht über die Schadenszahlungen und Rückflüsse je Projekt der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu führen, um im Bedarfsfall eigenständig über die diesbezüglichen Informationen zu verfügen und nicht auf die Angaben der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG angewiesen zu sein. (TZ 46)	rot nicht umgesetzt
49	Die im Jahr 2020 unterbliebene Evaluierung des Prämiensystems zur Ermittlung der Haftungsentgelte für die bei den Investitionsfinanzierungen übernommenen Bundeshaftungen wäre rasch nachzuholen. In weiterer Folge wäre das Prämiensystem – wie vorgesehen – jährlich zu evaluieren. (TZ 46)	gelb zugesagt
50	Die detailliertere Darstellung der Haftungen in den vierteljährlichen Risikoberichten der Sektion III des Bundesministeriums für Finanzen wäre ehestmöglich vorzunehmen; sowohl die Entwicklung der Schadensfälle als auch die Verlustprognosen aus dem Risikomodell des Bundes wären in diese Risikoberichte aufzunehmen. (TZ 49)	grün umgesetzt
51	In den Risikoberichten der Sektion III des Bundesministeriums für Finanzen wären auch Informationen zu den Treuhandbeteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG aufzunehmen, da es sich dabei um Bundesmittel handelt und die Treuhandbeteiligungen im Jahr 2019 ein Volumen von rd. 120 Mio. EUR erreichten. (TZ 49)	grün umgesetzt
52	Das Recht des Bundesministeriums für Finanzen zur Einsichtnahme vor Ort wäre verstärkt zu nutzen, da der unmittelbare Kontakt zu den Bediensteten der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie die persönliche Überprüfung ihrer Systeme und Prozesse die Gewinnung zusätzlicher risikorelevanter Informationen ermöglichen. (TZ 50)	gelb zugesagt
53	Es wäre gemeinsam zu prüfen, in welcher Form eine Integration der mit einer Haftung des Bundes versehenen eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG abgewickelten Treuhandbeteiligungen in das für die Investitionsfinanzierungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG genutzte Risikomodell möglich ist bzw. inwieweit ein eigenes Risikomodell für diese Finanzierungsinstrumente der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG realisierbar ist. (TZ 51)	gelb teilweise umgesetzt
54	Ausgehend von einer Analyse, bis zu welcher Höhe Verlustprognosen bzw. tatsächliche Schadenszahlungen für die Republik Österreich vertretbar sind, wären Schwellenwerte zu bestimmen, bei deren Überschreitung risikosenkende bzw. risikosteuernde Maßnahmen zu ergreifen sind (z.B. eine Begrenzung der Haftungsübernahmen für Investitionsfinanzierungen). (TZ 51)	grün umgesetzt
55	Ein Limit für die jährlich oder insgesamt mögliche Übernahme von Bundeshaftungen für Investitionsfinanzierungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wäre festzulegen. (TZ 52)	grün umgesetzt
Oesterreichische Entwicklungsbank AG		
3	Verfügbare Rücklagen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären weiterhin für eigene Beteiligungen zu nutzen bzw. wären aufgrund der positiven Entwicklung der Gewinnrücklagen die Möglichkeiten einer Ausweitung der eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG – soweit möglich auch ohne eine Absicherung durch Bundeshaftungen – zu analysieren. (TZ 6)	gelb teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die Streichung der im Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz festgehaltenen Verpflichtung des Bundesministeriums für Finanzen, Ausgleichszahlungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank AG zur Sicherstellung eines Bilanzgewinns und einer Mindestdividende der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu leisten, wäre zu prüfen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
5	Die Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ wären klar voneinander zu trennen und die Organisationseinheiten jeweils eindeutig einem der beiden Bereiche zuzuordnen. Dabei wären jedenfalls die Abteilungen „Beteiligungen aus Bundesmitteln“ und „Investitionsfinanzierung“ dem für den Bereich „Markt“ verantwortlichen Vorstandsmitglied und die für die Risikoprüfung aller Projekte zuständige Abteilung „Kreditrisikomanagement“ dem für den Bereich „Marktfolge“ verantwortlichen Vorstandsmitglied zuzuordnen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
6	Bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG wäre darauf zu achten, dass die vorgesehene Abstimmung zwischen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG, dem Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und anderen entwicklungspolitischen Akteuren zukünftig rechtzeitig erfolgt, um eine verzögerte Fertigstellung und Umsetzung der Strategie zu vermeiden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
7	Die Strategieperioden der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären an die Geltungszeiträume der Programme der österreichischen Entwicklungspolitik anzupassen bzw. wäre innerhalb der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit darauf hinzuwirken, dass die Programme bzw. Strategien der beteiligten Akteure auch bezüglich ihrer Geltungszeiträume aufeinander abgestimmt werden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
8	Die Projektauswahl wäre so abzustimmen, dass die bereits erreichten Zielwerte der Strategie 2019–2023 über die gesamte Strategieperiode erfüllt werden und die noch nicht erreichten Zielwerte spätestens am Ende der Strategieperiode erfüllt sind. (TZ 12)	zugesagt
9	Für die Projekte bzw. das Portfolio der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG festgelegte Zielwerte wären zu evaluieren und anzupassen, wenn aus diesen Zielwerten resultierende Konflikte zwischen entwicklungs- und risikopolitischen Zielen erkennbar werden. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
10	Falls sich herausstellt, dass Zielwerte bis zum Ende der strategischen Periode unerreichbar sind, wären diese auch während der Strategieperiode anzupassen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
11	Für Themen, die aufgrund ihrer Bedeutung als Querschnittsthemen in der Strategie der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG verankert werden (z.B. das Querschnittsthema Gender in der Strategie 2019–2023), sollten geeignete Zielwerte festgelegt werden, um ihre ausreichende Berücksichtigung messen und sicherstellen zu können. (TZ 12)	zugesagt
12	Es wären vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festzulegen, um so bei der Steuerung des Portfolios der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG eine stärkere Fokussierung auf ihr entwicklungspolitisches Mandat zu erreichen und ihren entwicklungspolitischen Erfolg zielorientiert messen und überprüfen zu können. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
13	Um auch bei den entwicklungspolitischen Indikatoren die Auswirkungen der neuen Strategie sichtbar zu machen, wären nicht nur für strategische Indikatoren, sondern auch für wesentliche entwicklungspolitische Indikatoren die Werte sowohl für das Gesamtportfolio als auch für das Neugeschäft der neuen Strategieperiode (2019 bis 2023) zu ermitteln. (TZ 14)	nicht umgesetzt
14	Bei den entwicklungspolitischen Indikatoren wären nicht nur die Gesamteffekte eines Projekts, sondern möglichst auch der auf den Finanzierungsbeitrag der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG entfallende Anteil zu ermitteln und auszuweisen, um so die Aussagekraft dieser Indikatoren über den Beitrag der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu den entwicklungspolitischen Effekten der finanzierten Projekte zu erhöhen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
16	Es wäre jährlich ein Bericht über die entwicklungspolitischen Effekte der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (mit-)finanzierten Projekte zu veröffentlichen, um so eine ausreichende Transparenz bezüglich ihrer Tätigkeit und Projekte sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
17	Das neue Ratingsystem (Development Effectiveness Rating; DERa) wäre – vor allem im Hinblick auf darauf basierende Aussagen über die entwicklungspolitische Qualität des Gesamtportfolios – anzupassen, um den Anteil der Projekte, auf die es nicht anwendbar ist, deutlich zu senken. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Bei den entwicklungspolitischen Ratings wäre darauf zu achten, dass wesentliche entwicklungspolitische Themen – und vor allem jene, denen die Oesterreichische Entwicklungsbank AG in der eigenen Strategie eine große Bedeutung zuordnet (z.B. Querschnittsthemen) – in die Bewertung der entwicklungspolitischen Qualität des Portfolios einfließen. (TZ 15)	zugelassen
19	Die Vorgaben der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären möglichst zeitnah auf Aktualität zu überprüfen und die nicht mehr aktuellen Vorgaben anzupassen. (TZ 16)	umgesetzt
20	Bei Eingehen von Beteiligungen wären die in den Investitionsrichtlinien der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zur Risikominimierung vorgegebenen Beteiligungsgrenzen einzuhalten. (TZ 18)	umgesetzt
21	Bei Risikounterbeteiligungen wäre darauf zu achten, dass der damit verbundene Vorteil eines geringen Liquiditätsbedarfs und einer Aufwandsersparnis – u.a. aufgrund des teilweisen Wegfalls einer eigenen detaillierten Projektprüfung – nicht durch eine zu starke Abhängigkeit von anderen Entwicklungsbanken oder Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen überlagert wird. (TZ 20)	umgesetzt
22	Bei Entscheidungen über die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen für Fonds, Banken oder andere Investoren wären etwaige, aus den Beratungsleistungen resultierende finanzielle Risiken und Reputationsrisiken für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und die Republik Österreich zu berücksichtigen. Bei Feststellung derartiger Risiken wäre auf die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen zu verzichten. (TZ 20)	umgesetzt
23	Es wäre zu analysieren, inwieweit bei der Projektabwicklung die Anzahl der Prozessstufen und der involvierten Institutionen reduziert werden könnte; etwa auf jene Institutionen, deren Tätigkeit unmittelbare Berührungspunkte mit den entwicklungspolitischen Projekten der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hat. Auf Basis dieser Analyse wäre auf eine Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung hinzuwirken. (TZ 21)	nicht umgesetzt
24	Im Sinne einer klaren und straffen Prozessstruktur und der Vermeidung von nicht erforderlichen Prozessunterschieden wäre auf eine stärkere Vereinheitlichung der Projektabwicklung bei Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hinzuwirken; etwa im Hinblick auf eine Regelung, dass entweder alle Projekte vor ihrer Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ der Risikoprüfung durch das Bundesministerium für Finanzen oder alle Projekte der gesamtwirtschaftlichen Begutachtung durch den Beirat unterzogen werden. (TZ 21)	umgesetzt
25	Sowohl bei Investitionsfinanzierungen als auch bei Beteiligungen wären die Durchführung und Dokumentation eines Quick Checks verbindlich vorzusehen, um eventuelle Probleme und Ausschlusskriterien frühzeitig feststellen und Kosten aus weiteren Bearbeitungs- und Prüfschritten vermeiden zu können. (TZ 22)	umgesetzt
26	Die im Koordinationsmeeting von den teilnehmenden Institutionen getroffenen Einschätzungen der Projekte wären – im Sinne einer straffen und nachvollziehbaren Projektabwicklung – schriftlich festzuhalten und diese Dokumentation wäre den teilnehmenden Institutionen zur Verfügung zu stellen. (TZ 23)	umgesetzt
27	Die im Rahmen der Kreditrisikoprüfung erhaltenen Risikohinweise wären künftig stärker zu beachten; bei erkannten Projektrisiken wären vom Projektbetreiber – auch in dessen eigenem Interesse – konsequent Absicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Fremdwährungsrisiken) einzufordern. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
28	Bei Projekten mit einem großen Finanzierungsbedarf – insbesondere bei deutlichen Risikohinweisen – wäre eine Risikoteilung mit anderen Entwicklungsbanken bzw. Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen anzustreben. (TZ 25)	umgesetzt
29	Der Aufsichtsrat der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wäre bei „neuen Produkten“, die das Risiko der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG erhöhen, in den Produkteinführungsprozess einzubinden bzw. zeitgerecht über das Ergebnis zu informieren. (TZ 30)	nicht umgesetzt
30	Alle Projekt- und Produkteinführungsgenehmigungen des Vorstands oder Aufsichtsrats der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren und systematisch abzulegen. (TZ 30)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
32	Die Höhe der für ein Projekt genehmigten „Advisory Programme“– und „Technical Assistance“–Mittel wäre in den Unterlagen für das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und den Beirat anzuführen. (TZ 32)	umgesetzt
34	Einwände und Bedenken von Mitgliedern des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ wären stärker zu berücksichtigen; sofern möglich wären Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und die Republik Österreich zu verringern; dies unter Abwägung des entwicklungspolitischen Mehrwerts eines Projekts und der damit verbundenen Risiken. (TZ 33)	umgesetzt
35	Wenn zwischen der Projektgenehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen und dem Vertragsabschluss mit dem Projektbetreiber ein längerer Zeitraum liegt, wären verpflichtende Prüfungsschritte für die Projekte (einschließlich einer aktuellen Bonitätsbeurteilung des Projektbetreibers) vorzusehen. (TZ 35)	umgesetzt
36	Das Risiko der Nichteinhaltung von vertraglichen Berichtspflichten durch die Projektbetreiber sowie das Risiko von Fehlern der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG beim Monitoring wären in die IKS–Prozessbeschreibungen für die Finanzierungsinstrumente aufzunehmen. (TZ 36)	umgesetzt
37	Die vertragsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel bei Projekten mit einem hohen Risiko (z.B. bei einem großen Finanzierungsvolumen oder einem schlechten Länderrating) wäre vermehrt vor Ort zu überprüfen bzw. durch vor Ort ansässige qualifizierte Konsulentinnen und Konsulenten überprüfen zu lassen. (TZ 36)	umgesetzt
38	In den Vorgaben zum Bonitätsmonitoring wäre eine verpflichtende Wohlverhaltensperiode von mindestens einem Jahr festzulegen, bevor Projekte aus einer höheren Risikostufe in eine niedrigere Risikostufe zurückkehren können. (TZ 37)	umgesetzt
39	Um auf Risikoänderungen zeitnah reagieren zu können, wären künftig – entsprechend den Vorgaben der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG – Monitoring–Updates jährlich durchzuführen. (TZ 37)	umgesetzt
40	Die für das „Know Your Customer“–Monitoring vorgesehenen Intervalle wären einzuhalten, bei nicht vermeidbaren Verzögerungen wäre das Monitoring nach Wegfall der Verzögerung rasch abzuschließen und die Zusammenlegung mehrerer Monitoringtermine wäre möglichst zu vermeiden. (TZ 39)	teilweise umgesetzt
41	Das „Portfolio–Screening–COVID–19“ wäre auch in den folgenden Jahren – soweit erforderlich – fortzusetzen; dem Bundesministerium für Finanzen wären die aktuellen Ergebnisse mitzuteilen. (TZ 40)	umgesetzt
42	In der Prozessbeschreibung für Restrukturierungen wären Treuhandbeteiligungen und eigene Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG stärker zu berücksichtigen bzw. wäre eine eigene Prozessbeschreibung für Restrukturierungen von Beteiligungen zu erstellen. (TZ 41)	umgesetzt
44	Künftig wären bereits bei Eingehen einer Risikounterbeteiligung die Voraussetzungen und der Abwicklungsmodus für den Fall des Eintritts eines Schadensfalls festzulegen. (TZ 43)	zugesagt
45	Die mit einem Projekt verbundenen Risiken wären bereits vor der Projektfinanzierung bestmöglich zu identifizieren, um so von zu riskanten Projekten Abstand nehmen zu können bzw. durch zusätzliche Maßnahmen die Erfolgsaussichten entwicklungspolitisch wertvoller Projekte zu erhöhen und das eigene Risiko zu senken. (TZ 43)	umgesetzt
46	Um die bei den durchgeführten Projekten gewonnenen Erfahrungen bei neuen Projekten zu nutzen, wäre eine „Lessons Learned“–Datenbank zügig aufzubauen und regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 43)	umgesetzt
53	Es wäre gemeinsam zu prüfen, in welcher Form eine Integration der mit einer Haftung des Bundes versehenen eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG abgewickelten Treuhandbeteiligungen in das für die Investitionsfinanzierungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG genutzte Risikomodelle möglich ist bzw. inwieweit ein eigenes Risikomodelle für diese Finanzierungsinstrumente der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG realisierbar ist. (TZ 51)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft		
3	Verfügbare Rücklagen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären weiterhin für eigene Beteiligungen zu nutzen bzw. wären aufgrund der positiven Entwicklung der Gewinnrücklagen die Möglichkeiten einer Ausweitung der eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG – soweit möglich auch ohne eine Absicherung durch Bundeshaftungen – zu analysieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Die Streichung der im Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz festgehaltenen Verpflichtung des Bundesministeriums für Finanzen, Ausgleichszahlungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank AG zur Sicherstellung eines Bilanzgewinns und einer Mindestdividende der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu leisten, wäre zu prüfen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
6	Bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG wäre darauf zu achten, dass die vorgesehene Abstimmung zwischen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG, dem Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und anderen entwicklungspolitischen Akteuren zukünftig rechtzeitig erfolgt, um eine verzögerte Fertigstellung und Umsetzung der Strategie zu vermeiden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
7	Die Strategieperioden der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären an die Geltungszeiträume der Programme der österreichischen Entwicklungspolitik anzupassen bzw. wäre innerhalb der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit darauf hinzuwirken, dass die Programme bzw. Strategien der beteiligten Akteure auch bezüglich ihrer Geltungszeiträume aufeinander abgestimmt werden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
53	Es wäre gemeinsam zu prüfen, in welcher Form eine Integration der mit einer Haftung des Bundes versehenen eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG abgewickelten Treuhandbeteiligungen in das für die Investitionsfinanzierungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG genutzte Risikomodelle möglich ist bzw. inwieweit ein eigenes Risikomodelle für diese Finanzierungsinstrumente der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG realisierbar ist. (TZ 51)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Finanzministerium setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze, zwei teilweise und zwei nicht um; zu einer zentralen Empfehlung sagte es die Umsetzung zu. Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG setzte eine zentrale Empfehlungen zur Gänze, eine teilweise und eine nicht um.

Durch die Umsetzung der Empfehlung, Schwellenwerte für risikosenkende bzw. risikosteuernde Maßnahmen zu bestimmen, erhöhte das Finanzministerium seine Fähigkeit, die aus den Projektfinanzierungen der Entwicklungsbank resultierenden Risiken angemessen zu managen.

Die nunmehr auf gesetzlicher Ebene vorgesehene jährliche Zuwendung von 6 Mio. EUR an die Entwicklungsbank für Treuhandbeteiligungen erleichtert dieser die Projektplanung und –abwicklung sowie einen systematischen Aufbau des für den Bund gehaltenen Portfolios an Treuhandbeteiligungen; auch wenn das Ministerium die Empfehlung nur teilweise umsetzte, weil es das von der Entwicklungsbank zu erreichende Volumen an Treuhandbeteiligungen nicht festlegte.

Vermehrte Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte der von der Entwicklungsbank finanzierten Projekte setzten das Ministerium und die Entwicklungsbank nur teilweise um. Dadurch trugen sie nur eingeschränkt dazu bei, die Entwicklungsbank noch stärker auf ihr entwicklungspolitisches Mandat sowie auf eine zielorientierte Messung und Überprüfung ihres entwicklungspolitischen Erfolgs zu fokussieren.

Offen war die Empfehlung an das Finanzministerium, eine eigene Übersicht über die Schadenszahlungen und Rückflüsse im Zusammenhang mit den Projekten der Entwicklungsbank zu führen. Dadurch war das Ministerium weiter von den Informationen der Entwicklungsbank abhängig. Die stärkere Kontrolle der wesentlichen Zahlungsströme der Entwicklungsbank an den Bund (einschließlich stichprobenartiger Überprüfungen), die das Ministerium zusagte, könnte diese Abhängigkeit verringern.

Ebenfalls offen war die Empfehlung an das Finanzministerium und die Entwicklungsbank zur Reduktion der bei der Projektabwicklung involvierten Prozessstufen und Institutionen. Damit unterblieb auch die mit der Empfehlung angestrebte Vereinfachung bei der Projektabwicklung.

Sofern die Entwicklungsbank weiterhin sicherstellt, die mit einem Projekt verbundenen Risiken bereits vor der Projektfinanzierung bestmöglich zu identifizieren, kann sie rechtzeitig Abstand von riskanten Projekten nehmen, durch zusätzliche Maßnahmen die Erfolgsaussichten entwicklungspolitisch wertvoller Projekte erhöhen und das eigene Risiko senken.

Die vom Finanzministerium, der Entwicklungsbank und der Oesterreichischen Kontrollbank AG bereits umgesetzten Empfehlungen tragen dazu bei, die mit den Projektfinanzierungen der Entwicklungsbank verbundenen Risiken für die Republik Österreich zu senken, sowie zu einer transparenteren Berichterstattung über die Projektfinanzierungen der Entwicklungsbank. Die Umsetzung der noch offenen Empfehlungen würde diese positiven Wirkungen weiter verstärken.

Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow–up–Überprüfung

Bund 2022/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
2	2	3	0	0	7	100,0 %

Der RH überprüfte von November 2020 bis Februar 2021 das Bundesministerium für Finanzen, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen“ (Reihe Bund 2018/35) zu beurteilen. Das Ministerium setzte von 14 überprüften Empfehlungen zwölf vollständig, eine teilweise und eine nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH sieben Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Das Finanzamt für Großbetriebe wäre aufgrund der hohen steuerlichen Relevanz der im Bundesfinanzgericht anhängigen Cum–Ex–Fälle und der überaus langen Verfahrensdauer darauf hinzuweisen, von der Möglichkeit eines Fristsetzungsantrags gemäß § 38 Verwaltungsgerichtshofgesetz Gebrauch zu machen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Es wären technische Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Aktienbesitz und damit zur Verhinderung von Mehrfacherstattungen der Kapitalertragsteuer zu erarbeiten und die Umsetzung in die Wege zu leiten. (TZ 3)	zugesagt
3	Gemeinsam mit dem Finanzamt für Großbetriebe wären künftig regelmäßige Plausibilitätskontrollen durchzuführen, um Betrugsmuster frühzeitig zu erkennen und schadensmindernde Maßnahmen zur Verhinderung ungerechtfertigter Erstattungen setzen zu können. Die bereits geplanten Maßnahmen wären voranzutreiben. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Für risikoorientierte Kontrollen und für Steuerzwecke wären periodisch Auswertungen über die Erstattungen zu erstellen und diese auch dem Finanzamt für Großbetriebe zur Verfügung zu stellen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Im Webformular wäre das „Datum der Einlieferung der Aktien auf das Depot“ bzw. das „Date of settlement“ als Pflichtfeld vorzusehen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
6	Es wäre zu evaluieren, inwieweit die IT–unterstützte risikoorientierte Fallauswahl durch Einsatz der bereits programmierten vereinfachten Fallbearbeitung im Kapitalertragsteuer–Erstattungsverfahren unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Vier–Augen–Prinzips zweckmäßig wäre. (TZ 15)	zugesagt
7	Für die komplexe Materie der Kapitalertragsteuer–Erstattung wäre eine Personalausstattung sicherzustellen, die eine bestmögliche Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben ermöglicht. (TZ 16)	zugesagt

Fazit

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH soll bewirken, dass Steuerausfälle bei Kapitalertragsteuer–Erstattungen nach Dividendenausschüttungen in Zukunft vermieden werden.

Das Finanzministerium setzte eine zentrale Empfehlung um, eine setzte es teilweise um und zu einer sagte es die Umsetzung zu.

Das Finanzministerium erstellte für risikoorientierte Kontrollen und für Steuerzwecke periodisch Auswertungen über die Erstattungen und stellte diese auch dem Finanzamt für Großbetriebe zur Verfügung. Dadurch waren wieder ein Gesamtüberblick über die Höhe der Auszahlungen und Erledigungen von Anträgen und tiefergehende Auswertungen der vorliegenden Informationen möglich.

Mit der Übernahme der Daten des Abzugsteuerverfahrens in die Kennzahlen des Managementsystems Leistungsorientierte Steuerung mit Jänner 2022 wurde ein wesentlicher Schritt im Sinne der Empfehlung des RH gesetzt. Dies, indem gemeinsam mit dem Finanzamt für Großbetriebe künftig regelmäßige Plausibilitätskontrollen durchgeführt und bereits geplante Maßnahmen vorangetrieben werden. Weitere Schritte sollen durch legislative Änderungen im Abgabenänderungsgesetz 2023 folgen. Nach Ansicht des RH sollte dies ehestmöglich umgesetzt werden, um Betrugsmuster frühzeitig zu erkennen und schadensmindernde Maßnahmen zur Verhinderung ungerechtfertigter Erstattungen rasch treffen zu können.

Das Finanzministerium sagte zu, technische Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Aktienbesitz und damit zur Verhinderung von Mehrfacherstattungen der Kapitalertragsteuer zu erarbeiten und die Umsetzung in die Wege zu leiten. Erste Konzeptentwürfe zur Einführung eines Bestandsnachweises für die Rückerstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige hatte es bereits erarbeitet. Diese werden vor dem Hintergrund des Abgabenänderungsgesetzes 2023 einer erneuten Bewertung und Bedarfsanalyse unterzogen.

Das Finanzministerium teilte im Nachfrageverfahren weiters mit, dass das Team Abzugsteuererstattung im Vergleich zu anderen Teams aufgrund der hohen Arbeitsbelastung eine hohe Fluktuation aufweise. Dies untermauere die Feststellung des RH, dass die Kapitalertragsteuer–Erstattung eine komplexe Materie sei. Das Finanzministerium sagte aber zu, eine Personalausstattung sicherzustellen, die eine bestmögliche Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben ermöglicht.

Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich; Follow-up-Überprüfung

Bund 2022/5

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
4	0	6	10	0	20	50,0 %	

Der RH überprüfte von Jänner bis März 2021 das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, um den Stand der Umsetzung von ausgewählten Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ (Reihe Bund 2018/34) zu beurteilen. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten setzten von 13 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf um, zwei setzten sie teilweise und drei nicht um. Bei zwei Empfehlungen sagten sie die Umsetzung zu. Für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zehn Empfehlungen an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. (TZ 2)	zugesagt
2	Es wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, wäre auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hinzuwirken. (TZ 4)	nicht umgesetzt
4	Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden. (TZ 6)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 sollten die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans berücksichtigt werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Berichterstattung wäre in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, der Gemeinden, von Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das Hocharangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu berichten. (TZ 11)	zugesagt
9	In regelmäßigen Abständen wären Maßnahmen (z.B. nationale Fortschrittsberichte, Dialogforen, SDG-Workshops) zu ergreifen, welche die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung umfassend vorantreiben und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele unterstützen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. (TZ 13)	zugesagt
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
1	Es wäre darauf hinzuwirken, die nachhaltigen Entwicklungsziele in künftigen Arbeitsprogrammen der Bundesregierung in konkreter Weise zu verankern, um insbesondere auf der Ebene der Verwaltung das Bewusstsein zur kohärenten nationalen Umsetzung der Agenda 2030 zu stärken. (TZ 2)	zugesagt
2	Es wäre in allen Bundesministerien darauf hinzuwirken, dass nur Vertreterinnen und Vertreter in die interministerielle Arbeitsgruppe entsandt werden, denen in ihrem jeweiligen Ressort eine zentrale Rolle bei der Koordinierung der Umsetzung der Agenda 2030 zukommt und die mit den entsprechenden Steuerungskompetenzen ausgestattet sind. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Agenda 2030 und vor dem Hintergrund, dass die nachhaltigen Entwicklungsziele sämtliche Aufgabenbereiche der Politik betreffen, wäre auf die Einsetzung einer Organisationseinheit bzw. Institution – etwa eines Ausschusses, eines Beirats, eines Rates und/oder einer bzw. eines Sonderbeauftragten – zur Beratung der Bundesregierung und des Parlaments hinzuwirken. (TZ 4)	nicht umgesetzt
4	Für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele wäre auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie mit einem strukturierten und kohärenten gesamtstaatlichen Mechanismus unter Einbeziehung der Länder und Gemeinden sowie der Zivilgesellschaft hinzuwirken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
5	Es wäre auf eine ergänzende Bestandsaufnahme und auf eine darauf aufbauende systematische Lückenanalyse hinzuwirken. Dabei wären sowohl die Länder und Gemeinden als auch die Zivilgesellschaft und die Wissenschaft einzubinden. (TZ 6)	nicht umgesetzt
6	Es wäre auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen, die Wechselwirkungen zwischen den nachhaltigen Entwicklungszielen berücksichtigenden Umsetzungsplans mit klar definierten Verantwortlichkeiten auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, mit konkreten Maßnahmen sowie mit einem Zeitplan für die Umsetzung der Agenda 2030 hinzuwirken. (TZ 7)	nicht umgesetzt
7	Bei der Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans für die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 sollten die Maßnahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans berücksichtigt werden. (TZ 7)	nicht umgesetzt
8	Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Berichterstattung wäre in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal pro Legislaturperiode – unter Einbeziehung der Länder, der Gemeinden, von Expertinnen und Experten sowie der Zivilgesellschaft (Nichtregierungsorganisationen) an das Hocharangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen zu berichten. (TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	In regelmäßigen Abständen wären Maßnahmen (z.B. nationale Fortschrittsberichte, Dialogforen, SDG-Workshops) zu ergreifen, welche die Bewusstseinsbildung über die Agenda 2030 in allen Teilen der Bevölkerung umfassend vorantreiben und die Transparenz der Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele unterstützen. (TZ 12)	umgesetzt
10	Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes verankert wird. (TZ 13)	zugesagt

Fazit

Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium setzten von vier zentralen Empfehlungen drei nicht um; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagten sie zu.

Sie wirkten weder auf die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie noch auf die Erstellung eines gesamtstaatlichen Umsetzungsplans – einschließlich der Berücksichtigung des nationalen Aufbau- und Resilienzplans – hin.

Eine zentrale Empfehlung war darauf gerichtet, bei einer Novelle des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 die verpflichtende Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele – analog zum Gleichstellungsziel – in den Wirkungszielen des Bundes zu verankern. Das Bundeskanzleramt und das Außenministerium sagten zu, auf die Umsetzung dieser Empfehlung hinzuwirken.

Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße; Follow-up-Überprüfung

Bund 2022/6

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	0	0	0	0	3	100,0 %

Der RH überprüfte von Dezember 2020 bis März 2021 die ASFINAG Bau Management GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Errichtung der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße“ (Reihe Bund 2019/27) zu beurteilen. Den Schwerpunkt der Follow-up-Überprüfung legte der RH auf die Empfehlungen mit grundsätzlichen Anregungen für (Straßen-)Bauprojekte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) mit dem Ziel, bei künftigen Projekten die Qualität der Leistungserbringung zu erhöhen. Darüber hinaus analysierte der RH die Verkehrsentwicklung auf der S 10 – Mühlviertler Schnellstraße und den angrenzenden Landesstraßen, um erste Aussagen über die Wirksamkeit des Schnellstraßenausbaus treffen zu können. Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte von 15 überprüften Empfehlungen des Vorberichts 13 zur Gänze und zwei teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH drei Empfehlungen an die ASFINAG Bau Management GmbH hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ASFINAG Bau Management GmbH		
1	Bei Direktvergaben wäre die Einholung von Vergleichsangeboten grundsätzlich sicherzustellen und Ausnahmen davon wären restriktiv wahrzunehmen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Beim Kostenmanagement wäre die Einhaltung der zehn Punkte und beim Terminmanagement die Einhaltung der fünf Punkte gemäß Leistungsbeschreibung der Begleitenden Kontrolle auch in den Quartalsberichten zu dokumentieren und zu kontrollieren. (TZ 6)	umgesetzt
3	Das Problembewusstsein beim Umgang mit (gefährlichen) Abfällen wäre bei allen Projektbeteiligten durch gezielte Informationen zu schärfen, um so die aufgezeigten Mängel beim Umgang mit (gefährlichen) Abfällen zu vermeiden. (TZ 13)	umgesetzt

Fazit

Die ASFINAG Bau Management GmbH setzte die drei zentralen Empfehlungen um.

In der ASFINAG Bau Management GmbH waren ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR verpflichtend zumindest drei Angebote einzuholen. Flankierend sensibilisierte die ASFINAG Bau Management GmbH alle Abteilungs- und Regionalleitungen dahingehend, diese interne Regelung einzuhalten. Auch führte sie bei Direktvergaben ohne Vergleichsangebote zusätzliche Genehmigungserfordernisse sowie eine Berichtspflicht ein.

Die ASFINAG Bau Management GmbH passte die Struktur der Quartalsberichte an die mit ihren Auftragnehmern vereinbarten Leistungsbestandteile an. Dadurch konnte die Leistungserbringung besser kontrolliert und konnten Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt werden.

Zur Umsetzung der Empfehlung, das Problembewusstsein beim Umgang mit (gefährlichen) Abfällen bei allen Projektbeteiligten durch gezielte Informationen zu schärfen, setzte die ASFINAG Bau Management GmbH ein Bündel von Maßnahmen:

- Arbeitsbehelfe als Anleitung zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Sammlung und Behandlung insbesondere von gefährlichen Abfällen,
- Festschreibung von Know-how zum Umgang mit gefährlichen Abfällen in den Leistungsbeschreibungen der Örtlichen Bauaufsicht,
- Einbindung einer Expertin bzw. eines Experten aus dem Fachbereich Umwelt und Verfahrensmanagement bei generellen Fragen zu Abfällen.

Ergänzend informierte die ASFINAG Bau Management GmbH ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Webinars „Lernen aus RH-Prüfungen“ über Prüfungsergebnisse des RH und sorgte damit für Lessons Learned bei künftigen Projektabwicklungen.

COVID–19–Kurzarbeit

Bund 2022/7

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
16	4	4	4	0	28	85,7 %

Der RH überprüfte von Dezember 2020 bis März 2021 die Umsetzung und Abwicklung der COVID–19–Kurzarbeit. Prüfungsziele waren die Darstellung und die Beurteilung der Konzeption, Inanspruchnahme, Kosten und Abwicklung der COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfe, unter Bedachtnahme auf Bürgerfreundlichkeit einerseits sowie Missbrauchsprävention und –kontrolle andererseits. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von Beginn der COVID–19–Kurzarbeit mit März 2020 bis zum Auslaufen der Phase 3 mit Ende März 2021. Der Bericht enthielt 19 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Arbeitsmarktservice Österreich		
1	In die Konzeption von Fördervorhaben insbesondere mit einer finanziellen und abwicklungstechnischen Dimension wie bei der COVID–19–Kurzarbeit wären auch unter Zeitdruck die Arbeitsmarkt– und Förderexpertinnen bzw. –experten der zuständigen Stellen miteinzubeziehen. (TZ 2, TZ 6)	umgesetzt
2	Rückwirkende Adaptierungen der Fördervoraussetzungen wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand in der Abwicklung und auf den Aspekt der Rechtssicherheit zu vermeiden. (TZ 6, TZ 9)	umgesetzt
3	Es wären konkrete Kriterien zur Beurteilung der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung zu entwickeln. Denkbar wäre etwa eine Zusammenschau von Indizien, wie die Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes, Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern und das Vorliegen von Umsatzrückgängen in bestimmten Zeiträumen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
4	Die Fördervoraussetzungen wären klarer von den in der Sozialpartnereinbarung festgelegten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen abzugrenzen; die Kriterien, die Fördervoraussetzungen sein sollen, wären vom Fördergeber selbst zu definieren. (TZ 11, TZ 12)	teilweise umgesetzt
5	Die für die Ermittlung der Förderhöhen erstellten Berechnungsmodelle wären (insbesondere bei sehr hohen Fördervolumina) hinsichtlich der maßgeblichen Berechnungsschritte einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um nicht–intendierte Überzahlungen auszuschließen. (TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
6	Es wäre – auch in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung des mit den automatisierten Kontrollen nicht abgedeckten unrechtmäßigen Förderbezugs zu entwickeln. (TZ 35, TZ 36, TZ 37, TZ 40)	umgesetzt
7	Zum Zweck der Erhöhung der Transparenz der Kurzarbeit sowie zur Missbrauchsprävention wären in den Förderrichtlinien die Unternehmen zu verpflichten, ihre Beschäftigten individuell über jenes Ausmaß der Arbeitsstunden zu informieren, das das Unternehmen für sie beim Arbeitsmarktservice in der Abrechnung der COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfe angegeben hatte. (TZ 36)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Im Sinne der Transparenz wäre in das standardisierte Controlling auch die Verfahrensdauer (getrennt nach AMS–Landesgeschäftsstellen) aufzunehmen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
9	Die seit Ende Februar 2021 in den Berichten an den Nationalrat ersichtliche geschlechterspezifische Auswertung der Inanspruchnahme der COVID–19–Kurzarbeit wäre beizubehalten. (TZ 43)	umgesetzt
10	Die Einhaltung der maßgeblichen Fördervoraussetzungen wäre vom AMS auch selbst zu überprüfen (etwa über Plausibilisierungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und über gezielte Stichprobenkontrollen). (TZ 11, TZ 12, TZ 32)	umgesetzt
11	Bereits anlässlich der Genehmigung wären automatisierte Abgleiche mit der Liste der Scheinunternehmen des Bundesministeriums für Finanzen einzurichten. (TZ 32)	umgesetzt
12	Im Rahmen der Abrechnungskontrolle identifizierte, offensichtlich auszahlungsrelevante Mängel wären bei der Ermittlung der Auszahlungssumme unmittelbar zu berücksichtigen. (TZ 33)	zugesagt
13	In die Abrechnungskontrolle wären Abgleiche mit der Liste der Scheinunternehmen und der Insolvenzdatei zu integrieren, um ungerechtfertigte Auszahlungen zu vermeiden. (TZ 34)	umgesetzt
14	Bei der nicht zeitkritischen Endabrechnung der Kurzarbeitsprojekte wären strenge Kontrollmaßstäbe anzulegen und keine bzw. niedrige und betraglich begrenzte Toleranzgrenzen vorzusehen. (TZ 35)	zugesagt
15	Es wäre zu klären, inwieweit bei der Abrechnungskontrolle der COVID–19–Kurzarbeit automatisierte, sequenzielle oder auch stichprobenartige Abfragen in der Transparenzdatenbank zweckmäßig wären. (TZ 38, TZ 45)	zugesagt
16	Die Höhe der Rückforderungen der COVID–19–Kurzarbeitsbeihilfe wäre standardmäßig zu erfassen und in das laufende Controlling aufzunehmen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
17	Auch die Dauer des Verbleibs in der COVID–19–Kurzarbeit und das Ausmaß der abgerechneten Ausfallstunden wären zu monitoren sowie die Dauer der Verfahren und die Rückforderungen in das Controlling aufzunehmen. (TZ 43)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	In die Konzeption von Fördervorhaben insbesondere mit einer finanziellen und abwicklungstechnischen Dimension wie bei der COVID–19–Kurzarbeit wären auch unter Zeitdruck die Arbeitsmarkt– und Förderexpertinnen bzw. –experten der zuständigen Stellen miteinzubeziehen. (TZ 2, TZ 6)	umgesetzt
2	Rückwirkende Adaptierungen der Fördervoraussetzungen wären im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand in der Abwicklung und auf den Aspekt der Rechtssicherheit zu vermeiden. (TZ 6, TZ 9)	umgesetzt
3	Es wären konkrete Kriterien zur Beurteilung der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung zu entwickeln. Denkbar wäre etwa eine Zusammenschau von Indizien, wie die Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes, Rückstände bei den Sozialversicherungsträgern und das Vorliegen von Umsatzrückgängen in bestimmten Zeiträumen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
4	Die Fördervoraussetzungen wären klarer von den in der Sozialpartnervereinbarung festgelegten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen abzugrenzen; die Kriterien, die Fördervoraussetzungen sein sollen, wären vom Fördergeber selbst zu definieren. (TZ 11, TZ 12)	zugesagt
5	Die für die Ermittlung der Förderhöhen erstellten Berechnungsmodelle wären (insbesondere bei sehr hohen Fördervolumina) hinsichtlich der maßgeblichen Berechnungsschritte einer Qualitätssicherung zu unterziehen, um nicht–intendierte Überzahlungen auszuschließen. (TZ 15, TZ 16)	umgesetzt
6	Es wäre – auch in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung des mit den automatisierten Kontrollen nicht abgedeckten unrechtmäßigen Förderbezugs zu entwickeln. (TZ 35, TZ 36, TZ 37, TZ 40)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Zum Zweck der Erhöhung der Transparenz der Kurzarbeit sowie zur Missbrauchsprävention wären in den Förderrichtlinien die Unternehmen zu verpflichten, ihre Beschäftigten individuell über jenes Ausmaß der Arbeitsstunden zu informieren, das das Unternehmen für sie beim Arbeitsmarktservice in der Abrechnung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe angegeben hatte. (TZ 36)	umgesetzt
8	Im Sinne der Transparenz wäre in das standardisierte Controlling auch die Verfahrensdauer (getrennt nach AMS-Landesgeschäftsstellen) aufzunehmen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
9	Die seit Ende Februar 2021 in den Berichten an den Nationalrat ersichtliche geschlechterspezifische Auswertung der Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit wäre beizubehalten. (TZ 43)	umgesetzt
18	In die Berichterstattung an den Nationalrat wären auch die Dauer der Inanspruchnahme von COVID-19-Kurzarbeit und das Ausmaß der tatsächlich abgerechneten Ausfallstunden sowie weiters die Dauer der Verfahren aufzunehmen. (TZ 44)	teilweise umgesetzt
19	Bei rechtlichen Änderungen wäre für eine zeitnahe Aktualisierung der im Transparenzportal veröffentlichten Informationen zur Kurzarbeit zu sorgen. (TZ 45)	umgesetzt

Fazit

Das Arbeitsministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen um, eine teilweise; zu einer sagte es die Umsetzung zu. Das Arbeitsmarktservice setzte drei zentrale Empfehlungen um und zwei teilweise; zu einer sagte es die Umsetzung zu.

Sowohl das Arbeitsministerium als auch das Arbeitsmarktservice setzten die Empfehlung um, bei Konzeption von Fördervorhaben die Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen bzw. -experten der zuständigen Stellen miteinzubeziehen. Bei den Verhandlungen zur Adaptierung der Kurzarbeitsbeihilfe wurde das Arbeitsmarktservice immer wieder beigezogen und übernahm die Gestaltung der Bundesrichtlinie, womit eine Rückkehr zum regulären Verfahren bei Richtlinienbeschlüssen erfolgte.

Zudem setzten das Arbeitsministerium und das Arbeitsmarktservice die Empfehlung um, ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung des mit den automatisierten Kontrollen nicht abgedeckten, unrechtmäßigen Förderbezugs zu entwickeln. Im Rahmen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes wurde ein Kontrollkonzept festgelegt, das das Finanzministerium und die Österreichische Gesundheitskasse durchführen.

Das Arbeitsministerium und das Arbeitsmarktservice kamen auch der Empfehlung nach, konkrete Kriterien zur Beurteilung der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung zu entwickeln. Das Arbeitsmarktservice führte seit April 2022 verstärkte Kontroll- und Genehmigungsschritte durch, ab Oktober 2023 soll eine vertiefte, arbeitsmarktpolitische Prüfung erfolgen. Unternehmen müssen dann die vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zahlenmäßig plausibel darlegen.

Das Arbeitsmarktservice setzte die Empfehlung teilweise um, die Fördervoraussetzungen klarer von den in der Sozialpartnervereinbarung festgelegten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen abzugrenzen und Fördervoraussetzungen selbst zu definieren. Laut Arbeitsmarktservice waren neben der Sozialpartnervereinbarung alle anderen Fördervoraussetzungen für die Überprüfung und Entscheidung klar definiert. Das Arbeitsministerium und das Arbeitsmarktservice sagten zu, nach der Evaluierung weitere Harmonisierungsmöglichkeiten zwischen Bundesrichtlinie und Sozialpartnervereinbarung zu prüfen.

Das Arbeitsmarktservice sagte auch zu, im Rahmen der Abrechnungskontrolle identifizierte, offensichtlich auszahlungsrelevante Mängel bei der Ermittlung der Auszahlungssumme unmittelbar zu berücksichtigen. Pro monatlicher Teilabrechnung werden nunmehr nur 90 % des Teilbetrags ausbezahlt, der Rest erst im Anschluss an die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. Auch sind für die Abrechnung der Kurzarbeitsbeihilfe zukünftig weitere automatisierte Prüfberichte vorgesehen.

Ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes

Bund 2022/8

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
19	4	1	3	1	28	85,7 %	

Der RH überprüfte im Zeitraum Jänner 2019 bis Juni 2021 (bedingt durch die COVID-19-Pandemie mit längeren Unterbrechungen im Jahr 2020) ausgewählte Tourismusförderungen des Bundes. Prüfungsziel war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Transparenz der Gewährung der Förderungen, des Risikomanagements bei der Fördervergabe, der Abstimmung mit den Ländern, der Abrechnung der Förderanträge, der Förderwirkungen sowie der Dauer und Kosten der Abwicklung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2018 der Förderperiode 2014–2020. Im Regierungsprogramm 2020–2024 waren die Neuausrichtung der gewerblichen Tourismusförderung mit Fokus auf Familienbetriebe sowie die Neugestaltung der Förderrichtlinien im Jahr 2020 vorgesehen. Aufgrund der massiven Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den österreichischen Tourismus setzte das jeweils zuständige Ministerium den im Jahr 2019 begonnenen Neuausrichtungsprozess aus und nahm diesen im Jahr 2021 – unter Berücksichtigung der aufgrund der Pandemie geänderten Rahmenbedingungen – wieder auf. Der RH legte deshalb Schwerpunkte auf systemische Prüfungsthemen (z.B. Bewertungskriterien bei der Fördervergabe, Finanzierungskosten der Förderung, Abwicklungskosten, regionale Verteilung sowie Mitnahmeeffekte), die er mit Bezug auf die Reform der Tourismusförderungen des Bundes für wesentlich erachtete. Seine Empfehlungen können bei der Konzeption neuer Richtlinien Berücksichtigung finden. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Die Förderrichtlinie für TOP-Tourismusförderungen wäre hinsichtlich der Fördergegenstände und der Höhe der förderbaren Projektkosten weniger komplex und damit für die Fördernehmerinnen und Fördernehmer leichter verständlich zu gestalten. (TZ 2)	umgesetzt
2	Der jährliche Budgetbedarf für die TOP-Tourismusförderungen durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. sollte detailliert geplant werden, um Budgetüberschreitungen zu vermeiden. Weiters sollte die Budgetüberwachung laufend dokumentiert werden, um den tatsächlich erforderlichen Mittelbedarf transparent und nachvollziehbar zu machen. (TZ 4)	umgesetzt
3	In den ERP-Fachkommissionssitzungen sollte anstelle von Saldierungen regelmäßig über den tatsächlichen Mitteleinsatz sowie den jeweiligen Verfügungsrest berichtet werden. (TZ 5)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die Abwicklungskosten der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. für die TOP-Zuschüsse und für TOP-Jungunternehmerförderungen (Einmalzuschüsse) sollten durch eine betragsliche Höchstgrenze im Abwicklungsvertrag der TOP-Tourismusförderungen reduziert werden. Dabei sollte angesichts der großen Anzahl an Einmalzuschüssen aus Gründen der Verwaltungsökonomie ein wirtschaftlich begründeter Pauschalsatz je Förderfall anstelle der stundenweisen Aufschreibungen vereinbart werden. (TZ 6)	umgesetzt
5	Der Finanzierungsmechanismus der Zinsenzuschüsse zu TOP-Tourismus-Kredit und der Einmalzuschüsse (TOP-Zuschuss und TOP-Jungunternehmerförderung) sollte zunächst grundsätzlich neu beurteilt und das Fördermodell danach gegebenenfalls dahingehend angepasst werden. Die daraus resultierenden Finanzierungskosten – in erster Linie Haftungsprovisionen an die Hausbanken – wären deutlich zu senken bzw. gänzlich zu vermeiden, aber auch das Risiko von potenziellen Mitnahmeeffekten, z.B. durch die empfohlene Förderschwerpunktsetzung (TZ 24), wäre einzudämmen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
6	Bei der Weiterentwicklung der TOP-Tourismusförderungen sollte deren regionale Verteilung unter dem Gesichtspunkt der tourismuspolitischen Zielsetzungen der Tourismusstrategie „Plan T“ geprüft werden; gegebenenfalls sollten Initiativen zu einer Neuverteilung der Fördermittel zugunsten touristisch schwächerer Regionen mit touristischem Potenzial ergriffen werden. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
7	Die Kooperation des Bundes mit den Ländern im Bereich der TOP-Tourismusförderungen sollte in der Tourismusstrategie „Plan T“ explizit festgehalten werden. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
8	Gemeinsam mit der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. sollte ein auf Qualitätskriterien gestütztes Punkteschema zur Beurteilung der Projektanträge der TOP-Tourismusförderungen entwickelt und eingeführt werden. Dieses sollte die Ziele der Förderung und gegebenenfalls Schwerpunktsetzungen des Ministeriums, wie Innovationsgehalt und Nachhaltigkeit der Projekte oder Fokussierung auf touristische Problemgebiete, abbilden sowie die Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung gewährleisten. (TZ 11)	umgesetzt
9	In den Prozess der Förderentscheidung über Zinsenzuschüsse zu TOP-Tourismus-Kredit sollte die der Fachabteilung übergeordnete Sektionsleitung im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips maßgeblich eingebunden werden. (TZ 12)	umgesetzt
10	Auf eine Beendigung der Mitgliedschaft der im Ministerium für die Förderentscheidung zuständigen Abteilungsleiterin im Aufsichtsrat der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. wäre hinzuwirken. (TZ 12)	umgesetzt
11	Das von der Fachabteilung zu verfassende Geschäftsstück – mit der Begründung der Förderentscheidung für einen Zinsenzuschuss zum TOP-Tourismus-Kredit – wäre zeitnah zu erstellen und der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen. (TZ 12)	umgesetzt
12	Neben der empfohlenen Einführung eines Punkteschemas (TZ 11) wäre zur Objektivierung die Entscheidungsvorbereitung an ein Gremium aus unabhängigen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Tourismus und Wirtschaft (Peer Review-System) zu übertragen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
13	Bei der Weiterentwicklung der Förderrichtlinie sollte darauf geachtet werden, den Anteil an Mehrfachkunden zu reduzieren, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen. Dazu sollte ein zeitlicher Mindestabstand von mehreren Jahren zwischen zwei Förderungen eingeführt werden. (TZ 13)	nicht umgesetzt
14	Die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Fördernehmerinnen und Fördernehmer sollte stichprobenweise vom Ministerium selbst geprüft werden. Dabei wäre auch der ordnungsgemäßen Abwicklung der Förderabrechnung durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. Augenmerk zu schenken. (TZ 18)	zugelagt
15	Im Rahmen der Neuausrichtung der TOP-Tourismusförderungen sollten in Abstimmung mit der Tourismusstrategie „Plan T“ quantifizierte und messbare Förderziele festgelegt werden, um einen gezielten und wirksamen Fördermitteleinsatz zu gewährleisten. Basis für die Gestaltung der Förderziele sollten vor allem die Anreizeffekte der Förderaktion für ein bestimmtes tourismuspolitisch vorteilhaftes Verhalten der Fördernehmerinnen und Fördernehmer bilden, um u.a. Mitnahmeeffekte möglichst zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Bei der Weiterentwicklung der TOP–Tourismusförderungen sollten in der Förderrichtlinie für die Förderperiode 2021–2027 die Investitionsanreize in den Vordergrund gestellt werden, z.B. durch vermehrte und zeitlich begrenzte Schwerpunktsetzungen und die Vermeidung einer wiederholten Förderung der gleichen Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.		
17	Zur Korruptionsprävention sollte bei der Projektprüfung der TOP–Tourismus–Kreditträge von Mehrfachkunden eine personelle Rotation der Projektprüferinnen und –prüfer zwingend vorgesehen werden. Darüber hinaus wäre bei den Vor–Ort–Prüfungen von größeren Projekten stets das Vier–Augen–Prinzip einzuhalten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
18	Die Qualitätskontrolle und die Einhaltung des Vier–Augen–Prinzips bei der Erstellung des Prüfberichts wären zu dokumentieren. Dies sollte etwa in Form eines schriftlichen Kurzkomentars der zuständigen Abteilungsleitung zum jeweiligen Kreditantrag erfolgen. (TZ 14)	umgesetzt
19	Im Rahmen der Prüfberichtserstellung sollte von der Förderwerberin bzw. vom Förderwerber eine Abgrenzung der vor dem Anerkennungsstichtag angefallenen Kosten von jenen nach dem Anerkennungsstichtag eingefordert werden. (TZ 14)	umgesetzt
20	Bereits im Zuge der Förderentscheidung beim TOP–Zuschuss sollte eine Abgrenzung zwischen privaten und betrieblichen Investitionen sichergestellt und sollten entsprechende Nachweise verlangt werden. (TZ 16)	k.A.
21	Bei der Antragstellung zum TOP–Zuschuss sollte eine nach Gewerken gegliederte Kostenaufstellung eingefordert werden, um die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zweifelsfrei prüfen zu können. Weiters sollte beim TOP–Zuschuss von den Förderwerberinnen und Förderwerbern zu den Kostenaufstellungen eine Projektdarstellung verlangt werden, um damit den Bezug der förderbaren Kosten zum zu fördernden Projekt sicherzustellen. (TZ 16)	umgesetzt
22	In den Prüfberichten zu TOP–Jungunternehmerförderungen sollten die wirtschaftlichen Kennzahlen der Fördernehmerinnen und Fördernehmer sowie Änderungen dieser durch die Österreichische Hotel– und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. beim Erstellen der Liquiditätsvorschau ausgewiesen und begründet werden. (TZ 17)	umgesetzt
23	Bei der Abwicklung der TOP–Zuschüsse sollte eine personelle Trennung zwischen Vergabe und Abrechnung eingeführt werden. (TZ 18)	umgesetzt
24	Sämtliche Unterlagen zum Nachweis der Durchführung der geförderten Investition im Bereich der Zinsenzuschüsse zu TOP–Tourismus–Krediten sollten im jeweiligen Förderakt vollständig dokumentiert werden. (TZ 18)	umgesetzt
25	Der Umsetzungszeitraum des jeweiligen Förderprojekts sollte in den Förderverträgen verbindlich festgelegt werden. Allfällige Fristüberschreitungen bei der Umsetzung sollten analysiert und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um die angepeilten Förderwirkungen zu erzielen. (TZ 19)	umgesetzt
26	Ausschließlich der genehmigte Förderantrag eines TOP–Zuschusses bzw. einer TOP–Jungunternehmerförderung sollte als Grundlage für die sachliche Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel herangezogen werden. (TZ 20)	umgesetzt
27	Bei den TOP–Zuschüssen und bei TOP–Jungunternehmerförderungen (Einmalzuschüsse) wären stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen und die Formalkontrolle wäre zu automatisieren, um die Erreichung der Förderziele mit einem vertretbaren Aufwand sicherzustellen. (TZ 20)	umgesetzt
28	Ausschließlich der genehmigte Förderantrag für den Zinsenzuschuss zum TOP–Tourismus–Kredit sollte als Maßstab für die sachliche Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel herangezogen werden. Der Umsetzungszeitraum des jeweiligen Förderprojekts sollte im Förder– bzw. Kreditvertrag verbindlich festgelegt werden; Änderungen in der Rechnungszusammenstellung sollten detailliert und nachvollziehbar im Förderakt dokumentiert werden. (TZ 21)	umgesetzt

Fazit

Das Wirtschaftsministerium setzte den Großteil der Empfehlungen des RH zur Gänze bzw. teilweise um – so auch die zentralen Empfehlungen, von denen es drei umsetzte und eine teilweise.

Die Umsetzung der zentralen Empfehlung, die Sektionsleitung in den Prozess der Förderentscheidung über Zinsenzuschüsse zu TOP–Tourismus–Krediten maßgeblich einzubinden, stellte im Sinne der Compliance das Vier–Augen–Prinzip sicher.

Das Wirtschaftsministerium folgte auch der Empfehlung, gemeinsam mit der Österreichischen Hotel– und Tourismusbank GmbH (ÖHT) ein auf Qualitätskriterien gestütztes Punkteschema zur Beurteilung der Projektanträge der TOP–Tourismusförderungen einzuführen. Damit gewährleistete es, die Ziele der Förderung und die Nachvollziehbarkeit der Förderentscheidung abzubilden.

Im Rahmen der Neuausrichtung der TOP–Tourismusförderungen hatte der RH empfohlen, in Abstimmung mit der Tourismusstrategie „Plan T“ quantifizierte und messbare Förderziele festzulegen. Durch die Umsetzung dieser Empfehlung waren eine zielorientierte Steuerung und ein wirksamer Fördermitteleinsatz sowie dessen Evaluierung gewährleistet; Mitnahmeeffekte konnten hintangehalten werden.

Die zentrale Empfehlung, den Finanzierungsmechanismus der Zinsenzuschüsse zu TOP–Tourismus–Krediten und der Einmalzuschüsse (TOP–Zuschuss und TOP–Jungunternehmerförderung) neu zu beurteilen und das Fördermodell danach gegebenenfalls anzupassen, setzte das Wirtschaftsministerium teilweise um. Zinsenzuschüsse stellten aus seiner Sicht nach wie vor ein sinnvolles Förderinstrument dar. Im Hinblick auf die Haftungsprovisionen der Hausbanken bestünden, so das Ministerium im Nachfrageverfahren, rechtliche Bedenken zu den Eingriffsmöglichkeiten des Richtliniengebers. Das Wirtschaftsministerium stellte den TOP–Zuschuss ein und setzte damit einen wesentlichen Schritt, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Seit April 2023 kann der sogenannte „Nachhaltigkeitsbonus“ für nachhaltigkeitsrelevante Teilinvestitionen und nur in Kombination mit geförderten Krediten beantragt werden.

Die ÖHT setzte nahezu alle Empfehlungen um. Offen war allerdings die zentrale Empfehlung, zur Korruptionsprävention bei der Projektprüfung der TOP–Tourismus–Kreditträge von Mehrfachkunden eine personelle Rotation der Projektprüferinnen und –prüfer zwingend vorzusehen und bei Vor–Ort–Prüfungen größerer Projekte stets das Vier–Augen–Prinzip einzuhalten.

WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH

Bund 2022/9

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
20	3	5	2	0	30	93,3 %

Der RH überprüfte im Februar und März 2021 im Rahmen einer Stichprobenprüfung die WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH in Niederösterreich. Prüfungsziel war die Beurteilung der Aufbau- und Ablauforganisation, der Strategie, der wirtschaftlichen Lage, der Personalwirtschaft sowie des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2020. Der Bericht enthielt 30 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH		
1	Die Geschäftsordnung wäre den aktuellen gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten anzupassen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei der Bestellung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sollten die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten und die Funktion im Wege einer öffentlichen Ausschreibung besetzt werden. (TZ 3)	zugesagt
3	Die Besetzung der wissenschaftlichen Leitung mit einer Gesamtprokuristin bzw. einem Gesamtprokuristen sollte hinsichtlich diesbezüglicher Vor- und Nachteile evaluiert und danach entschieden werden, ob die Rückkehr zu einer Doppelgeschäftsführung oder eine Alleingeschäftsführung zweckmäßiger wäre. (TZ 3)	zugesagt
4	Das GmbH-Gesetz wäre hinsichtlich der Anzahl von Aufsichtsratssitzungen einzuhalten und es wären zumindest vier Sitzungen jährlich abzuhalten. (TZ 4)	umgesetzt
5	Der Beirat sollte – wie in seiner Geschäftsordnung vorgesehen – zumindest einmal jährlich tagen, um sich den Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung der Gesellschaft zu widmen. (TZ 5)	zugesagt
6	Die inhaltliche Auseinandersetzung des Beirats mit der wissenschaftlichen Ausrichtung der WasserCluster Lunz GmbH sowie die Empfehlungen des Beirats an die Gesellschaft sollten nachvollziehbar in den Ergebnisprotokollen dokumentiert werden. (TZ 5)	umgesetzt
7	Regelungen zu Vergütungen und Entschädigungen (z.B. Reise- und Nächtigungskosten) für Mitglieder des Beirats wären in dessen Geschäftsordnung zu verankern. (TZ 5)	umgesetzt
8	Funktions- und Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Dienstposten wären zu erarbeiten, um die damit verbundenen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Vertretungsregelungen klar zu definieren. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
9	Die Aufwendungen für die Nutzung der Supportleistungen der Donau-Universität Krems wären zu berechnen bzw. so genau wie möglich zu schätzen und gegebenenfalls sollte der pauschalierte Kostenersatz angepasst werden. (TZ 6)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Eine Gesamtstrategie für alle Tätigkeitsfelder sollte erarbeitet werden, die auf Basis von Rahmenvorgaben der Gesellschafter forschungsbezogene Alleinstellungsmerkmale, die Handlungsfelder und die Ziele der Gesellschaft klar definiert. Aus den Zielsetzungen wären einzelne Umsetzungsmaßnahmen abzuleiten, die in der Folge priorisiert sowie mit Indikatoren und Meilensteinen versehen werden sollten. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
11	Ein Organisationshandbuch wäre zu erstellen, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Prozess- und Arbeitsabläufe transparent und übersichtlich zugänglich zu machen. (TZ 8)	umgesetzt
12	Die im Aufbau befindliche zentrale Projektdatenbank sollte zeitnahe fertiggestellt werden, um einen Gesamtüberblick über die Projekte zu erlangen. (TZ 8)	umgesetzt
13	Für die Einrichtung und Beendigung von Arbeitsgruppen wären steuerungsrelevante und nachvollziehbare Kriterien – z.B. Bestandsdauer einer Arbeitsgruppe ohne Drittmittelprojekte, Anzahl von Projektanträgen bzw. Drittmittelerträge je Jahr – schriftlich festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
14	Die Anzahl der eingerichteten Arbeitsgruppen sollte im Hinblick darauf, dass einzelne davon zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine eigenen Forschungsprojekte verfolgten, hinterfragt und allenfalls auf das notwendige Maß reduziert werden. (TZ 9)	umgesetzt
15	Neben der Drittmittelquote wären zusätzliche wirtschaftliche Leistungskennzahlen mit Bezug zur Forschungstätigkeit – z.B. Eigenfinanzierungsquote der Arbeitsgruppen, Erfolgsquote Projekteinreichungen – einzuführen, um neben dem wissenschaftlichen auch den wirtschaftlichen Erfolg der Forschungsprojekte bewerten zu können. (TZ 10)	umgesetzt
16	Zielwerte für die Leistungskennzahlen der Gesellschaft sollten festgelegt werden, um über eine Grundlage für die Steuerung der Gesellschaft zu verfügen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
17	Die Beiträge zu den nachhaltigen Entwicklungszielen wären in den Forschungsprojekten der Gesellschaft auszuwerten und in den Jahresberichten zu veröffentlichen, um die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Agenda 2030 in der Bevölkerung zu stärken. (TZ 10)	umgesetzt
18	Gemeinsam mit dem Land Niederösterreich als Basisfördergeber wäre auf eine bedarfs- und zeitgerechte Zuweisung von Fördermitteln an die Gesellschaft zu achten. Dadurch sollten nicht betriebsnotwendige, hohe Liquiditätsstände bei der Gesellschaft verhindert werden. (TZ 12)	umgesetzt
19	Angesichts der hohen Liquiditätsstände wäre eine verbindliche Veranlagungsrichtlinie zu erarbeiten. (TZ 12)	umgesetzt
20	Förderverträge mit Vertragspartnern wären vor Beginn des Förderzeitraums abzuschließen. (TZ 13)	umgesetzt
21	Für alle Arbeitsgruppenleiterinnen und –leiter sollten Überlassungsverträge mit den jeweiligen „überlassenden“ Universitäten abgeschlossen werden. Diese sollten insbesondere die organisatorische Zuordnung zur Gesellschaft regeln, um die notwendigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahrnehmen zu können. (TZ 16)	zugestimmt
22	Die Durchführung jährlicher Mitarbeitergespräche mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre sicherzustellen und zu dokumentieren, um individuelle Ziel- und Leistungsvereinbarungen festzulegen. (TZ 16)	umgesetzt
23	Für die Gewährung von Leistungsprämien und 10-Jahres-Prämien wären nachvollziehbare Kriterien schriftlich festzulegen, um eine transparente Vergabe der Prämien sicherzustellen. (TZ 17)	umgesetzt
24	Bei der Gewährung von Forschungsprämien sollten im Genehmigungsverfahren die Geschäftsführung eingebunden sowie die interne Richtlinie eingehalten werden, um das Interne Kontrollsystem zu stärken. (TZ 17)	umgesetzt
25	Eine umfassende Risikoanalyse der Unternehmenstätigkeit wäre durchzuführen und dabei eine Risikomatrix bzw. eine Risikoliste zu erstellen, um Kenntnis über die Risikodimensionen sowie über die Möglichkeit von schädigenden Ereignissen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu erhalten. (TZ 19)	umgesetzt
26	Compliance-Regelungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
27	Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle sollten schriftliche Vorgaben für die Durchführung des Zahlungsverkehrs festgelegt werden. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
28	Die Kassarichtlinie wäre um wesentliche Inhalte (z.B. Berechtigte für Auszahlungen) zu ergänzen und von der Geschäftsführung genehmigen zu lassen. (TZ 22)	umgesetzt
29	Die Einhaltung der Kassarichtlinie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte sichergestellt werden; für lückenlose, sorgfältige Aufzeichnungen zur Handkassa-Gebarung wäre zu sorgen. (TZ 22)	umgesetzt
30	Ein Umsetzungsplan zu den Empfehlungen der Evaluierung wäre zu erstellen; auf dessen Grundlage wären die Empfehlungen der Peer-Review umzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt

Fazit

Die WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH setzte von fünf zentralen Empfehlungen drei um und eine teilweise um. Zu einer zentralen Empfehlung sagte sie die Umsetzung zu.

Die WasserCluster Lunz – Biologische Station GmbH stellte die im Aufbau befindliche zentrale Projektdatenbank fertig und hinterfragte die Anzahl der eingerichteten Arbeitsgruppen im Hinblick darauf, dass einzelne davon keine eigenen Forschungsprojekte verfolgten. Gemeinsam mit dem Land Niederösterreich als Basisfördergeber achtete die Gesellschaft auf eine bedarfs- und zeitgerechte Zuweisung von Fördermitteln. Dadurch sollten nicht betriebsnotwendige, hohe Liquiditätsstände verhindert werden.

Die Gesellschaft setzte die Empfehlung teilweise um, eine Gesamtstrategie für alle Tätigkeitsfelder zu erarbeiten, die auf Basis von Rahmenvorgaben der Gesellschafter forschungsbezogene Alleinstellungsmerkmale, die Handlungsfelder und die Ziele der Gesellschaft klar definiert.

Sie sagte darüber hinaus zu, für alle Arbeitsgruppenleiterinnen und –leiter Überlassungsverträge mit den überlassenden Universitäten abzuschließen.

Auftragsvergaben von Bauleistungen durch die ASFINAG und die ÖBB

Bund 2022/10

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
45	6	1	3	0	55	94,5 %

Der RH überprüfte die Vergabe von Bauaufträgen und den Bereich Compliance der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie ihres Tochterunternehmens ASFINAG Bau Management GmbH. Die Gebarungsüberprüfung erfolgte gemäß Art. 126b Abs. 4 letzter Satz Bundes-Verfassungsgesetz aufgrund eines Ersuchens des damaligen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, Mag. Andreas Reichhardt. Der RH erweiterte die Gebarungsüberprüfung auch auf die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft und ihre Tochterunternehmen ÖBB-Business Competence Center GmbH sowie ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft. Der überprüfte Zeitraum reichte von Jänner 2016 bis inklusive Mai 2019. Der RH bezog aber auch aktuelle Entwicklungen bis einschließlich April 2021 in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ASFINAG Bau Management GmbH		
12	Die Aufteilung des Beschaffungsvolumens in einzelne Bauaufträge wäre ausschließlich nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
13	In Abhängigkeit von den Entscheidungen des Kartellgerichts und unter Abwägung des Prozessrisikos wären Schadenersatzansprüche gegen die betroffenen Unternehmen geltend zu machen. (TZ 14)	umgesetzt
14	Als Maßnahme der öffentlichen Auftraggeber gegen Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen und andere wettbewerbswidrige Handlungsweisen wäre besonderes Augenmerk auf die Angebotsprüfung zu legen, um dadurch die Plausibilität der Preiskalkulation beurteilen sowie Auffälligkeiten hinsichtlich Preisabsprachen erkennen zu können. (TZ 14)	umgesetzt
15	Eine regelmäßige Bieterrotation wäre durch ein geeignetes Controlling sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
16	Auf die Einhaltung der internen Regelwerke wäre verstärkt zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
24	Standards für eine Vergabestrategie bei Bauleistungen im Oberschwellenbereich wären festzulegen und die Vergabestrategie wäre im Zuge der Projektabwicklung fortzuschreiben. (TZ 22)	umgesetzt
27	Die Umsetzung der Bieterrotation wäre regelmäßig auszuwerten und zu kontrollieren; diese Auswertungen wären den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. (TZ 24)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	In jedem Vergabefall wäre die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren; bei der Auftragswertermittlung wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Berechnungsregeln (z.B. Berücksichtigung von Eigenleistungen und Optionen, Verwendung von marktüblichen Preisen) einzuhalten. (TZ 26)	umgesetzt
31	Auf die Einhaltung der internen Richtlinien wäre besonderes Augenmerk zu legen. (TZ 27)	umgesetzt
32	Auf die rechtzeitige Durchführung eines Vergabeverfahrens wäre – auch im Fall besonderer Dringlichkeit – unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes zu achten. (TZ 27)	umgesetzt
34	Bei Direktvergaben wären Vergleichsangebote aus Wettbewerbsgründen einzuholen. Zudem wären Bieteranfragen bzw. eingelangte Vergleichsangebote zu dokumentieren. (TZ 28)	umgesetzt
38	Die Eingabe der zwingend abzugebenden Unterlagen auf der elektronischen Vergabeplattform wäre künftig verpflichtend vorzusehen. Die Kalkulationsgrundlagen insbesondere des Bestbieters wären entsprechend den internen Vorgaben einzufordern. (TZ 31)	umgesetzt
40	Die Vollständigkeit der den Vergabegenehmigungen zugrunde liegenden Dokumente wäre sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
41	Die Archivierung der Vergabedokumente wäre entsprechend den internen Vorgaben sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
43	Die Kostenschätzung wäre auch in die Beurteilung von Auffälligkeiten einzubeziehen. (TZ 34)	umgesetzt
Autobahnen– und Schnellstraßen–Finanzierungs–Aktiengesellschaft		
1	Ein Verhaltenskodex (Code of Conduct) wäre zu erstellen; dieser wäre künftig neben dem Intranet auch auf der Konzern–Website zu veröffentlichen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Die widersprüchlichen Vorgaben an den Compliance–Beauftragten der ASFINAG wären aufzulösen und seine Unabhängigkeit sowie fachliche Weisungsfreiheit in der Compliance–Richtlinie klar zu verankern. (TZ 3)	umgesetzt
8	Die gemeinsame Vergabeplattform wäre weiterzuentwickeln, um die Daten ohne händische Nachbearbeitung und Ergänzung für statistische Auswertungen verwenden zu können. Eingabefehler könnten durch die Implementierung automatisierter Kontrollroutinen und die Sensibilisierung der mit der Dateneingabe befassten Bediensteten vermieden werden. (TZ 9)	umgesetzt
9	Die standardmäßig verfügbaren statistischen Abfragemöglichkeiten wären zu überarbeiten, um vollständige Datensätze einschließlich der Verfahrensart „Direktvergabe (Einfache Bestellung)“ zu erhalten. (TZ 9)	umgesetzt
10	Zulässige Abweichungen von der Verpflichtung, Beschaffungen grundsätzlich über die elektronischen Vergabeplattformen abzuwickeln, wären streng auszulegen. (TZ 11)	umgesetzt
17	Die Berücksichtigung von Eventualpositionen wäre intern zu regeln und insbesondere im Merkblatt „Ermittlung von Schätzkosten“ festzulegen. (TZ 17)	umgesetzt
18	Die Vorgaben zur Vergabegenehmigung (Genehmigungsdokumente) wären auch im Merkblatt „ProVia für Genehmiger“ anzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
19	Die geplante Vereinheitlichung der internen Regelungen zum Gegenschlussbrief wäre umzusetzen. Dabei wäre festzulegen, wann ein Gegenschlussbrief erforderlich ist. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
21	Die Vorgabe „zeitnahe Ablage“ wäre in der Richtlinie zur elektronischen Ablage geschäftsrelevanter Dokumente praxisnah zu definieren; dabei wäre die bereits praktizierte Umsetzung bei der Bau–Projektentwicklung zu berücksichtigen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
ÖBB–Business Competence Center GmbH		
44	Die Position des stellvertretenden Notfallmanagers wäre unter dem Aspekt des umfangreichen Aufgabenspektrums des Chief Information Security Officers sowie unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen und etwaiger zukünftiger Änderungen im Leistungsumfang des Unternehmens neu zu bewerten und falls erforderlich neu zu besetzen. (TZ 35)	zugesagt
45	Das System zur Umsetzung und Nachverfolgung der Maßnahmen zur Behebung der in Penetrationstests festgestellten Schwachstellen wäre dahingehend zu verbessern, dass einzelne Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden bzw. ausreichend und nachvollziehbar begründet wird, warum diese nicht umgesetzt werden. (TZ 36)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ÖBB–Infrastruktur Aktiengesellschaft		
3	Das Compliance Management System wäre entsprechend internationalen Standards regelmäßig extern und auch intern durch die Konzernrevision zu prüfen. (TZ 4)	umgesetzt
5	Ein System für die Bieterrotation wäre zu installieren und dessen Umsetzung regelmäßig zu kontrollieren; diese Auswertungen wären den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
6	Die internen Verfahrensanweisungen zur Ablage der Dokumente von Vergabeverfahren wären zu vereinheitlichen, um eine nachweisliche und strukturierte Ablage der zentralen Unterlagen eines Vergabeverfahrens vor allem für Rechtsschutzverfahren und nachgängige Kontrollen zu gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
7	Bei der Weiterentwicklung des Compliance Management Systems im Vergabebereich wäre – als wirksame Präventivmaßnahme zur Risikominimierung – von jeder bzw. jedem an einem Vergabeverfahren beteiligten Bediensteten eine Erklärung zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts einzuholen und im jeweiligen Vergabeakt zu dokumentieren. (TZ 8)	nicht umgesetzt
11	Die Gründe für den im Vergleich zur ASFINAG Bau Management GmbH hohen Anteil an nicht oder nur teilweise über die elektronischen Vergabeplattformen beschafften Leistungen sollten aufgeklärt werden. (TZ 11)	umgesetzt
12	Die Aufteilung des Beschaffungsvolumens in einzelne Bauaufträge wäre ausschließlich nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. (TZ 13)	umgesetzt
13	In Abhängigkeit von den Entscheidungen des Kartellgerichts und unter Abwägung des Prozessrisikos wären Schadenersatzansprüche gegen die betroffenen Unternehmen geltend zu machen. (TZ 14)	umgesetzt
14	Als Maßnahme der öffentlichen Auftraggeber gegen Preisabsprachen, Gebietsaufteilungen und andere wettbewerbswidrige Handlungsweisen wäre besonderes Augenmerk auf die Angebotsprüfung zu legen, um dadurch die Plausibilität der Preiskalkulation beurteilen sowie Auffälligkeiten hinsichtlich Preisabsprachen erkennen zu können. (TZ 14)	umgesetzt
15	Eine regelmäßige Bieterrotation wäre durch ein geeignetes Controlling sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
16	Auf die Einhaltung der internen Regelwerke wäre verstärkt zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
20	Die interne Regelung zum Gegenschlussbrief wäre widerspruchsfrei zu gestalten und die Verfahrensanweisung zum Inhalt des Bauvertrags entsprechend anzupassen. (TZ 19)	umgesetzt
22	Für nicht über die elektronische Vergabeplattform abgewickelte Vergabeverfahren wäre eine Mindestdokumentenablage auf einer digitalen Plattform festzulegen; für über die elektronische Vergabeplattform abgewickelte Vergabeverfahren wären Mindestanforderungen für eine Dokumentenablage auf der Vergabeplattform festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
23	Eine verpflichtende Abwicklung der „Direktvergabe (Einfache Bestellung)“ über die elektronische Vergabeplattform wäre zu prüfen. (TZ 21)	nicht umgesetzt
25	Das Beschaffungskonzept wäre um eine Kontrolle der Kleinlosregelung zu erweitern, für alle Projekte im Oberschwellenbereich verpflichtend anzuwenden und fortzuschreiben. (TZ 22)	umgesetzt
26	Die Wertgrenze zur verpflichtenden Verwendung der elektronischen Vergabeplattform sollte wieder gesenkt werden, um einen transparenten und standardisierten Genehmigungsvorgang zu schaffen, einen besseren Überblick über die Bauvorhaben zu haben und die Möglichkeiten der Nachvollziehbarkeit und des Monitorings zu erhöhen. Weiters wäre eine automatisierte Prüfung der Einhaltung der Wertgrenzen anzustreben. (TZ 23)	nicht umgesetzt
27	Die Umsetzung der Bieterrotation wäre regelmäßig auszuwerten und zu kontrollieren; diese Auswertungen wären den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
28	Es sollte entweder ein Abruf auf Grundlage eines gültigen Rahmenvertrags abgewickelt oder eine (Direkt-)Vergabe mit nachvollziehbaren Ausschreibungsunterlagen durchgeführt werden. (TZ 25)	umgesetzt
29	Besonderes Augenmerk wäre auf die Qualität der Ausschreibung vor allem im Hinblick auf die gewünschten Anforderungen (im konkreten Fall Tunnel- und Betriebsstellenfunkversorgung) zu legen. (TZ 25)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
30	In jedem Vergabefall wäre die Ermittlung des geschätzten Auftragswerts vor der Ausschreibung schriftlich zu dokumentieren; bei der Auftragswertermittlung wären die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes über die Berechnungsregeln (z.B. Berücksichtigung von Eigenleistungen und Optionen, Verwendung von marktüblichen Preisen) einzuhalten. (TZ 26)	umgesetzt
33	Es wären gesetzeskonforme Vergabeverfahren zu wählen, um auf diese Weise den Wettbewerb unter den Bietern zu stärken. (TZ 27)	umgesetzt
35	Vergleichsangebote wären gemäß den Vorgaben der internen Verfahrensanweisungen einzuholen. (TZ 28)	umgesetzt
36	Sämtliche zur Nachvollziehbarkeit des Ausschreibungsvorgangs notwendigen Dokumente wären auf die elektronische Vergabeplattform hochzuladen. Die Genehmigung sollte nur auf Basis einer umfassenden Dokumentation erfolgen. (TZ 29)	umgesetzt
37	Bieteranfragen und der Informationsaustausch sollten ausschließlich über die elektronische Vergabeplattform abgewickelt werden, um damit sicherzustellen, dass Bieteranfragen und ihre Antworten im Vergabeakt auf der elektronischen Vergabeplattform tatsächlich abgelegt sind. (TZ 30)	umgesetzt
39	Die Protokolle der Angebotsöffnungen sollten von den Beteiligten unterfertigt und es sollte von jeder Angebotsprüfung, auch wenn nur ein Angebot vorliegt, eine Niederschrift verfasst werden. (TZ 31)	umgesetzt
42	Mindestanforderungen für die Dokumentation der Vergabefälle wären festzulegen. (TZ 33)	umgesetzt
Österreichische Bundesbahnen–Holding Aktiengesellschaft		
4	Ein elektronisches Hinweisgeber–System, das auch anonyme Meldungen zulässt, wäre einzurichten. (TZ 4)	umgesetzt
8	Die gemeinsame Vergabeplattform wäre weiterzuentwickeln, um die Daten ohne händische Nachbearbeitung und Ergänzung für statistische Auswertungen verwenden zu können. Eingabefehler könnten durch die Implementierung automatisierter Kontrollroutinen und die Sensibilisierung der mit der Dateneingabe befassten Bediensteten vermieden werden. (TZ 9)	umgesetzt
9	Die standardmäßig verfügbaren statistischen Abfragemöglichkeiten wären zu überarbeiten, um vollständige Datensätze einschließlich der Verfahrensart „Direktvergabe (Einfache Bestellung)“ zu erhalten. (TZ 9)	umgesetzt
10	Zulässige Abweichungen von der Verpflichtung, Beschaffungen grundsätzlich über die elektronischen Vergabeplattformen abzuwickeln, wären streng auszulegen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt

Fazit

Die ASFINAG, die ASFINAG Bau Management GmbH sowie die ÖBB–Holding AG und die ÖBB–Infrastruktur AG setzten die fünf zentralen Empfehlungen um.

Die ASFINAG erstellte einen Verhaltenskodex und veröffentlichte diesen im April 2021 im Intranet und auf ihrer Website. Im Zuge einer Compliance–Kommunikationskampagne 2021 stellte sie den Verhaltenskodex allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergänzend per Post zu.

Im Dezember 2021 etablierte die ÖBB–Holding AG, wie vom RH empfohlen, ein elektronisches Hinweisgeber–System für den gesamten ÖBB–Konzern. Das System gewährleistet u.a. auch die Anonymität der Hinweisgeber.

Die ASFINAG Bau Management GmbH und die ÖBB–Infrastruktur AG setzten eine Reihe von Maßnahmen, um bei der Angebotsprüfung u.a. Preisabsprachen, Gebiets-

aufteilungen und andere wettbewerbswidrige Handlungen zu erkennen. Umfasst waren

- Speziälscreenings der verwendeten Kalkulationsprogramme,
- die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Schulungen und die Priorisierung dieses Themas im Schulungsprogramm sowie
- die Präzisierung und Ergänzung von Prüfschritten zur Erkennung etwaiger Preisabsprachen bei Angebotsprüfungen (z.B. detaillierterer Vergleich des Preisspiegels sowie der einzelnen Detailkalkulationsblätter).

Die ÖBB-Infrastruktur AG nahm Regelungen zur Dokumentation von Vergabeverfahren, die sowohl über die bestehende Vergabepattform als auch außerhalb der Vergabepattform abgewickelt werden, in ihre Verfahrensanweisungen auf. Dadurch setzte sie die zentrale Empfehlung zu den Dokumentationsanforderungen um.

Zur Empfehlung, bei Direktvergaben Vergleichsangebote einzuholen sowie Bieteranfragen bzw. eingelangte Vergleichsangebote zu dokumentieren, verwies die ASFINAG Bau Management GmbH auf die interne Verpflichtung, ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR zumindest drei Angebote einzuholen. Flankierend dazu sensibilisierte sie alle Abteilungs- und Regionalleitungen, die interne Regelung zur Einholung von Vergleichsangeboten einzuhalten, und führte bei Anwendung der Direktvergabe ohne Vergleichsangebote zusätzliche Genehmigungserfordernisse sowie eine Berichtspflicht ein.

Aufsichtsräte: Auswahlprozess in Ministerien

Bund 2022/11

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
21	3	6	1	0	31	96,8 %

Der RH überprüfte die Auswahl von Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten im Wirtschaftsministerium, im Finanzministerium sowie im damaligen Verkehrs- bzw. nunmehrigen Klimaschutzministerium. Prüfungsziel war die Beurteilung der Einhaltung gesetzlicher und sonstiger Vorgaben (Compliance) im Zuge der Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen bei 20 ausgewählten unmittelbaren und zwei mittelbaren Beteiligungsunternehmen im Wirkungsbereich der drei Ministerien. Nicht-Ziel war die Beurteilung der Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. der Arbeit der Aufsichtsratsgremien. Der überprüfte Zeitraum reichte von 2016 bis in das Jahr 2020. Der Bericht enthielt 15 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Es wären objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen, samt Dokumentation der Entscheidungsgründe, zu implementieren. (TZ 5)	umgesetzt
2	Vor der Auswahl von geeigneten Personen für den Aufsichtsrat wären – basierend auf der Unternehmens- bzw. Aufsichtsratsstruktur – ein konkreter Kompetenz-Bedarf zu definieren und ein darauf aufbauendes Anforderungsprofil zu erstellen und zu dokumentieren. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei Aufsichtsratsbestellungen wäre die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen; die diesbezüglichen Vorgaben wären einzuhalten. (TZ 6)	umgesetzt
6	Eine ausreichende Darlegung der Gründe für die Eignung durch die Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten im Sinne des regulativen Rahmens wäre sicherzustellen, um damit über die Grundlage für qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf die persönliche und fachliche Eignung zu verfügen. (TZ 7)	umgesetzt
7	In den Mustervorlagen wären Ausführungen der Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten zur strafrechtlichen Unbescholtenheit sowie zur umfassenden Darlegung der Organfunktionen vorzusehen. (TZ 7)	umgesetzt
8	Die dezentrale Organisation des Beteiligungsmanagements wäre zu evaluieren und eine zentrale Einrichtung zu prüfen; dabei wären Vorkehrungen für ein einheitliches Vorgehen bei Aufsichtsratsbestellungen zu treffen. (TZ 8)	umgesetzt
9	Im Zuge der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wären auch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu implementieren. Im Auswahlprozess gesetzte Prüfungshandlungen wären zu dokumentieren. (TZ 9)	umgesetzt
10	Im Zuge der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wären auch geeignete Maßnahmen zur Prüfung von Interessenkonflikten vorzusehen, um solche zu vermeiden und die Unabhängigkeit und Objektivität aller Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten. (TZ 10)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
11	Bei der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wäre die Sonderqualifikation Finanzexperte nachvollziehbar mitzubedenken. (TZ 11)	umgesetzt
12	Absolvierte vorbereitende Ausbildungen für Aufsichtsratsfunktionen wären im Bestellungsprozess stärker zu berücksichtigen. (TZ 12)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Es wären objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen, samt Dokumentation der Entscheidungsgründe, zu implementieren. (TZ 5)	umgesetzt
2	Vor der Auswahl von geeigneten Personen für den Aufsichtsrat wären – basierend auf der Unternehmens– bzw. Aufsichtsratsstruktur – ein konkreter Kompetenz–Bedarf zu definieren und ein darauf aufbauendes Anforderungsprofil zu erstellen und zu dokumentieren. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei Aufsichtsratsbestellungen wäre die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen; die diesbezüglichen Vorgaben wären einzuhalten. (TZ 6)	umgesetzt
4	Für den Bund wäre zum Zweck eines einheitlichen Beteiligungsmanagements für Aufsichtsratsbestellungen eine einheitliche Formulierung der Erklärungen zu erarbeiten, die sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch Governance–Regelungen berücksichtigt und hinreichend darlegt. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
5	Für ein einheitliches Beteiligungsmanagement wären den Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten klare und einheitliche Vorgaben, welche Informationen von ihnen in welcher Form bekannt zu geben sind, und Erläuterungen zu den Erklärungen zur Verfügung zu stellen, um so die entscheidungsrelevanten Beurteilungen, z.B. zur Eignung oder zum Vorliegen von Interessenkonflikten, durchführen zu können. (TZ 7)	zugelagt
6	Eine ausreichende Darlegung der Gründe für die Eignung durch die Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten im Sinne des regulativen Rahmens wäre sicherzustellen, um damit über die Grundlage für qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf die persönliche und fachliche Eignung zu verfügen. (TZ 7)	zugelagt
9	Im Zuge der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wären auch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu implementieren. Im Auswahlprozess gesetzte Prüfungshandlungen wären zu dokumentieren. (TZ 9)	zugelagt
10	Im Zuge der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wären auch geeignete Maßnahmen zur Prüfung von Interessenkonflikten vorzusehen, um solche zu vermeiden und die Unabhängigkeit und Objektivität aller Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
11	Bei der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wäre die Sonderqualifikation Finanzexperte nachvollziehbar mitzubedenken. (TZ 11)	zugelagt
12	Absolvierte vorbereitende Ausbildungen für Aufsichtsratsfunktionen wären im Bestellungsprozess stärker zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugelagt
13	Auch im Falle der Übertragung der Aufgaben für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern an Dritte wäre im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine grundlegende Informationslage im Finanzministerium über diese Bestellungen sicherzustellen. (TZ 15)	umgesetzt
14	Zur Wahrung der Eigentümerinteressen wäre die Verantwortung des Finanzministeriums im Sinne seines gesetzlichen Gestaltungsrechts bei Aufsichtsratsbestellungen transparent und nachvollziehbar wahrzunehmen. Dies umfasst auch die Berücksichtigung der persönlichen Eignung von Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten bei der Ausübung des Vorschlagsrechts. (TZ 16)	umgesetzt
15	Für jene Personen, die die Auswahl und Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion beeinflussen können, wäre eine Cooling–off–Phase bei der Übernahme einer Geschäftsleitungsfunktion in der betreffenden Gesellschaft einzuführen. (TZ 16)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Es wären objektive, transparente, nachvollziehbare und definierte Prozesse zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen in öffentlichen Unternehmen, samt Dokumentation der Entscheidungsgründe, zu implementieren. (TZ 5)	umgesetzt
2	Vor der Auswahl von geeigneten Personen für den Aufsichtsrat wären – basierend auf der Unternehmens- bzw. Aufsichtsratsstruktur – ein konkreter Kompetenz-Bedarf zu definieren und ein darauf aufbauendes Anforderungsprofil zu erstellen und zu dokumentieren. (TZ 5)	umgesetzt
3	Bei Aufsichtsratsbestellungen wäre die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen; die diesbezüglichen Vorgaben wären einzuhalten. (TZ 6)	umgesetzt
6	Eine ausreichende Darlegung der Gründe für die Eignung durch die Aufsichtsratskandidatinnen und –kandidaten im Sinne des regulativen Rahmens wäre sicherzustellen, um damit über die Grundlage für qualitätssichernde Maßnahmen im Hinblick auf die persönliche und fachliche Eignung zu verfügen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
9	Im Zuge der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wären auch geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu implementieren. Im Auswahlprozess gesetzte Prüfungshandlungen wären zu dokumentieren. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
10	Im Zuge der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wären auch geeignete Maßnahmen zur Prüfung von Interessenkonflikten vorzusehen, um solche zu vermeiden und die Unabhängigkeit und Objektivität aller Aufsichtsratsmitglieder zu gewährleisten. (TZ 10)	umgesetzt
11	Bei der Implementierung von Prozessen zur Auswahl von Personen für Aufsichtsratsfunktionen (TZ 5) wäre die Sonderqualifikation Finanzexperte nachvollziehbar mitzubersichtigen. (TZ 11)	umgesetzt
12	Absolvierte vorbereitende Ausbildungen für Aufsichtsratsfunktionen wären im Bestellungsprozess stärker zu berücksichtigen. (TZ 12)	umgesetzt

Fazit

Die drei überprüften Ministerien legten – in Umsetzung zentraler Empfehlungen – einen Prozess für die Auswahl von Aufsichtsräten fest und definierten einen konkreten Kompetenzbedarf samt darauf aufbauendem Anforderungsprofil. Damit werden Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Besetzung von Aufsichtsratspositionen nachhaltig gefördert. Auch die verstärkte Berücksichtigung der Frauenquote bei Aufsichtsratsbestellungen steht (weiterhin) im Fokus der drei Ministerien.

Das Finanzministerium sagte zu, bundesweit einheitliche Erklärungen zur Darlegung der Eignung und zu allfälligen Befangenheitsgründen durch die Aufsichtsratskandidatinnen bzw. den Aufsichtsratskandidaten erarbeiten zu wollen.

Koordination der Cyber-Sicherheit

Bund 2022/13

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
31	7	18	4	1	61	91,8 %	

Der RH überprüfte von Februar 2021 bis Mai 2021 die Koordination der Cyber-Sicherheit im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Inneres, im Bundesministerium für Landesverteidigung und im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Koordination der Cyber-Sicherheit in der Bundesverwaltung. Dies betraf insbesondere die Themen Rechtsgrundlagen der Cyber-Sicherheit, strategische und operative Koordination der Cyber-Sicherheit, Vorfalls- und Krisenmanagement sowie Rollen und Aufgaben der überprüften Bundesministerien. Überprüft wurde auch die Bewältigung der bislang einzigen Cyber-Sicherheitskrise Ende 2019/Anfang 2020 im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis Mai 2021. Der Bericht enthielt 38 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
1	Das Bundeskanzleramt als Koordinator der Strategie sollte die Aktualisierung der Österreichischen Strategie für Cyber-Sicherheit ehestmöglich vorantreiben, insbesondere die politische Abstimmung des Fachentwurfs abschließen und die Beschlussfassung durch die Bundesregierung vorbereiten. Da einerseits aufgrund der sich rasch ändernden faktischen Gegebenheiten und andererseits aufgrund europäischer Vorgaben auch in naher Zukunft Änderungsbedarf zu erwarten ist, wäre es zweckmäßig, darin auch flexible Instrumente und vereinfachte Adaptierungen vorzusehen. (TZ 3)	umgesetzt
2	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres wäre den operativen Gremien Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur (IKDOK) und Computer-Notfallteam der öffentlichen Verwaltung (GovCERT) ein Gesamtüberblick der wichtigen Dienste des Bundes zur Kenntnis zu bringen; dieser wäre in den Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzplänen für das Cyber-Krisenmanagement zu berücksichtigen. (TZ 4)	k.A.
3	Die von den Bundesministerien getroffenen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere betreffend die wichtigen Dienste wären regelmäßig, vergleichbar mit den Vorschriften des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes für die Betreiber wesentlicher Dienste, zumindest alle drei Jahre zu auditieren. (TZ 4)	zugesagt
4	Im Gremium Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord) wären auch die übrigen Bundesministerien und die Länder auf die Bedeutung der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung ihrer wichtigen Dienste hinzuweisen. (TZ 4)	umgesetzt
7	Im Rahmen der Aufgaben der strategischen Koordination der Cyber-Sicherheit wäre verstärkt auf die ressortübergreifende Abstimmung bei den Angaben zur Wirkungsorientierung, die das Querschnittsthema Cyber-Sicherheit betreffen, hinzuwirken. (TZ 5)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Das Bundeskanzleramt sollte als für die zentrale Koordination in Angelegenheiten der Cyber-Sicherheit zuständiges Bundesministerium der Bundesregierung weitere Beschlüsse bzw. Projekte zur Umsetzung der im Regierungsprogramm 2020–2024 angeführten Schwerpunkte zur Cyber-Sicherheit vorbereiten. Dabei wären insbesondere die regelmäßigen Berichte der Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe zu beachten. (TZ 8)	umgesetzt
9	Es wäre(n) die Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe – wie in ihrer Geschäftsordnung vorgesehen – mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und die Länder zu diesen Sitzungen einzuladen und sicherzustellen, dass regelmäßige Berichte zur Cyber-Sicherheit an die Bundesregierung erfolgen, insbesondere zur Umsetzung und Weiterentwicklung ihrer strategischen Vorgaben sowie der rechtlichen Grundlagen zu Cyber-Sicherheit. (TZ 9)	umgesetzt
10	Ein gesamtstaatliches Cyber-Übungsprogramm wäre zu etablieren, um einen Überblick über die vergangenen und geplanten Übungsaktivitäten in Österreich zu erhalten und ein auf nationaler Ebene abgestimmtes Vorgehen zu ermöglichen. (TZ 9)	umgesetzt
11	Als das in der Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe vorsitzführende Bundesministerium sollte das Bundeskanzleramt ein Austauschprogramm für Cyber-Sicherheits-Expertinnen und -Experten aus der staatlichen Verwaltung, der Privatwirtschaft und der Wissenschaft erarbeiten. (TZ 10)	zugessagt
12	Die Aufgaben der OpKoord wären zu evaluieren und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie die Länder auf geeignete Weise zu integrieren. Hierbei wäre auch festzulegen, ob die OpKoord regelmäßig oder nur im Bedarfsfall einzuberufen wäre. (TZ 13)	umgesetzt
19	Es wäre in Erwägung zu ziehen, die Aufgaben des Computer-Notfallteams der öffentlichen Verwaltung langfristig durch eigene Bedienstete des Bundes zu erbringen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
20	Jene Leistungen, welche das mit der Erbringung der operativen Leistungen des Computer-Notfallteams für die öffentliche Verwaltung (GovCERT) beauftragte Unternehmen im Rahmen der Behandlung eines Sicherheitsvorfalls zu erbringen hat, wären im Rahmen eines allfälligen nächsten diesbezüglichen Vergabeverfahrens im Sinne des gesetzlichen Auftrags („erste allgemeine Unterstützung“) für alle Dienststellen des Bundes zu definieren. (TZ 19)	zugessagt
21	Eine Initiative wäre zu starten, um alle Länder sowie weitere Städte bzw. Gemeinden als Teilnehmer an der Informationsdrehseibe des Computer-Notfallteams der öffentlichen Verwaltung (GovCERT) zu integrieren. (TZ 19)	umgesetzt
25	Im Rahmen des IKDOK sollte eine Empfehlung für eine einheitliche Taxonomie für österreichische Computer-Notfallteams unter Bezug auf europäische Lösungen ausgearbeitet werden. Diese sollte bestmöglich auf die Taxonomie der NIS-Behörde im Bundesministerium für Inneres abgestimmt sein, um so den Meldeprozess zu optimieren. Das Ergebnis wäre im Wege der OpKoord bzw. des CERT.at den in Österreich tätigen Computer-Notfallteams bekannt zu geben. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
27	Im Rahmen des IKDOK wären vorbeugende Maßnahmen für die noch bestehenden Risiken von mit Schadsoftware infizierten externen Groupware- und E-Mail-Servern zu evaluieren. (TZ 23)	umgesetzt
28	Im Falle einer Cyber-Krise wäre die Teilnahme der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs des Bundeskanzleramts – soweit diese Funktion im Bundeskanzleramt eingerichtet ist – an den Sitzungen des Cyberkrisenmanagement-Koordinationsausschusses sicherzustellen. (TZ 24)	zugessagt
30	Ein permanent verfügbares Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) wäre zu schaffen; dies in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam. (TZ 25)	zugessagt
32	Es wären konkrete Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzpläne für das Cyber-Krisenmanagement auszuarbeiten. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
33	Eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale wäre einzurichten und das Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) dort zu integrieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
34	Die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Personalressourcen in der Abteilung für Cyber-Sicherheit wären abzuschätzen und entsprechend sicherzustellen. (TZ 27)	nicht umgesetzt
38	Im Rahmen der Aufgaben der strategischen Koordination der Cyber-Sicherheit wäre auf eine wirksame Einbeziehung der Länder in die gesetzlichen Verpflichtungen zur Netz- und Informationssystemensicherheit hinzuwirken. (TZ 29)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten		
3	Die von den Bundesministerien getroffenen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere betreffend die wichtigen Dienste wären regelmäßig, vergleichbar mit den Vorschriften des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes für die Betreiber wesentlicher Dienste, zumindest alle drei Jahre zu auditieren. (TZ 4)	zugelassen
4	Im Gremium Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord) wären auch die übrigen Bundesministerien und die Länder auf die Bedeutung der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung ihrer wichtigen Dienste hinzuweisen. (TZ 4)	umgesetzt
6	Die Aufgaben bei der Koordination der Cyber-Sicherheit wären in den Angaben zur Wirkungsorientierung abzubilden. (TZ 5)	zugelassen
12	Die Aufgaben der OpKoord wären zu evaluieren und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie die Länder auf geeignete Weise zu integrieren. Hierbei wäre auch festzulegen, ob die OpKoord regelmäßig oder nur im Bedarfsfall einzuberufen wäre. (TZ 13)	umgesetzt
25	Im Rahmen des IKDOK sollte eine Empfehlung für eine einheitliche Taxonomie für österreichische Computer-Notfallteams unter Bezug auf europäische Lösungen ausgearbeitet werden. Diese sollte bestmöglich auf die Taxonomie der NIS-Behörde im Bundesministerium für Inneres abgestimmt sein, um so den Meldeprozess zu optimieren. Das Ergebnis wäre im Wege der OpKoord bzw. des CERT.at den in Österreich tätigen Computer-Notfallteams bekannt zu geben. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
27	Im Rahmen des IKDOK wären vorbeugende Maßnahmen für die noch bestehenden Risiken von mit Schadsoftware infizierten externen Groupware- und E-Mail-Servern zu evaluieren. (TZ 23)	umgesetzt
30	Ein permanent verfügbares Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) wäre zu schaffen; dies in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam. (TZ 25)	zugelassen
31	Angepasst an die Erfordernisse eines Krisenfalls wäre beim Abschluss von Verträgen über Hardware, Software und IT-Dienstleistungen ein Verfahren zur Leistungsabnahme zu vereinbaren, Zahlungsverpflichtungen an diese förmlichen Leistungsabnahmen zu knüpfen und diese Leistungsabnahmen auch tatsächlich durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 25)	umgesetzt
33	Eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale wäre einzurichten und das Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) dort zu integrieren. (TZ 26)	zugelassen
Bundesministerium für Inneres		
2	In Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres wäre den operativen Gremien Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur (IKDOK) und Computer-Notfallteam der öffentlichen Verwaltung (GovCERT) ein Gesamtüberblick der wichtigen Dienste des Bundes zur Kenntnis zu bringen; dieser wäre in den Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzplänen für das Cyber-Krisenmanagement zu berücksichtigen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Die von den Bundesministerien getroffenen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere betreffend die wichtigen Dienste wären regelmäßig, vergleichbar mit den Vorschriften des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes für die Betreiber wesentlicher Dienste, zumindest alle drei Jahre zu auditieren. (TZ 4)	umgesetzt
4	Im Gremium Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord) wären auch die übrigen Bundesministerien und die Länder auf die Bedeutung der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung ihrer wichtigen Dienste hinzuweisen. (TZ 4)	umgesetzt
5	Für die Angaben zur Wirkungsorientierung wären aussagekräftigere Kennzahlen im Hinblick auf die Kernaufgaben bei der Koordination der Cyber-Sicherheit auszuwählen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
12	Die Aufgaben der OpKoord wären zu evaluieren und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie die Länder auf geeignete Weise zu integrieren. Hierbei wäre auch festzulegen, ob die OpKoord regelmäßig oder nur im Bedarfsfall einzuberufen wäre. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Ein Cyber–Lagezentrum wäre mit der für die Zwecke der Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Infrastruktur unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten einzurichten und dem IKDOK (und der OpKoord) zur Verfügung zu stellen. Dieses sollte aufgrund der dem Bundesminister für Inneres zukommenden Leitungsaufgaben im IKDOK (und der OpKoord) beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet werden. (TZ 14)	umgesetzt
14	Die Funktionalität der Geschäftsstelle des IKDOK und der OpKoord für die Protokollerstellung wäre sicherzustellen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Eine Geschäftsordnung für das Zusammenwirken der Koordinierungsstrukturen (IKDOK und OpKoord) wäre gemäß der gesetzlichen Ermächtigung in § 7 Abs. 3 Netz– und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz aufgrund der hohen Bedeutung dieser Strukturen für die Cyber–Sicherheit in Österreich zu erlassen. In dieser sollte jedenfalls auch der Prozess zur Erstellung des Lagebildes festgelegt werden. (TZ 14)	umgesetzt
16	Die im Aufbau befindliche „IKDOK–Plattform“ wäre fertigzustellen, zur Lagebilderstellung einzusetzen und auch für eine gesicherte Kommunikation technisch auszugestalten. (TZ 15)	umgesetzt
17	Es wäre zu prüfen, ob das jeweils aktuelle Cyber–Lagebild (in Form des OpKoord–Lagebildes) auch den verfassungsmäßigen Einrichtungen der Länder zur Kenntnis gebracht werden kann. (TZ 15)	umgesetzt
18	Das Bundesministerium für Inneres sollte als Vertreter Österreichs beim Aufbau des neuen EU–weiten Netzwerks CyCLONE mitwirken. (TZ 17)	umgesetzt
22	Das Projekt zur Implementierung des Frühwarnsystems (Sensornetzwerk) wäre verstärkt zu betreiben und umzusetzen. Im Sinne des gesamtstaatlichen und sektorübergreifenden Ziels, Cyber–Angriffe zu erkennen bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten sowie Muster und Vorgehensweisen bei Cyber–Angriffen zu analysieren, sollten möglichst viele Organisationen an diesem Frühwarnsystem (Sensornetzwerk) teilnehmen, um dadurch eine großflächige Abdeckung der Risiken zu erreichen. (TZ 20)	zugesagt
23	Das Meldesammelsystem wäre rasch umzusetzen; die Erfahrungen aus dem Betrieb sollen dafür genutzt werden, die im Netz– und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz vorgesehene IKT–Lösung für ein NIS–Meldeanalyzesystem umzusetzen. (TZ 21)	umgesetzt
24	Es wäre eine standardisierte Taxonomie zur Klassifizierung von Sicherheitsvorfällen für die operative NIS–Behörde, unter Berücksichtigung einheitlich abgestimmter europäischer Lösungen für den Behördenbereich, einzurichten. (TZ 22)	umgesetzt
25	Im Rahmen des IKDOK sollte eine Empfehlung für eine einheitliche Taxonomie für österreichische Computer–Notfallteams unter Bezug auf europäische Lösungen ausgearbeitet werden. Diese sollte bestmöglich auf die Taxonomie der NIS–Behörde im Bundesministerium für Inneres abgestimmt sein, um so den Meldeprozess zu optimieren. Das Ergebnis wäre im Wege der OpKoord bzw. des CERT.at den in Österreich tätigen Computer–Notfallteams bekannt zu geben. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
26	In der Vorfalldokumentation wären jedenfalls klare Kriterien zur Befassung weiterer Gremien wie IKDOK bzw. OpKoord festzulegen sowie zu evaluieren, ob auch Informationen zur Dauer des Vorfalls und zum geleisteten Aufwand ergänzt werden sollten. (TZ 22)	umgesetzt
27	Im Rahmen des IKDOK wären vorbeugende Maßnahmen für die noch bestehenden Risiken von mit Schadsoftware infizierten externen Groupware– und E–Mail–Servern zu evaluieren. (TZ 23)	umgesetzt
29	Im Falle einer Cyber–Krise, die Systeme des Bundes bzw. von Bundesministerien betrifft, wäre der Cyberkrisenmanagement–Koordinationsausschuss auch um entscheidungsbefugte Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erweitern, um eine abgestimmte Vorgangsweise hinsichtlich der wichtigen bundesweiten IT–Systeme zu gewährleisten. (TZ 24)	umgesetzt
30	Ein permanent verfügbares Cyber–Einsatzteam (Rapid Response Team) wäre zu schaffen; dies in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber–Einsatzteam. (TZ 25)	zugesagt
32	Es wären konkrete Krisen–, Kontinuitäts– und Einsatzpläne für das Cyber–Krisenmanagement auszuarbeiten. (TZ 26)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
33	Eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale wäre einzurichten und das Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) dort zu integrieren. (TZ 26)	nicht umgesetzt
35	In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Beamtenministerium wären Rahmenbedingungen im Sinne eines modernen Personalmanagements (Personalrekrutierung, –entwicklung und –bindung) zu schaffen, die es ermöglichen, dass allen mit der Cyber-Sicherheit befassten Organisationseinheiten geeignetes Personal mit den nötigen technischen bzw. IT-Kenntnissen bedarfsgerecht zur Verfügung steht. (TZ 27)	umgesetzt
Bundesministerium für Landesverteidigung		
3	Die von den Bundesministerien getroffenen Sicherheitsvorkehrungen insbesondere betreffend die wichtigen Dienste wären regelmäßig, vergleichbar mit den Vorschriften des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes für die Betreiber wesentlicher Dienste, zumindest alle drei Jahre zu auditieren. (TZ 4)	zugessagt
4	Im Gremium Operative Koordinierungsstruktur (OpKoord) wären auch die übrigen Bundesministerien und die Länder auf die Bedeutung der regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung ihrer wichtigen Dienste hinzuweisen. (TZ 4)	umgesetzt
12	Die Aufgaben der OpKoord wären zu evaluieren und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sowie die Länder auf geeignete Weise zu integrieren. Hierbei wäre auch festzulegen, ob die OpKoord regelmäßig oder nur im Bedarfsfall einzuberufen wäre. (TZ 13)	umgesetzt
25	Im Rahmen des IKDOK sollte eine Empfehlung für eine einheitliche Taxonomie für österreichische Computer-Notfallteams unter Bezug auf europäische Lösungen ausgearbeitet werden. Diese sollte bestmöglich auf die Taxonomie der NIS-Behörde im Bundesministerium für Inneres abgestimmt sein, um so den Meldeprozess zu optimieren. Das Ergebnis wäre im Wege der OpKoord bzw. des CERT.at den in Österreich tätigen Computer-Notfallteams bekannt zu geben. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
27	Im Rahmen des IKDOK wären vorbeugende Maßnahmen für die noch bestehenden Risiken von mit Schadsoftware infizierten externen Groupware- und E-Mail-Servern zu evaluieren. (TZ 23)	umgesetzt
30	Ein permanent verfügbares Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) wäre zu schaffen; dies in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam. (TZ 25)	zugessagt
33	Eine staatliche Cyber-Sicherheitsleitstelle mit Einsatzzentrale wäre einzurichten und das Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team) dort zu integrieren. (TZ 26)	zugessagt
36	Die Planungen sowie die Planungsgrundlagen zur Stärkung der Cyber-Abwehr wären in Abstimmung mit den und unter Berücksichtigung der Bestrebungen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Inneres zur Stärkung der Cyber-Sicherheit des Bundes durchzuführen. (TZ 28)	zugessagt
37	Das geplante Rapid Response Team sollte auch auf die Erbringung von Unterstützungsleistungen für den Bund ausgerichtet werden. (TZ 28)	zugessagt

Fazit

Die zentrale Empfehlung, die Aufgaben der Operativen Koordinierungsstruktur (OpKoord) zu evaluieren und das für Digitalisierung zuständige Ministerium (vormals Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, nunmehr Bundesministerium für Finanzen) sowie die Länder auf geeignete Weise zu integrieren, setzten alle vier überprüften Bundesministerien (Bundeskanzleramt, Innen-, Verteidigungs- und Außenministerium) um.

Die vier Ministerien sagten zu, ein verfügbares Cyber-Einsatzteam (Rapid Response Team, in Abstimmung mit dem in der Landesverteidigung geplanten Cyber-Einsatzteam) zu schaffen. Mangels Genehmigung der erforderlichen Planstellen konnte es aber noch nicht umgesetzt werden.


In Umsetzung einer zentralen Empfehlung richtete das Innenministerium ein Cyber-Lagezentrum mit der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Infrastruktur ein und stellte es dem Inneren Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur (und der OpKoord) zur Verfügung.

Weiters sagte das Innenministerium zu, das Projekt zur Implementierung des Frühwarnsystems (Sensornetzwerk) umzusetzen und möglichst viele Organisationen in dieses Frühwarnsystem zu integrieren, um eine großflächige Abdeckung der Risiken zu erreichen. Ein entsprechendes Vorprojekt zur Erarbeitung der Unterlagen für das Vergabeverfahren war im Sommer 2023 in der Endphase.







Das Bundeskanzleramt und das Innenministerium setzten die Empfehlung teilweise um, konkrete Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzpläne für das Cyber-Krisenmanagement auszuarbeiten. Das Bundeskanzleramt entwickelte im Rahmen des internen Projekts „Stärkung der Cyber Abwehrfähigkeiten im BKA“ interne Pläne dazu. Das für das gesamtstaatliche Cyber-Krisenmanagement zuständige Innenministerium aktualisierte laufend die Pläne in Form von Standard Operating Procedures, die auch die Vernetzung und Schnittstellen mit europäischen Partnern (Cyber Crisis Liaison Network, CSIRT Netzwerk) beinhalten.

Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow–up–Überprüfung

Bund 2022/16

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
 2	 2	 2	 7	0	13	46,2 %

Der RH überprüfte die Universitäten Innsbruck und Wien sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren“ (Reihe Bund 2019/20) zu beurteilen. Die Universität Innsbruck setzte von acht überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwei um, drei setzte sie teilweise und zwei nicht um; für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. Die Universität Wien setzte von neun überprüften Empfehlungen vier um, eine teilweise und drei nicht; für eine Empfehlung gab es keinen Anwendungsfall. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung setzte die vom RH überprüfte Empfehlung teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH elf Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
11	Es wäre über eine Initiative zu einer gesetzlichen Neuregelung zu entscheiden, um Transparenzregelungen zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigungen – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Erfordernisse – zu schaffen. (TZ 14)	 teilweise umgesetzt
Universität Innsbruck		
1	Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigungen wäre durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren. (TZ 2)	 nicht umgesetzt
2	Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigungen erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten wäre zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen der Universität einzuheben wäre. (TZ 11)	 nicht umgesetzt
3	Gesprächsprotokolle mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leitern wären anzufertigen; die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung wären zu dokumentieren. (TZ 8)	 zugesagt
4	Die Lehrenden wären regelmäßig an die universitätsinterne Regelung zu erinnern, wonach die Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität für außergerichtliche wissenschaftliche Gutachten untersagt ist. (TZ 10)	 zugesagt
5	Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen hinsichtlich Pünktlichkeit und regelmäßiger Durchführung der Lehrveranstaltungen wären bei der Untersagung bzw. Nichtuntersagung von (weiteren) Nebenbeschäftigungen jedenfalls zu berücksichtigen. (TZ 12)	 umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Das Vier–Augen–Prinzip wäre in der neu geschaffenen Applikation sicherzustellen, um die Meldung über die vollständige Abhaltung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. (TZ 12)	nicht umgesetzt
7	Die betroffenen Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter wären auf das Erfordernis der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltungen hinzuweisen; dies wäre in Hinkunft – allenfalls unter Heranziehung von Daten der Fakultäten–Servicestelle – zumindest stichprobenartig zu überprüfen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
Universität Wien		
1	Der Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigungen wäre durch eine Betriebsvereinbarung näher zu präzisieren. (TZ 2)	nicht umgesetzt
2	Bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigungen erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten wäre zu prüfen, ob ein Kostenersatz für die Nutzung bestehender Ressourcen der Universität einzuheben wäre. (TZ 11)	nicht umgesetzt
8	Bei Nebenbeschäftigungen in der Lehre wäre die Studienprogrammleitung in den Meldeprozess einzubeziehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
9	Bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende wären Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen verpflichtend festzulegen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
10	Die Lehrenden wären regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung zur Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universitätseinrichtung bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. wären entsprechende Meldungen einzufordern. (TZ 10)	umgesetzt

Fazit

An der Universität Innsbruck prüften – in Umsetzung der Empfehlung des RH – die Studiendekaninnen und –dekane bei Anträgen auf Nebenbeschäftigungen die regelmäßige Durchführung der Lehrveranstaltungen. Der Universität Wien hatte der RH empfohlen, die Lehrenden regelmäßig an ihre Meldeverpflichtung zur Inanspruchnahme von Personal bzw. Sachmitteln der Universität bei von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten zu erinnern bzw. entsprechende Meldungen einzufordern. Die Universität setzte diese Empfehlung um, indem nunmehr eine entsprechende Informationsaufbereitung im Intranet und regelmäßige Hinweise u.a. im Rahmen des Personalentwicklungsangebots erfolgten. Diese Maßnahmen bewirkten Verbesserungen im Bereich der Lehre.

Die Universität Innsbruck sagte darüber hinaus zu, künftig Gesprächsprotokolle mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leitern anzufertigen und die Gründe für Lehrveranstaltungsbewertungen über einer bestimmten Benotung zu dokumentieren. Dazu ist im Sinne einer Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre ab dem Wintersemester 2023/24 eine Ergebnisbegleitung geplant.

Die weiteren an die zwei Universitäten gerichteten zentralen Empfehlungen setzten sie nicht um. Sie präzisierten den Begriff „wesentliche dienstliche Interessen“ hinsichtlich Nebenbeschäftigungen nicht näher durch eine Betriebsvereinbarung. Sie begründeten dies mit einem noch anhängigen Gerichtsverfahren (Universität Innsbruck) bzw. der Neuwahl des Betriebsrates (Universität Wien). Ebenso wenig prüf-

ten sie bei von Lehrenden in ihrem Fachgebiet im Rahmen von Nebenbeschäftigungen erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen Gutachten, ob ein Kostenersatz für die Nutzung von Ressourcen der Universität einzuheben wäre. Die Universität Wien legte darüber hinaus bei der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch Studierende keine Fragen zum pünktlichen Beginn bzw. Ende der Lehrveranstaltung sowie zur regelmäßigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen fest.

Das Wissenschaftsministerium suchte mit den Universitäten nach zielgerichteten Lösungen, um eine Regelung zur Veröffentlichung bestimmter Nebenbeschäftigungen zu schaffen. Es setzte die zentrale Empfehlung damit teilweise um.

Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten

Bund 2022/19

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
46	7	16	4	0	73	94,5 %	

Der RH überprüfte das barrierefreie Arbeiten und Studieren an Universitäten, exemplarisch an der Universität für Bodenkultur Wien und der Technischen Universität Graz. Die beiden Universitäten wurden dabei in ihren Rollen als Arbeitgeber und als Ausbildungsstätte betrachtet. Prüfungsziele waren die Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Beurteilung der strategischen Steuerungsmaßnahmen zum Thema Behinderung, der Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Behinderteneinstellungsgesetzes, der Schulungsmaßnahmen für Bedienstete im Hinblick auf eine inklusive Hochschule, der Maßnahmen der Universitäten zur Barrierefreiheit sowie der Unterstützungsleistungen für Beschäftigte und Studierende mit Behinderung. Bei der Verwendung des Begriffs „Behinderung“ orientierte sich der RH an der Definition der VN–Behindertenkonvention. Damit sind neben motorischen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen auch psychische oder chronische Erkrankungen mitumfasst. Der überprüfte Zeitraum betraf weitgehend die Jahre 2015 bis 2020, mitunter bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums ein. Der Bericht enthielt 50 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
38	Bei der für 2022 geplanten Neuauflage des Nationalen Aktionsplans Behinderung wären die Universitäten in die Erarbeitung der Ziele und der inhaltlichen Maßnahmen miteinzubinden. (TZ 3)	umgesetzt
39	Es wäre ein Entwurf für eine gesetzliche Regelung in den Ministerrat einzubringen, wonach der Aufgabenkatalog der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen um Angelegenheiten der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung erweitert wird. (TZ 5)	nicht umgesetzt
40	Gegenüber den Universitäten wäre – insbesondere im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche – auf eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter hinzuwirken. (TZ 9)	umgesetzt
41	Es sollte ein Erfahrungsaustausch in Personalfragen unter den Universitäten initiiert werden, damit diese neue Impulse für ihre Personalpolitik erhalten und der Einstellungspflicht begünstigter Behinderter stärker nachkommen. (TZ 9)	umgesetzt
42	Bei Vorhaben in der Leistungsvereinbarung wären konkrete Projekte und Umsetzungsschritte einzufordern und bei quantifizierbaren Maßnahmen Zielwerte festzulegen. (TZ 36)	umgesetzt
43	Bei den Begleitgesprächen mit den Universitäten wären die Maßnahmen für Studierende mit Behinderung regelmäßig zu thematisieren. (TZ 37)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
44	Die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen für behinderte Studierende wäre zu überarbeiten; dabei wären die Ergebnisse der Studierenden–Sozialerhebungen zu berücksichtigen. Zudem wäre der Katalog jener Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen, die zu einer Anpassung von Fördersätzen und Studienzeiterlängerungen führen, unter Berücksichtigung neuerer medizinischer Erkenntnisse zu aktualisieren. (TZ 38)	nicht umgesetzt
45	Die zentralen Ergebnisse der Zusatzberichte zur Studierenden–Sozialerhebung wären dahingehend zu analysieren, welche davon zweckmäßig in die ab 2022 geplante Neuauflage des Nationalen Aktionsplans Behinderung einfließen sollten. (TZ 42)	umgesetzt
46	Bei der Neuausschreibung der Studierenden–Sozialerhebung wäre gegenüber dem Auftragnehmer auf eine erhöhte Vergleichbarkeit der quantitativen Zusatzstudien zu dringen, etwa dadurch, dass diese soweit wie möglich einen gesamthaften tabellarischen Überblick mit Vergleich zur Vorerhebung enthalten. (TZ 42)	umgesetzt
47	Die Detaildaten der Zusatzberichte zur Studierenden–Sozialerhebung sollten in den Begleitgesprächen zu den Leistungsvereinbarungen mit jenen Universitäten angesprochen werden, die in bestimmten Bereichen auffällige Ergebnisse aufweisen. Dies sollte mit dem Ziel erfolgen, die Situation von Studierenden mit Behinderung wesentlich zu verbessern, allenfalls auch durch entsprechende Festlegungen in künftigen Leistungsvereinbarungen. (TZ 42)	umgesetzt
48	Um den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts Rechnung zu tragen, sollten – bei Zusammengehörigkeit von Leistungen – die Zusatzstudien zukünftig gemeinsam mit der Kernstudie zur Studierenden–Sozialerhebung vergeben werden. (TZ 43)	umgesetzt
49	Das Projekt GESTU Graz (GESTU = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren) für den Grazer Hochschulbereich wäre voranzutreiben. (TZ 23)	umgesetzt
Österreichische HochschülerInnenschaft		
50	Die Förderungen für Studierende mit Behinderung wären zu evaluieren; erforderlichenfalls sollten die Angebote verstärkt beworben werden. (TZ 41)	teilweise umgesetzt
Technische Universität Graz		
1	Im Rahmen der Entwicklungsplanung wären die allgemeinen und konkreteren Ziele sowie die geplanten Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung explizit darzustellen. (TZ 6)	zugesagt
2	An Universitäten mit besserer Erfüllung der Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz wäre heranzutreten, um Best–practice–Anregungen für eine inklusive Personalpolitik zur Erzielung der erforderlichen Einstellungsquote einzuholen. (TZ 9)	zugesagt
3	Durch geeignete Maßnahmen wäre der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. Besonders in den Bereichen, in denen begünstigte Behinderte unterrepräsentiert sind, beispielsweise im Drittmittelbereich, wäre auf einen höheren Beitrag zur Erfüllung der Einstellungspflicht hinzuwirken. (TZ 10, TZ 11)	umgesetzt
4	Für Stellenausschreibungen sollten spezielle Plattformen für Menschen mit Behinderung probeweise genutzt werden und es wäre zu analysieren, inwieweit dadurch die Anzahl der Bewerbungen von Menschen mit Behinderung gesteigert werden konnte. (TZ 12)	zugesagt
5	Es sollten Stellen für Menschen mit Behinderung gewidmet bzw. ausgeschrieben werden. (TZ 12)	zugesagt
6	Nach Möglichkeit sollten spezielle Karriereförderprogramme für Menschen mit Behinderung angeboten werden. (TZ 13)	zugesagt
7	In den Aus– und Weiterbildungsprogrammen wäre das Thema Behinderung verstärkt zu behandeln. Dazu wären Maßnahmen zu setzen, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits zu Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses über das Thema zu informieren, und es wären auch vertiefende Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten. Das Programm sollte sowohl ein Angebot für neu eingetretene als auch langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen und verpflichtende Elemente beinhalten. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Aus- und Weiterbildungsprogramme der Personalentwicklung ebenso wie der Unterstützungsstellen sollten möglichst zielgruppenfokussiert und praxisrelevant konzipiert werden; zur Nutzung von Synergien wären geeignete Kooperationspartner zu wählen. (TZ 15)	zugelassen
9	Bei der Konzeption von Weiterbildungsveranstaltungen und der Auswahl der Kursleiterinnen und -leiter wäre sicherzustellen, dass die Themen Diversität, Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsmaterien bei der Vermittlung von Lerninhalten nachweislich mitbehandelt werden. Eine Schulung bzw. Sensibilisierungsmaßnahme für Kursleiterinnen und -leiter – im Sinne einer Train-the-Trainer-Maßnahme – wäre eine Möglichkeit, das Thema Behinderung stärker im Aus- und Weiterbildungsprogramm für Lehrende zu verankern. (TZ 17)	umgesetzt
10	Die Erfahrungen aus der Distanzlehre während der COVID-19-Pandemie sollten bewertet und für die Weiterentwicklung der digitalen Lehre bzw. des Weiterbildungsprogramms im Bereich der mediengestützten Lehre genutzt werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der inklusiven Lehre wäre der im Jahr 2020 eingesetzte Digitalisierungsschub – unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation – weiterzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
11	Die barrierefreie Dokumentenerstellung wäre in der Aus- und Weiterbildung so zu implementieren, dass möglichst jede bzw. jeder Bedienstete ein Bewusstsein für das Thema und relevantes Wissen für den jeweiligen Aufgabenbereich erlangt. Diese Mitarbeiterschulung könnte im Rahmen von Kursen, aber auch über bereitgestellte Online-Tutorials – begleitet von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den jeweiligen Organisationseinheiten – erfolgen. (TZ 19)	umgesetzt
12	Es wäre eine praxisorientierte schriftliche Anleitung zur barrierefreien Dokumentenerstellung zu erarbeiten und diese allen Bediensteten zugänglich zu machen. Sie sollte auch als Nachschlagewerk – beispielsweise in Form von Frequently Asked Questions (FAQ) – genutzt werden können. (TZ 19)	umgesetzt
13	Es wäre eine Strategie zu entwickeln, um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Wichtige Faktoren wären dabei z.B. ein optimierter Web-Auftritt und die Nutzung von Synergien durch geeignete – auch außeruniversitäre – Kooperationspartner. (TZ 22)	umgesetzt
14	Es wären interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode zu erstellen, um einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
15	Vorhandene diagnostische medizinische Informationen wären zu vernichten; künftig wäre auf fachärztliche Bestätigungen einer Funktionsbeeinträchtigung – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen. (TZ 24)	umgesetzt
16	Schrittweise wären alle Lehrveranstaltungen auf der Lernplattform Moodle anzubieten. (TZ 25)	umgesetzt
17	Unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation wären die Lehrveranstaltungsaufzeichnungen in Hörsälen auszubauen sowie die Aufzeichnungen zu untertiteln. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
18	Initiativen wären zu setzen, um Mängel bei der barrierefreien Zugänglichkeit, z.B. in den für Studienzwecke genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, zu erheben und damit die barrierefreie Inanspruchnahme weiter zu verbessern. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
19	Bei der Evaluierung der technischen Ausstattung wäre allenfalls die Expertise von beispielsweise Behindertenorganisationen und betroffenen Studierenden beizuziehen. (TZ 29)	umgesetzt
20	Der Prozess zu einer barrierefreien Website wäre fortzusetzen, wobei die Konformitätsstufe AA erzielt werden sollte. (TZ 30)	zugelassen
21	In periodischen Abständen wäre – allenfalls aufbauend auf den Detailergebnissen der beiden Zusatzberichte zur Studierenden-Sozialerhebung – die universitätsspezifische Situation von Studierenden mit Behinderung zu evaluieren; die Ergebnisse wären in entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (TZ 44)	umgesetzt
22	Unter den Beschäftigten mit Behinderung sollte eine anonyme Evaluierung ihrer Arbeitssituation durchgeführt werden; die Ergebnisse wären für Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeitssituation dieser Beschäftigten zu nutzen. (TZ 45)	umgesetzt
30	Die Einführung des geplanten digitalen Bewerbungsmanagement-Tools wäre voranzutreiben. (TZ 12)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
31	Die Kompetenz beispielsweise der Servicestelle Barrierefrei Studieren sollte dahingehend ausgeweitet werden, dass sie von Bediensteten mit Behinderung in Anspruch genommen bzw. für diese tätig werden kann. Allenfalls könnte – basierend auf einer Kosten–Nutzen–Analyse – eine entsprechende gesonderte Stelle für Bedienstete mit Behinderung eingerichtet werden. (TZ 14)	umgesetzt
32	In die Broschüren für Studieninteressierte bzw. Studienanfängerinnen und –anfänger wären aussagekräftige Informationen zum Thema Behinderung (Unterstützungsstellen, Unterstützungsangebote) einzuarbeiten. (TZ 22)	umgesetzt
33	Zusätzlich zur Beschreibung der Unterstützungsleistungen der Servicestelle Barrierefrei Studieren wären auch Informationen, die aus studienrechtlicher, organisatorischer und finanzieller Sicht für ein Studium mit Behinderung von Relevanz sind, auf der Website zu veröffentlichen. Dazu wäre eine praxisorientierte und möglichst niederschwellige Form zu wählen, beispielsweise FAQ (etwa zur abweichenden Prüfungsmethode). (TZ 22, TZ 24)	umgesetzt
34	Auf der Website der Technischen Universität Graz sollte auch über Unterstützungsleistungen anderer Stellen für Studierende, etwa über die psychosozialen Beratungsangebote der HochschülerInnenschaft an der Technischen Universität Graz, informiert werden; mit diesen wäre eine wechselseitige Verlinkung der Websites anzuregen. (TZ 22)	umgesetzt
35	Lehrveranstaltungen zum Thema Behinderung wären nach dem Vorbild der Universität für Bodenkultur Wien in das Studienangebot aufzunehmen; auf dieser Basis wären sogenannte „Buddies“ zur Unterstützung von Studierenden mit Behinderung einzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
36	Die Installation von taktilen Leitsystemen wäre in von Studierenden stark frequentierten Bereichen auszuweiten, um die Inanspruchnahme der baulichen Infrastruktur der Universität für betroffene Menschen – soweit möglich – ohne fremde Hilfe zu ermöglichen. (TZ 27)	zugesagt
37	Vorhaben gemäß den Leistungsvereinbarungen wären in den Wissensbilanzen nur dann als erfüllt anzugeben, wenn sie auch tatsächlich umgesetzt wurden. (TZ 35)	nicht umgesetzt
49	Das Projekt GESTU Graz (GESTU = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren) für den Grazer Hochschulbereich wäre voranzutreiben. (TZ 23)	umgesetzt
Universität für Bodenkultur Wien		
1	Im Rahmen der Entwicklungsplanung wären die allgemeinen und konkreteren Ziele sowie die geplanten Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung explizit darzustellen. (TZ 6)	umgesetzt
2	An Universitäten mit besserer Erfüllung der Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz wäre heranzutreten, um Best–practice–Anregungen für eine inklusive Personalpolitik zur Erzielung der erforderlichen Einstellungsquote einzuholen. (TZ 9)	zugesagt
3	Durch geeignete Maßnahmen wäre der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. Besonders in den Bereichen, in denen begünstigte Behinderte unterrepräsentiert sind, beispielsweise im Drittmittelbereich, wäre auf einen höheren Beitrag zur Erfüllung der Einstellungspflicht hinzuwirken. (TZ 10, TZ 11)	umgesetzt
4	Für Stellenausschreibungen sollten spezielle Plattformen für Menschen mit Behinderung probeweise genutzt werden und es wäre zu analysieren, inwieweit dadurch die Anzahl der Bewerbungen von Menschen mit Behinderung gesteigert werden konnte. (TZ 12)	zugesagt
5	Es sollten Stellen für Menschen mit Behinderung gewidmet bzw. ausgeschrieben werden. (TZ 12)	umgesetzt
6	Nach Möglichkeit sollten spezielle Karriereförderprogramme für Menschen mit Behinderung angeboten werden. (TZ 13)	umgesetzt
7	In den Aus– und Weiterbildungsprogrammen wäre das Thema Behinderung verstärkt zu behandeln. Dazu wären Maßnahmen zu setzen, um alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereits zu Beginn ihres Beschäftigungsverhältnisses über das Thema zu informieren, und es wären auch vertiefende Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten. Das Programm sollte sowohl ein Angebot für neu eingetretene als auch langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassen und verpflichtende Elemente beinhalten. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Die Aus- und Weiterbildungsprogramme der Personalentwicklung ebenso wie der Unterstützungsstellen sollten möglichst zielgruppenfokussiert und praxisrelevant konzipiert werden; zur Nutzung von Synergien wären geeignete Kooperationspartner zu wählen. (TZ 15)	umgesetzt
9	Bei der Konzeption von Weiterbildungsveranstaltungen und der Auswahl der Kursleiterinnen und -leiter wäre sicherzustellen, dass die Themen Diversität, Inklusion und Barrierefreiheit als Querschnittsmaterien bei der Vermittlung von Lerninhalten nachweislich mitbehandelt werden. Eine Schulung bzw. Sensibilisierungsmaßnahme für Kursleiterinnen und -leiter – im Sinne einer Train-the-Trainer-Maßnahme – wäre eine Möglichkeit, das Thema Behinderung stärker im Aus- und Weiterbildungsprogramm für Lehrende zu verankern. (TZ 17)	umgesetzt
10	Die Erfahrungen aus der Distanzlehre während der COVID-19-Pandemie sollten bewertet und für die Weiterentwicklung der digitalen Lehre bzw. des Weiterbildungsprogramms im Bereich der mediengestützten Lehre genutzt werden. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der inklusiven Lehre wäre der im Jahr 2020 eingesetzte Digitalisierungsschub – unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation – weiterzuführen. (TZ 18)	umgesetzt
11	Die barrierefreie Dokumentenerstellung wäre in der Aus- und Weiterbildung so zu implementieren, dass möglichst jede bzw. jeder Bedienstete ein Bewusstsein für das Thema und relevantes Wissen für den jeweiligen Aufgabenbereich erlangt. Diese Mitarbeiterschulung könnte im Rahmen von Kursen, aber auch über bereitgestellte Online-Tutorials – begleitet von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den jeweiligen Organisationseinheiten – erfolgen. (TZ 19)	umgesetzt
12	Es wäre eine praxisorientierte schriftliche Anleitung zur barrierefreien Dokumentenerstellung zu erarbeiten und diese allen Bediensteten zugänglich zu machen. Sie sollte auch als Nachschlagewerk – beispielsweise in Form von Frequently Asked Questions (FAQ) – genutzt werden können. (TZ 19)	umgesetzt
13	Es wäre eine Strategie zu entwickeln, um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Wichtige Faktoren wären dabei z.B. ein optimierter Web-Auftritt und die Nutzung von Synergien durch geeignete – auch außeruniversitäre – Kooperationspartner. (TZ 22)	umgesetzt
14	Es wären interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode zu erstellen, um einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen. (TZ 24)	zugessagt
15	Vorhandene diagnostische medizinische Informationen wären zu vernichten; künftig wäre auf fachärztliche Bestätigungen einer Funktionsbeeinträchtigung – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen. (TZ 24)	umgesetzt
16	Schrittweise wären alle Lehrveranstaltungen auf der Lernplattform Moodle anzubieten. (TZ 25)	umgesetzt
17	Unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation wären die Lehrveranstaltungsaufzeichnungen in Hörsälen auszubauen sowie die Aufzeichnungen zu untertiteln. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
18	Initiativen wären zu setzen, um Mängel bei der barrierefreien Zugänglichkeit, z.B. in den für Studienzwecke genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, zu erheben und damit die barrierefreie Inanspruchnahme weiter zu verbessern. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
19	Bei der Evaluierung der technischen Ausstattung wäre allenfalls die Expertise von beispielsweise Behindertenorganisationen und betroffenen Studierenden beizuziehen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
20	Der Prozess zu einer barrierefreien Website wäre fortzusetzen, wobei die Konformitätsstufe AA erzielt werden sollte. (TZ 30)	zugessagt
21	In periodischen Abständen wäre – allenfalls aufbauend auf den Detailergebnissen der beiden Zusatzberichte zur Studierenden-Sozialerhebung – die universitätsspezifische Situation von Studierenden mit Behinderung zu evaluieren; die Ergebnisse wären in entsprechende Maßnahmen umzusetzen. (TZ 44)	umgesetzt
22	Unter den Beschäftigten mit Behinderung sollte eine anonyme Evaluierung ihrer Arbeitssituation durchgeführt werden; die Ergebnisse wären für Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeitssituation dieser Beschäftigten zu nutzen. (TZ 45)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	Durch zielgerichtete Maßnahmen der Personalentwicklung wäre sicherzustellen, dass jede neu eingetretene Mitarbeiterin bzw. jeder neu eingetretene Mitarbeiter informiert wird, wie das Thema Behinderung institutionell verankert ist (beispielsweise Unterstützungsstellen, –angebote). Die Willkommensvorlesung könnte dafür ein geeignetes Forum bieten. (TZ 16)	umgesetzt
24	Insbesondere für den Bereich der Lehre wäre ein verpflichtendes Ausbildungsprogramm vorzusehen, bei dem alle neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Themen Diversität, Inklusion und Barrierefreiheit eingeführt werden. (TZ 17)	zugesagt
25	Es sollte sichergestellt werden, dass die Broschüren, die wichtige Informationen für den Studienstart kompakt zusammengestellt enthalten (beispielsweise „BOKU Tipps“), auch in barrierefreier Version zugänglich sind. (TZ 22)	zugesagt
26	Bei einem Relaunch der Website wäre ein benutzerfreundlicher und barrierefreier Zugang zu den Informationen – insbesondere zum Thema Studieren mit Behinderung – zu verwirklichen. Das betrifft einerseits die Auffindbarkeit der behindertenrelevanten Informationen über die Navigation sowie über sachgerechte Verlinkungen, andererseits die redaktionelle Aufbereitung der Inhalte. (TZ 22)	zugesagt
27	Das Projekt „BOKUeasyaccess“ sollte zeitnah fertiggestellt werden, klare Verantwortungen für die regelmäßige Datenpflege sollten festgelegt werden und es wäre für eine angemessene Publizität zu sorgen. (TZ 28)	nicht umgesetzt
28	Die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Vorhaben sollten tatsächlich umgesetzt werden; Abweichungen wären in der Wissensbilanz offenzulegen. (TZ 32)	umgesetzt
29	Die Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen wäre nach Kriterien wie Zufriedenheit, Erreichbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit von Unterstützungsleistungen und weiteren der Universität für Bodenkultur Wien wesentlich erscheinenden Gesichtspunkten zu evaluieren, um daraus Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Servicequalität abzuleiten und in der Folge umzusetzen. (TZ 44)	teilweise umgesetzt

Fazit

Mit dieser Gebarungsüberprüfung konnte der RH Verbesserungen für behinderte Beschäftigte und Studierende an Universitäten anstoßen. So griff das Wissenschaftsministerium die zentrale Empfehlung auf, gegenüber den Universitäten auf eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter gemäß Behinderteneinstellungsgesetz hinzuwirken, es thematisierte dies in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen im Herbst 2022. Beide überprüften Universitäten – die Universität für Bodenkultur Wien und die Technische Universität Graz – vernetzten sich mit anderen Universitäten, um der Beschäftigungspflicht anhand von Best-practice-Beispielen verstärkt nachzukommen. Behinderte Menschen werden daher in Zukunft verbesserte Beschäftigungschancen an Universitäten vorfinden, und die Universitäten werden die bisher für Ausgleichstaxen aufgewendeten Mittel für Lehre und Forschung einsetzen können.

Einer weiteren zentralen Empfehlung des RH folgend setzten beide überprüften Universitäten Initiativen, um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen weiter zu erhöhen, etwa mit Veranstaltungen und Broschüren. An der Technischen Universität Graz integrieren Lehrende nunmehr das Angebot der Servicestelle „Barrierefrei Studieren“ in ihren Foliensatz. Die Universität für Bodenkultur Wien wiederum startete das Projekt „Website-Relaunch“ im zweiten Quartal 2023, auch um die Barrierefrei-

heit der Website deutlich zu verbessern. Insgesamt setzten beide Universitäten Maßnahmen bzw. sagten Maßnahmen zu, um im Rahmen von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen die Themen Diversität, Inklusion sowie Barrierefreiheit noch stärker in den Fokus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rücken.

Offen war die zentrale Empfehlung an das Wissenschaftsministerium, die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen für behinderte Studierende zu überarbeiten. Ein dazu ausgearbeiteter Entwurf konnte regierungsintern nicht beschlossen werden, so dass das Begutachtungsverfahren nicht startete.

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Risikomanagement und Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern

Bund 2022/20

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
31	2	9	3	1	46	91,3 %

Der RH überprüfte von März bis Juni 2021 die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur. Prüfungsziel war es, das Risikomanagement der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur zu beurteilen, vor allem das Management des Marktrisikos, des Liquiditätsrisikos, des Kreditrisikos, des operationellen Risikos, des Rechtsrisikos und des Reputationsrisikos. Der RH beurteilte auch die Finanzierung von Rechtsträgern und Ländern durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020, wobei der RH auch relevante Entwicklungen des ersten Halbjahres 2021 berücksichtigte. Der Bericht enthielt 46 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
41	Die Zuständigkeit für die Erteilung der im Bundesfinanzierungsgesetz vorgesehenen Weisungen der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur wäre in einer Organisationseinheit zu bündeln oder eine Zuständigkeit für deren Koordination festzulegen. (TZ 40)	umgesetzt
42	Finanzierungsaufforderungen an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur wären grundsätzlich erst nach dokumentierter Überprüfung der erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 2a Bundesfinanzierungsgesetz zu erteilen. (TZ 41)	umgesetzt
43	In den „Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsträgerfinanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur“ wären die Kriterien für deren Anwendungsbereich eindeutig festzulegen. Zudem sollten auch Regelungen für Rechtsträgerfinanzierungen erarbeitet werden, die nicht in den definierten Anwendungsbereich der bestehenden Leitlinien fallen. (TZ 45)	umgesetzt
44	Die vom Gesetzgeber dem Bundesminister für Finanzen eingeräumten Kontroll- und Einschaurechte gegenüber der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur wären regelmäßig wahrzunehmen. (TZ 51)	zugesagt
45	Aufgrund Vertragsablaufs durchzuführende Ausschreibungen von Geschäftsführerpositionen wären entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz möglichst sechs Monate vor Ende der Vertragslaufzeit vorzunehmen, um damit ein standardisiertes Bestellungsverfahren sicherzustellen. (TZ 52)	zugesagt
46	Zielvereinbarungen für die Auszahlung erfolgsabhängiger Gehaltsbestandteile wären zeitgerecht vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. bis zu den vertraglich vereinbarten Terminen abzuschließen. (TZ 52)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur		
1	Die wesentlichen Besprechungspunkte der Sitzungen des Vorstands sowie die getroffenen Entscheidungen wären in einem Protokoll festzuhalten, um eine transparente Entscheidungsfindung sicherzustellen. (TZ 5)	umgesetzt
2	Die für die Erstellung der Schuldenmanagementstrategie erforderlichen Tätigkeiten und die jeweilige Zuständigkeit ihrer daran beteiligten Organisationseinheiten wären in einer eigenen Prozessbeschreibung zu dokumentieren, um so – auch im Hinblick auf personelle Veränderungen – zu einer möglichst abgestimmten Erstellung der Schuldenmanagementstrategie beizutragen. (TZ 7)	umgesetzt
3	Die Aktualisierung der Marktrisikorichtlinie wäre möglichst zeitnah abzuschließen. Dabei wären die bestehenden Limite und deren Höhe zur Begrenzung des Zinszahlungsrisikos auf Angemessenheit zu überprüfen und entsprechend anzupassen. (TZ 11)	zugesagt
4	Das Indikatorenset zur Beurteilung der Qualität des Marktzugangs sollte insoweit sensitiver gestaltet werden, als dadurch allfällige Beeinträchtigungen zeitnah abgebildet werden können. (TZ 12)	k.A.
5	Unter Einbeziehung der Erfahrungen des Bundesministeriums für Finanzen wäre die Liquiditätsrisikorichtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass die Beschränkung des Kreditrisikos aus der Liquiditätshaltung beibehalten wird, aber wiederholte Überschreitungen der Maximalliquidität vermieden werden. (TZ 13)	umgesetzt
6	Die Risikosituation im Liquiditätsmanagement wäre laufend zu beobachten und die vorgenommenen temporären Limiterhöhungen wären regelmäßig auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. (TZ 14)	umgesetzt
7	Die Bezeichnung „Sektor Staat gemäß ESVG 2010“ wäre bei der Definition des Kreditrisikos des Bundes in der Kreditrisikorichtlinie durch die zutreffende Bezeichnung „öffentlicher Sektor gemäß ESVG 2010“ zu ersetzen. (TZ 16)	umgesetzt
8	Auf eine zeitnahe Umsetzung neuer – in den Risikorichtlinien bereits verankerter und damit von ihrem Aufsichtsrat beschlossener – Vorgaben (wie der Anrechnung des Settlement-Risikos an das Peak Exposure) wäre zu achten. (TZ 16)	umgesetzt
9	Auf die Einhaltung der – in den Risikorichtlinien verankerten und damit vom Aufsichtsrat beschlossenen – Vorgaben (wie der jährlichen Aktualisierung der Informationsblätter für die Vertragspartner) wäre zu achten. (TZ 18)	umgesetzt
10	Maßnahmen zur Senkung des Kreditrisikos des Bundes, z.B. eine verstärkte Zusammenarbeit mit zentralen Gegenparteien, wären weiterzuverfolgen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
11	Risiken aus der Veranlagung liquider Mittel, die zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft des Bundes vorzuhalten sind, wären im Sinne der risikoaversen Finanzgebarung möglichst zu beschränken. (TZ 20)	umgesetzt
12	Finanzgeschäfte, die aufgrund ihres Risikos ausgeschlossen sind, wären in den Risikorichtlinien explizit anzuführen. (TZ 20)	umgesetzt
13	Die Einbindung des Aufsichtsrats in die Genehmigung neuer Produkte und bei Änderungen bestehender Produkte – die mit höheren Risiken verbunden sind – wäre vorzusehen (z.B. den Aufsichtsrat unmittelbar in die Genehmigung der Liste der erlaubten Produkte einzubinden) oder der Aufsichtsrat wäre unmittelbar über Änderungen der „Liste der für Neuabschlüsse genehmigten Finanzprodukte“ (z.B. mittels Rundlaufbeschlusses) zu informieren. (TZ 20)	umgesetzt
14	Das Ergebnis der Stresstests wäre im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat – im Hinblick auf einen sich daraus ergebenden Handlungsbedarf – zu erläutern. (TZ 22)	zugesagt
15	Die Konzeption und Durchführung der Stresstests wären – im Sinne einer standardisierten Vorgehensweise – in einem Regelwerk zu beschreiben. (TZ 22)	zugesagt
16	Die Konzeption der Stresstests wäre in regelmäßigen Abständen (z.B. mindestens alle drei Jahre) auf einen Änderungsbedarf hin zu überprüfen. Dabei sollten auch die Erfahrungen aus aktuellen Ereignissen – wie der COVID-19-Pandemie – einfließen. (TZ 22)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
17	Im Hinblick auf die Vollständigkeit der Informationen in der Datenbank für operationelle Vorfälle wären auch das Ende der Umsetzungsfrist und das Datum der tatsächlichen Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen zu erfassen. (TZ 26)	umgesetzt
18	Auch wesentliche Verzögerungen in der Umsetzung einer beschlossenen Maßnahme wären als ein operativer Vorfall in der Datenbank zu dokumentieren. (TZ 26)	umgesetzt
19	Die Vorgaben zu Inhalt und Umfang von Vollmachten wären in den Richtlinien zum Management des operationellen Risikos aufzunehmen. (TZ 27)	umgesetzt
20	Für den Eintritt von operationellen Risiken aus externen Ereignissen wären Risikoindikatoren und Grenzwerte festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
21	Die Möglichkeit der Absicherung all ihrer systemkritischen Anwendungen mit Authentifizierungslösungen, die einen hohen Sicherheitsstandard aufweisen (z.B. Authentifizierungen mittels verschlüsselter Hardware–Keys), wäre zu prüfen. (TZ 30)	zugesagt
22	Alle laufenden Projekte und Mängelbehebungen zur Erhöhung der IT–Sicherheit wären umgehend abzuschließen und aufgezeigte Verbesserungspotenziale auszuschöpfen. Auch künftig wären regelmäßig IT–Sicherheitsaudits, wie Penetrationstests, zur Überprüfung der IT–Infrastruktur durchzuführen. (TZ 31)	umgesetzt
23	Die Rechtsrisikorichtlinie wäre dahingehend zu überarbeiten, dass diese in Bezug auf den Handel neuer Finanzprodukte im Einklang mit den Vorgaben für den Produkteinführungsprozess steht. (TZ 32)	umgesetzt
24	Sämtliche Risiken aus der Auslagerung von Funktionen an externe Dienstleister wären zu identifizieren und zu überwachen; die dazu notwendigen Prozesse wären in einer Richtlinie (z.B. in Anlehnung an die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien zu Auslagerungen) zu verschriftlichen. (TZ 33)	umgesetzt
25	Die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhinderung von Insiderhandel wäre zu prüfen, z.B. die Führung einer laufend aktualisierten Sperrliste, mit der sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Handel von Wertpapieren, zu denen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur Insiderinformationen vorliegen, einschränkt. (TZ 34)	zugesagt
26	Es wäre ein Verzeichnis der Nebenbeschäftigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen. Darin wären sowohl die aufrechten als auch die bereits beendeten Nebenbeschäftigungen – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – aufzunehmen. (TZ 34)	umgesetzt
27	Ein webbasiertes Hinweisgeber–System zur Meldung von Compliance–Verstößen wäre zu implementieren. (TZ 35)	nicht umgesetzt
28	Eine Stellenbeschreibung für die Position der bzw. des Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertretung wäre zu erstellen und darin die wesentlichen Aufgaben und Kompetenzen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und deren organisatorische Eingliederung festzulegen. Dabei wäre sicherzustellen, dass die bzw. der Geldwäschebeauftragte bzw. die Stellvertretung in Ausübung dieser Funktion lediglich dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig ist. (TZ 36)	nicht umgesetzt
29	Die Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten wäre sicherzustellen und das Selbstprüfungsverbot zu beachten. (TZ 36)	nicht umgesetzt
30	In regelmäßigen Intervallen wären die wesentlichen Stakeholder strukturiert zu befragen. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
31	In der Reputationsrisikorichtlinie wäre die Höhe des Abschlags auf das Kreditlimit zu definieren, wenn ein Geschäftspartner über kein Nachhaltigkeitsrating verfügt. (TZ 38)	umgesetzt
32	Medienberichte aus dem Ausland wären in die regelmäßige Berichterstattung an den Aufsichtsrat einzubeziehen, um diesem einen umfassenden Überblick über die medialen Wahrnehmungen betreffend die OeBFA und ihre Geschäftstätigkeiten im In– und Ausland zu ermöglichen. (TZ 38)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
33	Zur Sicherstellung einer umfassenden Berichterstattung an den Aufsichtsrat und das Bundesministerium für Finanzen wäre die geplante Darstellung der Höhe und Auslastung der vom Bundesministerium für Finanzen für Rechtsträger genehmigten Finanzierungslimite in den Controllingberichten ehestmöglich umzusetzen. (TZ 44)	umgesetzt
34	Die vom Bundesministerium für Finanzen festgelegten Rechtsträger– und Länder–Limite und deren Auslastung wären im Controllingbericht so darzustellen, dass bestehende Kassenveranlagungen dieser Sektoreinheiten erkennbar sind. Dies könnte z.B. durch einen entsprechenden Querverweis auf die im Controllingbericht enthaltene Übersicht der Kassenveranlagungen gemäß Sektorrichtlinie erfolgen. (TZ 44)	umgesetzt
35	Die zum Jahresende bestehenden Kassenveranlagungen gemäß Sektorrichtlinie bei Rechtsträgern und Ländern mit Finanzierungslimiten des Bundesministeriums für Finanzen wären in der „Jahresübersicht über die Mittelverwendung“ vollständig darzustellen. (TZ 44)	umgesetzt
36	Eine Beschreibung für den Auswahl– und Bestellungsprozess der extern beauftragten Internen Revision wäre zu erstellen. Diese sollte Kriterien zur näheren Beschreibung des Rotationsprinzips, der Feststellung der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung des Wirtschaftstreuhänders sowie der Zuschlagserteilung enthalten. (TZ 50)	umgesetzt
37	Die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung der Internen Revision wären in einer Revisionsordnung festzuschreiben und darin wäre auch eine Ablaufbeschreibung ihres Revisionsprozesses – von der Prüfungsplanung bis zur Mängelverfolgung – aufzunehmen. (TZ 50)	umgesetzt
38	Sämtliche Organisationseinheiten der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur wären in die mehrjährige Prüflandkarte aufzunehmen; dabei wäre eine dokumentierte Risikobewertung der einzelnen Organisationseinheiten bzw. Prüfbereiche auf dieser Prüflandkarte vorzunehmen. (TZ 50)	umgesetzt
39	Es wäre festzulegen, dass die Interne Revision auch eigene Vorschläge bei der Ausarbeitung der Prüfpläne einzubringen hat und darüber hinaus über ein Ablehnungsrecht in Bezug auf Vorschläge des Vorstands verfügt. (TZ 50)	umgesetzt
40	Es wären alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um fehlende oder fehlerhafte Wohnadressen nicht erreichbarer Kunden von bundesschatz.at auszuforschen. Andernfalls wäre eine gerichtliche Hinterlegung von Rückzahlungen aus Veranlagungen in Bundesschatzscheinen sicherzustellen. (TZ 53)	umgesetzt

Fazit

Die an das Finanzministerium gerichtete zentrale Empfehlung setzte das Ministerium um. Damit umfassten die per 1. Juli 2023 anzuwendenden „Leitlinien des Bundesministeriums für Finanzen für Rechtsträgerfinanzierungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur“ nun auch jene Rechtsträger, die bislang nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fielen.

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) setzte eine zentrale Empfehlung um. Sie legte sowohl in der Revisionsordnung als auch im Prüfplan fest, dass die Interne Revision eigene Vorschläge bei der Ausarbeitung der Prüfpläne einbringt und darüber hinaus über ein Ablehnungsrecht in Bezug auf Vorschläge des Vorstands verfügt. Damit stärkte sie die Unabhängigkeit der Internen Revision.

Die OeBFA sagte weiters die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen zu; diese sollten zu einer verbesserten Berücksichtigung bzw. Messung ihrer Risiken beitragen:

- Noch im Jahr 2023 war eine Prüfung bzw. Neuevaluierung der Konzeption der Stresstests geplant.
- Zur empfohlenen Aktualisierung der Marktrisikorichtlinie plante die OeBFA, im Herbst 2023 Anpassungen bei der Messung und Limitierung des Zinsänderungsrisikos zu diskutieren.

Offen war die zentrale Empfehlung an die OeBFA, die Unabhängigkeit der bzw. des Geldwäschebeauftragten sicherzustellen und das Selbstprüfungsverbot zu beachten. Die OeBFA begründete die Nicht–Umsetzung der Empfehlung damit, dass die Funktion einer bzw. eines Geldwäschebeauftragten für bundesschatz.at nicht mehr zwingend erforderlich sei. Aufgrund der Einstellung des Geschäftsbetriebs von bundesschatz.at am 30. Juni 2020 würden keine neuen Kundenbeziehungen mehr eingegangen und somit keine Kontoeröffnungen mehr erfolgen. Für die bestehenden Kunden (Konten) erfolge das Monitoring durch zwei Mitarbeiterinnen.

Rechtsmittel in der Steuerverwaltung

Bund 2022/21

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
7	3	13	1	0	24	95,8 %

Der RH überprüfte von Dezember 2020 bis Mai 2021 im Bundesministerium für Finanzen und in vier Finanzämtern die Rechtsmittel in der Steuerverwaltung. Prüfungsziel war insbesondere die Beurteilung der Ziele, der Rechtsgrundlagen und Regelwerke, weiters der Effizienz und Qualitätssicherung, der Personalausstattung und des Risikomanagements. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020. Der Bericht enthielt 24 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Im Strategiepapier des Ministeriums wäre auch auf die Rechtsmittel- und Aussetzungsverfahren zu fokussieren, um dadurch die Bedeutung rascher und rechtsrichtiger Entscheidungen hervorzuheben und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und jenen des Staates zu erreichen. (TZ 4)	zugesagt
2	Die Rechtsmittelverfahren wären vollständig in den operativen IT-Systemen (Produktivsystemen) abzubilden. Sämtliche Daten zu Rechtsmittelverfahren, die für Steuerungszwecke erforderlich sind, sollten darin zur Verfügung stehen. Dazu wäre in einem mehrstufigen Prozess zu erheben, welche Daten für die Steuerung der Rechtsmittelverfahren vordringlich erforderlich sind, z.B. die Anzahl und die Durchlaufzeiten der einzelnen Verfahrensschritte. Die mehrmalige Datenerfassung in unterschiedlichen IT-Verfahren wäre sodann einzustellen. (TZ 5)	zugesagt
3	Künftig sollten IT-Anwendungen nur dann außer Betrieb gesetzt werden, wenn eine geeignete Ersatzlösung zur Verfügung steht und zudem rechtzeitig eine umfassende Information der Anwenderinnen und Anwender erfolgt. (TZ 5)	zugesagt
4	Es wären alle Rechtsmittelverfahren und -verfahrensschritte vollständig in den Produktivsystemen abzubilden, um daraus alle für erforderlich erachteten Kennzahlen automatisiert unmittelbar gewinnen zu können. (TZ 6)	zugesagt
5	Für den erwartbaren erhöhten Arbeitsanfall nach dem Auslaufen der COVID-19-bedingten verfahrensrechtlichen Erleichterungen für Abgabepflichtige sollte Vorsorge getroffen werden. (TZ 6)	umgesetzt
6	Es wären die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Dauer von Rechtsmittelverfahren getrennt nach den einzelnen Bearbeitungsstationen – Finanzamt, Bundesfinanzgericht und Höchstgerichte – ausgewertet werden kann. (TZ 7)	zugesagt
7	Kriterien für Fristsetzungsanträge durch Finanzämter wären zu erarbeiten. Von diesem Recht sollte etwa zur (zeitnahen) Herbeiführung einer grundsätzlichen Entscheidung, bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf mehrere Abgabepflichtige haben, oder bei hohen Abgabebetragen Gebrauch gemacht werden. (TZ 8)	umgesetzt
8	Für die Finanzämter sollten einheitliche Vorgaben zur Aktenordnung im elektronischen Steuerakt geschaffen werden, um die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen und in weiterer Folge eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Alle Verfahrensschritte der Rechtsmittelverfahren wären rechtlich einwandfrei in den IT-Verfahren abzubilden. (TZ 9)	gelb zugesagt
10	In Zukunft wäre wieder verstärkt Augenmerk auf die Qualitätssicherung von Rechtsmittelerledigungen zu legen und wären diese in die Zielvereinbarungen aufzunehmen. (TZ 10)	grün umgesetzt
11	Die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen der Finanzämter wären zu analysieren, um allenfalls bundesweit bestehende Mängel erkennen und einen entsprechenden Handlungsbedarf daraus ableiten zu können. Zudem sollten die gewonnenen Erkenntnisse dem Finanzamt Österreich kommuniziert werden. (TZ 10)	grün umgesetzt
12	Den Dienststellen des Finanzamts Österreich sollten automatisierte Auswertungen der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen für Steuerungszwecke ermöglicht werden. (TZ 10)	grün umgesetzt
13	Da die Höhe und Dauer der Aussetzungen der Einhebung unmittelbar von offenen Rechtsmittelverfahren abhängig sind, sollten Maßnahmen für eine effiziente und rasche Abwicklung von Rechtsmittelverfahren – sowohl der behördlichen als auch der finanzgerichtlichen Verfahren – getroffen werden. Diese Maßnahmen sollten darauf abzielen, die Rahmenbedingungen zu verbessern, etwa durch eine ausreichende Sachverhaltsermittlung in den abgabenbehördlichen Verfahren und ausreichende Personalressourcen zur zügigen Bearbeitung der Rechtsmittel. Zudem wären legislative Maßnahmen zur Entflechtung der Komplexität des Steuerrechts voranzutreiben. (TZ 12)	grün umgesetzt
14	Es wäre dafür zu sorgen, dass auch Daten von bereits abgeschlossenen Aussetzungsverfahren auswertbar zur Verfügung stehen, um auf Basis vollständiger Informationen das Einhebungsrisiko analysieren und dadurch die Steuerungsmöglichkeiten für die Finanzämter verbessern zu können. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
15	Die vorhandenen Daten wären für standardisierte Auswertungen von Fällen mit einer aufrechten Aussetzung der Einhebung, aber ohne Verknüpfung mit einem offenen Rechtsmittel, aufzubereiten. Andernfalls sollte die im Mai 2019 einmalig durchgeführte Bereinigung regelmäßig wiederholt werden. (TZ 13)	gelb zugesagt
16	In allen operativen IT-Systemen (Produktivsystemen) wären zu den offenen Rechtsmittelverfahren auch die zugehörigen Verfahren zur Aussetzung der Einhebung automatisiert auswertbar abzubilden. Dabei sollten automatische Abgleiche des Verfahrensstatus des Rechtsmittelverfahrens mit dem Verfahrensstatus des zugehörigen Aussetzungsverfahrens erfolgen, um bei divergierenden Verfahrensständen Kontrollhinweise zur Bearbeitung zu geben. (TZ 14)	gelb zugesagt
17	Für eine rechtskonforme technische Umsetzung der Anmerkung einer Aussetzung der Einhebung wäre zu sorgen. (TZ 15)	gelb zugesagt
18	Die Bemühungen zur Verkürzung der Dauer von Rechtsmittelverfahren, insbesondere bei hohen Aussetzungsbeträgen, wären – auf Behörden- und Finanzgerichtsebene – zu intensivieren, um dementsprechend auch die Dauer der Aussetzungen der Einhebung zu verkürzen. (TZ 16)	grün umgesetzt
19	Bei hohen ausgesetzten Beträgen und langer Verfahrensdauer sollte eine periodische Überprüfung des steuerlichen Verhaltens der Abgabepflichtigen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Einbringlichkeit der ausgesetzten Beträge sichergestellt werden. (TZ 16)	gelb teilweise umgesetzt
20	Das bereits begonnene Konzept einer verfassungskonformen Modifizierung des § 212a Bundesabgabenordnung wäre weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, das Zahlungsrisiko für den Abgabengläubiger zu verringern. Dabei sollten Überlegungen in Richtung einer legislativen Neufassung der einschlägigen Bestimmungen angestellt werden, die sowohl dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als auch dem Aspekt der Sicherung der Einbringlichkeit ausgesetzter Abgabebeträge Rechnung tragen. (TZ 16)	gelb zugesagt
21	Valide und zweckmäßige Kennzahlen für eine Steuerung des Personaleinsatzes im Zusammenhang mit Rechtsmittel- und Aussetzungsverfahren wären zu erarbeiten, um damit für eine – in qualitativer und quantitativer Hinsicht – angemessene Personalausstattung sorgen zu können. Um die angespannte Situation im Vollzug des Steuerrechts zu entschärfen, wären Initiativen für ein möglichst einfaches und für die Abgabepflichtigen verständliches Steuerrecht zu ergreifen. (TZ 17)	rot nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Die Ursachen für die als Risiko erkannte lange Dauer von Rechtsmittelverfahren wären zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten. Dabei wäre nicht nur auf die behördlichen, sondern auch die finanzgerichtlichen Rechtsmittelverfahren zu fokussieren. Die Ergebnisse wären den Finanzämtern und dem Bundesfinanzgericht zu kommunizieren und sollten in der Abgabenstrategie und im Risikomanagement des Ministeriums Berücksichtigung finden. (TZ 18)	zugelassen
23	Das Abgabenausfallsrisiko im Zusammenhang mit der Komplexität des Steuerrechts sowie mit der Rechtsmittelanfälligkeit einzelner Bestimmungen wäre zu erheben. Das Ministerium sollte dazu Maßnahmen setzen und entsprechende Gesetzesvorschläge ausarbeiten, um den Steuerrechtsbestand insgesamt einfacher, verständlicher und transparenter zu gestalten. (TZ 18)	zugelassen
24	In den IT-Systemen wären alle Rechtsmittelverfahren mit einer Aussetzung der Entscheidung gemäß § 271 Bundesabgabenordnung auswertbar zu kennzeichnen. Zudem wäre ein auswertbarer Hinweis auf die jeweils bezughabenden Rechtsmittelverfahren vorzusehen. (TZ 18)	zugelassen

Fazit

Das Finanzministerium sagte die Umsetzung der vier zentralen Empfehlungen zu, darunter die Empfehlungen, Rechtsmittelverfahren vollständig in allen operativen IT-Systemen (Produktivsystemen) abzubilden und bei den offenen Rechtsmittelverfahren auch die zugehörigen Verfahren zur Aussetzung der Einhebung automatisiert auswertbar abzubilden. Das Finanzministerium beabsichtigte, die Rechtsmittelverfahren im Zuge des Programms „Modernisierung der IT Verfahren Steuer (Roadmap)“ vollständig zu implementieren und damit die Empfehlungen des RH betreffend die IT-Verfahren umzusetzen. Das diesbezüglich erforderliche Budget war im Bundesfinanzrahmengesetz verankert. Eine Vielzahl der vom RH festgestellten Mängel stand im Zusammenhang mit den IT-Verfahren. Diese Mängel könnte das Finanzministerium durch ein zeitgemäßes IT-Verfahren beseitigen und damit die vom RH aufgezeigten Verbesserungspotenziale heben.

Das Ministerium sagte auch zu, das bereits begonnene Konzept einer verfassungskonformen Modifizierung des § 212a Bundesabgabenordnung weiterzuverfolgen. Der RH erachtet dies angesichts des bereits mehrfach – in Zusammenhang mit der Aussetzung der Einhebung – dargelegten Zahlungsrisikos für den Abgabengläubiger nach wie vor als notwendig.

Zur Empfehlung, das Abgabenausfallsrisiko zu erheben und Maßnahmen für ein einfacheres, verständlicheres und transparenteres Steuerrecht zu setzen, verwies das Finanzministerium im Nachfrageverfahren auf die politische Absichtserklärung im Regierungsprogramm 2020–2024 und auf die Neuerungen im Abgabenänderungsgesetz 2022. Die mehrfach in Regierungsprogrammen angekündigte Vereinfachung des Steuerrechts war bislang aber unterblieben. Ohne Umsetzung der Absichtserklärungen besteht der mehrfach aufgezeigte Reformbedarf weiter.

FACULTAS DOM Buchhandels GmbH

Bund 2022/22

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
4	1	2	3	0	10	70,0 %

Der RH überprüfte im August und September 2021 die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH in Wien. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Unternehmensorganisation, der Aufgabenerfüllung, der finanziellen Entwicklung und der COVID-19-Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2015/16 bis 2020/21. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Der Bericht enthielt neun Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
FACULTAS DOM Buchhandels GmbH		
1	Eine Überprüfung des Gesellschaftsvertrags wäre gegenüber den Gesellschaftern dahingehend anzuregen, ob der Vertrag den aktuellen Anforderungen entspricht; allenfalls wäre er anzupassen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Warenbestände bei religiösem Kunsthandwerk wären detailliert im IT-System zu erfassen. Dabei wäre zumindest eine zweckmäßig gegliederte Warengruppenstruktur vorzusehen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
3	Verträge über die Leistungsverrechnung mit der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG wären schriftlich abzuschließen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die während der Gebarungsüberprüfung erstellte Risikoerhebung und -bewertung wäre weiterhin zu verwenden; deren Strukturierung und Tiefe wären zu verbessern. (TZ 5)	umgesetzt
5	Prozessbeschreibungen wären aktuell zu halten und jeder Prozess wäre einer verantwortlichen Person zuzuweisen. Bei der Inventur wären durch die Aufnehmenden zu unterschreibende Inventuraufnahmeprotokolle zu erstellen und der Geschäftsführung zuzuleiten. (TZ 5)	umgesetzt
6	Ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip bei der Stammdatenpflege in der Finanzbuchhaltung wäre zu implementieren. (TZ 5)	umgesetzt
7	Der eingeschlagene Weg der Sanierung des Unternehmens wäre fortzusetzen und es wären neben den operativen und filialübergreifenden Maßnahmen auch strategische Optionen (z.B. Verkaufsmöglichkeiten) zu prüfen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
8	Auch wenn es sich bei der Abschlussprüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen um eine freiwillige Prüfung handelte, wäre das Wirtschaftsprüfungsunternehmen in regelmäßigen Abständen, z.B. alle fünf Jahre, zu wechseln. (TZ 13)	nicht umgesetzt
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien		
9	Die Anteile an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG wären zwischen den beteiligten HochschülerInnenschaften zu übertragen, um die Aufteilung abzuschließen. (TZ 2)	zugesagt
HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien		
9	Die Anteile an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG wären zwischen den beteiligten HochschülerInnenschaften zu übertragen, um die Aufteilung abzuschließen. (TZ 2)	zugesagt

Fazit

Die FACULTAS DOM Buchhandels GmbH setzte vier Empfehlungen um, darunter die zentrale Empfehlung zur Weiterverwendung und besseren Strukturierung der Risikoerhebung und –bewertung. Außerdem sagte sie zu, den Weg der Sanierung des Unternehmens fortzusetzen und neben den operativen und filialübergreifenden Maßnahmen auch strategische Optionen (z.B. Verkauf) zu prüfen. Allerdings verhindert laut Mitteilung der FACULTAS DOM Buchhandels GmbH im Nachfrageverfahren die schwierige wirtschaftliche Lage (Inflation und Kaufzurückhaltung) eine Sanierung oder den Verkauf.

Die HochschülerInnenschaften der Medizinischen Universität Wien und der Universität Wien sagten zu, ihre jeweiligen Anteile an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG zwischen ihnen zu übertragen, um die Aufteilung abzuschließen. Die konkrete Umsetzung – z.B. ein gemeinsamer Verkauf der Anteile und eine anschließende Aufteilung der Erlöse – war Gegenstand von Verhandlungen.

Der Wechsel des Wirtschaftsprüfungsunternehmens in regelmäßigen Abständen (z.B. alle fünf Jahre) und die detailliertere Abbildung der Warenbestände des Kunsthandwerks im System unterblieben aus wirtschaftlichen Überlegungen. Die Überarbeitung des Gesellschaftsvertrags wurde zurückgestellt, da Bemühungen für den Unternehmensverkauf liefen.

Ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 im Tourismus- und Gesundheitsbereich

Bund 2022/23

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
8	3	11	1	0	23	95,7 %

Der RH überprüfte von Mai bis Oktober 2021 ausgewählte Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen im damaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Prüfungsziel war es, den Bedarf und Nutzen (Mehrwert) der zugekauften Leistungen für die Bereiche Tourismus und Gesundheit – insbesondere im Hinblick auf intern vorhandene Kompetenzen und Ressourcen –, die Einhaltung der wesentlichen Vorschriften und die Transparenz der Prozesse zu beurteilen. Der überprüfte Zeitraum umfasste das Jahr 2020 sowie das erste Halbjahr 2021. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
2	Auch bei Durchführung von Pilotprojekten wäre auf rechtlich unbedenkliche und in der Folge breiter umsetzbare Lösungen zu achten. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs an einer klar definierten Leistung wäre grundsätzlich einer Auftragsvergabe der Vorzug vor einer Förderung zu geben, da diese in der Regel die stärkere rechtliche Gestaltbarkeit und Durchsetzbarkeit gewährleistet. (TZ 8)	zugesagt
4	Es wäre ein Grobscreening hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen der am Testprogramm Sichere Gastfreundschaft teilnehmenden Labore durchzuführen, bevor diese zur Erbringung von Leistungen in diesem Rahmen berechtigt werden. (TZ 10)	zugesagt
5	Es wäre sicherzustellen, dass im Zuge der laufenden Abrechnungskontrolle des Testprogramms Sichere Gastfreundschaft auch eine systematische abrechnungsübergreifende Prüfung zu eventuellen Doppelverrechnungen von Testungen durch die Labore vorgenommen wird. (TZ 12)	umgesetzt
6	Es wären Abrechnungsprüfungen bei den am Testprogramm Sichere Gastfreundschaft teilnehmenden Laboren vor Ort grundsätzlich laufend zu veranlassen und die zu überprüfenden Labore nach nachvollziehbaren, risikobasierten Kriterien auszuwählen sowie Vorgaben zu Art und Umfang der Prüfungen zu treffen. (TZ 12)	umgesetzt
7	Förderprogramme, in deren Rahmen eindeutig definierte Leistungen für eine Vielzahl von Personen mit einem festen Betrag gefördert werden – wie dies beim Testprogramm Sichere Gastfreundschaft der Fall war –, wären laufend auf Einsparungsmöglichkeiten bezüglich der Art und des Umfangs der geförderten Leistung sowie auf die Entwicklung der tatsächlichen Kosten der geförderten Leistung zu überprüfen; gegebenenfalls wäre der Förderbetrag anzupassen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Das Testprogramm Sichere Gastfreundschaft wäre auslaufen zu lassen und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach Möglichkeit in die niederschwelligen PCR-Testangebote der Länder zu integrieren. (TZ 13)	umgesetzt
9	Projekte, wie das Testprogramm Sichere Gastfreundschaft, sollten so zeitgerecht geplant werden, dass die Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren für damit im Zusammenhang stehende Leistungen möglich ist. (TZ 13)	zugessagt
10	Künftig wäre bei – analog zum Testprogramm Sichere Gastfreundschaft gestalteten – Individualförderungen zu prüfen, ob bereits mit der Registrierung der Fördernehmerinnen bzw. –nehmer ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister bzw. dem Ergänzungsregister hergestellt werden kann, um die laufenden Förderdaten vollständig automatisiert in die Transparenzdatenbank übernehmen und ressourcenaufwändige Korrekturen vermeiden zu können. (TZ 16)	zugessagt
11	Finanzielle Sondermittel, wie im vorliegenden Fall für Maßnahmen zur Förderung des Tourismus durch die Österreich Werbung, wären nachvollziehbar am konkreten Bedarf orientiert und auf Grundlage konkreter Planungen bereitzustellen. (TZ 19)	zugessagt
12	Für definierte Zwecke gewidmete Mittel an die Österreich Werbung, wie im konkreten Fall zur Förderung des Tourismus im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie, wären nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs und gesonderter Abrechnungen sowie – bei längerfristig angelegten Programmen – in Form von Teilbeträgen entsprechend dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf auszahlbar. (TZ 20)	zugessagt
13	Bei Bereitstellung spezifisch gewidmeter Mittel des Bundes – etwa des Sondermitgliedsbeitrags an die Österreich Werbung – wäre eine regelmäßige Berichterstattung im Sinne der für Förderungen geltenden Regelungen einschließlich eines Nachweises der zweckmäßigen Mittelverwendung an das Ministerium einzufordern. (TZ 21)	umgesetzt
14	Im Rahmen der laufenden Berichterstattung zur Verwendung des Sondermitgliedsbeitrags an die Österreich Werbung wären auch strukturierte Informationen zur Performance bzw. Wirkung der daraus finanzierten Programme einzufordern. (TZ 21)	umgesetzt
15	Es wäre zu prüfen, inwieweit der bis Ende des Jahres 2021 nicht verwendete Sondermitgliedsbeitrag an die Österreich Werbung zurückgefordert oder auf künftige reguläre Mitgliedsbeiträge des Bundes angerechnet werden könnte. (TZ 22)	umgesetzt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Es wären klare und verbindliche interne Regelungen für Vergabeverfahren (z.B. Handlungsanweisungen und Dokumentationsbehelfe) mit dem Ziel zu schaffen, transparente und dem Wettbewerb unterliegende Beschaffungsvorgänge sowie Hilfestellungen für die Bediensteten zu gewährleisten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
16	Im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit wären für absehbarerweise benötigte Leistungen Vergabeverfahren im regulären Vergaberegime durchzuführen. Insbesondere bei Rechts- und Organisationsberatung wären nach einer Auftragswertschätzung Ausschreibungen bzw. allenfalls Direktvergaben unter Einholung von Vergleichsangeboten durchzuführen. (TZ 24)	umgesetzt
17	Es wäre – grundsätzlich auch in Krisensituationen nach der ersten Phase der Unvorhersehbarkeit und unmittelbaren Dringlichkeit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen, um auf dieser Grundlage das rechtmäßige Vergabeverfahren festzulegen und die Preisangemessenheit beurteilen zu können. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
18	Bei der Durchführung von Direktvergaben über einer Bagatellgrenze wären zur Sicherstellung der Preisangemessenheit grundsätzlich – entsprechend den ressortinternen vergaberechtlichen Vorgaben und sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist – zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen. (TZ 24)	zugessagt
19	Es wäre sicherzustellen, dass die von Vertragspartnern für das Ministerium erbrachten Leistungen im Sinne der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und allfälliger weiterer Verwertungsmöglichkeiten der Arbeitsergebnisse in der Sphäre des Ministeriums ausreichend aktenmäßig dokumentiert werden. (TZ 26)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Leistungsabrufe aus Rahmenverträgen wären aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 27)	gelb zugesagt
21	Auch bei Dringlichkeit wären Verträge aus Gründen der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit schriftlich und – sofern dies im Einzelfall nicht unzweckmäßig ist – unter Zugrundelegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Ressorts abzuschließen. (TZ 28)	gelb zugesagt
22	Im Zusammenhang mit der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen wären bei einer Abrechnung nach Zeitsätzen Höchstentgelte festzulegen. (TZ 29)	grün umgesetzt
23	Bei Aufträgen über gleichartig gelagerte Leistungen an dieselben Auftragnehmer wären aus Gründen der Rechtssicherheit eine Zusammenrechnung der Auftragswerte und allfällige Ausschreibungspflichten zu prüfen sowie diese Erwägungen aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 29)	gelb teilweise umgesetzt

Fazit

Das Wirtschaftsministerium, das seit Juli 2022 für Angelegenheiten des Tourismus zuständig war, setzte zwei von drei zentralen Empfehlungen um: Es ließ das Testprogramm „Sichere Gastfreundschaft“ auslaufen und führte eine quartalsmäßige Berichtspflicht der Österreich Werbung über die Verwendung von Sondermitteln ein. Darüber hinaus sagte es zu, bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs an einer klar definierten Leistung grundsätzlich einer Auftragsvergabe den Vorzug vor einer Förderung zu geben. Insgesamt setzte das Wirtschaftsministerium die 14 Empfehlungen in seinem Wirkungsbereich gänzlich oder teilweise um bzw. sagte deren Umsetzung zu.

Das Gesundheitsministerium kam einer der zwei zentralen Empfehlungen nach: Es versandte ein Vergaberundschreiben und verfolgte strikt die Umsetzung durch die Vergabeabteilung gegenüber den vergebenden Stellen. Darüber hinaus sagte es zu, sicherzustellen, dass die von Vertragspartnern für das Gesundheitsministerium erbrachten Leistungen im Sinne der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten der Arbeitsergebnisse ausreichend aktenmäßig dokumentiert werden. Es wolle dazu im Rahmen der Beratungstätigkeit der Vergabeabteilung regelmäßig auf die Dokumentationspflicht hinweisen. Insgesamt setzte das Gesundheitsministerium die acht Empfehlungen in seinem Wirkungsbereich gänzlich oder teilweise um oder sagte deren Umsetzung zu.

Offen war die Empfehlung an das Landwirtschaftsministerium, klare und verbindliche interne Regelungen für Vergabeverfahren zu schaffen.

COVID–19–Maßnahmen für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler

Bund 2022/25

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
16	2	5	8	0	31	74,2 %

Der RH überprüfte von August 2020 bis Mai 2021 jene Beihilfen und Förderungen, die der Bund für Kunstschaffende sowie Kulturvermittlerinnen und –vermittler aufgrund der COVID–19–Krise zur Verfügung stellte. Prüfungsziel war es, die Datenlage des Adressatenkreises vor der Pandemie zu beurteilen, weiters die Erreichung des Adressatenkreises im Zuge der Pandemie, die Art und das Ausmaß der Bereitstellung der finanziellen Mittel, die Abwicklung der Beihilfen und Förderungen sowie den Zugang zu den und die Transparenz der Beihilfen und Förderungen aus Sicht der Empfängerinnen und Empfänger. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen von März 2020 bis März 2021. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
1	Bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds wäre zusammenzuarbeiten, um eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds und dessen Evaluierung – auch im Bereich Kunst und Kultur – zu erleichtern. (TZ 5)	nicht umgesetzt
2	Bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten des Härtefallfonds wäre auch die Evaluierung von Genderaspekten im Bereich Kunst und Kultur zu berücksichtigen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds wäre zusammenzuarbeiten, um eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Härtefallfonds und dessen Evaluierung – auch im Bereich Kunst und Kultur – zu erleichtern. (TZ 5)	zugesagt
2	Bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten des Härtefallfonds wäre auch die Evaluierung von Genderaspekten im Bereich Kunst und Kultur zu berücksichtigen. (TZ 13)	zugesagt
3	Rückmeldungen über die Zufriedenheit von Beihilfenwerberinnen und –werbern wären einheitlich und systematisch zu erfassen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
4	Künftig wären Verträgen realistische Kalkulationen zugrunde zu legen. (TZ 14)	umgesetzt
5	Künftig wäre in Verträgen zur Abwicklung von Beihilfen ein Nachweis der mit der Abwicklung laufend verbundenen Verwaltungskosten zu vereinbaren. (TZ 17)	zugesagt
8	Die Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur wären unter Kosten–Nutzen–Aspekten weiter voranzutreiben. (TZ 5)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung wäre das Kriterium wirtschaftlich signifikante Bedrohung klarer zu definieren – etwa hinsichtlich der Berücksichtigung von bereits vorhandenem Vermögen und Bankguthaben oder betreffend die Gefährdung der Weiterführung der künstlerischen Tätigkeit – und es wären diesbezüglich nachgelagerte Kontrollschritte vorzusehen. (TZ 10)	umgesetzt
10	Über die Richtlinie wäre für einheitliche Anrechnungsregeln beim Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zu sorgen und eine Mehrfachförderung bei diesem auszuschließen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
11	Das Berichtswesen beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen wäre zu evaluieren; dies im Hinblick auf die Überlegungen zur Verbesserung der statistischen Datenlage für den Bereich Kunst und Kultur und im Hinblick auf die Eignung dieses Berichtswesens für eine volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des COVID–19–Fonds und des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung. (TZ 12)	nicht umgesetzt
12	Die Evaluierung von Genderaspekten wäre auch bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten für die volkswirtschaftliche Analyse der Wirkungen des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung zu berücksichtigen. (TZ 13)	umgesetzt
13	Es wäre für Vorgaben an den Künstler–Sozialversicherungsfonds zu sorgen, die einen ausreichenden Identitätsnachweis bei der Antragstellung sicherstellen. (TZ 16)	umgesetzt
14	Im Rahmen der nachgelagerten Kontrolle wäre auf eine künftige Vernetzung und Kommunikation sowie auf einen Abgleich zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, dem Künstler–Sozialversicherungsfonds und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hinzuwirken. (TZ 21)	umgesetzt
15	Unter Einbezug und im Zusammenspiel aller beteiligten Institutionen wäre ein klar definiertes Konzept für die nachgelagerte Kontrolle beim Künstler–Sozialversicherungsfonds und bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen zu erstellen, um unzulässige Mehrfachförderungen bzw. zu Unrecht bezogene Beihilfen oder Förderungen aufzudecken. (TZ 22)	umgesetzt
16	Die Transparenzdatenbank wäre bei der nachgelagerten Kontrolle der Auszahlung durch den Künstler–Sozialversicherungsfonds und die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen einzusetzen. (TZ 23)	umgesetzt
Künstler–Sozialversicherungsfonds		
3	Rückmeldungen über die Zufriedenheit von Beihilfenwerberinnen und –werbern wären einheitlich und systematisch zu erfassen. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
4	Künftig wären Verträgen realistische Kalkulationen zugrunde zu legen. (TZ 14)	umgesetzt
6	Ein Prozessablauf für Rückforderungen und Rückabwicklungen von gewährten Beihilfen wäre festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
7	Die Meldungen an die Transparenzdatenbank wären unverzüglich durchzuführen. (TZ 23)	zugesagt
17	Künftig wäre bei der Antragstellung in einem ersten Schritt einzufordern, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller als Identitätsnachweis einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen oder hochladen. In weiterer Folge wäre auch eine elektronische Antragstellung mittels Handy–Signatur in Erwägung zu ziehen. (TZ 16)	umgesetzt
18	Die Prozesse der Beihilfenabwicklung wären einer tiefergehenden Analyse zu unterziehen und im Hinblick auf eine Reduktion der Bearbeitungsdauer anzupassen. (TZ 16)	umgesetzt
19	Bei der Bearbeitung von Anträgen wären Medienbrüche und Papierakten möglichst zu vermeiden. (TZ 16)	umgesetzt
20	Die Kommunikationskanäle wären – unter Berücksichtigung von Kosten–Nutzen–Aspekten – auszubauen, um den Aufwand für Beratung zu verringern sowie die statistische Erfassung und Auswertung der Beratungsaktivitäten zu erleichtern. (TZ 26)	umgesetzt
21	Aufzeichnungen über die Zugriffe auf die Website wären zu führen, um mithilfe der daraus gewonnenen Informationen den Webauftritt gezielt ausbauen zu können. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen		
3	Rückmeldungen über die Zufriedenheit von Beihilfenwerberinnen und –werbern wären einheitlich und systematisch zu erfassen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
5	Künftig wäre in Verträgen zur Abwicklung von Beihilfen ein Nachweis der mit der Abwicklung laufend verbundenen Verwaltungskosten zu vereinbaren. (TZ 17)	nicht umgesetzt
6	Ein Prozessablauf für Rückforderungen und Rückabwicklungen von gewährten Beihilfen wäre festzulegen. (TZ 20)	umgesetzt
7	Die Meldungen an die Transparenzdatenbank wären unverzüglich durchzuführen. (TZ 23)	umgesetzt
22	Die Anzahl der Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) und die Personalkosten für die Abwicklung der Beihilfe aus dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung wären laufend zu erheben. (TZ 18)	nicht umgesetzt
23	Die Gründe für den hohen Anteil postalisch eingebrachter Anträge wären zu erheben – beispielsweise durch eine Kundenbefragung – und Maßnahmen zu ergreifen, um den Anteil der über das Online-Formular eingebrachten Anträge zu erhöhen. (TZ 27)	nicht umgesetzt

Fazit

Die überprüften COVID-19-Maßnahmen für Kunstschaaffende und Kulturvermittlerinnen und –vermittler endeten mit Sommer 2022. Die Umsetzung der zentralen Empfehlung zur Verbesserung der Datenlage im Bereich Kunst und Kultur – unabhängig von einem Pandemiegeschehen – sagte das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) zu. Zur Empfehlung, bei der Erhebung und Bereitstellung von Daten im Bereich Kunst und Kultur für ein strategisches Controlling beim Härtefallfonds zusammenzuarbeiten, sagte das BMKÖS die Umsetzung zu, das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft setzte diese Empfehlung nicht um.

Umgesetzt wurden die zentralen Empfehlungen zur nachgelagerten Kontrolle: So erstellte das BMKÖS ein Konzept, der Künstler-Sozialversicherungsfonds sowie die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen legten den Ablauf zu Rückforderungen oder Rückabwicklungen fest. Beide bezogen dabei die Transparenzdatenbank mit ein. Der Künstler-Sozialversicherungsfonds verbesserte durch Digitalisierungsschritte seine internen Prozessabläufe und seine Kommunikationskanäle.

Das BMKÖS ergänzte die Abwicklungsvereinbarung mit dem Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung um einen Nachtrag. Es trug damit der Empfehlung zur klareren Definition des Kriteriums „wirtschaftlich signifikante Bedrohung“ und zu diesbezüglich nachgelagerten Kontrollschritten Rechnung.

Projekt Haus der sozialen Sicherheit

Bund 2022/26

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
23	0	1	2	0	26	92,3 %	

Der RH überprüfte von September 2020 bis Februar 2021 den Umbau, die Erweiterung und die Generalsanierung des Hauses der sozialen Sicherheit, dem Sitz des Dachverbands der Sozialversicherungsträger. Prüfungsziel war die Beurteilung der Entscheidung für die Generalsanierung, der Gebäudedimensionierung, der Vermietung von Räumlichkeiten außerhalb des Sozialversicherungsbereichs, der Wahrnehmung der Bauherrnfunktion, der Eignung der Projektorganisation, des Bauprozesses, der Kosten- und Terminentwicklung sowie der Auswirkungen der mit 1. Jänner 2020 in Kraft getretenen Strukturreform der Sozialversicherung auf das Bauvorhaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2020. Der Bericht enthielt 26 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
24	Auf eine sozialversicherungsweite Bedarfsprüfungspflicht von Bauvorhaben des Dachverbands der Sozialversicherungsträger wäre hinzuwirken. (TZ 5)	nicht umgesetzt
25	Im Hinblick auf die ab 2020 wirksame erweiterte Aufsicht über den Dachverband der Sozialversicherungsträger sollten zukünftig auch die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Immobilienentscheidungen des Dachverbands geprüft werden, wenn sich diese auf die Sicherstellung seiner nachhaltig ausgeglichenen Gebarung auswirken könnten. (TZ 11)	zugesagt
26	Der Dachverband der Sozialversicherungsträger wäre anzuweisen, auch Änderungen von bereits genehmigten Mietverträgen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Genehmigung vorzulegen. (TZ 11)	umgesetzt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
1	Vor der Planung und Umsetzung von größeren Bauprojekten wären das Erfordernis und die voraussichtliche Nutzungsdauer von Investitionen zu hinterfragen, um eine beschränkte Nutzungsdauer und einen daraus resultierenden verlorenen Aufwand zu vermeiden. (TZ 3)	umgesetzt
2	Im Zuge der Vorbereitung allfälliger künftiger Bauvorhaben des Dachverbands der Sozialversicherungsträger sollten mögliche Kooperationen und Synergien mit den Sozialversicherungsträgern geprüft und nach Möglichkeit realisiert werden. (TZ 5)	umgesetzt
3	Vor Immobilienentscheidungen sollten die entscheidungsrelevanten vorbereitenden Projekte sowie die eingeholten Beratungsleistungen und die daraus resultierenden Zwischenentscheidungen samt Bewertungskriterien transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden. Bei den Immobilienentscheidungen sollte anhand der getroffenen Annahmen und Bewertungskriterien ersichtlich sein, dass die wirtschaftlichste und nachhaltigste Variante gewählt wurde. (TZ 6)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Bei zukünftigen Immobilienentscheidungen wären die gesamten Lebenszykluskosten entsprechend der ÖNORM B 1801–2 Bauprojekt- und Objektmanagement – Teil 2: Objekt-Folgekosten zu ermitteln und der Entscheidung zugrunde zu legen. (TZ 6)	umgesetzt
5	Bei zukünftigen Bauprojekten sollten in der Planung die strategischen, übergeordneten Ziele und Vorgaben festgelegt und hierarchisch entsprechend ihrer Wertigkeit gegliedert werden, um Zielkonflikte zu vermeiden, in der Entscheidungsfindung auch die Nicht-Ziele transparent offengelegt werden, Änderungen von Zielen transparent dargestellt und begründet werden sowie diese Aspekte den Gremialbeschlüssen der Sozialversicherung zugrunde gelegt werden. (TZ 7)	umgesetzt
6	Im Falle starker Steigerungen des Betriebsaufwands wären die Ursachen dafür zu eruieren und bei Bedarf Einsparungspotenziale zu heben. (TZ 7)	umgesetzt
7	Für zukünftige Bauprojekte wären geänderte Rahmenbedingungen und daraus resultierende Bedarfsänderungen zeitgerecht zu evaluieren und allfällige Planungsänderungen bzw. Redimensionierungen noch vor Baubeginn zu berücksichtigen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Bei der Vermietung von Räumlichkeiten an Mieter außerhalb des Sozialversicherungsbereichs sollte(n) ein dem Baukostenzuschuss angemessener Kündigungsverzicht sowie vergleichbare Regelungen zur Mietzinsfreistellung und zu unentgeltlichen Nutzungen der Seminar- und Veranstaltungsräume vereinbart werden, vor Abschluss von Mietverträgen und zur Steuerung des Geschäftsbereichs Vermietung die finanziellen Auswirkungen in Form einer kontinuierlichen Ergebnisrechnung bewertet werden, bei Mietern mit einem Naheverhältnis zum Dachverband der Sozialversicherungsträger – z.B. eine direkte Geschäftsbeziehung zum Dachverband oder eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsbereich – besonderes Augenmerk auf die Mietvertragskonditionen gelegt werden, um den Anschein von Befangenheit und Bevorzugung zu vermeiden. (TZ 10)	umgesetzt
9	Es wäre ein Nutzungs- und Vermietungskonzept samt Tarifgestaltung für die Seminar- und Veranstaltungsräume zeitnah auszuarbeiten und nach Beschluss der Konferenz der Sozialversicherungsträger umzusetzen. (TZ 10)	umgesetzt
10	Das bestehende Sicherheitskonzept sollte in regelmäßigen Abständen, insbesondere hinsichtlich des offenen Eingangsbereichs, evaluiert und allfällige Maßnahmen sollten ergriffen werden. (TZ 10)	umgesetzt
11	Die erforderliche Eigennutzung des Hauses der sozialen Sicherheit wäre vor dem Hintergrund eines weiter sinkenden Eigenbedarfs an Flächen (infolge weiterer Flächenverdichtung, Personalreduktion und von vermehrtem Homeoffice sowie im Hinblick auf den noch laufenden Reorganisationsprozess des Dachverbands aufgrund der Strukturreform) laufend zu überwachen. (TZ 12)	umgesetzt
12	Für das Haus der sozialen Sicherheit wäre ein Bewirtschaftungskonzept zu entwickeln und dabei in Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern eine Nutzung der Flächen innerhalb des Sozialversicherungsbereichs unter Berücksichtigung eines sozialversicherungsweiten Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu prüfen. (TZ 12)	umgesetzt
13	Es sollte geprüft werden, ob bzw. in welchem Ausmaß aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen (u.a. Anstieg der vermieteten Fläche und Miete je Quadratmeter) und der Erfahrungswerte für die Betriebskosten die beschlossenen Eigenmittel von 6 Mio. EUR anzupassen wären. In der Folge wäre gegebenenfalls ein Beschluss der Konferenz der Sozialversicherungsträger zur geänderten Eigenfinanzierung zu erwirken. Dabei wäre im Hinblick auf die zukünftige Nutzung vorab zu prüfen, ob – vor dem Hintergrund der empfohlenen strategischen Vorgaben – nicht sämtliche externe Mieteinnahmen zur Finanzierung des Eigenanteils des Dachverbands verwendet werden sollten. (TZ 13)	nicht umgesetzt
14	Beim Kostenmanagement von Projekten wären im Sinne der Kostenwahrheit alle das Projekt betreffenden Kosten, somit auch Vorleistungen, zuzurechnen, nicht das Projekt betreffende Kosten unberücksichtigt zu lassen und die endgültigen Errichtungskosten zeitnah nach Projektende zu ermitteln. (TZ 17)	umgesetzt
15	Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens sollte der Auftragswert ermittelt, darauf aufbauend ein rechtskonformes Vergabeverfahren gewählt, Aufträge nicht gesplittet und das Bundesvergabegesetz eingehalten werden. (TZ 20)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Eine strukturierte und vollständige Ablage der wesentlichen Unterlagen von Vergabeverfahren wäre sicherzustellen, um der internen Weisung zur siebenjährigen Aufbewahrungsfrist und der Verpflichtung zur Sicherstellung der Transparenz, der Rechtmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Vergabeentscheidungen nachzukommen, insbesondere für eventuelle Vertragsverletzungsverfahren bzw. interne und externe nachgängige Kontrollen. (TZ 20)	umgesetzt
17	Beratungsleistungen zu Vergabeverfahren wären vor Einleitung des Verfahrens einzuholen, damit die Erkenntnisse und Empfehlungen der Berater zeitgerecht in das Vergabeverfahren einfließen können. (TZ 20)	umgesetzt
18	Es sollten nur Leistungen mit einem klaren Leistungsbild ausgeschrieben und entsprechend der Ausschreibung vergeben werden. (TZ 20)	umgesetzt
19	Bei Kenntnis des konkreten Bedarfs und des Leistungsinhalts wäre von einer Rahmenvereinbarung für Dienstleistungen abzusehen, um die Risiken eines verringerten Wettbewerbs, höherer Angebotspreise und von Vergaberechtsschutzverfahren zu minimieren. (TZ 21)	umgesetzt
20	In jedem Vergabefall sollte der geschätzte Auftragswert zeitnah vor der Ausschreibung sachkundig ermittelt sowie schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 21)	umgesetzt
21	Angesichts der vom RH festgestellten Mängel bei der Abwicklung des Wettbewerbs für die Generalplanerleistungen bzw. des anschließenden Verhandlungsverfahrens sollte künftig das Bundesvergabegesetz eingehalten werden. (TZ 22)	umgesetzt
22	Wesentliche Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren wären so ausreichend zu dokumentieren, dass sie – insbesondere im Hinblick auf etwaige Nachprüfungs- oder Feststellungsverfahren – nachvollzogen werden können. (TZ 23)	umgesetzt
23	Wegen der fehlenden Lebenszykluskostenberechnungen sollten entsprechende Rückforderungsansprüche gegenüber dem Generalplaner geprüft und gegebenenfalls geltend gemacht werden. (TZ 28)	umgesetzt

Fazit

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger setzte alle vier an ihn gerichteten zentralen Empfehlungen um.

Er erstellte zwei Nutzungs- und Vermietungskonzepte für die Nutzung von Räumen – insbesondere von Seminar- und Veranstaltungsräumen – im Haus der sozialen Sicherheit. Ein Konzept galt für externe Vermietung, das zweite für Vermietung an die Sozialversicherungsträger. Auch evaluierte der Dachverband die erforderlichen Flächen für die Eigennutzung und vermietete als Folge davon ein weiteres Stockwerk (755 m²) extern. Vor jeder Einleitung eines Vergabeverfahrens ermittelte der Dachverband fachkundig den Auftragswert, um anschließend ein dem Bundesvergabegesetz entsprechendes Vergabeverfahren durchführen zu können.

An das Sozialministerium war eine zentrale Empfehlung gerichtet. Das Ministerium sagte die Umsetzung dieser Empfehlung zu. In allen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren wird das Ministerium auch die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Immobilienentscheidungen des Dachverbands prüfen; die Prüfung wird sich u.a. auf die Sicherstellung der nachhaltig ausgeglichenen Gebarung des Dachverbands beziehen.

Dienstrechtliche und technische Umsetzung von Telearbeit in ausgewählten Bundesministerien

Bund 2022/27

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
72	26	33	9	1	141	92,9 %

Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2021 die dienstrechtliche und technische Umsetzung der Telearbeit in den Zentralstellen folgender Ministerien: Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Bundesministerium für Arbeit, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und Bundesministerium für Justiz. Mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2021 änderten sich die Zuständigkeit und Bezeichnung des Ministeriums von Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zu Bundesministerium für Arbeit. Mit der Bundesministeriengesetz–Novelle 2022 wurden das Bundesministerium für Arbeit und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zum Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zusammengeführt. Die Schlussempfehlungen 32 und 33, die den Aufgabenbereich der Digitalisierung betreffen, richtet der RH an das nunmehr für die Digitalisierung zuständige Bundesministerium für Finanzen. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen der Telearbeit. Das Augenmerk lag insbesondere auf dem Ausmaß an Telearbeit sowie auf den Bedingungen für die Gewährung einer anlassbezogenen Telearbeit, auf der Sicherstellung und Evaluierung einer den IT–Sicherheitsanforderungen entsprechenden IT–Arbeitsplatzausstattung sowie auf der Entwicklung von Konzepten für eine ökologische und im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ausgewogene Nutzung dieses neuen Instruments. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2020 und 2021. Der Bericht enthielt 51 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundeskanzleramt		
8	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Möglichkeit vorzusehen, das Ausmaß der regelmäßigen Telearbeit im begründeten Einzelfall, beispielsweise besondere Betreuungspflichten für Kinder oder besondere gesundheitliche Einschränkungen, zu erhöhen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die die Telearbeit betreffenden Regelungsinhalte der europäischen Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (ab dem Ende der Umsetzungsfrist im August 2022) zu beachten. (TZ 12)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
12	Die für die Zentralstelle geltende, aus 2006 stammende Telearbeitsrichtlinie wäre zu aktualisieren bzw. eine neue Telearbeitsrichtlinie zu erlassen; darin wäre auch die anlassbezogene Telearbeit zu regeln und diese auch intern (z.B. im Intranet) zu publizieren. (TZ 13)	umgesetzt
13	Im Sinne der Rechtssicherheit für Bedienstete und Führungskräfte wäre in der für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinie die Schriftlichkeit der Vereinbarung anlassbezogener Telearbeit im Voraus vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
14	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wären die für anlassbezogene Telearbeit konkret infrage kommenden Fälle durch Beispiele näher zu erläutern, um die anlassbezogene Telearbeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von der regelmäßigen Telearbeit abzugrenzen. (TZ 13)	umgesetzt
15	Im Hinblick auf die Kombination von anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit wäre die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in der Anordnung/Vereinbarung zur regelmäßigen Telearbeit auch eine einmalige grundsätzliche Genehmigung der anlassbezogenen Telearbeit vorzusehen. (TZ 13)	k.A.
18	Die Regelungen der Dienstzeit in den für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinien wären mit den Bestimmungen zur gleitenden Dienstzeit in Einklang zu bringen. (TZ 15)	umgesetzt
22	Bei Bediensteten mit Telearbeit wäre zusätzlich zu der Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht die Erfüllung der getroffenen Zielvereinbarungen in Besprechungen mit besonderem Augenmerk auf den Einfluss der Telearbeit auf die qualitative und zeitgerechte Leistungserbringung zu analysieren. Eine Nichterreichung von Zielen in Bezug auf Ergebnis, Qualität und Zeit wäre jedenfalls zu dokumentieren; gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)	umgesetzt
23	Die Telearbeit wäre beim jährlichen Mitarbeitergespräch gesondert zu behandeln. Dafür sollte eine Struktur geschaffen werden, anhand welcher einzelne Themen zu besprechen, das Ergebnis im Protokoll zum Mitarbeitergespräch schriftlich zu dokumentieren und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen wären; die Besprechungsthemen könnten beispielsweise sein: Einfluss der Telearbeit auf die Qualität der Aufgabenerfüllung, äußere Einflüsse und technische Probleme, Gewährleistung von Informationsfluss und Kommunikation und Bewältigung organisatorischer Herausforderungen innerhalb der Organisationseinheit. (TZ 16)	umgesetzt
24	Der Vollzug einer gesetzlich vorgesehenen neuen Regelung (hier Homeoffice-Pauschale) wäre rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
25	Die Bediensteten wären in den Telearbeitsrichtlinien sowie den Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Meldepflichten betreffend Tatsachen, die zu einer Änderung des Fahrtkostenzuschusses führen können, hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
27	Anhand der in Anspruch genommenen Telearbeitstage wären bei jenen Bediensteten, die gleichzeitig einen Fahrtkostenzuschuss „alt“ bezogen, die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen. (TZ 19)	umgesetzt
30	Die Anzahl der eingesetzten Videosoftwareprodukte wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 20)	zugesagt
31	Es wäre zu prüfen, inwieweit durch Einsatz des projektierten einheitlichen Videokonferenzsystems und der bereits etablierten Auswechlösung die Anforderungen der Bundesministerien selbst an ein Videokonferenzsystem abgedeckt sind, um dann gegebenenfalls die aktuell eingesetzten ressortinternen Videokonferenzlösungen durch die bundeseinheitliche Videokonferenzlösung und die Auswechlösung abzulösen. (TZ 20)	zugesagt
33	In den bundesweiten IT-Gremien „IKT-Bund“ und „Chief Digital Officer Task-Force“ wären Empfehlungen für die Zentralstellen der Bundesverwaltung auszuarbeiten, welcher Grad an dienstlicher IT-Ausstattung (mobiler IT-Arbeitsplatz, Mobiltelefon, Internetzugang) für die Verrichtung von Telearbeit zweckmäßig ist. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
34	Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung wäre flächendeckend einzuführen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	In den strategischen Überlegungen zur Telearbeit wären die Interessen des Dienstbetriebs, die zeitgemäße Aufgabenerfüllung, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle sowie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für Telearbeit (insbesondere die Eignung des konkreten Arbeitsplatzes sowie der bzw. des Bediensteten) in den Mittelpunkt zu stellen und jedenfalls das erforderliche Maß der persönlichen Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
40	In den Strategien wären die Ziele der Telearbeit – wie die Stärkung der Attraktivität als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Reduktion von CO ₂ -Emissionen, die Optimierung der Raumnutzung – festzulegen und die Eignung der jeweiligen Telearbeitsmodelle zur Erreichung dieser Ziele zu überprüfen. (TZ 24)	umgesetzt
41	Nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum wären die Auswirkungen der vermehrten Inanspruchnahme der Telearbeit auf die Qualität der Leistungserbringung und Motivation der Bediensteten zu analysieren. (TZ 24)	umgesetzt
42	Die mit dem Einsatz von Telearbeit verfolgten (über die örtliche Flexibilisierung der Aufgabenerbringung hinausgehenden) Ziele einer zeitgemäßen Aufgabenerfüllung wären klar zu definieren und im Sinne einer transparenten Dokumentation den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien voranzustellen. Die Erreichung dieser Ziele wäre in die zukünftigen Evaluierungen miteinzubeziehen. (TZ 25)	umgesetzt
44	In den für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinien wären Bestimmungen vorzusehen, die eine zukünftige Optimierung der Raumnutzung ermöglichen und unterstützen. (TZ 25)	umgesetzt
45	Für die künftige Raumnutzung wären umfassende Strategien zu entwickeln, welche nicht nur die Reduktion der genutzten Fläche, sondern auch die Optimierung oder Veränderung der Raumnutzung zum Gegenstand haben sollten; diese Strategien wären im Rahmen der zukünftigen Evaluierungen des Einsatzes von Telearbeit miteinzubeziehen. (TZ 25)	zugesagt
49	In den für die Zentralstelle jeweils geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Verpflichtung für spezifische Weiterbildungen zu verankern, mit der Empfehlung, diese zeitnah zu absolvieren. (TZ 28)	umgesetzt
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft		
4	Es wäre zu prüfen, ob mittelfristig die geleistete anlassbezogene Telearbeit den ressortinternen Telearbeitsrichtlinien entspricht. (TZ 7)	umgesetzt
6	In die Anordnung/Vereinbarung von Telearbeit wäre auch ein konkreter Hinweis auf die Verpflichtungen der Bediensteten zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften einschließlich der vom Dienstgeber angeordneten Vorschriften für die IT-Sicherheit aufzunehmen. (TZ 10)	umgesetzt
8	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Möglichkeit vorzusehen, das Ausmaß der regelmäßigen Telearbeit im begründeten Einzelfall, beispielsweise besondere Betreuungspflichten für Kinder oder besondere gesundheitliche Einschränkungen, zu erhöhen. (TZ 11)	umgesetzt
10	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die die Telearbeit betreffenden Regelungsinhalte der europäischen Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (ab dem Ende der Umsetzungsfrist im August 2022) zu beachten. (TZ 12)	umgesetzt
14	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wären die für anlassbezogene Telearbeit konkret infrage kommenden Fälle durch Beispiele näher zu erläutern, um die anlassbezogene Telearbeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von der regelmäßigen Telearbeit abzugrenzen. (TZ 13)	umgesetzt
15	Im Hinblick auf die Kombination von anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit wäre die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in der Anordnung/Vereinbarung zur regelmäßigen Telearbeit auch eine einmalige grundsätzliche Genehmigung der anlassbezogenen Telearbeit vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
18	Die Regelungen der Dienstzeit in den für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinien wären mit den Bestimmungen zur gleitenden Dienstzeit in Einklang zu bringen. (TZ 15)	umgesetzt
19	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wären die „Ausnahmefälle“ von angeordneten Mehrdienstleistungen als Anwendungsfälle bzw. Beispielfälle der gesetzlichen Regelungen zu formulieren. (TZ 15)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Es sollte geprüft werden, ob in der für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinie vor der Anordnung von Mehrdienstleistungen die Genehmigung vollständig durch den unmittelbaren Vorgesetzten vorgesehen werden kann. (TZ 15)	umgesetzt
22	Bei Bediensteten mit Telearbeit wäre zusätzlich zu der Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht die Erfüllung der getroffenen Zielvereinbarungen in Besprechungen mit besonderem Augenmerk auf den Einfluss der Telearbeit auf die qualitative und zeitgerechte Leistungserbringung zu analysieren. Eine Nichterreichung von Zielen in Bezug auf Ergebnis, Qualität und Zeit wäre jedenfalls zu dokumentieren; gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)	umgesetzt
23	Die Telearbeit wäre beim jährlichen Mitarbeitergespräch gesondert zu behandeln. Dafür sollte eine Struktur geschaffen werden, anhand welcher einzelne Themen zu besprechen, das Ergebnis im Protokoll zum Mitarbeitergespräch schriftlich zu dokumentieren und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen wären; die Besprechungsthemen könnten beispielsweise sein: Einfluss der Telearbeit auf die Qualität der Aufgabenerfüllung, äußere Einflüsse und technische Probleme, Gewährleistung von Informationsfluss und Kommunikation und Bewältigung organisatorischer Herausforderungen innerhalb der Organisationseinheit. (TZ 16)	zugesagt
24	Der Vollzug einer gesetzlich vorgesehenen neuen Regelung (hier Homeoffice–Pauschale) wäre rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
25	Die Bediensteten wären in den Telearbeitsrichtlinien sowie den Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Meldepflichten betreffend Tatsachen, die zu einer Änderung des Fahrtkostenzuschusses führen können, hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
27	Anhand der in Anspruch genommenen Telearbeitstage wären bei jenen Bediensteten, die gleichzeitig einen Fahrtkostenzuschuss „alt“ bezogen, die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen. (TZ 19)	umgesetzt
30	Die Anzahl der eingesetzten Videosoftwareprodukte wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
31	Es wäre zu prüfen, inwieweit durch Einsatz des projektierten einheitlichen Videokonferenzsystems und der bereits etablierten Auswechslung die Anforderungen der Bundesministerien selbst an ein Videokonferenzsystem abgedeckt sind, um dann gegebenenfalls die aktuell eingesetzten ressortinternen Videokonferenzlösungen durch die bundeseinheitliche Videokonferenzlösung und die Auswechslung abzulösen. (TZ 20)	zugesagt
34	Eine Zwei–Faktor–Authentifizierung wäre flächendeckend einzuführen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
36	Der USB–Anschluss der IT–Arbeitsplätze wäre für externe Datenquellen zu sperren, sofern keine Endpoint–Protection im Einsatz ist. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
37	Es wäre zu evaluieren, ob die vorliegenden IT–Sicherheitsmaßnahmen einem dem Stand der Technik entsprechenden Endpoint–Protection–System für die IT–Arbeitsplätze entsprechen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
38	Die zentralen IT–Sicherheitsmaßnahmen wären zu evaluieren und dabei die Frage nach dem Einsatz eines Security Information and Event Management Systems sowie eines Security Operation Centers zu prüfen; dies in Abstimmung mit dem teilweise zur Betreuung der IT–Systeme herangezogenen Dienstleister Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
39	In den strategischen Überlegungen zur Telearbeit wären die Interessen des Dienstbetriebs, die zeitgemäße Aufgabenerfüllung, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle sowie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für Telearbeit (insbesondere die Eignung des konkreten Arbeitsplatzes sowie der bzw. des Bediensteten) in den Mittelpunkt zu stellen und jedenfalls das erforderliche Maß der persönlichen Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen. (TZ 24)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	In den Strategien wären die Ziele der Telearbeit – wie die Stärkung der Attraktivität als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Reduktion von CO ₂ -Emissionen, die Optimierung der Raumnutzung – festzulegen und die Eignung der jeweiligen Telearbeitsmodelle zur Erreichung dieser Ziele zu überprüfen. (TZ 24)	zugelassen
41	Nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum wären die Auswirkungen der vermehrten Inanspruchnahme der Telearbeit auf die Qualität der Leistungserbringung und Motivation der Bediensteten zu analysieren. (TZ 24)	zugelassen
42	Die mit dem Einsatz von Telearbeit verfolgten (über die örtliche Flexibilisierung der Aufgabenerbringung hinausgehenden) Ziele einer zeitgemäßen Aufgabenerfüllung wären klar zu definieren und im Sinne einer transparenten Dokumentation den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien voranzustellen. Die Erreichung dieser Ziele wäre in die zukünftigen Evaluierungen miteinzubeziehen. (TZ 25)	zugelassen
45	Für die künftige Raumnutzung wären umfassende Strategien zu entwickeln, welche nicht nur die Reduktion der genutzten Fläche, sondern auch die Optimierung oder Veränderung der Raumnutzung zum Gegenstand haben sollten; diese Strategien wären im Rahmen der zukünftigen Evaluierungen des Einsatzes von Telearbeit miteinzubeziehen. (TZ 25)	umgesetzt
46	Für die Zentralstelle wäre eine I(K)T-Strategie bzw. eine Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten und darin insbesondere auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Arbeits- und Geschäftsprozesse und der Telearbeit Bezug zu nehmen. (TZ 26)	zugelassen
49	In den für die Zentralstelle jeweils geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Verpflichtung für spezifische Weiterbildungen zu verankern, mit der Empfehlung, diese zeitnah zu absolvieren. (TZ 28)	zugelassen
50	Gegenüber den nachgeordneten Dienstbehörden wären Berichtsstrukturen festzulegen, die für die Steuerung einen laufenden quantitativen und qualitativen Überblick über die angewandten Regelungen (Richtlinien) und den tatsächlichen Umgang mit Telearbeit im gesamten nachgeordneten Bereich sicherstellen. (TZ 29)	zugelassen
51	Es wäre eine Berichtsstruktur festzulegen, die neben einem laufenden quantitativen auch einen qualitativen Überblick zum Einsatz von Telearbeit im nachgeordneten Bereich (Arbeitsinspektorate) sicherstellt. (TZ 29)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung		
2	Im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit mobilen dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die für Telearbeit geeignete IT-Infrastruktur wäre auszubauen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
4	Es wäre zu prüfen, ob mittelfristig die geleistete anlassbezogene Telearbeit den ressortinternen Telearbeitsrichtlinien entspricht. (TZ 7)	umgesetzt
6	In die Anordnung/Vereinbarung von Telearbeit wäre auch ein konkreter Hinweis auf die Verpflichtungen der Bediensteten zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften einschließlich der vom Dienstgeber angeordneten Vorschriften für die IT-Sicherheit aufzunehmen. (TZ 10)	umgesetzt
9	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Möglichkeit vorzusehen, bei regelmäßiger Telearbeit die in den individuellen Anordnungen/Vereinbarungen festgelegten Telearbeitstage, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, im Einzelfall im Sinne einer angemessenen Flexibilität und auf Basis einer Vereinbarung mit der oder dem Vorgesetzten zu verschieben. (TZ 11)	umgesetzt
10	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die die Telearbeit betreffenden Regelungsinhalte der europäischen Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (ab dem Ende der Umsetzungsfrist im August 2022) zu beachten. (TZ 12)	umgesetzt
15	Im Hinblick auf die Kombination von anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit wäre die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in der Anordnung/Vereinbarung zur regelmäßigen Telearbeit auch eine einmalige grundsätzliche Genehmigung der anlassbezogenen Telearbeit vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Die dienstliche Erreichbarkeit wäre auch in den individuellen Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit durch Festlegung einer Beginn- und Endzeit zu konkretisieren. (TZ 15)	nicht umgesetzt
22	Bei Bediensteten mit Telearbeit wäre zusätzlich zu der Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht die Erfüllung der getroffenen Zielvereinbarungen in Besprechungen mit besonderem Augenmerk auf den Einfluss der Telearbeit auf die qualitative und zeitgerechte Leistungserbringung zu analysieren. Eine Nichterreichung von Zielen in Bezug auf Ergebnis, Qualität und Zeit wäre jedenfalls zu dokumentieren; gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
23	Die Telearbeit wäre beim jährlichen Mitarbeitergespräch gesondert zu behandeln. Dafür sollte eine Struktur geschaffen werden, anhand welcher einzelne Themen zu besprechen, das Ergebnis im Protokoll zum Mitarbeitergespräch schriftlich zu dokumentieren und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen wären; die Besprechungsthemen könnten beispielsweise sein: Einfluss der Telearbeit auf die Qualität der Aufgabenerfüllung, äußere Einflüsse und technische Probleme, Gewährleistung von Informationsfluss und Kommunikation und Bewältigung organisatorischer Herausforderungen innerhalb der Organisationseinheit. (TZ 16)	umgesetzt
24	Der Vollzug einer gesetzlich vorgesehenen neuen Regelung (hier Homeoffice-Pauschale) wäre rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
25	Die Bediensteten wären in den Telearbeitsrichtlinien sowie den Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Meldepflichten betreffend Tatsachen, die zu einer Änderung des Fahrtkostenzuschusses führen können, hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
27	Anhand der in Anspruch genommenen Telearbeitstage wären bei jenen Bediensteten, die gleichzeitig einen Fahrtkostenzuschuss „alt“ bezogen, die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
30	Die Anzahl der eingesetzten Videosoftwareprodukte wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
31	Es wäre zu prüfen, inwieweit durch Einsatz des projektierten einheitlichen Videokonferenzsystems und der bereits etablierten Ausweichlösung die Anforderungen der Bundesministerien selbst an ein Videokonferenzsystem abgedeckt sind, um dann gegebenenfalls die aktuell eingesetzten ressortinternen Videokonferenzlösungen durch die bundeseinheitliche Videokonferenzlösung und die Ausweichlösung abzulösen. (TZ 20)	zugelagt
36	Der USB-Anschluss der IT-Arbeitsplätze wäre für externe Datenquellen zu sperren, sofern keine Endpoint-Protection im Einsatz ist. (TZ 22)	zugelagt
37	Es wäre zu evaluieren, ob die vorliegenden IT-Sicherheitsmaßnahmen einem dem Stand der Technik entsprechenden Endpoint-Protection-System für die IT-Arbeitsplätze entsprechen. (TZ 22)	zugelagt
38	Die zentralen IT-Sicherheitsmaßnahmen wären zu evaluieren und dabei die Frage nach dem Einsatz eines Security Information and Event Management Systems sowie eines Security Operation Centers zu prüfen; dies in Abstimmung mit dem teilweise zur Betreuung der IT-Systeme herangezogenen Dienstleister Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (TZ 23)	zugelagt
39	In den strategischen Überlegungen zur Telearbeit wären die Interessen des Dienstbetriebs, die zeitgemäße Aufgabenerfüllung, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle sowie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für Telearbeit (insbesondere die Eignung des konkreten Arbeitsplatzes sowie der bzw. des Bediensteten) in den Mittelpunkt zu stellen und jedenfalls das erforderliche Maß der persönlichen Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
40	In den Strategien wären die Ziele der Telearbeit – wie die Stärkung der Attraktivität als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Reduktion von CO ₂ -Emissionen, die Optimierung der Raumnutzung – festzulegen und die Eignung der jeweiligen Telearbeitsmodelle zur Erreichung dieser Ziele zu überprüfen. (TZ 24)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
41	Nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum wären die Auswirkungen der vermehrten Inanspruchnahme der Telearbeit auf die Qualität der Leistungserbringung und Motivation der Bediensteten zu analysieren. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
42	Die mit dem Einsatz von Telearbeit verfolgten (über die örtliche Flexibilisierung der Aufgabenerbringung hinausgehenden) Ziele einer zeitgemäßen Aufgabenerfüllung wären klar zu definieren und im Sinne einer transparenten Dokumentation den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien voranzustellen. Die Erreichung dieser Ziele wäre in die zukünftigen Evaluierungen miteinzubeziehen. (TZ 25)	umgesetzt
45	Für die künftige Raumnutzung wären umfassende Strategien zu entwickeln, welche nicht nur die Reduktion der genutzten Fläche, sondern auch die Optimierung oder Veränderung der Raumnutzung zum Gegenstand haben sollten; diese Strategien wären im Rahmen der zukünftigen Evaluierungen des Einsatzes von Telearbeit miteinzubeziehen. (TZ 25)	zugesagt
46	Für die Zentralstelle wäre eine I(K)T–Strategie bzw. eine Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten und darin insbesondere auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Arbeits– und Geschäftsprozesse und der Telearbeit Bezug zu nehmen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
49	In den für die Zentralstelle jeweils geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Verpflichtung für spezifische Weiterbildungen zu verankern, mit der Empfehlung, diese zeitnah zu absolvieren. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
50	Gegenüber den nachgeordneten Dienstbehörden wären Berichtsstrukturen festzulegen, die für die Steuerung einen laufenden quantitativen und qualitativen Überblick über die angewandten Regelungen (Richtlinien) und den tatsächlichen Umgang mit Telearbeit im gesamten nachgeordneten Bereich sicherstellen. (TZ 29)	umgesetzt
Bundesministerium für Finanzen		
32	Das Projekt zur Umsetzung eines einheitlichen Videokonferenzsystems im Bund wäre so rasch wie möglich abzuschließen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
33	In den bundesweiten IT–Gremien „IKT–Bund“ und „Chief Digital Officer Task–Force“ wären Empfehlungen für die Zentralstellen der Bundesverwaltung auszuarbeiten, welcher Grad an dienstlicher IT–Ausstattung (mobiler IT–Arbeitsplatz, Mobiltelefon, Internetzugang) für die Verrichtung von Telearbeit zweckmäßig ist. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Justiz		
2	Im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT–Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit mobilen dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die für Telearbeit geeignete IT–Infrastruktur wäre auszubauen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
6	In die Anordnung/Vereinbarung von Telearbeit wäre auch ein konkreter Hinweis auf die Verpflichtungen der Bediensteten zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften einschließlich der vom Dienstgeber angeordneten Vorschriften für die IT–Sicherheit aufzunehmen. (TZ 10)	zugesagt
7	Auch das in der Zentralstelle beschäftigte staatsanwaltschaftliche Personal wäre in der Telearbeitsrichtlinie zu erfassen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
10	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die die Telearbeit betreffenden Regelungsinhalte der europäischen Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (ab dem Ende der Umsetzungsfrist im August 2022) zu beachten. (TZ 12)	zugesagt
15	Im Hinblick auf die Kombination von anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit wäre die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in der Anordnung/Vereinbarung zur regelmäßigen Telearbeit auch eine einmalige grundsätzliche Genehmigung der anlassbezogenen Telearbeit vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
18	Die Regelungen der Dienstzeit in den für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinien wären mit den Bestimmungen zur gleitenden Dienstzeit in Einklang zu bringen. (TZ 15)	umgesetzt
21	Die dienstliche Erreichbarkeit wäre auch in den individuellen Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit durch Festlegung einer Beginn– und Endzeit zu konkretisieren. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Bei Bediensteten mit Telearbeit wäre zusätzlich zu der Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht die Erfüllung der getroffenen Zielvereinbarungen in Besprechungen mit besonderem Augenmerk auf den Einfluss der Telearbeit auf die qualitative und zeitgerechte Leistungserbringung zu analysieren. Eine Nichterreichung von Zielen in Bezug auf Ergebnis, Qualität und Zeit wäre jedenfalls zu dokumentieren; gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
23	Die Telearbeit wäre beim jährlichen Mitarbeitergespräch gesondert zu behandeln. Dafür sollte eine Struktur geschaffen werden, anhand welcher einzelne Themen zu besprechen, das Ergebnis im Protokoll zum Mitarbeitergespräch schriftlich zu dokumentieren und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen wären; die Besprechungsthemen könnten beispielsweise sein: Einfluss der Telearbeit auf die Qualität der Aufgabenerfüllung, äußere Einflüsse und technische Probleme, Gewährleistung von Informationsfluss und Kommunikation und Bewältigung organisatorischer Herausforderungen innerhalb der Organisationseinheit. (TZ 16)	umgesetzt
24	Der Vollzug einer gesetzlich vorgesehenen neuen Regelung (hier Homeoffice-Pauschale) wäre rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
25	Die Bediensteten wären in den Telearbeitsrichtlinien sowie den Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Meldepflichten betreffend Tatsachen, die zu einer Änderung des Fahrtkostenzuschusses führen können, hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
27	Anhand der in Anspruch genommenen Telearbeitstage wären bei jenen Bediensteten, die gleichzeitig einen Fahrtkostenzuschuss „alt“ bezogen, die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen. (TZ 19)	umgesetzt
30	Die Anzahl der eingesetzten Videosoftwareprodukte wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 20)	umgesetzt
31	Es wäre zu prüfen, inwieweit durch Einsatz des projektierten einheitlichen Videokonferenzsystems und der bereits etablierten Auswechlösung die Anforderungen der Bundesministerien selbst an ein Videokonferenzsystem abgedeckt sind, um dann gegebenenfalls die aktuell eingesetzten ressortinternen Videokonferenzlösungen durch die bundeseinheitliche Videokonferenzlösung und die Auswechlösung abzulösen. (TZ 20)	zugessagt
35	Die Möglichkeit, IT-Arbeitsplätze von externen Datenträgern zu starten (booten), wäre zu unterbinden. (TZ 22)	zugessagt
38	Die zentralen IT-Sicherheitsmaßnahmen wären zu evaluieren und dabei die Frage nach dem Einsatz eines Security Information and Event Management Systems sowie eines Security Operation Centers zu prüfen; dies in Abstimmung mit dem teilweise zur Betreuung der IT-Systeme herangezogenen Dienstleister Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (TZ 23)	zugessagt
39	In den strategischen Überlegungen zur Telearbeit wären die Interessen des Dienstbetriebs, die zeitgemäße Aufgabenerfüllung, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle sowie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für Telearbeit (insbesondere die Eignung des konkreten Arbeitsplatzes sowie der bzw. des Bediensteten) in den Mittelpunkt zu stellen und jedenfalls das erforderliche Maß der persönlichen Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
40	In den Strategien wären die Ziele der Telearbeit – wie die Stärkung der Attraktivität als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Reduktion von CO ₂ -Emissionen, die Optimierung der Raumnutzung – festzulegen und die Eignung der jeweiligen Telearbeitsmodelle zur Erreichung dieser Ziele zu überprüfen. (TZ 24)	umgesetzt
41	Nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum wären die Auswirkungen der vermehrten Inanspruchnahme der Telearbeit auf die Qualität der Leistungserbringung und Motivation der Bediensteten zu analysieren. (TZ 24)	umgesetzt
42	Die mit dem Einsatz von Telearbeit verfolgten (über die örtliche Flexibilisierung der Aufgabenerbringung hinausgehenden) Ziele einer zeitgemäßen Aufgabenerfüllung wären klar zu definieren und im Sinne einer transparenten Dokumentation den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien voranzustellen. Die Erreichung dieser Ziele wäre in die zukünftigen Evaluierungen miteinzubeziehen. (TZ 25)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
43	Der Einsatz von bzw. der Umgang mit Telearbeit wäre im Frauenförderungsplan zu verankern. (TZ 25)	zugelassen
44	In den für die Zentralstelle geltenden Telearbeitsrichtlinien wären Bestimmungen vorzusehen, die eine zukünftige Optimierung der Raumnutzung ermöglichen und unterstützen. (TZ 25)	umgesetzt
45	Für die künftige Raumnutzung wären umfassende Strategien zu entwickeln, welche nicht nur die Reduktion der genutzten Fläche, sondern auch die Optimierung oder Veränderung der Raumnutzung zum Gegenstand haben sollten; diese Strategien wären im Rahmen der zukünftigen Evaluierungen des Einsatzes von Telearbeit miteinzubeziehen. (TZ 25)	umgesetzt
49	In den für die Zentralstelle jeweils geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Verpflichtung für spezifische Weiterbildungen zu verankern, mit der Empfehlung, diese zeitnah zu absolvieren. (TZ 28)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport		
1	Für mögliche zukünftige Krisenfälle wäre bereits vorgehend eine Abstimmung mit dem für das Gesundheitsrecht und den allgemeinen Gesundheitsschutz zuständigen Bundesministerium (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), allenfalls auch mit dem für Arbeit und Arbeitsrecht zuständigen Bundesministerium (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) hinsichtlich möglicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Arbeitsleistung (hier der Bundesbediensteten) vorzunehmen; entsprechende Krisenszenarien wären auszuarbeiten. (TZ 4)	nicht umgesetzt
2	Im Hinblick auf mögliche weitere Phasen von krisenbedingtem Homeoffice wäre die IT-Ausstattung der Arbeitsplätze künftig so einzurichten, dass in dem zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlichen Umfang eine Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle mit mobilen dienstlichen Geräten möglich ist. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Die für Telearbeit geeignete IT-Infrastruktur wäre auszubauen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
4	Es wäre zu prüfen, ob mittelfristig die geleistete anlassbezogene Telearbeit den ressortinternen Telearbeitsrichtlinien entspricht. (TZ 7)	umgesetzt
5	Die Auswirkungen des angeordneten Home-Office sowie der verstärkten Inanspruchnahme der regelmäßigen oder anlassbezogenen Telearbeit wären auf die Entwicklung der Fehlzeiten zu untersuchen. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
6	In die Anordnung/Vereinbarung von Telearbeit wäre auch ein konkreter Hinweis auf die Verpflichtungen der Bediensteten zur Einhaltung der Datensicherheitsvorschriften einschließlich der vom Dienstgeber angeordneten Vorschriften für die IT-Sicherheit aufzunehmen. (TZ 10)	zugelassen
8	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Möglichkeit vorzusehen, das Ausmaß der regelmäßigen Telearbeit im begründeten Einzelfall, beispielsweise besondere Betreuungspflichten für Kinder oder besondere gesundheitliche Einschränkungen, zu erhöhen. (TZ 11)	umgesetzt
9	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wäre die Möglichkeit vorzusehen, bei regelmäßiger Telearbeit die in den individuellen Anordnungen/Vereinbarungen festgelegten Telearbeitstage, sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, im Einzelfall im Sinne einer angemessenen Flexibilität und auf Basis einer Vereinbarung mit der oder dem Vorgesetzten zu verschieben. (TZ 11)	umgesetzt
10	Im jeweiligen Wirkungsbereich wären die die Telearbeit betreffenden Regelungsinhalte der europäischen Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (ab dem Ende der Umsetzungsfrist im August 2022) zu beachten. (TZ 12)	umgesetzt
11	Die in der Telearbeitsrichtlinie festgelegten weiteren persönlichen Voraussetzungen für den Zugang zur regelmäßigen Telearbeit (Betreuungspflichten, eigener Gesundheitszustand, Erhöhung Beschäftigungsausmaß, berücksichtigungswürdige Fälle) wären nicht als notwendige Zugangsvoraussetzungen zu definieren. (TZ 12)	nicht umgesetzt
14	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wären die für anlassbezogene Telearbeit konkret infrage kommenden Fälle durch Beispiele näher zu erläutern, um die anlassbezogene Telearbeit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen von der regelmäßigen Telearbeit abzugrenzen. (TZ 13)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Im Hinblick auf die Kombination von anlassbezogener und regelmäßiger Telearbeit wäre die Zweckmäßigkeit zu prüfen, in der Anordnung/Vereinbarung zur regelmäßigen Telearbeit auch eine einmalige grundsätzliche Genehmigung der anlassbezogenen Telearbeit vorzusehen. (TZ 13)	umgesetzt
16	Es wäre zu prüfen, wie § 9 Abs. 3 lit. m Bundes–Personalvertretungsgesetz dahingehend klargestellt werden kann, dass in den Fällen der anlassbezogenen Telearbeit die Mitteilung jeder einzelnen Anordnung/Vereinbarung an den Dienststellenausschuss unterbleiben kann. Dafür soll die Personalvertretung in die Erstellung der Rahmenvereinbarung der anlassbezogenen Telearbeit eingebunden werden; alternativ kann auch eine nachträgliche Mitteilung von (über einen bestimmten Zeitraum) aufgezeichneten Einzelanordnungen/Einzelvereinbarungen anlassbezogener Telearbeit an den Dienststellenausschuss erfolgen. (TZ 14)	zugesagt
17	Die Formulierung „einer oder einem Bediensteten Telearbeit anzuordnen“ in § 9 Abs. 3 lit. m Bundes–Personalvertretungsgesetz wäre dahingehend klarzustellen, dass auch vereinbarte Telearbeit davon ausdrücklich umfasst ist. (TZ 14)	zugesagt
19	In den für die Zentralstellen geltenden Telearbeitsrichtlinien wären die „Ausnahmefälle“ von angeordneten Mehrdienstleistungen als Anwendungsfälle bzw. Beispielfälle der gesetzlichen Regelungen zu formulieren. (TZ 15)	umgesetzt
22	Bei Bediensteten mit Telearbeit wäre zusätzlich zu der Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht die Erfüllung der getroffenen Zielvereinbarungen in Besprechungen mit besonderem Augenmerk auf den Einfluss der Telearbeit auf die qualitative und zeitgerechte Leistungserbringung zu analysieren. Eine Nichterreichung von Zielen in Bezug auf Ergebnis, Qualität und Zeit wäre jedenfalls zu dokumentieren; gegebenenfalls wären entsprechende Maßnahmen zu setzen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
23	Die Telearbeit wäre beim jährlichen Mitarbeitergespräch gesondert zu behandeln. Dafür sollte eine Struktur geschaffen werden, anhand welcher einzelne Themen zu besprechen, das Ergebnis im Protokoll zum Mitarbeitergespräch schriftlich zu dokumentieren und erforderlichenfalls entsprechende Maßnahmen zu setzen wären; die Besprechungsthemen könnten beispielsweise sein: Einfluss der Telearbeit auf die Qualität der Aufgabenerfüllung, äußere Einflüsse und technische Probleme, Gewährleistung von Informationsfluss und Kommunikation und Bewältigung organisatorischer Herausforderungen innerhalb der Organisationseinheit. (TZ 16)	umgesetzt
24	Der Vollzug einer gesetzlich vorgesehenen neuen Regelung (hier Homeoffice–Pauschale) wäre rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. (TZ 18)	umgesetzt
25	Die Bediensteten wären in den Telearbeitsrichtlinien sowie den Anordnungen/Vereinbarungen zur Telearbeit unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich auf die Meldepflichten betreffend Tatsachen, die zu einer Änderung des Fahrtkostenzuschusses führen können, hinzuweisen. (TZ 19)	umgesetzt
26	In geeigneter Form wäre gemeinsam mit den anderen Bundesministerien vor dem Hintergrund der vorliegenden Rechtsprechung zu klären, ob das Tatbestandsmerkmal der Regelmäßigkeit der Zurücklegung der Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle an Arbeitstagen bei Inanspruchnahme von regelmäßiger Telearbeit noch gegeben ist. (TZ 19)	umgesetzt
27	Anhand der in Anspruch genommenen Telearbeitstage wären bei jenen Bediensteten, die gleichzeitig einen Fahrtkostenzuschuss „alt“ bezogen, die Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen. (TZ 19)	umgesetzt
28	Es wäre zu klären, ob ein bisher genehmigter Fahrtkostenzuschuss „alt“ bei der Inanspruchnahme von Telearbeitstagen mit Zustimmung der Bediensteten in einen Fahrtkostenzuschuss „neu“ übergeleitet werden kann; dieses Ergebnis wäre den Ressorts des Bundes auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. (TZ 19)	umgesetzt
29	Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen Vollzugs wäre die Rechtsansicht des Ministeriums zur Frage, ob die Ausnahmeregelung zur Gewährung des Pendlerpauschales wegen der COVID–19–Krise auch auf den Fahrtkostenzuschuss „alt“ angewendet werden kann, den Ressorts des Bundes auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. (TZ 19)	umgesetzt
30	Die Anzahl der eingesetzten Videosoftwareprodukte wäre auf das erforderliche Maß zu verringern. (TZ 20)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
31	Es wäre zu prüfen, inwieweit durch Einsatz des projektierten einheitlichen Videokonferenzsystems und der bereits etablierten Ausweichlösung die Anforderungen der Bundesministerien selbst an ein Videokonferenzsystem abgedeckt sind, um dann gegebenenfalls die aktuell eingesetzten ressortinternen Videokonferenzlösungen durch die bundeseinheitliche Videokonferenzlösung und die Ausweichlösung abzulösen. (TZ 20)	zugelagt
34	Eine Zwei-Faktor-Authentifizierung wäre flächendeckend einzuführen. (TZ 22)	teilweise umgesetzt
36	Der USB-Anschluss der IT-Arbeitsplätze wäre für externe Datenquellen zu sperren, sofern keine Endpoint-Protection im Einsatz ist. (TZ 22)	zugelagt
37	Es wäre zu evaluieren, ob die vorliegenden IT-Sicherheitsmaßnahmen einem dem Stand der Technik entsprechenden Endpoint-Protection-System für die IT-Arbeitsplätze entsprechen. (TZ 22)	zugelagt
38	Die zentralen IT-Sicherheitsmaßnahmen wären zu evaluieren und dabei die Frage nach dem Einsatz eines Security Information and Event Management Systems sowie eines Security Operation Centers zu prüfen; dies in Abstimmung mit dem teilweise zur Betreuung der IT-Systeme herangezogenen Dienstleister Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung. (TZ 23)	zugelagt
39	In den strategischen Überlegungen zur Telearbeit wären die Interessen des Dienstbetriebs, die zeitgemäße Aufgabenerfüllung, die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle sowie die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für Telearbeit (insbesondere die Eignung des konkreten Arbeitsplatzes sowie der bzw. des Bediensteten) in den Mittelpunkt zu stellen und jedenfalls das erforderliche Maß der persönlichen Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
40	In den Strategien wären die Ziele der Telearbeit – wie die Stärkung der Attraktivität als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die Reduktion von CO ₂ -Emissionen, die Optimierung der Raumnutzung – festzulegen und die Eignung der jeweiligen Telearbeitsmodelle zur Erreichung dieser Ziele zu überprüfen. (TZ 24)	umgesetzt
41	Nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum wären die Auswirkungen der vermehrten Inanspruchnahme der Telearbeit auf die Qualität der Leistungserbringung und Motivation der Bediensteten zu analysieren. (TZ 24)	umgesetzt
45	Für die künftige Raumnutzung wären umfassende Strategien zu entwickeln, welche nicht nur die Reduktion der genutzten Fläche, sondern auch die Optimierung oder Veränderung der Raumnutzung zum Gegenstand haben sollten; diese Strategien wären im Rahmen der zukünftigen Evaluierungen des Einsatzes von Telearbeit miteinzubeziehen. (TZ 25)	umgesetzt
46	Für die Zentralstelle wäre eine I(K)T-Strategie bzw. eine Digitalisierungsstrategie zu erarbeiten und darin insbesondere auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Arbeits- und Geschäftsprozesse und der Telearbeit Bezug zu nehmen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
47	Die zukünftigen Entwicklungen beim Einsatz von Telearbeit in der Bundesverwaltung wären – in Kooperation mit den anderen Bundesministerien und auf Grundlage der dort durchgeführten Evaluierungen – zu beobachten und zu analysieren: Wichtige Aspekte wären die Auswirkungen von Telearbeit auf die qualitative und quantitative Leistungserbringung und Funktionsfähigkeit der jeweiligen Dienststelle, auf die Effizienz der Personalführung und Motivation der Bediensteten, auf die Ausbildung und den Wissenstransfer, auf die Fehlzeiten, auf die Raumnutzung und die Verteilung auf die Arbeitstage sowie die von den anderen Ressorts mit der Telearbeit verfolgten Ziele. Ergebnis wäre eine allgemeine Grundsatzrichtlinie zur Regelung der Telearbeit auf Bundesebene. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
48	Wichtige Eckdaten der Telearbeit und ihrer Inanspruchnahme wären auch in den Personalbericht „Das Personal des Bundes, Daten und Fakten“ aufzunehmen. (TZ 27)	zugelagt

Fazit

Das Bundeskanzleramt (BKA) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) analysierten im Sinne der Empfehlung des RH bei Bediensteten mit Telearbeit – zusätzlich zur Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht – die Erfüllung der getroffenen Zielvereinbarungen; dies in Besprechungen mit besonderem Augenmerk auf den Einfluss der Telearbeit auf die qualitative und zeitgerechte Leistungserbringung. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) setzte diese Empfehlung teilweise um, das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) lehnten eine Umsetzung mit der Begründung ab, dass die Leistungskontrolle im Rahmen der laufenden Dienstaufsicht durch Vorgesetzte umfassend war.

Der RH hatte den überprüften Ministerien empfohlen, in den strategischen Überlegungen zur Telearbeit die Interessen des Dienstbetriebs, die zeitgemäße Aufgabenerfüllung, die Funktionsfähigkeit der Dienststelle sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für Telearbeit in den Mittelpunkt zu stellen. Die vier Ministerien BKA, BMBWF, BMJ und BMKÖS setzten diese Empfehlung um, das BMAW sagte die Umsetzung zu.

Das BKA und das BMBWF setzten auch die Empfehlung um, die mit dem Einsatz von Telearbeit verfolgten Ziele einer zeitgemäßen Aufgabenerfüllung klar zu definieren und im Sinne einer transparenten Dokumentation den Telearbeitsrichtlinien voranzustellen. Das BMAW und das BMJ sagten die Umsetzung zu.

Wie vom RH empfohlen klärte das BMKÖS gemeinsam mit den anderen Bundesministerien, ob beim Fahrtkostenzuschuss das Tatbestandsmerkmal der Regelmäßigkeit der Zurücklegung der Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle an Arbeitstagen bei Inanspruchnahme von regelmäßiger Telearbeit noch gegeben war.

Das BMKÖS setzte darüber hinaus die Empfehlung teilweise um, im Rahmen der Zuständigkeit für allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten die zukünftigen Entwicklungen beim Einsatz von Telearbeit in der Bundesverwaltung zu beobachten und zu analysieren und darauf aufbauend eine allgemeine Grundsatzrichtlinie zur Regelung der Telearbeit auf Bundesebene zu erstellen. Es erarbeitete entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen und gestaltete Erfassungsmöglichkeiten in den IT-Systemen für ein Controlling sowie bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen zur Gebührlichkeit von Aufwandsersätzen. Aufgrund der heterogenen Aufgaben der Bundesverwaltung bzw. Gerichtsbarkeit und der dadurch unterschiedlich ausgeprägten organisatorischen als auch infrastrukturellen Gegebenheiten war eine allgemeine Grundsatzrichtlinie noch ausständig.

Kooperationen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit Vereinen und Organisationen

Bund 2022/28

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	1	6	2	0	12	83,3 %

Der RH überprüfte von April bis Juli 2021 die finanziellen Leistungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung an außeruniversitäre sicherheitspolitische Vereine und Organisationen. Prüfungsziel war die Beurteilung der Rahmenbedingungen und der Evaluierung der Kooperationen mit diesen Organisationen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2020. Der Bericht enthielt zwölf Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die Zweckmäßigkeit von Förderungen zusätzlich zu Kooperationsverträgen wäre zu prüfen. (TZ 4)	umgesetzt
2	Zur Sicherstellung der Zweckmäßigkeit von Kooperationen sollten der Bedarf eindeutig festgestellt, der erwartete Nutzen definiert, das ressortinterne Know-how berücksichtigt und die maßgeblichen Erwägungen für den Abschluss der Kooperation nachvollziehbar dokumentiert werden. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
3	Ein gesamthafes Konzept zu Bedarf, Zweckmäßigkeit und Umfang wäre für die Zusammenarbeit mit außeruniversitären sicherheitspolitischen Organisationen zu entwickeln. (TZ 7)	zugessagt
4	Der mehrstufige Kriterienkatalog wäre sowohl bei der Auswahl von künftigen Kooperationspartnern als auch bei den bestehenden Kooperationen anzuwenden; zudem sollte der Kriterienkatalog erforderlichenfalls adaptiert bzw. regelmäßig evaluiert werden. (TZ 12)	zugessagt
5	Aus Gründen der Rechtssicherheit wären Verträge immer vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich abzuschließen. (TZ 14)	zugessagt
6	Das Ausnahmeverfahren „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ wäre nur dann anzuwenden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eindeutig vorliegen, z.B., dass die Leistung aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann. Die vergaberechtlichen Erwägungen wären zudem aussagekräftig zu dokumentieren. (TZ 14)	zugessagt
7	In die Richtlinie für zentrale Beschaffung wäre für Direktvergaben – allenfalls gestaffelt nach Wertgrenzen – die Einholung von Vergleichsangeboten oder unverbindlichen Preisauskünften aufzunehmen. (TZ 15)	zugessagt
8	Verträge wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit stets schriftlich abzuschließen. (TZ 15)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
9	Von Pauschalentgelten wäre abzugehen und klar definierte Leistungen, z.B. mit Zeitsätzen (Tagsätze, Stundensätze), unter gleichzeitiger Festlegung von Höchstentgelten wären zu vereinbaren. Pauschalentgelte sollten nur dann festgelegt werden, wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftraggeber das Ausmaß der für die Auftrags Erfüllung aufzuwendenden Ressourcen klar absehbar ist, d.h., wenn Art, Güte und Umfang der Leistung sowie die Umstände, unter denen sie zu erbringen ist, genau definiert sind. (TZ 16)	nicht umgesetzt
10	Künftig wären Leistungsanpassungen und die Erhöhung von Entgelten nachvollziehbar zu begründen. (TZ 17)	zugewagt
11	Für eine einheitliche und dokumentierte Leistungskontrolle wären ein Prozessablauf zur Leistungsabnahme und standardisierte Vorgaben zu implementieren. (TZ 18)	umgesetzt
12	Es wäre sicherzustellen, dass vertraglich vereinbarte Abrechnungsunterlagen, z.B. Leistungsnachweise, vor der Durchführung der Zahlung nachvollziehbar vorliegen. (TZ 19)	umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen zwei zur Gänze und eine teilweise um, die Umsetzung von zwei Empfehlungen sagte es zu.

Infolge der Prüfung des RH entwickelte und implementierte das Verteidigungsministerium 2022 einen Prozessablauf für Kooperationen und Leistungen mit außeruniversitären sicherheitspolitischen Vereinen und Organisationen. Dieser sah als wesentliche Schritte die Kommunikation und Abstimmung der Jahreszusammenarbeitsprogramme sowie die konkrete Abstimmung von Produkten und Leistungen der Kooperationspartner vor; zudem war die vertraglich vereinbarte Vorlage der Abrechnungsunterlagen vor der Durchführung der Zahlung nachvollziehbar umgesetzt.

Teilweise umgesetzt war die Empfehlung, für den Abschluss von Kooperationen den Bedarf eindeutig festzustellen, den erwarteten Nutzen zu definieren, das ressortinterne Know-how zu berücksichtigen und die maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar zu dokumentieren. So wird der Bedarf auf Basis von jährlichen Zusammenarbeitsprogrammen festgestellt und mit ressortinternem Know-how abgestimmt; Art und Umfang der benötigten Leistungen werden konkret definiert und dokumentiert.

Zur Entwicklung eines gesamthaften Konzepts zu Bedarf, Zweckmäßigkeit und Umfang der Kooperationen lief im Ministerium ein Prüf- und Optimierungsprozess.

Das Verteidigungsministerium sagte zu, bei Vergabeverfahren in Form eines „Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung“ die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Da die nationale sicherheits- und verteidigungspolitische Beratungslandschaft überschaubar und dem Ministerium bekannt war, war nachvollziehbar, welche Kooperationspartner dem Ministerium für spezifische Wissensbedarfe zur

Verfügung standen. Zudem war es branchenüblich, bei dieser Art der Leistung Pauschalbeträge zu vereinbaren. Eine Auflistung nach Stundensätzen stellt für den Auftragnehmer ein wirtschaftlich nicht zu kalkulierendes Risiko dar, weil die Leistungen von der Fragestellung abhängen; das Ministerium strebt an, in diesem Bereich mehr Transparenz zu erreichen.

Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfonds – PRIKRAF

Bund 2022/29

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
16	10	9	2	0	37	94,6 %	

Der RH überprüfte von März bis Juli 2021 den Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfonds – PRIKRAF. Prüfungsziele waren die Beurteilung seiner Grundlagen, Organisation und Aufgabenwahrnehmung sowie der Aufnahme von Privatkrankenanstalten in den PRIKRAF, die Darstellung der Fondsgebarung und der PRIKRAF–finanzierten Leistungen, die Analyse der Qualitätssicherungsmaßnahmen des PRIKRAF in den PRIKRAF–Krankenanstalten und die Beurteilung von Kontrollinstrumenten. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2020. Dabei ging der RH auch auf aktuelle Entwicklungen im Jahr 2021 ein. Der Bericht enthielt 33 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
12	Gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger und der Wirtschaftskammer Österreich wäre die Auflistung der Krankenanstalten im PRIKRAF–Gesetz im Hinblick auf ihre Relevanz zu prüfen. In der Folge wäre auf eine Aktualisierung der Auflistung der Krankenanstalten im PRIKRAF–Gesetz hinzuwirken. (TZ 4)	zugesagt
13	Es wäre darauf hinzuwirken, dass künftige rechtliche und finanzielle Änderungen des PRIKRAF auf nachvollziehbaren, validen und in den Gesetzesmaterialien dokumentierten Entscheidungsgrundlagen basieren. Dabei wären die von den PRIKRAF–Krankenanstalten erbrachten und von der Sozialversicherung zu finanzierenden Leistungen zu berücksichtigen. (TZ 5, TZ 20)	teilweise umgesetzt
14	Zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtssicherheit wären nachvollziehbare Kriterien für die Aufnahme von Krankenanstalten in den PRIKRAF bzw. deren Ausscheiden zu entwickeln. Weiters wäre darauf hinzuwirken, dass diese Voraussetzungen und die aus der Aufnahme bzw. dem Ausscheiden einer Krankenanstalt für den PRIKRAF allenfalls resultierenden Folgen klar geregelt, das Vorliegen der Kriterien regelmäßig geprüft und gegebenenfalls Maßnahmen gesetzt werden. (TZ 6)	zugesagt
15	Es wäre darauf hinzuwirken, dass § 149 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (Bestehen eines Zusatzvertrags) im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Privatkrankenanstalt in den PRIKRAF entsprochen wird. (TZ 6)	zugesagt
16	Gemeinsam mit den Ländern wäre die Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Darstellung von Nicht–Landesfondskrankenanstalten in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit zu prüfen. (TZ 10)	umgesetzt
17	Auf eine eindeutige gesetzliche Definition der von der Geschäftsführung umfassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PRIKRAF wäre hinzuwirken. (TZ 11)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
18	Die PRIKRAF–Geschäftsführerposition wäre künftig so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine nahtlose Weiterbestellung bzw. Nachfolge möglich ist und eine Interimslösung vermieden wird. (TZ 12)	zugelagt
19	Die inhaltliche Ausgestaltung von Geschäftsführerverträgen des PRIKRAF sollte sich an der Bundes–Vertragsschablonenverordnung im Sinne einer Best–Practice–Regel orientieren. (TZ 13)	umgesetzt
20	Die Zusammensetzung der Fondskommission des PRIKRAF wäre im Hinblick auf ihre Aufgaben und die Finanzierungsverantwortung zu prüfen. (TZ 14)	umgesetzt
21	Die Aufgaben der PRIKRAF–Aufsicht wären nach Durchführung einer Risikoanalyse dahingehend zu beurteilen, ob sie zweckmäßig, wirksam und ausreichend sind. In der Folge wäre darauf hinzuwirken, dass die Aufgaben der Aufsicht sowie deren formale und inhaltliche Ausgestaltung den aktuellen und künftigen Erfordernissen des PRIKRAF entsprechend klar festgelegt werden. (TZ 15)	nicht umgesetzt
22	Auf Basis des PRIKRAF–Gesetzes wäre der PRIKRAF regelmäßig vor Ort zu prüfen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
23	Gegenüber den Krankenversicherungsträgern wäre auf den Abschluss von Einzelverträgen mit PRIKRAF–Krankenanstalten – aufgrund von Kosten–Nutzen–Überlegungen zum Abschluss noch ausständiger Einzelverträge durch den PRIKRAF – hinzuwirken. (TZ 22)	zugelagt
24	Im Interesse höchstmöglicher Patientensicherheit und Behandlungsqualität wären geeignete Maßnahmen zu setzen bzw. zu entwickeln, um eine mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit konforme Durchführung von medizinischen Leistungen in Krankenanstalten sicherzustellen bzw. zu forcieren. (TZ 30)	zugelagt
25	Gemeinsam mit dem PRIKRAF und dem zuständigen Landesgesundheitsfonds wären für Mindestfallzahl–Leistungen geeignete Maßnahmen zu setzen, um eine ordnungsgemäße Abrechnung mit PRIKRAF–Krankenanstalten sicherzustellen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
26	Die Weiterentwicklung aussagekräftiger Indikatoren in den Bereichen Geburtshilfe und Neonatologie im Rahmen von Austrian Quality Inpatient Indicators wäre voranzutreiben. (TZ 34)	umgesetzt
27	Im Interesse der Patientensicherheit sowie zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und Ineffizienzen wäre zu evaluieren, wie Synergien mit dem Geburtenregister zu erzielen wären; dies auch im Hinblick auf zusätzliche Informationen in „kliniksuche.at“. (TZ 34)	teilweise umgesetzt
28	Mit den Arbeiten für den im Rahmen von Austrian Quality Inpatient Indicators im Jahr 2020 angestrebten Jahresschwerpunkt betreffend Geburtshilfe und Neonatologie wäre baldig zu beginnen. (TZ 34)	umgesetzt
29	Im Interesse der Patientensicherheit wäre die Ausweitung der Infektionsüberwachung auf weitere Surveillance–Bereiche bzw. –Indikatoren – wie Kaiserschnitt oder neonatologische Intensivstation – zu prüfen. Es wären Lösungen zu prüfen, um auch die im ambulanten Bereich diagnostizierten Wundinfektionen nach Kaiserschnitt erfassen zu können. (TZ 34)	umgesetzt
30	Eine befristete Dauer der Mitgliedschaft in der Fondskommission wäre zu prüfen und in sinngemäßer Anwendung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 eine Erhöhung der Frauenquote anzustreben. Weiters sollten für die Fondskommission Regelungen für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten und Haftungsregelungen getroffen werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
31	Es wäre darauf hinzuwirken, gemeinsam mit den Landesgesundheitsfonds die Vorgangsweisen bei der Auswahl der zu prüfenden Datensätze zu analysieren. Dies auch, um eine quantitativ risikoorientierte Datenqualitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
32	Gemeinsam wären Lösungen zu entwickeln, um dem PRIKRAF die für ein aussagekräftiges und zeitnahes Monitoring der Erbringung der Mindestfallzahlen erforderlichen Daten zur Verfügung stellen zu können. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
33	Gemeinsam wären Lösungen zu entwickeln, um dem PRIKRAF die für seine Prüfungshandlungen zweckmäßigen stationären Leistungs– und Vergleichsdaten zur Verfügung stellen zu können. (TZ 35)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Privatkrankenanstalten–Finanzierungsfonds – PRIKRAF		
1	Die Vertretung der Geschäftsführung wäre klar und umfassend schriftlich zu regeln. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
2	Eine Risikoanalyse mit dem Schwerpunkt Compliance wäre durchzuführen, um potenzielle Risikobereiche identifizieren und erforderliche Maßnahmen setzen zu können. (TZ 16)	umgesetzt
3	Durch geeignete Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass nach Durchführung der Risikoanalyse mit dem Schwerpunkt Compliance definierte Compliance–Grundwerte allen für den PRIKRAF Tätigen nachvollziehbar übertragen werden. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
4	Für künftige Dienstverträge der Bediensteten wäre für alle Nebenbeschäftigungen eine Zustimmung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers zu prüfen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
5	Kosten–Nutzen–Überlegungen über den Abschluss noch ausständiger Einzelverträge wären anzustellen und dabei wären auch die Interessen der Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. (TZ 22)	umgesetzt
6	Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen wäre zu wechseln und eine Rotation des Wirtschaftsprüfungsunternehmens regelmäßig durchzuführen. (TZ 23)	umgesetzt
7	Vor–Ort–Prüfungen in allen PRIKRAF–Krankenanstalten wären ehestmöglich wieder und in der Folge regelmäßig durchzuführen. (TZ 26)	umgesetzt
8	Das für eine zweckmäßige Prüftätigkeit erforderliche Soll–Stundenausmaß wäre (neu) zu definieren und die vereinbarten bzw. erbrachten Stunden wären danach auszurichten. (TZ 27)	umgesetzt
9	Eine einheitliche und aussagekräftige Berichterstattung bzw. Dokumentation der Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer wäre sicherzustellen. (TZ 27)	umgesetzt
10	Im Interesse höchstmöglicher Patientensicherheit und Behandlungsqualität wäre mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit konforme Vorgangsweise im Falle einer Standortverlagerung von Mindestfallzahl–Leistungen innerhalb eines Landes zu klären. Weiters wären die erforderlichen Schritte zu setzen, um einen mit dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit konformen Umgang mit der Erbringung von an Mindestfallzahlen gebundenen medizinischen Leistungen sicherzustellen. (TZ 31)	umgesetzt
11	Eine korrekte Codierung durch die PRIKRAF–Krankenanstalten wäre sicherzustellen. (TZ 35)	umgesetzt
30	Eine befristete Dauer der Mitgliedschaft in der Fondskommission wäre zu prüfen und in sinngemäßer Anwendung des Bundes–Public Corporate Governance Kodex 2017 eine Erhöhung der Frauenquote anzustreben. Weiters sollten für die Fondskommission Regelungen für den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten und Haftungsregelungen getroffen werden. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
31	Es wäre darauf hinzuwirken, gemeinsam mit den Landesgesundheitsfonds die Vorgangsweisen bei der Auswahl der zu prüfenden Datensätze zu analysieren. Dies auch, um eine quantitativ risikoorientierte Datenqualitätsprüfung sicherzustellen. (TZ 28)	umgesetzt
32	Gemeinsam wären Lösungen zu entwickeln, um dem PRIKRAF die für ein aussagekräftiges und zeitnahes Monitoring der Erbringung der Mindestfallzahlen erforderlichen Daten zur Verfügung stellen zu können. (TZ 32)	zugesagt
33	Gemeinsam wären Lösungen zu entwickeln, um dem PRIKRAF die für seine Prüfungshandlungen zweckmäßigen stationären Leistungs– und Vergleichsdaten zur Verfügung stellen zu können. (TZ 35)	zugesagt

Fazit

Das Gesundheitsministerium setzte von fünf zentralen Empfehlungen vier teilweise um bzw. sagte deren Umsetzung zu. Es sagte etwa zu, nachvollziehbare Kriterien festzulegen für die Aufnahme von Krankenanstalten in den Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds – PRIKRAF bzw. für ihr Ausscheiden aus dem PRIKRAF; hierzu solle ein entsprechendes Verfahren gemeinsam mit der Sozialversicherung und der Wirtschaftskammer Österreich entwickelt und umgesetzt werden.

Dem Gesundheitsministerium und dem PRIKRAF hatte der RH empfohlen, gemeinsam Lösungen zu entwickeln, um dem PRIKRAF die für seine Prüfungshandlungen zweckmäßigen stationären Leistungs- und Vergleichsdaten zur Verfügung stellen zu können. Laut Gesundheitsministerium können dem PRIKRAF für das Datenmonitoring jederzeit entsprechend anonymisierte vordefinierte Datenauswertungen zur Verfügung gestellt werden. Weiters wären datenschutzrechtskonforme Lösungen zu berücksichtigen bzw. gesetzliche Änderungen anzustreben.

Die bekannt gegebene überwiegende (teilweise oder zugesagte) Umsetzung der Empfehlungen könnte einen wesentlichen Beitrag u.a. zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung des PRIKRAF und zur Sicherstellung der Patientenbehandlungsqualität leisten.

Offen war u.a. die Empfehlung, die Aufgaben der PRIKRAF-Aufsicht zu analysieren und die Aufsichtsaufgaben sowie deren formale und inhaltliche Ausgestaltung gemäß den Erfordernissen des PRIKRAF klar festzulegen. Eine Umsetzung noch offener Empfehlungen könnte dazu beitragen, allfällige Defizite bzw. Verbesserungspotenziale des PRIKRAF frühzeitig zu erkennen und zeitnah auf geeignete Maßnahmen hinzuwirken.

Förderungen für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau

Bund 2022/30

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
14	3	3	4	0	24	83,3 %

Der RH überprüfte von März bis Juni 2021 die Investitionsförderungen nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und bei der Abwicklungsstelle AWISTA GmbH. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der strategischen Vorgaben für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau, der Förderabwicklung durch die AWISTA GmbH, der Fördermittelbereitstellung und der durch die Förderung ausgelösten Umwelteffekte sowie der Aufgabenwahrnehmung und Aufsicht durch das Ministerium. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von der Vergabe der Abwicklungstätigkeit im Jahr 2010 bis Ende 2020. Der Bericht enthielt 23 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
AWISTA GmbH		
21	Im Hinblick auf die noch verbleibende Abwicklungstätigkeit wären schriftliche Vereinbarungen mit den – als Dienstleister der AWISTA GmbH tätigen – Gesellschaftern abzuschließen und darin die gegenseitigen Rechte und Pflichten und alle für die Förderabwicklung wichtigen Aspekte, wie die Vorgangsweise bei Befangenheit und bei Interessenkonflikten, zu regeln. (TZ 18)	umgesetzt
22	Im Hinblick auf die noch offenen Förderfälle wäre dem Abwicklungsprozess ein den einschlägigen Standards entsprechendes IKS zugrunde zu legen. Die bestehenden und noch zu schaffenden Vorgaben und Festlegungen für das IKS der Förderabwicklung wären gesammelt den am Förderprozess Beteiligten intern zur Verfügung zu stellen. (TZ 22)	umgesetzt
23	Daten zur Förderung nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wären in benutzerfreundlicher Form auch auf den Internetseiten des Ministeriums und der AWISTA GmbH zu veröffentlichen, um auch auf nationaler Ebene Transparenz über die Förderungen zu schaffen. (TZ 9)	umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Die für die Fertigstellung der Wärmestrategie noch offenen Punkte wären zeitnahe zu klären und die Wärmestrategie – im Einvernehmen mit den Ländern – rasch fertigzustellen. Damit soll Planungssicherheit für alle im Wärmebereich tätigen Akteure geschaffen und der Förderbedarf der öffentlichen Hand für den Umstieg auf Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien planbar gemacht werden. Zudem sollen versunkene Kosten infolge des vorzeitigen Austauschs von Heizsystemen und Anlagen möglichst vermieden werden. (TZ 5)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	In der zu erstellenden Wärmestrategie wären die Zielvorgaben und Maßnahmen sowie der Förderbedarf für den „grünen Übergang“ (Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch klimafreundliche Heizungen) darzulegen. Dabei wäre auch der städtische Bereich mit vorwiegend Mehrparteienwohnhäusern einzubeziehen. Insbesondere wäre darin auszuführen, wie die Ziele für hocheffiziente Nah- und Fernwärmeanschlüsse im städtischen Bereich erreicht und der hohe Anteil an erdgasbetriebenen Heizungen substituiert werden kann. (TZ 7)	nicht umgesetzt
3	In der zu erstellenden Wärmestrategie wäre – im Einklang mit dem energiepolitischen Zieldreieck – auch der sozial verträgliche Umstieg auf erneuerbare Heizungssysteme einschließlich allfällig erforderlicher integrierter Gebäudesanierungen darzulegen. Dabei wären sowohl die Situation einkommensschwacher Haushalte als auch jede Form von Wohnraum (auch in Mehrparteienwohnhäusern) und sämtliche Kosten – auch indirekte Kosten der Systemumstellung – zu berücksichtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
4	Bei Änderungen im EU-Recht, die im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums nationale Anpassungsmaßnahmen erfordern, wären möglichst rasch die gebotenen Vorbereitungen zu treffen, damit die Umsetzung in nationale Gesetze und Richtlinien rechtzeitig erfolgen kann. (TZ 12)	umgesetzt
5	Die von der EU in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie geforderte jährliche Steigerung des Zuwachses an Energie aus erneuerbaren Quellen sowie aus Abwärme und Abkälte im Ausmaß von mindestens einem Prozentpunkt wäre methodisch konsistent und zeitnahe in den jeweiligen Förderregimen umzusetzen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
6	In Vergabeverfahren für die Abwicklung von Förderprogrammen wären der Auftragsgegenstand und die Abrechnungssystematik vollständig zu beschreiben. In der Leistungsbeschreibung wären – als Basis für ein allfälliges Verhandlungsverfahren und für die darauf beruhende Vertragsgestaltung – alle zu erbringenden Tätigkeiten sowie die jeweiligen Verrechnungsmodalitäten zu berücksichtigen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
7	Der inhaltlichen Gestaltung von Förderabwicklungsverträgen wäre der Musterwerkvertrag des Bundes zugrunde zu legen, so dass auch die Möglichkeit der sofortigen Vertragsauflösung bei Vorliegen wichtiger Gründe oder die Deckelung des Entgelts umfasst sind. Begründete Abweichungen wären jedenfalls aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 15)	umgesetzt
8	In Förderabwicklungsverträgen wären Art und Umfang von Leistungskategorien präzise zu definieren sowie das Entgelt und die Modalitäten der Abrechnung (Inhalt, Umfang und Berechnungsbasis sowie etwaige Zuschläge) eindeutig zu regeln. Damit sollen Interpretationsspielräume beseitigt und eine unmissverständliche Grundlage für die Prüfung der Entgelte geschaffen werden. (TZ 16)	umgesetzt
9	In Abstimmung mit der Abwicklungsstelle wäre die Methodik der Wirtschaftlichkeitsberechnung – insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit des Berechnungszeitraums und des Diskontierungssatzes – zu überarbeiten; die Ergebnisse wären in künftigen Förderrichtlinien zu berücksichtigen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
10	Es wäre eine standardisierte Methodik zur Berechnung der Umwelteffekte von Projekten in zukünftigen Förderrichtlinien vorzugeben, um eine Vergleichbarkeit zwischen Projekten zu gewährleisten sowie eine allfällige Reihung nach der Förderwürdigkeit zu ermöglichen. (TZ 21)	umgesetzt
11	Zu den Honorarnoten der Abwicklungsstelle wären auch die vertraglich vereinbarten Stundenaufzeichnungen einzufordern und auf dieser Basis Plausibilitätsprüfungen durchzuführen sowie das im Abwicklungsvertrag vorgesehene Einspruchsrecht gegebenenfalls wahrzunehmen. (TZ 23)	umgesetzt
12	Wirtschaftsprüfer wären im Sinne des Bundes-Public Corporate Governance Kodex nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren zu beauftragen. (TZ 24)	zugesagt
13	Die geleisteten Gesamtarbeitsstunden der involvierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abwicklungsstelle wären zu erheben, um die verrechneten Arbeitsstunden – als einen Anteil davon – überprüfen bzw. plausibilisieren zu können (TZ 26)	umgesetzt
14	Die Fördermittel für den Wärme- und Kälteleitungsausbau wären kontinuierlich und in einer Höhe bereitzustellen, die eine den gesetzlich vorgegebenen Zielen entsprechende Förderabwicklung ermöglicht. (TZ 27)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Angesichts der Bedeutung des Netzausbaus für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern wären die vorhandenen Fördermittel freizugeben, um eine kontinuierliche Abwicklungstätigkeit sicherzustellen. (TZ 29)	umgesetzt
16	Im Sinne eines zeitgemäßen Fördermanagements wären Rechtsfragen, die bei Abwicklung laufender Förderprogramme auftreten, rasch zu klären und erforderlichenfalls wäre – unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes – eine Anpassung der Rechtsgrundlagen in die Wege zu leiten. (TZ 31)	zugessagt
17	Im Hinblick auf eine Verkürzung der Abwicklungsdauer wäre der Förderprozess für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsausbau zu überarbeiten mit dem Ziel, eine den zeitgemäßen Ansprüchen entsprechende Förderabwicklung sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
18	Der Zeitraum für die Berechnung der dauerhaften Reduktion der Kohlenstoffdioxid-Emissionen durch geförderte Projekte nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wäre klar festzulegen. (TZ 33)	umgesetzt
19	Es wäre eine elektronische Datenbasis einzurichten, die wesentliche wirtschaftliche, technische und infrastrukturelle Eckdaten auf Einzelprojektebene enthält. (TZ 34)	umgesetzt
20	Das Know-how zum Wärme- und Kältesektor wäre beständig zu sichern, damit strategische Weichenstellungen gesetzt werden können und insbesondere auch eine effektive Aufsicht über die Förderabwicklung des Wärme- und Kälteleitungsaubaus ausgeübt werden kann. (TZ 34)	umgesetzt
23	Daten zur Förderung nach dem Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wären in benutzerfreundlicher Form auch auf den Internetseiten des Ministeriums und der AWISTA GmbH zu veröffentlichen, um auch auf nationaler Ebene Transparenz über die Förderungen zu schaffen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte drei von vier zentralen Empfehlungen um, eine blieb offen. Die Abwicklungsstelle AWISTA GmbH setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung um.

Im Sinne der Empfehlung, in Förderabwicklungsverträgen Art und Umfang von Leistungskategorien präzise zu definieren sowie das Entgelt und die Modalitäten der Abrechnung eindeutig zu regeln, nahm das Ministerium eine Ergänzung in den Abwicklungsvertrag auf. Damit beseitigte es Unklarheiten und Interpretationsspielräume bei der Verrechnung von Leistungen.

Die Empfehlung, im Hinblick auf eine Verkürzung der Abwicklungsdauer den Förderprozess für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsausbau zu überarbeiten, setzte das Ministerium um; es verbesserte den Informationsaustausch mit der AWISTA bzw. den Förderwerbern.

Ferner sollen die vom Ministerium bereitgestellten Fördermittel es der AWISTA ermöglichen, Förderfälle – wie vom RH empfohlen – kontinuierlich abzuwickeln; damit sollte auch die Warteliste von Förderanträgen für Fernwärme- und Fernkälteleitungsbauprojekte zügig abgebaut werden.

Offen blieb hingegen die zentrale Empfehlung, in der zu erstellenden Wärmestrategie die Zielvorgaben und Maßnahmen sowie den Förderbedarf für den „grünen Übergang“ (Ersatz von Öl- und Gasheizungen durch klimafreundliche Heizungen) darzulegen; eine gemeinsame Bund-Länder-Wärmestrategie lag bis August 2023 nicht vor. Dadurch fehlten für den Bereich der Fernwärme und Fernkälte neben konkreten Ziel- und Rahmenvorgaben auch definierte Umsetzungsstufen und Meilensteine, um die Dekarbonisierungsziele der Bundesregierung zu erreichen.

Die AWISTA legte dem Abwicklungsprozess ein den einschlägigen Standards entsprechendes Internes Kontrollsystem zugrunde. Sie erhöhte damit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Förderabwicklung für den Fernwärme- und Fernkälteleitungsbau.

COFAG und Zuschüsse an Unternehmen

Bund 2022/31

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
18	3	22	7	2	52	82,7 %	

Der RH überprüfte im Jahr 2021 das Bundesministerium für Finanzen und die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) sowie die ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes (ABBAG). Prüfungsziel war die Beurteilung der Errichtung der COFAG und der Besetzung der Leitungs- und Kontrollorgane nach den Maßstäben der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen sowie der Organisation und Finanzierung der COFAG. Weiters überprüfte der RH die Zuschüsse an Unternehmen hinsichtlich ihrer inhaltlichen Gestaltung, ihres quantitativen Umfangs und – soweit bereits möglich – ihrer Wirksamkeit sowie die Effizienz und Raschheit der Förderabwicklung. Dementsprechend gliedert sich der Bericht in zwei Teile: COFAG (Teil I) und Zuschüsse an Unternehmen (Teil II). Überprüft wurde der Zeitraum März 2020 bis Juni 2021. Der Bericht enthielt 45 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes		
39	Es wäre zu prüfen, ob die Reduktion des Jahresbruttobezugs bei der ABBAG um 80.000 EUR, die für die Dauer der genehmigten entgeltlichen Nebentätigkeit des ABBAG-Geschäftsführers bei der ÖBAG (April 2019 bis März 2020) geplant war, nachträglich einzufordern ist. (TZ 14)	umgesetzt
44	Es wäre zu prüfen, ob die von der COFAG für die Dauer der interimistischen Geschäftsführung (Mai bis Dezember 2020) ausbezahlten Bezüge in Höhe von rd. 117.000 EUR nach der bis Ende 2020 geltenden Konzernklausel im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag der ABBAG zurückzufordern bzw. an die ABBAG abzutreten sind. (TZ 14)	umgesetzt
45	Verträge über die Beauftragung von Dienstleistungen wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit – auch bei Dringlichkeitsvergaben – stets schriftlich und vor Beginn des Leistungsabrufs abzuschließen. (TZ 18)	zugesagt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Die Erwägungen für eine – inhaltlich und budgetär bedeutende – gesetzliche Erweiterung des Unternehmensgegenstands einer direkten Beteiligungsgesellschaft des Bundes wären im Sinne der Kriterien des § 71 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 in den Materialien zum Gesetz darzulegen. Dabei wäre zu erläutern, warum einem wichtigen volkswirtschaftlichen Anliegen nur auf diese Weise entsprochen werden kann. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Die Federführung für die Vorlage von Gesetzesentwürfen wäre, wie im Bundesministeriengesetz vorgesehen, unter Beiziehung der hauseigenen Fachexpertise im Ressort selbst wahrzunehmen. Dies schließt die koordinierte Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen und eine allfällige Konsultation mit externen Fachleuten ein. Ebenso wären Aufträge des Bundesministers federführend vom Ressort selbst vorzubereiten. (TZ 3)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wäre sicherzustellen, dass die Besetzung von Organfunktionen nach den Standards der Compliance sowie der Public Corporate Governance erfolgt. Dabei wären Doppelmandate, langjährige Funktions- und Arbeitsbeziehungen von Personen sowie institutionelle Naheverhältnisse im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte oder ein zu hohes Maß an Homogenität im Aufsichtsrat vorab zu evaluieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
4	Für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die mit starken Berührungspunkten zu Beteiligungsunternehmen arbeiten oder die in die Vorbereitung der Gründung von öffentlichen Unternehmen involviert sind, wäre eine Cooling-off-Periode vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Unternehmen vorzusehen. (TZ 5)	zugesagt
5	Auf Bundesebene wäre darauf hinzuwirken, dass der Bundes-Public Corporate Governance Kodex um Kriterien für Cooling-off-Phasen ergänzt wird, die bei der Besetzung von Organfunktionen in Unternehmen des Bundes beachtet werden sollten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
6	Die Vor- und Nachteile von Doppelmandaten wären jeweils vor der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung abzuwägen und die Gründe, die im Einzelfall für die Bestellung sprechen, zu dokumentieren. Dabei wäre sicherzustellen, dass die Funktion in jedem Fall ohne Interessenkonflikte und ohne den Anschein von Befangenheit ausgeübt werden kann. (TZ 7)	umgesetzt
7	Im Hinblick auf das Geschäftsfeld einer Beteiligungsgesellschaft wäre für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu sorgen. Für den Aufbau neuer Geschäftsfelder sollte das entsprechende Fachwissen auch über die Besetzung der Organfunktionen (Aufsichtsrat, Geschäftsführung) zugeführt werden. Die im Aufsichtsrat vertretenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sollten eine fundierte Meinungsbildung gewährleisten und den Aufwand für die Operationalisierung neuer Aufgabenbereiche verringern. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
8	Den nicht auf dem Markt tätigen Beteiligungsunternehmen des Bundes wären zur Festlegung der Höhe von Aufsichtsratsvergütungen Bandbreiten und Kriterien vorzugeben. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
9	Ausschreibungen von Geschäftsführerfunktionen in Beteiligungsunternehmen sollten innerhalb der Fristen des Stellenbesetzungsgesetzes bzw. des Bundes-Public Corporate Governance Kodex durchgeführt werden. (TZ 12)	umgesetzt
10	In Ausschreibungen nach dem Stellenbesetzungsgesetz wären der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der zu besetzenden Funktion sowie die von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarteten Kenntnisse und Fähigkeiten inhaltlich zu spezifizieren, sodass die Auswahlkriterien in transparenter und nachvollziehbarer Weise offengelegt werden. (TZ 12)	umgesetzt
11	Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wäre sicherzustellen, dass Arbeitszeiten und Bezüge von geschäftsleitenden Organen mit Doppelfunktionen in konzernmäßig verbundenen bzw. beherrschten Unternehmen in ihrer Gesamtheit sachgemäß geregelt werden. Die für den Abschluss der Geschäftsführerverträge jeweils zuständigen Organe (Generalversammlung, Aufsichtsrat) sollten sich dabei abstimmen und die Vereinbarungen periodisch auf ihre Angemessenheit und Aktualität evaluieren. Die Mitglieder der Geschäftsführung wären zu verpflichten, einen allfälligen Anpassungsbedarf zu melden. (TZ 13)	umgesetzt
12	Den nicht auf dem Markt tätigen Beteiligungsunternehmen wären Leitlinien für die Höhe von Geschäftsführerbezügen vorzugeben. Dabei wären vor allem die Kriterien des Stellenbesetzungsgesetzes und der Bundes-Vertragsschablonenverordnung näher auszuführen und wäre sicherzustellen, dass für die Festlegung der Höhe der Geschäftsführerbezüge bei Bedarf nur sachlich fundierte Benchmarking-Studien beauftragt werden. (TZ 13)	zugesagt
13	Beratende Gremien in Beteiligungsunternehmen wären vorzugsweise mit unabhängigen Expertinnen und Experten zu besetzen. Bei Abwicklungsstellen wie der COFAG sollte ein Beirat auch in die Erörterung von Fragen der Gestaltung der Zuschüsse (Förderdesign), der Abwicklung sowie der begleitenden Evaluierung der Wirksamkeit der Instrumente eingebunden sein. (TZ 15)	nicht umgesetzt
14	Bei Festlegung der Organisationsstruktur und der Personalausstattung neu geschaffener Einheiten wäre dafür zu sorgen, dass unternehmensspezifisch erforderliches Know-how und praktische Erfahrung vorhanden sind, um Abhängigkeiten von externen Dienstleistern möglichst zu reduzieren. (TZ 16)	k.A.
15	Bei Auslaufen der finanziellen Maßnahmen wäre zu prüfen, welche Leistungen – nach Art, Umfang und über welchen Zeitraum – von der COFAG noch zu erbringen sind; nach Abschluss der Aufgaben wäre die Gesellschaft aufzulösen. (TZ 17)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
16	Bei Unternehmenshilfen wäre auf die Übereinstimmung zwischen den gesetzlichen Förderzielen und den zu erlassenden Richtlinien zu achten. Unbestimmte Begriffe wären möglichst zu vermeiden, um unmissverständliche und genaue Vorgaben für die Abwicklung von Unternehmenshilfen sicherzustellen. Bei Bedarf wären – nach Maßgabe der Förderziele – klärende Erläuterungen in die Richtlinien aufzunehmen. Die Fördervoraussetzungen wären so zu gestalten, dass Überförderungen weitgehend vermieden werden. (TZ 25)	zugelagt
17	Bei finanziellen Maßnahmen wären die grundlegenden Annahmen und die konkreten Berechnungen für den voraussichtlichen Mitteleinsatz nachvollziehbar zu dokumentieren und offenzulegen. (TZ 26)	zugelagt
18	Künftig wäre für jede finanzielle Maßnahme bzw. für die entsprechende Verordnung eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu erstellen. (TZ 26)	zugelagt
19	Bei der Konzeption von Unternehmenshilfen, insbesondere in Krisensituationen, wären die Anzahl und Komplexität der Hilfsmaßnahmen auf ein notwendiges Ausmaß zu beschränken und die einfache Handhabung durch die antragstellenden Unternehmen stärker zu berücksichtigen. Zuschussinstrumente sollten jedenfalls an einen konkreten Bedarf geknüpft sowie sachlich und methodisch begründet sein. (TZ 27)	nicht umgesetzt
20	Bei der Konzeption von Unternehmenshilfen wäre die Treffsicherheit der Maßnahmen zu gewährleisten und wären (systematische) Überförderungen jedenfalls zu vermeiden. (TZ 28)	zugelagt
21	Bei der Festlegung der Förderbedingungen wäre eine Staffelung der Fördersätze zu vermeiden, um ein unerwünschtes, den Zielsetzungen von Fördermaßnahmen zuwiderlaufendes Verhalten der Förderwerber nicht zu unterstützen. (TZ 30)	umgesetzt
22	Bei der Festlegung der Förderbedingungen wäre von pauschalen Annahmen über die wirtschaftlichen Auswirkungen externer Faktoren möglichst abzusehen. Von den Förderwerbern wäre der finanzielle Schaden darzustellen, um systematische Überförderungen zu vermeiden. (TZ 31)	zugelagt
23	Bei Festlegung der Förderbedingungen für finanzielle Unternehmenshilfen wäre eine Konzernbetrachtung mitzuberücksichtigen. Dabei könnten z.B. Umsätze von Konzernunternehmen mit gleichartigem Unternehmensgegenstand oder derselben Branche – unabhängig von einer eigenen Rechtspersönlichkeit der Unternehmen – zur Ermittlung des Umsatzausfalls zusammengefasst und könnte eine gemeinsame Zuschussobergrenze festgelegt werden. Auch sollten der stationäre und der Online–Handel bei vergleichbarem Sortiment zusammen betrachtet werden. (TZ 34)	zugelagt
24	Die Rolle des Kabinetts als Stabsstelle der jeweiligen Ressortleitung und Bindeglied zur Verwaltung wäre in der Geschäfts– und Personaleinteilung klar zu definieren. (TZ 36)	nicht umgesetzt
25	Politische Grundsatzentscheidungen zu Zuschussinstrumenten wären so zu dokumentieren, dass die strategischen Grundlagen und Zielsetzungen der darauf beruhenden Verordnungen und zugehörigen Richtlinien erkennbar und nachvollziehbar sind. (TZ 37)	zugelagt
26	Die Ausarbeitung von Verordnungen und der zugehörigen Richtlinien wäre als eigene Kernkompetenz wahrzunehmen; allenfalls wären ergänzend Beratungen durch externe Dienstleister in Anspruch zu nehmen. (TZ 37)	zugelagt
27	Für die Entwicklung von finanziellen Maßnahmen einschließlich der zugehörigen Richtlinien wären formalisierte Prozesse einzurichten. Zur Gewährleistung von Effizienz und Qualitätssicherung wäre eine Projektorganisation zu wählen, mit einer hauptverantwortlichen Leitung, klaren Rollen und Verantwortungsbereichen sowie Zeit– und Ressourcenvorgaben. Zu diesem Zweck wären auch Leitfäden bzw. Qualitätsstandards zu entwickeln. (TZ 37)	zugelagt
28	Angesichts des Einsatzes öffentlicher Mittel von bis zu 19 Mrd. EUR wären die Willensbildung, die Erwägungsgründe und die Entscheidungsfindung bei der inhaltlichen Gestaltung von finanziellen Maßnahmen und der zugehörigen Richtlinien ausreichend zu dokumentieren. Das Zustandekommen der finanziellen Maßnahmen und der entsprechenden Richtlinien, die Abläufe sowie die beteiligten Stellen und Akteure sollten vollständig und nachvollziehbar sein. Dies ist auch in krisenhaften Situationen erforderlich, um die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie die Gesetzmäßigkeit nachweisen zu können. (TZ 37)	zugelagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
29	Bereits bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären eine systematische wissenschaftliche Begleitung sowie ein Konzept zur Evaluierung der Zuschussinstrumente hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Treffsicherheit vorzusehen. (TZ 39)	zugelassen
30	Der wissenschaftlichen Forschung wäre – im Wege einer gemeinsamen Verordnung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gemäß § 38b Forschungsorganisationsgesetz – der Zugang zu Daten im Wirkungsbereich des Ministeriums zu gewähren. Diese Daten sollten – in pseudonymisierter Form – für Analysen der COVID–19–Hilfsmaßnahmen herangezogen werden können. (TZ 39)	zugelassen
31	Für die Mitbefassung der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bei der Gewährung von Zuschüssen wären in den Richtlinien Entscheidungskriterien vorzugeben und Begründungen für die Entscheidungen vorzusehen. (TZ 47)	nicht umgesetzt
32	In Abstimmung mit der COFAG wäre zeitnah ein Prüfungskonzept für nachgängige Kontrollen zu erstellen. Darin wären – nach risikoorientierten Grundsätzen – auch Bonuszahlungen und Ausschüttungen, beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenzen, Auszahlungen an Unternehmen in Schwierigkeiten sowie eine nicht zutreffende Branchenzuordnung beim Umsatzerersatz zu berücksichtigen. (TZ 49)	umgesetzt
33	Es wären Auswertungen nach der Unternehmensgröße der Antragsteller zu erstellen, um die Wirkung der Hilfsmaßnahmen auch unter diesem Aspekt beurteilen zu können. Die Ergebnisse wären in die Monatsberichte des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen der COVID–19–Berichterstattung an den Nationalrat aufzunehmen. (TZ 54)	zugelassen
39	Es wäre zu prüfen, ob die Reduktion des Jahresbruttobezugs bei der ABBAG um 80.000 EUR, die für die Dauer der genehmigten entgeltlichen Nebentätigkeit des ABBAG–Geschäftsführers bei der ÖBAG (April 2019 bis März 2020) geplant war, nachträglich einzufordern ist. (TZ 14)	umgesetzt
40	In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COFAG wären die Umstände, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, zu ergänzen und zu präzisieren, um wettbewerbsverzerrende Informationsvorteile auszuschließen und jede Befangenheit und Interessenkollision gegenüber antragstellenden Unternehmen zu vermeiden. (TZ 8)	k.A.
41	Es wären verstärkt risikoorientierte Prüfungen durchzuführen, wenn eine Analyse der Antragsdaten Hinweise auf Mängel bei der Gestaltung der Zuschussinstrumente ergibt. (TZ 41)	zugelassen
42	Im Falle der Gewährung von finanziellen Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass eine Überprüfung anhand eines vorläufigen Jahresabschlusses nur in jenen Ausnahmefällen erfolgt, wenn aufgrund der zeitlichen Nähe zum Bilanzstichtag (z.B. bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr) noch keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer möglich ist. Liegt der Bilanzstichtag mehrere Monate zurück, wären – unabhängig von sonstigen gesetzlichen Fristen – zwingend ausschließlich von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte und testierte Abschlüsse für eine Antragsprüfung zu akzeptieren. (TZ 47)	zugelassen
43	Es wäre ein Prozess zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Zuschüssen festzulegen. (TZ 50)	umgesetzt
COVID–19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH		
34	Auch bei der Direktvergabe von Dienstleistungen wären die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber zu nutzen. Zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit sollten daher bei geschätzten Auftragswerten bis 50.000 EUR ebenfalls – ab einer zu bestimmenden Bagatellgrenze – Vergleichsangebote eingeholt werden. (TZ 19)	umgesetzt
35	Im Rahmen des Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems wären für alle wesentlichen Abläufe Prozessbeschreibungen festzulegen und umzusetzen. Weiters wäre die Empfehlung der Internen Revision, einen Prozess für die Steuerung von externen Dienstleistern festzulegen, umzusetzen. (TZ 20)	umgesetzt
36	Die Compliance–Beauftragte wäre für ihre Aufgaben weisungsfrei zu stellen. Weiters wären auf Grundlage eines Compliance–Schulungsprogramms regelmäßig Compliance–Schulungen durchzuführen, um das Personal für dieses Thema zu sensibilisieren. (TZ 20)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
37	Die Ergebnisse der Stichprobenprüfungen wären – mit dem Ziel, Kontrolllücken in der automatisierten Plausibilisierung von Anträgen zu schließen – periodisch auszuwerten und die relevanten Erkenntnisse daraus quartalsweise auch dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ebenso wären die Ergebnisse für risikoorientierte Prüfungen zu nutzen und gegebenenfalls im risikoorientierten Prüfungskonzept für nachgängige Kontrollen der Finanzverwaltung einzubringen. (TZ 45)	umgesetzt
38	Die Richtigkeit der Förderdaten wäre durch geeignete Plausibilitätskontrollen sicherzustellen; geänderte Branchendaten wären für Auswertungszwecke verfügbar zu machen. (TZ 56)	umgesetzt
40	In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der COFAG wären die Umstände, bei denen Interessenkonflikte auftreten können, zu ergänzen und zu präzisieren, um wettbewerbsverzerrende Informationsvorteile auszuschließen und jede Befangenheit und Interessenkollision gegenüber antragstellenden Unternehmen zu vermeiden. (TZ 8)	umgesetzt
41	Es wären verstärkt risikoorientierte Prüfungen durchzuführen, wenn eine Analyse der Antragsdaten Hinweise auf Mängel bei der Gestaltung der Zuschussinstrumente ergibt. (TZ 41)	zugesagt
42	Im Falle der Gewährung von finanziellen Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass eine Überprüfung anhand eines vorläufigen Jahresabschlusses nur in jenen Ausnahmefällen erfolgt, wenn aufgrund der zeitlichen Nähe zum Bilanzstichtag (z.B. bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr) noch keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer möglich ist. Liegt der Bilanzstichtag mehrere Monate zurück, wären – unabhängig von sonstigen gesetzlichen Fristen – zwingend ausschließlich von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte und testierte Abschlüsse für eine Antragsprüfung zu akzeptieren. (TZ 47)	zugesagt
43	Es wäre ein Prozess zur Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Zuschüssen festzulegen. (TZ 50)	umgesetzt
44	Es wäre zu prüfen, ob die von der COFAG für die Dauer der interimistischen Geschäftsführung (Mai bis Dezember 2020) ausbezahlten Bezüge in Höhe von rd. 117.000 EUR nach der bis Ende 2020 geltenden Konzernklausel im Geschäftsführer–Anstellungsvertrag der ABBAG zurückzufordern bzw. an die ABBAG abzutreten sind. (TZ 14)	umgesetzt
45	Verträge über die Beauftragung von Dienstleistungen wären aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit – auch bei Dringlichkeitsvergaben – stets schriftlich und vor Beginn des Leistungsabrufs abzuschließen. (TZ 18)	zugesagt

Fazit

Das Finanzministerium setzte von zehn zentralen Empfehlungen zwei vollständig und eine teilweise um, die Umsetzung von fünf Empfehlungen sagte es zu, eine Empfehlung blieb offen, zu einer Empfehlung machte es keine Angaben.

In Abstimmung mit der COFAG setzte das Finanzministerium die Empfehlung um, zeitnah ein Prüfungskonzept für nachgängige Kontrollen zu erstellen. Das risikoorientierte Prüfungskonzept berücksichtige u.a. Bonuszahlungen und Ausschüttungen sowie beihilfenrechtliche Förderhöchstgrenzen. Das Finanzministerium stellte auch im Rahmen des Beteiligungsmanagements sicher, dass die Arbeitszeiten und Bezüge von geschäftsleitenden Organen mit Doppelfunktionen in konzernmäßig verbundenen bzw. beherrschten Unternehmen in ihrer Gesamtheit sachgemäß geregelt werden.

Teilweise umgesetzt wurde die Empfehlung, Organfunktionen nach den Standards der Compliance sowie der Public Corporate Governance zu besetzen. So legte der im Jahr 2022 neu bestellte Geschäftsführer der ABBAG sein Aufsichtsratsmandat bei der COFAG umgehend zurück. Dadurch wurde ein möglicher Interessenkonflikt vermieden.

Das Finanzministerium sagte zu, für Ressortbedienstete und Kabinettsangehörige, die in Ministerien mit starken Berührungspunkten zu Beteiligungsunternehmen arbeiten oder die in die Vorbereitung der Gründung von öffentlichen Unternehmen involviert sind, eine Cooling-off-Periode vor der Übernahme von Leitungsfunktionen in diesen Unternehmen vorzusehen.

Außerdem sagte es Verbesserungen bei der Konzeption künftiger Förderinstrumente zu:

- bei der Dokumentation politischer Grundsatzentscheidungen sowie der Willensbildung und der Erwägungsgründe für die letztlich getroffenen Entscheidungen,
- bei den Förderbedingungen für konzernmäßig verbundene Unternehmen,
- bei der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Evaluierung der Zuschussinstrumente hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Treffsicherheit.

Die Umsetzung der Empfehlungen sollte im Falle künftiger finanzieller Maßnahmen für Unternehmen dazu beitragen, die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns zu verbessern, die Treffsicherheit zu erhöhen und eine systematische Überförderung von Unternehmen zu vermeiden.

Offen blieb die Empfehlung, die Federführung für die Vorlage von Gesetzesentwürfen, wie im Bundesministeriengesetz vorgesehen, unter Beiziehung der ressorteigenen Fachexpertise selbst wahrzunehmen. Laut Ministerium war die Gründung der COFAG – ohne Einbindung der für Beteiligungen zuständigen Fachabteilung des Ministeriums – vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und des Zeit- und Entscheidungsdrucks zu sehen. Aus Sicht des RH sind jedoch auch in einer krisenhaften Situation die Bestimmungen und Standards guter Verwaltungsführung einzuhalten. Sie sind die Voraussetzung dafür, die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des öffentlichen Mitteleinsatzes zu wahren.

Beschaffungsplanung des Österreichischen Bundesheeres

Bund 2022/32

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	4	9	0	0	16	100,0 %

Der RH überprüfte von März bis Juli 2021 im Bundesministerium für Landesverteidigung die Auswirkungen der Beschaffungsplanung auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres. Prüfungsziele waren insbesondere die Darstellung der strategischen Zielsetzungen zu Planung und Beschaffung und deren Umsetzung, die Beurteilung der Eignung von Beschaffungsprozessen für die Einsatzbereitschaft, die Beurteilung von Investitionsentscheidungen unter der Rahmenbedingung knapper Finanzmittel sowie eine Analyse der prozessweiten Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf die Einsatzbereitschaft einzelner Teilbereiche des Bundesheeres. Der überprüfte Zeitraum umfasste insbesondere die Jahre 2013 bis 2020. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere sowie aktuellere Ereignisse Bezug. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Im Rahmen der laufenden Tätigkeiten wäre der Evaluierungsbedarf jener Inhalte der Österreichischen Sicherheitsstrategie zu prüfen, die die militärische Landesverteidigung betreffen; angesichts der aktuellen sicherheitspolitischen Lage wären mit dem Bundeskanzleramt als der für die Evaluierung der Österreichischen Sicherheitsstrategie zuständigen Stelle notwendige Anpassungen auf gesamtstaatlicher Ebene zu thematisieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
2	Die selbst gesetzten Vorgaben, in welchen Intervallen eine Evaluierung durchzuführen ist, wären einzuhalten. Potenzielle Auswirkungen von Entwicklungen der Sicherheits- und Bedrohungsszenarien auf die Österreichische Sicherheitsstrategie und die Teilstrategie Verteidigungspolitik wären im Zusammenhang mit Reformprozessen regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls Veränderungsprozesse anzustoßen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
3	Es wären frühzeitig, das heißt bereits im Rahmen der Definition des Streitkräfteprofils, langfristige budgetäre Notwendigkeiten zu identifizieren, um nachfolgend zur kurzfristigen Umsetzung ausreichend budgetäre Ressourcen bereitstellen zu können. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
4	Eine Methodik wäre zu entwickeln, die dem Ministerium ein kontinuierliches Monitoring zur Erreichung der Planungsziele (beispielsweise unter Heranziehung der Referenzcodes der Fähigkeitenanforderungen) ermöglicht, um damit – basierend auf den Ergebnissen der kurzfristigen Umsetzungen – zeitnah auf Abweichungen reagieren und steuernd einwirken zu können. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Unter Berücksichtigung der Neustrukturierung der Zentralstelle und unter Einbindung aller relevanten Stellen wären Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Weiterentwicklung des Bundesheerplans zu erarbeiten, die eine vollständige Umsetzung des Bundesheerplans und seiner Realisierungsziele gewährleisten. (TZ 8)	umgesetzt
6	Im Zuge der Neustrukturierung der Zentralstelle wären entsprechende organisatorische, strukturelle und technische Maßnahmen vorzusehen, um eine zielgerichtete und nachvollziehbare Bedarfsplanung zu ermöglichen. Dafür notwendige technische bzw. softwarespezifische Erfordernisse wären zu erheben sowie deren Umsetzung voranzutreiben. (TZ 9)	umgesetzt
7	Basierend auf dem jeweils geltenden Streitkräfteprofil wäre eine alle Entwicklungslinien bzw. Teilprogramme umfassende Bedarfsprogrammbearbeitung mit konkreter Berechnung des zugrunde liegenden Investitionsbedarfs durchzuführen. (TZ 9)	umgesetzt
8	Das jährliche Realisierungsprogramm wäre so weiterzuentwickeln, dass ein Monitoringprozess eingerichtet wird, um eine gesamtheitliche Überprüfung zwischen den geplanten Beschaffungsvorhaben und der tatsächlichen Umsetzung gewährleisten zu können. (TZ 10)	zugesagt
9	Ein Planungs- und Monitoringprozess wäre sicherzustellen, woraus nachvollziehbar eine Ableitung der durchgeführten Beschaffungen aus den Realisierungs- und Planungszielen über alle Entwicklungslinien möglich ist. (TZ 10)	zugesagt
10	Im Falle der Zuweisung eines Sonderpakets wären die in den Realisierungsprogrammen festgelegten Vorhaben mit eindeutigen Kennzeichnungen zu versehen, um deren Umsetzung transparent und nachvollziehbar darstellen zu können. (TZ 13)	zugesagt
11	Maßnahmen – insbesondere unter Berücksichtigung von Fähigkeiten und Aufgaben – wären zu setzen, um ein international vergleichbares Verhältnis zwischen Personal-, Betriebs- und Investitionsaufwand zu erreichen und um den Spielraum für notwendige Investitionen zur Aufgabenerfüllung des Bundesheeres zu erhöhen. (TZ 14)	zugesagt
12	Die aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten der bodengebundenen Luftabwehr wären festzulegen und auf dieser Basis die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 16)	zugesagt
13	Es wäre darauf zu achten, Systeme einer Lebenszyklus-Kostenrechnung zuzuführen, um Ersatzbeschaffungen rechtzeitig einleiten und mögliche Mehrkosten vermeiden zu können. (TZ 16)	zugesagt
14	Lagerzeiten von Ausrüstungsgütern wären zu verkürzen, um Beschaffungen zeitnah an die gemäß Organisationsplan eingeteilten Bedarfsträger zur Ausbildung und Nutzung zu übergeben. (TZ 17)	zugesagt
15	Maßnahmen mit Dringlichkeit (Gefahr in Verzug oder Behördenauflagen) wären bei Infrastrukturobjekten unverzüglich zu setzen. (TZ 19)	zugesagt
16	Angesichts knapper Budgetmittel und gleichzeitig vom Ministerium umfassend formulierter militärischer Aufgaben wäre die Schwerpunktsetzung zu priorisieren, festzulegen, welche Fähigkeiten im Bundesheer erforderlich sind, und das System zur Bereitstellung von Fähigkeiten so auszugestalten, dass transparent und nachvollziehbar ist, welche Beschaffungen erfolgt sind, und dass die Umsetzung der Realisierungsprogramme inhaltlich nachvollziehbar ist. (TZ 20)	zugesagt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte zwei zentrale Empfehlungen um und zwei teilweise, die Umsetzung einer sagte es zu.

Es bereitete die Grundlage für sicherheitspolitische Entscheidungen auf, indem es den verteidigungspolitischen Handlungsbedarf aufzeigte.

Die qualitative Weiterentwicklung von Planungsdokumenten (Bundesheerplan) forcierte das Verteidigungsministerium ebenso wie die konkrete Ableitung des benötigten Investitionsbedarfs. Durch die Verfügbarkeit von budgetären Mitteln konnte es auch die Kontinuität der kurzfristigen Zielerreichung steigern. Die geplante Einführung eines Beschaffungs- und Bereitstellungsmonitorings war geeignet, Lücken zwischen langfristigen Planungen und der kurzfristigen Umsetzung zu schließen und lange Lagerzeiten von Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei deren Ausgabe an die Truppe zu verringern. Aufgrund knapper budgetärer Mittel war es in der Vergangenheit mitunter notwendig gewesen, veraltete Rüstungssysteme weiterzubetreiben, oder hatten sich Bauvorhaben verzögert.

AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH; Follow-up-Überprüfung

Bund 2022/33

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
10	0	2	6	0	18	66,7 %

Der RH überprüfte von November 2021 bis Jänner 2022 die AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht (Reihe Bund 2019/42) zu beurteilen. Darüber hinaus überprüfte der RH auch Entwicklungen im Zusammenhang mit der Rolle und der strategischen Ausrichtung der AustriaTech, ihrer Unternehmensstruktur sowie ihren Projekten. Die AustriaTech setzte von 15 überprüften Empfehlungen des Vorberichts fünf zur Gänze, drei teilweise und fünf nicht um; bei zwei Empfehlungen bestand kein Anwendungsfall. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte von drei überprüften Empfehlungen eine zur Gänze und zwei nicht um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 14 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
AustriaTech – Gesellschaft des Bundes für technologiepolitische Maßnahmen GmbH		
1	Nach Vorliegen einer neuen Eigentümerstrategie sowie einer mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abgestimmten Mittelfristplanung 2022 bis 2026 bzw. Mittelfriststrategie bis 2030 wären die im Rahmen der internen Reorganisation ab 2020 erfolgten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Aktualität und Zweckmäßigkeit zu bewerten und allenfalls weitere Anpassungen vorzunehmen. (TZ 3)	umgesetzt
2	Bei Aufträgen des gleichen Leistungsspektrums wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit eine Gesamtausschreibung durchzuführen, um das Potenzial für ein kostengünstigeres Angebot aufgrund eines größeren Auftragsvolumens zu nutzen. (TZ 4)	umgesetzt
3	Für die Koordination und Abwicklung von Innovationsprojekten wären verbindliche Vorgaben und ein – an die Anforderungen der Projekte des Unternehmens angepasstes – IT-unterstütztes Geschäftsprozessmanagement-Tool einzuführen, um eine einheitliche Planung, Steuerung und Qualitätssicherung zu gewährleisten. (TZ 13)	zugesagt
4	In der Balanced Scorecard wären die für den Unternehmenszweck wesentlichen Wirkungskennzahlen mit ambitionierten Zielwerten zu definieren. (TZ 16)	umgesetzt
5	In den Zielvereinbarungen wären qualitative und quantitative Zielgrößen zu kombinieren sowie Meilensteine aufzunehmen, um die Kontrolle der Zielerreichung durch leistungs- und wirkungsorientierte Indikatoren zu erleichtern. (TZ 17)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
6	Die Zweckmäßigkeit der maximal erreichbaren Höhe der leistungs- und erfolgsorientierten Prämien für Führungskräfte wäre zu evaluieren – insbesondere angesichts der fast ausschließlich öffentlichen Finanzierung der gemeinnützigen Gesellschaft sowie der regelmäßigen Erfüllung von nahezu 100 % der Zielvorgaben. (TZ 18)	nicht umgesetzt
7	Auf Basis der bereits erstellten PowerPoint-Datei wäre ein IT-unterstütztes Organisationshandbuch („Prozesslandkarte“) zu erstellen, das alle Prozesse übersichtlich darstellt, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Unternehmensprozesse transparent zugänglich zu machen. (TZ 20)	zugelassen
8	Regelungen zur Kassasicherheit und zu den Aufbewahrungspflichten wären in der Richtlinie Handkassa zu ergänzen. (TZ 22)	umgesetzt
11	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 4, TZ 6)	umgesetzt
12	Bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen. (TZ 4, TZ 6)	umgesetzt
13	Die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren. Im Sinne einer effizienten Steuerung wäre dabei von den thematischen Schwerpunkten der neuen – noch abzustimmenden – strategischen Grundlagen auszugehen. (TZ 5, TZ 6)	nicht umgesetzt
14	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wären Personalüberlassungen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu unterlassen, weil dies den Personalplan des Bundes unterläuft. (TZ 19)	nicht umgesetzt
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
9	Aufbauend auf die im Zuge des Stellungnahmeverfahrens erfolgte Aktualisierung der Eigentümerstrategie wären die im Entwurf vorliegende Mittelfristplanung 2022 bis 2026 und die Mittelfriststrategie bis 2030 mit der AustriaTech abzustimmen. (TZ 2)	umgesetzt
10	Bei der Erarbeitung der neuen Eigentümerstrategie sowie Abstimmung der Mittelfristplanung 2022 bis 2026 und der Mittelfriststrategie bis 2030 wäre festzulegen, inwieweit die AustriaTech zur Erreichung des strategischen Ziels der Klimaneutralität im Verkehrssektor eingesetzt werden soll. (TZ 14)	nicht umgesetzt
11	Vor Angebotseinholung wäre – als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die Beurteilung der Preisangemessenheit – eine Auftragswertschätzung durchzuführen und zu dokumentieren. (TZ 4, TZ 6)	umgesetzt
12	Bei Direktvergaben wären die Vorteile des Wettbewerbs für den Auftraggeber zu nutzen und zur Sicherstellung von Qualität und Preisangemessenheit grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen. (TZ 4, TZ 6)	umgesetzt
13	Die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wären klar zu strukturieren und die festgelegte Aufgabenverteilung schriftlich zu dokumentieren. Im Sinne einer effizienten Steuerung wäre dabei von den thematischen Schwerpunkten der neuen – noch abzustimmenden – strategischen Grundlagen auszugehen. (TZ 5, TZ 6)	nicht umgesetzt
14	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wären Personalüberlassungen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu unterlassen, weil dies den Personalplan des Bundes unterläuft. (TZ 19)	nicht umgesetzt

Fazit

Die AustriaTech und das Klimaschutzministerium setzten zwei zentrale Empfehlungen nicht um. Die bestehenden Schnittstellen zwischen der AustriaTech und dem Klimaschutzministerium wurden nicht klar strukturiert und die festgelegte Aufgabenverteilung nicht schriftlich dokumentiert. Zudem führten die beiden Stellen die Personalüberlassungen fort.

Das Klimaschutzministerium setzte darüber hinaus eine zentrale Empfehlung um, eine weitere setzte es nicht um. Es stimmte seine Eigentümerstrategie mit der Mittelfristplanung 2022 bis 2026 und der Mittelfriststrategie bis 2030 der AustriaTech ab. Das Ministerium legte jedoch nicht fest, inwieweit die AustriaTech zur Erreichung des strategischen Ziels der Klimaneutralität im Verkehrssektor eingesetzt werden soll.

COVID–19–Familienleistungen

Bund 2022/35

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
0	0	19	0	1	20	95,0 %	

Der RH überprüfte von September bis Dezember 2021 die COVID–19–Familienleistungen im Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauen, Familie, Jugend und Integration (seit 5. Jänner 2022 Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien; in der Folge: Familienministerium) und im Bundesministerium für Finanzen. Ergänzende Auskünfte holte er im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, im Bundesministerium für Arbeit (seit 18. Juli 2022 Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) sowie in der Buchhaltungsagentur des Bundes ein. Prüfungsziele waren ein Überblick über die Familienleistungen, die im Zuge der COVID–19–Pandemie geschaffen wurden, und die Beurteilung der finanziell bedeutendsten Leistungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit ihrer Ausgestaltung und der Effizienz der Administration. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich vom Beginn der COVID–19–Maßnahmen im März 2020 bis Ende 2021. Der Bericht enthielt 16 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt		
1	Bei der Konzeption von Unterstützungsleistungen mit erheblicher Gebarungsrelevanz wären der zielgruppenspezifische Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen vorweg abzuschätzen und die Unterstützungsinstrumente auf dieser Basis im Sinne von sozialer Treffsicherheit und Wirksamkeit zu optimieren. (TZ 2)	zugesagt
2	Wesentliche Entscheidungen (insbesondere solche mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen) wären hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungsverantwortlichen aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 9)	zugesagt
3	Bei vorübergehend geplanten Maßnahmen wären die erforderliche Dauer, die damit verbundenen Konsequenzen und das Vorgehen bei der Rückkehr in den Regelbetrieb mitzubedenken; insbesondere wären Maßnahmen zu unterlassen, bei denen schon vorweg absehbar ist, dass sie zu Rückforderungen in erheblichem Ausmaß führen können. (TZ 11)	zugesagt
4	Die gesetzeskonforme Einmeldung in die Transparenzdatenbank wäre bereits bei Konzeption der Leistung sicherzustellen. (TZ 18)	zugesagt
5	Langfristig wären eine ausgeglichene Gebarung des Familienlastenausgleichsfonds und der Abbau der hohen Schulden des Reservefonds gegenüber dem Bund (31. Dezember 2021: 3,635 Mrd. EUR) sicherzustellen. Auch wären bei der Einführung neuer sowie bei der Erhöhung bestehender familienbezogener Leistungen oder bei der Senkung der Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds Maßnahmen zur Deckung des Mittelbedarfs vorzusehen. (TZ 4)	zugesagt
6	Aus Gründen der Transparenz und der Einhaltung der Zustimmungserfordernisse wären alle wesentlichen Voraussetzungen und Berechnungskriterien für Förderungen in den Förderrichtlinien festzulegen. (TZ 20)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Um Ungleichbehandlungen und Überförderungen zu vermeiden, wären bei einer einkommensbezogenen Ermittlung von Förderhöhen alle maßgeblichen Einkommensquellen zu berücksichtigen sowie vergleichbare Förderleistungen auf die Förderung anzurechnen. (TZ 22)	zugestimmt
8	Bereits bei der Konzeption neuer Förderinstrumente wäre darauf zu achten, dass diese verwaltungswirtschaftlich abgewickelt werden können. Insbesondere wäre(n) die für die zeitnahe Abwicklung erforderlichen personellen und technischen Ressourcen bereitzustellen; die Antragseinbringung so zu gestalten, dass Mehrfachanträge vermieden werden, und im Idealfall bereits bei Antragstellung eine automatisierte Identitätsprüfung (etwa mit einem Einstieg über FinanzOnline) zu ermöglichen; bei Ausgestaltung der Förderabwicklung die Zweckmäßigkeit und Möglichkeit automatisierter Kontrollschritte (z.B. Abgleiche mit dem Zentralen Melderegister, Abgleiche mit Daten der Finanzverwaltung, der Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservice) vorab zu klären. (TZ 27)	zugestimmt
9	Von Förderwerberinnen und Förderwerbern wären geeignete Nachweise über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen einzufordern; nach Möglichkeit wären zur effizienten Kontrolle automatisierte Abgleiche mit bestehenden Datenbanken einzurichten. (TZ 29)	zugestimmt
10	Nachweise über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen wären für den gesamten Förderzeitraum einzufordern. (TZ 29)	zugestimmt
11	Bei Antragstellung per Post oder per E-Mail wäre zumindest die Übermittlung der Kopie eines Identitätsnachweises einzufordern; bei Förderinstrumenten mit hohen Antragszahlen wäre eine elektronische Antragstellung mit automatisierter Identitätsprüfung zu ermöglichen. (TZ 29)	zugestimmt
12	Bei der Konzeption von Förderinstrumenten wären im Sinne der Abwicklungseffizienz und Prüfungseffektivität Möglichkeiten automatisierter Abgleiche von Fördervoraussetzungen zu prüfen und ergänzend für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Abfragemöglichkeiten in den relevanten Datenbanken vorzusehen. (TZ 30)	zugestimmt
13	Selbstangaben der Antragstellenden wären jedenfalls einer systematischen, risikobasierten (stichprobenartigen) Kontrolle zu unterziehen. (TZ 30)	zugestimmt
14	Insbesondere bei komplexen Beurteilungen von Fördervoraussetzungen und Förderhöhen wäre eine stichprobenartige inhaltliche Prüfung der Förderentscheidung durch eine zweite Person vorzusehen. (TZ 30)	zugestimmt
15	Die Grundlagen für die Ermittlung der Förderhöhe wären in den Förderrichtlinien offenzulegen. (TZ 33)	zugestimmt
16	Die Notwendigkeit eines Controllings und die damit in Verbindung stehende aussagekräftige Datenerfassung wären bereits bei der Konzeption eines Förderinstruments mitzubedenken. Im Sinne der Transparenz wäre grundsätzlich auch die Dauer der Verfahren in das Controlling mitaufzunehmen. (TZ 34)	zugestimmt
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei der Konzeption von Unterstützungsleistungen mit erheblicher Gebarungsrelevanz wären der zielgruppenspezifische Bedarf und der gesellschaftliche Nutzen vorweg abzuschätzen und die Unterstützungsinstrumente auf dieser Basis im Sinne von sozialer Treffsicherheit und Wirksamkeit zu optimieren. (TZ 2)	zugestimmt
2	Wesentliche Entscheidungen (insbesondere solche mit weitreichenden finanziellen Auswirkungen) wären hinsichtlich der Entscheidungsgrundlagen und Entscheidungsverantwortlichen aktenmäßig zu dokumentieren. (TZ 9)	zugestimmt
3	Bei vorübergehend geplanten Maßnahmen wären die erforderliche Dauer, die damit verbundenen Konsequenzen und das Vorgehen bei der Rückkehr in den Regelbetrieb mitzubedenken; insbesondere wären Maßnahmen zu unterlassen, bei denen schon vorweg absehbar ist, dass sie zu Rückforderungen in erheblichem Ausmaß führen können. (TZ 11)	zugestimmt
4	Die gesetzeskonforme Einmeldung in die Transparenzdatenbank wäre bereits bei Konzeption der Leistung sicherzustellen. (TZ 18)	k.A.

Fazit

Das Bundeskanzleramt sagte zu, die fünf zentralen Empfehlungen, die an das Bundeskanzleramt gerichtet waren, bei zukünftigen Maßnahmen zu berücksichtigen. Das Finanzministerium teilte mit, dass die legislative Zuständigkeit für die im Bericht behandelten Maßnahmen nicht in seinem Bereich liegen würde; es sagte jedoch zu, drei von vier Empfehlungen umzusetzen; zu einer Empfehlung machte es keine Angabe.

Das Bundeskanzleramt wies darauf hin, dass es sich bei den COVID–19–Familienleistungen um abgeschlossene Maßnahmen handelt. Es sagte aber zu, die Empfehlungen des RH hinsichtlich einer treffsicheren und effizienten Ausgestaltung von Unterstützungsleistungen, einer verwaltungsökonomischen Abwicklung und automatischer Datenabgleiche bei der Kontrolle von Fördervoraussetzungen für allfällige zukünftige Projekte im Vollzugsbereich des Bundeskanzleramts zu berücksichtigen.

Das Finanzministerium verwies darauf, dass die COVID–19–Pandemie eine Ausnahmesituation für Politik und Verwaltung darstellte; es gab jedoch an, die zentralen Empfehlungen hinsichtlich der Abschätzung des zielgruppenspezifischen Bedarfs und gesellschaftlichen Nutzens bei Unterstützungsleistungen mit erheblicher Gebärungsrelevanz sowie der Unterlassung von Maßnahmen, bei denen schon vorweg absehbar ist, dass sie zu Rückforderungen in erheblichem Ausmaß führen könnten, grundsätzlich einzuhalten.

Die Berücksichtigung der Empfehlungen des RH bei zukünftigen Maßnahmen würde eine treffsichere Konzeption neuer Förderinstrumente, effizientere Abwicklungsstrukturen und die Vermeidung von Rückforderungen bewirken.

Verpackungsabfälle aus Kunststoff

Bund 2022/36

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
11	7	10	3	0	31	90,3 %

Der RH überprüfte von Oktober 2021 bis Februar 2022 im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und bei der VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Erhebung der rechtlichen Verpflichtungen Österreichs und der Zielvorgaben für die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff sowie die Darstellung der Entwicklung des Abfallaufkommens. Darauf aufbauend beurteilte der RH die Organisation, Finanzierung, Aufsicht und Kontrolle der Sammlung und Verwertung der Abfälle sowie Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
1	Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte sich für weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben für die Entsorgung von Verpackungsabfällen einsetzen, mit dem Ziel, die Komplexität zu verringern und die Kontrollen zu erleichtern. Eine Möglichkeit wäre der Wegfall der Unterscheidung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen. (TZ 7)	nicht umgesetzt
2	Rahmenbedingungen und Anreizsysteme auf Basis der Ökomodulation, z.B. für die Lizenzgebühren, wären auszuarbeiten, um die Produktion und den Einsatz von recyclingfähigen Verpackungen zu fördern. (TZ 8)	zugesagt
3	Möglichkeiten zur Stärkung des Wettbewerbs zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen wären zu prüfen, z.B. eine Streichung des Rabattierungsverbots, und gegebenenfalls wäre eine Änderung der rechtlichen Vorgaben zu initiieren. (TZ 9)	nicht umgesetzt
4	Maßnahmen wären verstärkt zu ergreifen, um die Anzahl der Trittbrettfahrer, die unrechtmäßig nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungsabfälle teilnehmen, zu reduzieren. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte im Bereich der Aufsicht verstärkt tätig werden, um die getrennte Sammlung der Verpackungen deutlich zu intensivieren und um die unionsrechtlichen Zielwerte zu erreichen. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
6	Ein Vorschlag zur Änderung der Bestimmungen zur Abgeltungsverordnung Haushaltsverpackungen (§ 29b Abs. 2 und 5) im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wäre auszuarbeiten, der positive finanzielle Anreize für die Gemeinden und Gemeindeverbände bei einer weitgehenden getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen setzt. (TZ 15)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Die Wirkung der neuen Bestimmungen der Verpackungsverordnungs–Novelle 2021 zu gewerblichen Verpackungsabfällen wäre zeitnah zu analysieren, um deren Beitrag zur Erhöhung der Erfassungsquote abschätzen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen treffen zu können. (TZ 17)	zugelagt
8	Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sollte im Bereich der Aufsicht verstärkt tätig werden, um die Einhaltung der vorgegebenen Recyclingquoten durch die Sammel– und Verwertungssysteme sicherzustellen. (TZ 19)	zugelagt
9	Der gesetzlich vorgesehenen Aufsicht über die Sammel– und Verwertungssysteme wäre nachzukommen und die jährlichen Tätigkeits– und Geschäftsberichte sowie die Websites wären zu überprüfen. Bei Nicht–Einhaltung der gesetzlichen Informationspflichten wären Aufsichtsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. (TZ 19)	umgesetzt
10	Künftig wäre die Missbrauchsaufsicht in die regelmäßige Aufsichtstätigkeit des Ministeriums über die Sammel– und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sowie gewerbliche Verpackungen einzubeziehen. (TZ 19)	umgesetzt
11	Eine wirksame und ausreichend dimensionierte Kontrolle der Einhaltung der Verpackungsverordnung 2014 wäre sicherzustellen. Dies könnte durch eine Fokussierung der Kontrollen auf Trittbrettfahrer, eine Erhöhung der eingesetzten Ressourcen im Ministerium für mehr Kontrollen sowie eine konsequente Verfahrensführung samt effektiver Nachkontrolle erfolgen. Alternativ dazu könnte z.B. die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH mit der Kontrolle der Einhaltung der Verpackungsverordnung 2014 sowie den daraus resultierenden Anzeigen und Kostenersatzverfahren betraut werden. Dazu wäre eine entsprechende Ressourcenausstattung dieser Gesellschaft sicherzustellen (z.B. eine Finanzierung durch Einnahmen aus Pönalen). (TZ 20)	zugelagt
12	Die Initiative zur Reduktion der Kunststoffverpackungen wäre wieder aufzugreifen; bei der Erarbeitung von Maßnahmen wären auch Förderprojekte zur Abfallvermeidung, die von der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH für die Sammel– und Verwertungssysteme abgewickelt werden, miteinzubeziehen. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
13	Es wäre sicherzustellen, dass die Umsetzung der beim Runden Tisch Kunststoffverpackungen erarbeiteten Maßnahmen zur Reduktion von Kunststoffverpackungen zeitnah evaluiert wird. (TZ 23)	zugelagt
14	Allfällige Bestrebungen zur Einführung digitaler Pfandkonzepte wären im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen kritisch zu prüfen. (TZ 29)	umgesetzt
15	Das Ministerium sollte sich dafür einsetzen, dass die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH auch mit der Durchführung der Information der gewerblichen Letztverbraucher betraut wird. (TZ 31)	zugelagt
16	Es wären rasch Grundlagen zur Ermittlung der durch Littering verursachten Kosten in Österreich zu erheben. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
17	Auf Basis der erhobenen Grundlagen zur Feststellung der durch Littering verursachten Kosten wäre zeitnah die Höhe jener Kosten festzulegen, die ab 2023 von den Herstellern bestimmter Einweg–Kunststoffe für Reinigungsaktionen und die folgende Behandlung zu tragen sind. Die genaue Ausgestaltung der Verrechnungsmodalitäten und des Aufteilungsschlüssels für die Refundierung wäre zu veröffentlichen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt
18	Das Ministerium sollte sich für eine verursachergerechte Finanzierung der Kunststoff–Eigenmittel einsetzen, damit diese ihre Lenkungswirkung entfalten können. (TZ 33)	umgesetzt
26	Es wäre die Initiative zu ergreifen, dass jene Datenbank, die die Grundlage für die Abrechnung von Leistungen für die Sammel– und Verwertungssysteme ist, nicht von einem Mitbewerber, sondern von einer neutralen Stelle, z.B. der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH, betrieben wird. (TZ 16)	zugelagt
27	Das Ministerium und die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH sollten sich für eine Verwaltungsvereinfachung bei der Leistungsabrechnung einsetzen. (TZ 16)	zugelagt
28	Bei den Sammel– und Verwertungssystemen wäre darauf hinzuwirken, dass die durch die neue Pönalbestimmung eingehobenen Mittel zumindest zu einem Teil auch für die Ausforschung von Trittbrettfahrern einzusetzen sind. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH		
19	Das Anfallstellenregister wäre zu bereinigen und zu vervollständigen. Dies könnte z.B. auf Grundlage der Daten zu den Anlieferungen bei den Übergabestellen erfolgen. (TZ 17)	teilweise umgesetzt
20	Der Umfang der bisher durchgeführten Kontrollen der Systemteilnehmer wäre beizubehalten und zusätzlich wären Analysen zur Ausforschung von Trittbrettfahrern fortzusetzen bzw. auf Basis der Systemteilnehmerlisten zu intensivieren, um einen Vertragsabschluss zu erreichen. (TZ 21)	umgesetzt
21	Die verfügbaren Fördermittel für zielgerichtete Abfallvermeidungsprojekte wären möglichst umfassend zu nutzen. (TZ 24)	umgesetzt
22	Angesichts der Ausweitung der Aufgaben der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH durch die Abfallwirtschaftsgesetz–Novelle 2021 wären bei der Information der privaten Letztverbraucherinnen und –verbraucher in Ergänzung zur kommunalen Abfallberatung eigene zielgerichtete, bedarfsorientierte und österreichweite Maßnahmen zu setzen und die Wirkung dieser Maßnahmen konsequent zu überprüfen. (TZ 31)	umgesetzt
23	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre ein Konzept für die Letztverbraucherinformation auszuarbeiten und umzusetzen, das sowohl die Abfallvermeidung als auch das Verbot von Einweg–Kunststoffprodukten, die Wiederverwendung und die Vermeidung von Littering umfasst. (TZ 31)	umgesetzt
24	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie den Sammel– und Verwertungssystemen wäre ein neues Modell zur Finanzierung der Letztverbraucherinformation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu verhandeln, das sowohl die Finanzierung von Aktivitäten der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH ermöglicht als auch eine stärkere Schwerpunktsetzung der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit in Regionen mit Umsetzungsdefiziten. (TZ 31)	umgesetzt
25	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre ein Konzept zur Information der Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen, um diese über ihre Rechte und Pflichten als In–Verkehr–Setzer von Verpackungen und als gewerbliche Letztverbraucher mit Verpackungsabfällen umfassend zu informieren. (TZ 31)	teilweise umgesetzt
26	Es wäre die Initiative zu ergreifen, dass jene Datenbank, die die Grundlage für die Abrechnung von Leistungen für die Sammel– und Verwertungssysteme ist, nicht von einem Mitbewerber, sondern von einer neutralen Stelle, z.B. der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH, betrieben wird. (TZ 16)	nicht umgesetzt
27	Das Ministerium und die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH sollten sich für eine Verwaltungsvereinfachung bei der Leistungsabrechnung einsetzen. (TZ 16)	zugessagt
28	Bei den Sammel– und Verwertungssystemen wäre darauf hinzuwirken, dass die durch die neue Pönalbestimmung eingehobenen Mittel zumindest zu einem Teil auch für die Ausforschung von Trittbrettfahrern einzusetzen sind. (TZ 21)	umgesetzt

Fazit

Das Klimaschutzministerium setzte eine der vier zentralen Empfehlungen teilweise um, sagte die Umsetzung von zwei weiteren zentralen Empfehlungen zu und setzte eine nicht um. Die VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung teilweise um.

Weil es massive Widerstände der Stakeholder gegen den Wegfall der Unterscheidung von gewerblichen und Haushaltsverpackungen und damit gegen eine wesentliche Vereinfachung der rechtlichen Vorgaben für die Entsorgung von Verpackungsabfällen gab, sind die korrekte Entsorgung aller Verpackungsabfälle und ihre Kontrolle weiterhin erschwert.

Die Ökomodulation der Lizenzgebühren ist zugesagt und wird die recyclinggerechte Gestaltung von Verpackungen unterstützen.

Eine Intensivierung der Aufsicht und Kontrolle durch das Ministerium ist ebenfalls zugesagt bzw. teilweise umgesetzt; sie wird zur Einhaltung der geforderten Recyclingquoten und zur Finanzierung des Gesamtsystems beitragen.

Da insbesondere bei den gewerblichen Verpackungen Handlungsbedarf zur verstärkten getrennten Erfassung und stofflichen Verwertung besteht, sind die geplanten und bereits gesetzten Schritte der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH zur umfassenden Information der Unternehmen positiv zu bewerten.

Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG

Bund 2022/38

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugessagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
23	2	29	4	0	58	93,1 %

Der RH überprüfte von Juni bis Dezember 2021 die Liegenschaftsverwaltung der Österreichischen Bundesforste AG. Prüfungsziel war die Beurteilung der strategischen Vorgaben und Ziele, der Organisation und wirtschaftlichen Lage mit den Schwerpunkten Liegenschaften, Aufgabenwahrnehmung sowie Compliance-Management-System. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2016 bis 2021. Der Bericht enthielt 56 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Bei Aufsichtsratsbestellungen wäre die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen und wären die diesbezüglichen Vorgaben einzuhalten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Es wäre eine möglichst genaue und realistische Veranschlagung von Finanzerträgen bzw. Einzahlungen aus Gewinnausschüttungen sicherzustellen. (TZ 12)	zugessagt
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Bei Aufsichtsratsbestellungen wäre die Frauenquote verstärkt zu berücksichtigen und wären die diesbezüglichen Vorgaben einzuhalten. (TZ 4)	umgesetzt
2	Es wäre eine möglichst genaue und realistische Veranschlagung von Finanzerträgen bzw. Einzahlungen aus Gewinnausschüttungen sicherzustellen. (TZ 12)	zugessagt
3	Für die Österreichische Bundesforste AG wäre eine Eigentümerstrategie zu erstellen, die insbesondere die Umsetzung der gesetzlichen Ziele und der Wirkungsziele des Ministeriums berücksichtigt sowie Vorgaben für die Liegenschaftsgebarung der Österreichischen Bundesforste AG und für Gleichstellungsziele umfasst. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die Werthaltigkeit der von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Bundesliegenschaften wäre anlassbezogen, z.B. bei Hinweisen auf wesentliche Wertänderungen, zu prüfen. (TZ 10)	nicht umgesetzt
5	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen wären im Rahmen einer Eigentümerstrategie unter Sicherstellung des öffentlichen Auftrags der Österreichischen Bundesforste AG und ihres Liegenschaftsportfolios Ertragsziele unter Berücksichtigung eines nachhaltigen Umgangs mit den überlassenen Bundesliegenschaften im Sinne ihrer ökologischen Funktionen zu prüfen; dabei wären ökonomische Anreize zu schaffen sowie effektives Handeln bestmöglich zu unterstützen. (TZ 11)	umgesetzt
6	Die für veranschlagte Dividenden maßgeblichen Berechnungen bzw. Schätzungen wären gemäß dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 zu dokumentieren. (TZ 12)	zugessagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Österreichische Bundesforste AG		
7	In den jährlichen Zielvereinbarungen zwischen Aufsichtsrat und Vorstand wäre die Aufnahme von Gleichstellungszielen anzustreben. (TZ 4)	gelb zugesagt
8	Die Organisation in den Bereichen Objektmanagement und Grundverkehr wäre regelmäßig zu prüfen und eine weitere Spezialisierung (Übertragung von geeigneten Tätigkeiten auf darauf spezialisierte, für mehrere Forstbetriebe tätige Teams) und Standardisierung (im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise in den Forstbetrieben) wären anzustreben. (TZ 6)	grün umgesetzt
9	Mit Verweis auf die damit verbundene Vorbildwirkung wäre auf eine Verpflichtungserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinie hinzuwirken. (TZ 13)	grün umgesetzt
10	Die Funktion einer bzw. eines Compliance–Beauftragten wäre möglichst vorstandsnah einzurichten, ihre bzw. seine Aufgaben wären festzulegen und sie bzw. er wäre in fachlichen Angelegenheiten weisungsfrei zu stellen. (TZ 14)	grün umgesetzt
11	Ein Compliance–Reporting wäre einzurichten. Dieses sollte eine verpflichtende Meldung von Führungskräften an die einzurichtende Compliance–Beauftragte bzw. den einzurichtenden Compliance–Beauftragten sowie Berichte an den Vorstand beinhalten. (TZ 15)	gelb zugesagt
12	Meldungen im Rahmen des einzurichtenden Compliance–Reportings wären zur Weiterentwicklung des Risikomanagements und Compliance–Management–Systems heranzuziehen. (TZ 16)	gelb zugesagt
13	Für alle Bediensteten wären regelmäßige Compliance–Schulungen durchzuführen. (TZ 17)	gelb zugesagt
14	Die Compliance–Kultur wäre mit weiteren bewusstseinsbildenden oder sensibilisierenden Maßnahmen, wie Compliance–News, zu stärken. (TZ 17)	grün umgesetzt
15	Bedienstete wären schriftlich zur Kenntnisnahme der Verhaltensrichtlinie und zu deren Beachtung zu verpflichten. (TZ 17)	gelb zugesagt
16	Für Nebenbeschäftigungen wären ein standardisiertes Meldeverfahren bis zur Stabsstelle Personalmanagement und einheitliche Kriterien für die Beurteilung von Nebenbeschäftigungen vorzusehen. (TZ 18)	gelb zugesagt
17	Nach der erstmaligen Meldung von Nebenbeschäftigungen wäre periodisch zu prüfen, ob für Bedienstete infolge ihrer Nebenbeschäftigung ein Interessenkonflikt mit ihrer beruflichen Tätigkeit bestehen konnte. (TZ 18)	gelb zugesagt
18	Neben den Eigentumsverhältnissen wären auch sämtliche im Grundbuch einsehbaren und in der Grundstücksdatenbank erfassten Informationen abzugleichen. (TZ 19)	grün umgesetzt
19	Es wäre verbindlich festzulegen und sicherzustellen, dass bei den unter gewissen Bedingungen auszufüllenden Datenfeldern (bedingte Muss–Felder) entweder entsprechende inhaltliche Vermerke oder Leermeldungen eingetragen werden. (TZ 20)	grün umgesetzt
20	Die für den Neubestand geltenden Mindeststandards wären auch für bereits erfasste Daten anzuwenden; diese wären gegebenenfalls zu aktualisieren, um einen möglichst vergleichbaren und nach einheitlichen Vorgaben erfassten Datenbestand gewährleisten zu können. (TZ 21)	gelb teilweise umgesetzt
21	Eine verpflichtende Erfassung von Daten in den Datenbanken der Österreichischen Bundesforste AG wäre nur dann vorzusehen, wenn diese für eine effiziente und transparente Liegenschaftsverwaltung relevant sind. (TZ 21)	rot nicht umgesetzt
22	Für das Datenfeld Flächenart wäre eine optionale Erfassung (Kann–Feld) vorzusehen. (TZ 21)	rot nicht umgesetzt
23	Die Bruttogeschoßfläche wäre anhand eines Zeit– und Ressourcenplans zügig und vollständig zu erfassen. (TZ 22)	gelb zugesagt
24	Im Hinblick auf einen einheitlichen und zuverlässigen Datenbestand wären die Muss–Felder so zu gestalten, dass zwischen der verpflichtenden Eingabe einer inhaltlichen Meldung oder Leermeldung zu wählen ist. (TZ 22)	grün umgesetzt
25	Der Zustand aller Gebäude wäre strukturiert zu erheben und zu dokumentieren; gegebenenfalls wären Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen. (TZ 23)	gelb zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
26	Es wäre ein Zeitplan zur vollständigen Erfassung aller Gebäude mit dem standardisierten Software-Tool für eine mittel- und langfristige Instandhaltungsplanung und ein Instandhaltungsmonitoring zu erstellen und umzusetzen. (TZ 23)	zugelassen
27	Die von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Gebäude wären in regelmäßigen Intervallen einer Objektsicherheitsprüfung zu unterziehen und die Ergebnisse zu dokumentieren. (TZ 24)	umgesetzt
28	Liegenschaftsabgänge wären grundsätzlich öffentlich und in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren anzubieten. Ausnahmen davon wären eng zu definieren und transparent im Organisationshandbuch festzulegen. (TZ 26, TZ 29)	zugelassen
29	Gutachten wären zu plausibilisieren und es wäre zu dokumentieren, inwiefern diese den anerkannten Regeln der Liegenschaftsbewertung entsprechen. (TZ 27, TZ 37)	zugelassen
30	Nicht fachgerecht erstellte Gutachten wären zu beanstanden und korrigieren zu lassen. (TZ 27, TZ 37)	zugelassen
31	Entsprechend den internen Regelungen der Österreichischen Bundesforste AG wäre bei allen Liegenschaftsabgängen mit einem geschätzten Verkehrswert bis 15.000 EUR der Wert der Liegenschaften hinreichend genau zu bestimmen und das Ergebnis zu dokumentieren. (TZ 28)	zugelassen
32	Entsprechend den internen Regelungen wäre bei Liegenschaftsabgängen mit einem geschätzten Verkehrswert von über 15.000 EUR der Verkehrswert durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu ermitteln. (TZ 29)	umgesetzt
33	Die fristgerechte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen am Hochmoor Wasenmoos wäre einzufordern. (TZ 30)	umgesetzt
34	Die Richtlinie über Ökosponsoring wäre auf die Übernahme von (Teil-)Kosten für Umweltprojekte zu erweitern und Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei finanzieller Beteiligung privater Personen oder Unternehmen bei Projekten der Österreichischen Bundesforste AG wären vorzusehen. (TZ 31)	umgesetzt
35	Es wäre zu prüfen, ob der Aufsichtsratsbeschluss über die nachhaltige Vorgehensweise bei touristischen Hotel- und Appartementhausprojekten auf von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Flächen und die darin enthaltene Vorgabe, keine Zweitwohnsitze zu schaffen, auch auf abgehende Liegenschaften anzuwenden sind. (TZ 32)	umgesetzt
36	Der beim Abgang von Liegenschaften mögliche und absehbare Bodenverbrauch wäre in die Aufzeichnungen der Österreichischen Bundesforste AG zur Bodenversiegelung miteinzubeziehen. (TZ 33)	umgesetzt
37	Bei der Vergabe von Baurechten wäre die Durchführung eines hinreichend publizierten Bietverfahrens über einen angemessenen Zeitraum in Form verbindlicher Vorgaben sicherzustellen. (TZ 35)	zugelassen
38	Der Ablauf des öffentlichen Bietverfahrens wäre auch für Liegenschaftsabgänge (Verkauf, Tausch) festzulegen. (TZ 35)	zugelassen
39	Es wären möglichst aktuelle Gutachten für Bauzins als Grundlage für ein öffentliches Bietverfahren bzw. einen Baurechtsvertrag heranzuziehen. Bei maximal zwei Jahre zurückliegenden Befundaufnahmen wäre nachweislich zu prüfen, ob sich die Rahmenbedingungen für die Bemessung eines angemessenen Bauzinses veränderten. (TZ 36)	zugelassen
40	Bei Gutachten über die Höhe des angemessenen Bauzinses wäre eine Begründung für die Wahl des Liegenschaftszinssatzes von den Sachverständigen einzufordern. (TZ 37)	zugelassen
41	Vor einer Baurechtsvergabe wäre ein Konzept für die betroffene Liegenschaft zu entwickeln, das die mit den Zielen und Strategien der Österreichischen Bundesforste AG konforme Nutzung sicherstellt, und wären allfällige Projektkriterien mit dem Baurechtsnehmer zu vereinbaren. (TZ 38)	teilweise umgesetzt
42	Für die Liegenschaft in der Stadtgemeinde Zell am See wäre auf den Abschluss eines korrekten und an die tatsächlichen Gegebenheiten angepassten Baurechtsvertrags hinzuwirken. (TZ 39)	zugelassen

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
43	Die grundbücherliche Durchführung des Baurechtsvertrags für die Liegenschaft in der Stadtgemeinde Zell am See wäre vor Baubeginn sicherzustellen, um (spätere) Unklarheiten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zu vermeiden. (TZ 39)	zugelassen
44	Bei der Übergabe von Gebäuden wären standardisierte Protokolle zu erstellen und von den Beteiligten unterfertigen zu lassen. (TZ 40)	zugelassen
45	Die Nutzung des auf der Liegenschaft der Österreichischen Bundesforste AG in der Stadtgemeinde Zell am See befindlichen Gebäudes und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wären nachvollziehbar und transparent zu vereinbaren. (TZ 40)	zugelassen
46	Miet- und Pachtverträge des strategischen Geschäftsbereichs Immobilien wären ab einem festzusetzenden Erlösvolumen zwischen den Forst- bzw. Nationalparkbetrieben und dem Geschäftsbereich Immobilien-Tourismus-Wasser abzustimmen. (TZ 41)	nicht umgesetzt
47	Die Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften und Bestandsobjekten wäre grundsätzlich öffentlich auszubieten; für Ausnahmen wären klare Kriterien (z.B. Wertgrenzen) festzulegen. (TZ 42)	zugelassen
48	Die Angemessenheit vereinbarter Bestandszinsen wäre nachweislich zu prüfen. (TZ 42)	umgesetzt
49	Eine nachvollziehbare und transparente Dokumentation der Pachtvergabe von Jagdrevieren wäre sicherzustellen und dabei die Angemessenheit der Jagdpachtentgelte zu dokumentieren. (TZ 43)	umgesetzt
50	Die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners der Österreichischen Bundesforste AG bei der überprüften Wasserabfüllung wäre zu beobachten; allenfalls wäre eine Entscheidung über die weitere Verwendung der Anlage vorzubereiten. (TZ 46)	umgesetzt
51	Touristisch herausragende Projekte wären zu definieren und dazugehörige Verträge aufgrund ihrer Bedeutung und Komplexität mit dem Geschäftsbereich Immobilien-Tourismus-Wasser abzustimmen. (TZ 48)	zugelassen
52	Bei touristischen Projekten wären die erwarteten Erträge des jeweiligen Vertragspartners bei der Entgeltbemessung zu berücksichtigen; die Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen, wie Rechnungs- und Jahresabschlüsse bzw. Wirtschaftspläne, wäre zu vereinbaren. (TZ 48)	zugelassen
53	Die erwarteten Erträge des Vertragspartners und die Entgeltbemessung für touristisch und sportlich genutzte Flächen wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 49)	zugelassen
54	Bei Bauprojekten wäre eine nachvollziehbare Kostenverfolgung sicherzustellen. (TZ 51)	umgesetzt
55	Die für eine Preisbildung im Geschäftsfeld Abbau und Deponie bestimmenden Faktoren wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 53)	umgesetzt
56	Abgebaute oder deponierte Mengen wären nach wirtschaftlicher Abwägung mittels 3D-Vermessung zu erfassen. (TZ 53)	umgesetzt

Fazit

An das Landwirtschaftsministerium war eine zentrale Empfehlung gerichtet, diese setzte es um. Die Österreichische Bundesforste AG setzte drei zentrale Empfehlungen zur Gänze und eine teilweise um.

Das Landwirtschaftsministerium erarbeitete gemäß der Empfehlung des RH eine Eigentümerstrategie für die Österreichische Bundesforste AG; diese berücksichtigte insbesondere die Umsetzung der (Wirkungs-)Ziele des Ministeriums und umfasste Vorgaben für die Liegenschaftsgebarung der Österreichischen Bundesforste AG. Damit lag eine Grundlage für eine durchgängige Steuerung unter Berücksichtigung gesetzlicher Ziele, von Wirkungszielen oder auch von Vorgaben zur Gebarung der von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Liegenschaften vor.

Offen war die Empfehlung, die Werthaltigkeit der von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Bundesliegenschaften anlassbezogen zu prüfen. Laut Landwirtschaftsministerium war eine derartige Prüfung mit hohem personellem und finanziellem Aufwand verbunden. Die Anlagenverwaltung des Bundes und damit die Darstellung von Liegenschaftswerten im Bundesrechnungsabschluss enthielten daher nach wie vor den im Jahr 2013 im Rahmen der Eröffnungsbilanz des Bundes bestimmten Grundstücksgesamtwert; allfällige Wertveränderungen, etwa aufgrund des Klimawandels und damit einhergehender Naturkatastrophen oder der Immobilienpreisentwicklung, waren darin nicht berücksichtigt.

Die Österreichische Bundesforste AG prüfte die Organisation im Rahmen der Strategieprozesse des Unternehmens, der jährlichen Immobilien-Klausur sowie im Zuge von Personaländerungen regelmäßig. Dies ermöglichte eine laufende Professionalisierung der Liegenschaftsverwaltung bei wachsender wirtschaftlicher Bedeutung des strategischen Geschäftsbereichs Immobilien – insbesondere vor dem Hintergrund der heterogenen Bereichsstruktur durch unterschiedliche organisatorische Zuordnungen.

Weiters ernannte die Österreichische Bundesforste AG entsprechend der Empfehlung des RH einen direkt dem Vorstand unterstellten und weisungsfreien Compliance-Beauftragten. Sie schuf damit die Grundlage für eine von sachfremden Interessen unbeeinflusste Aufgabenwahrnehmung.

Im März 2023 beschloss der Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesforste AG, dass eine nachhaltige Vorgehensweise bei touristischen Hotel- und Appartementhausprojekten auf von der Österreichischen Bundesforste AG verwalteten Flächen auch auf abgehende Liegenschaften anzuwenden war; das betraf auch die Vorgabe, keine Zweitwohnsitze zu schaffen. Damit unterstützte die Österreichische Bundesforste AG die Umsetzung lokaler Wohnprojekte, die Festlegung ökologischer Standards sowie partizipative Prozesse unter Einbindung der lokalen Bevölkerung.

Die für Baurechtsvergaben empfohlene Entwicklung von Konzepten zur Sicherstellung einer mit den Zielen und Strategien der Österreichischen Bundesforste AG konformen Nutzung setzte sie teilweise um. Sie sah derartige Konzepte für größere Projekte wie Hotelprojekte, nicht jedoch bei Ein- bis Zweifamilienhäusern vor. Damit war der Österreichischen Bundesforste AG zumindest bei größeren Projekten bereits vor der Baurechtsvergabe eine Interessenabwägung zwischen alternativen Nutzungsvarianten möglich, die im öffentlichen Bietverfahren berücksichtigt werden konnten.

Einsatzbereitschaft der Miliz

Bund 2022/39

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
3	10	8	1	0	22	95,5 %

Der RH überprüfte von Oktober 2021 bis Dezember 2021 das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Thema „Einsatzbereitschaft der Miliz“. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Einbettung der Miliz in das Gesamtsystem der Landesverteidigung sowie die im Jahr 2020 durchgeführte pandemiebedingte Teilmobilmachung. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2017 bis 2020, wobei der RH in Einzelfällen auch die Jahre davor sowie das erste Halbjahr 2021 berücksichtigte. Der Bericht enthielt 22 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Landesverteidigung		
1	Die laufenden Arbeiten an Projekten zu den aktuell und zukünftig geforderten Fähigkeiten des Österreichischen Bundesheeres sowie zur Struktur der Miliz für die verfassungsmäßige Aufgabenerfüllung wären abzuschließen, dies unter Einbeziehung der Feststellungen und Empfehlungen des RH hinsichtlich Struktur (TZ 5), Personal (TZ 8), Material (TZ 9), Einsätzen (TZ 12), Übungen (TZ 13) und Beschaffungen (TZ 16); auf Basis der Ergebnisse wären die für die Umsetzung notwendigen Ressourcen sicherzustellen. (TZ 3, TZ 33)	teilweise umgesetzt
2	Maßnahmen wären zu erarbeiten, um Qualitätseinbußen, die aus der Verschränkung der Struktur der selbstständig strukturierten Miliz und der Präsenzorganisation entstehen könnten, zu verhindern. (TZ 5)	zugesagt
3	Es wären geeignete Maßnahmen zur Planung und Steuerung des tatsächlichen Bedarfs an Experten-Arbeitsplätzen im Miliz-Teilbereich „Expertinnen bzw. Experten“ und an Beorderungen zu setzen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
4	Es wären strukturelle, organisatorische, personelle und rechtliche Maßnahmen zu setzen, um die Abweichung der Ist-Stände von den Soll-Ständen einerseits bei der Miliz und andererseits bei den Mobeingeteilten (Soldatinnen und Soldaten der Präsenzorganisation) zu reduzieren. Dies im Sinne der verfassungsmäßigen Aufgabenerfüllung der Miliz. (TZ 8)	zugesagt
5	Zwischen der materiellen Ausstattung der Miliz unter Berücksichtigung einsetzungswahrscheinlicher Szenarien und ökonomischen Aspekten wäre ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen. (TZ 9)	zugesagt
6	Die Koordination der Milizangelegenheiten in der Zentralstelle wäre zu stärken. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
7	Die Empfehlungen des Milizbeauftragten wären – wie schon in dem Projekt „Optimierung der Rahmenbedingungen für die Miliz“ – verstärkt auch in künftige milizbezogene Reformprojekte einfließen zu lassen. (TZ 11)	umgesetzt
8	Es wären personelle und materielle Maßnahmen zu setzen, die zur Erfüllung der Hauptaufgaben der selbstständig strukturierten Jägerbataillone und Jägerkompanien beitragen. (TZ 12)	nicht umgesetzt
9	Maßnahmen hinsichtlich Übungsrhythmus und Übungsfähigkeit der Miliz wären zu setzen, die zur Steigerung der Einsatzbereitschaft der Miliz beitragen. (TZ 13)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
10	Die gesetzten Maßnahmen im Rahmen der Milizausbildung, z.B. modulare Ausbildung und Erhöhung des Fernlehranteils, wären hinsichtlich einer Attraktivierung, der Wirksamkeit und des effizienten Mitteleinsatzes zu evaluieren und im Bedarfsfall entsprechend anzupassen. (TZ 14)	teilweise umgesetzt
11	Die zur Berechnung des Milizanteils festgelegten prozentuellen Anteile wären hinsichtlich Transparenz und Steuerung auf ihre Aktualität zu evaluieren und bei Bedarf zu aktualisieren. (TZ 15)	umgesetzt
12	Im Rahmen der Ausstattung der Miliz wären Maßnahmen zur Vermeidung aufwändiger Dispositionsmaßnahmen unter Berücksichtigung ökonomischer Aspekte zu setzen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
13	Das Modell „Mein Dienst für Österreich“ wäre umfassend zu evaluieren – hinsichtlich Wirkung und Ressourceneinsatz und insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahmen zur Stärkung der Miliz. (TZ 17)	umgesetzt
14	Aufbauend auf den bisherigen Erkenntnissen sowie abhängig von den Feststellungen der Projektberichte wäre zeitnah über die konkrete Ausgestaltung der Fortführung des Miliz Service Centers zu entscheiden. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
15	Es wären verstärkt Initiativen zu setzen, um mit den für die Beseitigung der arbeits- und sozialrechtlichen Benachteiligungen zuständigen Ministerien Lösungen zu erarbeiten. (TZ 19)	zugessagt
16	Es wären Maßnahmen auf allen Ebenen zu setzen, um die Sensibilität im Umgang mit militärischen Informationen zu erhöhen. (TZ 24)	zugessagt
17	Die Mobilmachungsabläufe wären hinsichtlich aktueller Bedrohungsszenarien zu evaluieren, um einen störungsfreien Ablauf sicherzustellen und arbeitsaufwändige Verfahrensschritte hintanzuhalten. (TZ 25, TZ 26)	teilweise umgesetzt
18	Maßnahmen wären zu setzen, damit das Milizpersonal über die für den Einsatz erforderlichen Kenntnisse, Schulungen und Befugnisse verfügt. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
19	Für die Anordnung von Mehrdienstleistungen wäre ein Rahmen vorzugeben; die Mehrdienstleistungen wären als Kostenfaktor in den Evaluierungsberichten zu berücksichtigen. (TZ 28)	teilweise umgesetzt
20	Maßnahmen wären zu setzen, die im Falle einer nochmaligen Teilmobilmachung die materielle Ausstattung der mobilgemachten Kräfte ermöglicht, ohne die Einsatzbereitschaft der Präsenzorganisation zur Erfüllung von Folgeaufgaben zu schwächen. (TZ 30)	zugessagt
21	Bereits im Vorfeld der Erbringung von Leistungen wären die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um zukünftig eine zeitnahe leistungsspezifische Auswertbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Auszahlungen sicherstellen zu können. (TZ 31)	zugessagt
22	Die Beurteilung der bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mit Umsetzungsschritten unterlegten Empfehlungen des Evaluierungsberichts zur Teilmobilmachung (u.a. zu Struktur, Personal und Material) wäre fortzusetzen; Maßnahmen wären zu erarbeiten, um die den Empfehlungen zugrunde liegenden Probleme zu beseitigen. (TZ 32)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Verteidigungsministerium setzte vier zentrale Empfehlungen teilweise um, die Umsetzung einer weiteren sagte es zu.

Das Ministerium strebte den Abschluss des Reformprojekts (betreffend die geforderten Fähigkeiten des Bundesheeres sowie zur Struktur der Miliz) mit Ende 2023 an; es arbeitete dabei auch an einer Erhöhung der Rekrutierungs- und Ausbildungszahlen. Organisatorisch verfolgte das Ministerium die Zusammenziehung von milizrelevanten Agenden in der Zentralstelle. Die Mobilmachungsabläufe wurden hinsichtlich aktueller Bedrohungsszenarien evaluiert, die Evaluierung zeigte aber, dass nicht alle Rahmenbedingungen berücksichtigt werden konnten.

Die Teilmobilmachung der Miliz im Jahr 2020 war begleitend evaluiert worden. Das Ministerium führte viele der daraus resultierenden Empfehlungen einer Umsetzung zu. Eine Gesamtzusammenschau über den konkreten Bearbeitungs- und Umsetzungsstand lag noch nicht vor.

Eine vollständige personelle, materielle und ausbildungsmäßige Einsatzbereitschaft der Miliz war vom Ministerium unter den derzeitigen Rahmenbedingungen – Budget, Dauer des Grundwehrdienstes, Anzahl der Grundwehrdiener – nicht zu erreichen.

MeteoServe Wetterdienst GmbH – nunmehr Austro Control Digital Services GmbH

Bund 2022/40

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
5	1	4	0	0	10	100,0 %

Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis Februar 2022 die MeteoServe Wetterdienst GmbH, eine 100 % Tochter der Austro Control Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung. Die Auswahl der MeteoServe Wetterdienst GmbH als Prüfungsgegenstand erfolgte aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip. Prüfungsziel war die Beurteilung der Aufgaben und Ziele sowie des Unternehmensgegenstands, der Organisationsstruktur und der wirtschaftlichen Entwicklung der MeteoServe Wetterdienst GmbH. Darüber hinaus stellte der RH die von der MeteoServe Wetterdienst GmbH in Anspruch genommenen COVID–19–Hilfen dar und analysierte das Verhältnis zwischen der MeteoServe Wetterdienst GmbH und der Austro Control. Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2017 bis 2021. Nach der Gebarungüberprüfung durch den RH änderte sich der Name der MeteoServe Wetterdienst GmbH auf Austro Control Digital Services GmbH. Der Bericht enthielt acht Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Austro Control Digital Services GmbH		
6	Die Overhead–Kosten wären den einzelnen Geschäftsbereichen verursachungsgerecht zuzuordnen, um ein aussagekräftiges Bild über die Lage der Geschäftsbereiche zu erlangen. (TZ 13)	umgesetzt
7	Die Weiterverrechnung der von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH getragenen Gehaltskosten der für die Austro Control Digital Services GmbH tätigen Geschäftsführerin und des Geschäftsführers an die Austro Control Digital Services GmbH wäre vertraglich festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
8	Die mittels Supportvertrag aus dem Jahr 2011 zur Verfügung gestellten Leistungen wären zu aktualisieren und die Verrechnungssätze, wie vertraglich vorgesehen, jährlich zu überprüfen. Weiters wären die verrechneten Leistungen und Verrechnungspreise an die tatsächlich vorliegenden Gegebenheiten anzupassen. (TZ 18)	zugesagt
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung		
1	Die Zielerreichung der Neuausrichtung der Austro Control Digital Services GmbH wäre nach einer Etablierungsphase umfassend zu überprüfen. Gegebenenfalls wären weitere Adaptierungen vorzunehmen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Jene Teile der finalen Berichte der Internen Revision, die Bezug zur Austro Control Digital Services GmbH aufweisen, wären dieser zur Kenntnis zu bringen. (TZ 7)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Die Leistungserbringung der Austro Control Digital Services GmbH im Bereich der Ballonmeteogramme wäre abzugelten. (TZ 13)	umgesetzt
4	Zur Feinsteuerung der Zusammenarbeit mit der Austro Control Digital Services GmbH wären die Vorteile, die sich durch die Inanspruchnahme von Leistungen der Austro Control Digital Services GmbH ergeben, zu evaluieren und zu bewerten. Die Ergebnisse sollten in eine eventuelle Adaptierung der Neuausrichtung der Austro Control Digital Services GmbH einfließen. (TZ 20)	umgesetzt
5	Die Entscheidung über die Beauftragung von meteorologischen Softwareentwicklungen bei der Austro Control Digital Services GmbH wäre nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu treffen. Über den Auftrag wäre so rasch als möglich zu entscheiden, um das Projekt Polaris zeitgerecht umzusetzen und eine entsprechende Planung der Austro Control Digital Services GmbH sicherzustellen. (TZ 21)	umgesetzt
7	Die Weiterverrechnung der von der Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH getragenen Gehaltskosten der für die Austro Control Digital Services GmbH tätigen Geschäftsführerin und des Geschäftsführers an die Austro Control Digital Services GmbH wäre vertraglich festzulegen. (TZ 4)	zugesagt
8	Die mittels Supportvertrag aus dem Jahr 2011 zur Verfügung gestellten Leistungen wären zu aktualisieren und die Verrechnungssätze, wie vertraglich vorgesehen, jährlich zu überprüfen. Weiters wären die verrechneten Leistungen und Verrechnungspreise an die tatsächlich vorliegenden Gegebenheiten anzupassen. (TZ 18)	zugesagt

Fazit

Die Austro Control Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und eine teilweise um. Die Neuausrichtung der Austro Control Digital Services GmbH war umgesetzt und wurde laufend monitort. Gegebenenfalls sollen Adaptierungen vorgenommen werden. Die Strategie war verabschiedet und befand sich in Umsetzung.

Die Austro Control Digital Services GmbH führte – in Umsetzung der zentralen Empfehlung – die Kostenrechnung in eine Unternehmenssoftware über, mit der die Overhead-Kosten nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsbereiche dargestellt und zugewiesen werden können.

Reform der Sozialversicherungsträger

– Fusion

– Finanzielle Lage

Bund 2022/41 und 42

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
51	10	29	13	2	105	85,7 %

Der RH überprüfte von September 2021 bis Februar 2022 die Fusion der Sozialversicherungsträger. Prüfungsziel war im ersten Teil (Reihe Bund 2022/41) die Beurteilung der angestrebten Reduktion des Verwaltungsaufwands, der Fortschritte zur Harmonisierung von Leistungen und der organisatorischen Integration. Im zweiten Teil (Reihe Bund 2022/42) beurteilte der RH zudem die finanzielle Lage der drei fusionierten Sozialversicherungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID–19–Pandemie. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei der RH auch das Jahr 2021 soweit als möglich berücksichtigte. Der Bericht enthielt 50 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
15	Für die Prüfung lohnabhängiger Abgaben wäre eine ausreichende Anzahl von Prüferinnen und Prüfern vorzusehen. (TZ 16)	umgesetzt
30	Das gesetzlich vorgesehene Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wäre umzusetzen; darin wären auch Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung aufzunehmen. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
32	Im Rahmen der Entwicklung des gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger wäre auf geeignete Kennzahlen zur Erfassung des Verwaltungsaufwands und des Outputs des Verwaltungshandelns der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	teilweise umgesetzt
43	Die Dotierung des Innovations– und Zielsteuerungsfonds wäre im Lichte seiner Zielsetzungen zu prüfen und gegebenenfalls auf eine Anpassung hinzuwirken. (TZ 37)	teilweise umgesetzt
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Bei Vorgaben zur Entwicklung des Verwaltungsaufwands der Sozialversicherungsträger wäre Klarheit über die Höhe und Verbindlichkeit zu schaffen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
2	Angesichts des Auseinanderfallens der tatsächlichen Entwicklung des Verwaltungsaufwands und der Prognosen gemäß Sozialversicherungs–Organisationsgesetz wären gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger neue, realistische Ziele festzulegen und Maßnahmen zu setzen, um die Erreichung der Zielsetzungen sicherzustellen. (TZ 4)	zugesagt
3	Bei künftigen außergewöhnlichen Maßnahmen, für die eine gesonderte Bewertung von Kosten und gegebenenfalls des Nutzens erfolgen sollte, wären eine möglichst vollständige und einheitliche Kostenerfassung sicherzustellen und eine klare Zielsetzung der Erfassung vorzugeben. (TZ 5)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger betreffend Verwaltungskosten und Verwaltungsaufwand wären weiterzuentwickeln, um die Erfassung nicht der Leistungserstellung dienender Aufwendungen und die Erfassung von Aufwendungen für Reorganisationsmaßnahmen zu ermöglichen und betriebswirtschaftlich aussagekräftige Ergebnisse zu erhalten. (TZ 5)	gelb zugesagt
5	Der Aufwand für die Fusion, Integration und Optimierung auf Basis des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes wäre möglichst vollständig und einheitlich zu erfassen; die Daten wären als Basis für eine wirtschaftliche Optimierung zu nutzen. (TZ 6)	rot nicht umgesetzt
6	Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen wären das Vergabeverfahren genau zu dokumentieren und die Dokumentation bis zur Abwicklung der Aufträge aufzubewahren, ein Preisvergleich durchzuführen, die Leistungen spezifisch zu beschreiben und auch in der Abrechnung auf eine genaue Leistungsbeschreibung zu achten. Die Dokumentation und Führung von Akten wären auch bei einem Wechsel der handelnden Personen in der erforderlichen Transparenz sicherzustellen und das Risiko der Abhängigkeit von Beratungsunternehmen wäre möglichst zu vermeiden. (TZ 7)	gelb zugesagt
9	Im Falle einer Nichteinigung bei den Verhandlungen zu einem einheitlichen Gesamtvertrag im ärztlichen Bereich wäre auch die Umgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Regelung der Verhandlungs- und Vertragspartner auf Ärzteseite und auf Seite der Österreichischen Gesundheitskasse) zu erwägen und gegenüber dem Gesetzgeber durch Vorlage einer Gesetzesnovelle darauf hinzuwirken. (TZ 10)	gelb zugesagt
14	Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen für organisatorische Umstellungen wäre auch der arbeitsrechtliche Aspekt ausreichend zu berücksichtigen und auf klare Bestimmungen hinzuwirken. (TZ 15)	gelb zugesagt
30	Das gesetzlich vorgesehene Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wäre umzusetzen; darin wären auch Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung aufzunehmen. (TZ 25)	gelb zugesagt
31	Für den Fall, dass die Abstimmung entsprechender Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung nicht gelingen sollte, wäre auf eine gesetzliche Regelung von Zielen hinzuwirken. (TZ 25)	grün umgesetzt
32	Im Rahmen der Entwicklung des gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger wäre auf geeignete Kennzahlen zur Erfassung des Verwaltungsaufwands und des Outputs des Verwaltungshandelns der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	grün umgesetzt
33	Die Aufgaben des Dachverbands der Sozialversicherungsträger wären im Hinblick auf sein verringertes Budget und Personal zu analysieren und dem Gesetzgeber gegebenenfalls entsprechende Anpassungen der Aufgaben vorzuschlagen oder die Ressourcenausstattung zu verbessern. Die Abstimmung des Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Finanzen, die Nutzung optimaler Synergien im IT-Bereich und die gemeinsame Weiterentwicklung des Gesundheitswesens im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit sollten dabei jedenfalls gewährleistet sein. (TZ 26)	gelb zugesagt
34	Auf die zeitnahe Erlassung einer Regelung zur Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und -vertretern in die Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau wäre hinzuwirken. (TZ 27)	gelb teilweise umgesetzt
35	Auf eine gesetzliche Klarstellung der Rücklagenübertragung für die Unfallversicherung der Selbstständigen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen wäre hinzuwirken. (TZ 28)	rot nicht umgesetzt
36	Betreffend Arbeitsunfälle wäre gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf eine verwaltungseffiziente Kostenersatzvereinbarung zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Österreichischen Gesundheitskasse hinzuwirken. (TZ 29)	grün umgesetzt
37	Bei gesetzlichen Änderungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger wäre auf eine möglichst transparente Darstellung in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu achten. (TZ 29)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
38	Für COVID–19–bedingte Mehraufwendungen wäre im Vorhinein auf eine klare Regelung des Kostenersatzes zu achten, pauschale und auf Einzelabrechnungen basierende Kostenersätze wären abzustimmen und die offenen Punkte für bereits entstandene Aufwendungen zeitnah zu klären. (TZ 32)	nicht umgesetzt
40	Die Vorgaben für die Gebarungsvorschaurechnung wären anzupassen, dies mit dem Ziel einer möglichst realistischen Planung und dem Ziel, die Vorschaurechnung für die Steuerung zu nutzen. (TZ 34)	zugestimmt
42	Auf eine Klarstellung der Höhe, der Verfügbarkeit und der möglichen Verwendung der „Mittel gemäß § 434 Abs. 2 Z 5 ASVG“ (allgemeine Rücklagen der Gebietskrankenkassen, rd. 589,65 Mio. EUR zum 31. Dezember 2018) wäre hinzuwirken. (TZ 36)	nicht umgesetzt
43	Die Dotierung des Innovations– und Zielsteuerungsfonds wäre im Lichte seiner Zielsetzungen zu prüfen und gegebenenfalls auf eine Anpassung hinzuwirken. (TZ 37)	zugestimmt
46	Dem Gesetzgeber wären eine Aufsicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie eine Prüfständigkeit des RH über die Mittelverwendung der Privatstiftungen Theresiental, Donawitz, Zeltweg und Kapfenberg sowie Maßnahmen vorzuschlagen, die in Umsetzung der Ziele der Strukturbereinigung und Leistungsharmonisierung eine transparente, faire und nachvollziehbare Verteilung der finanziellen Belastungen und der Vermögen aus der Auflösung der Betriebskrankenkassen nachhaltig sicherstellen. (TZ 39)	nicht umgesetzt
48	Auf eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Einrichtung eines Kontrollgremiums für die Sozialversicherungsträger und den Dachverband der Sozialversicherungsträger wäre hinzuwirken. (TZ 40)	zugestimmt
49	Auf eine gesetzliche Regelung zur direkten Kommunikation zwischen Aufsichtsorganen und Wirtschaftsprüfern etwa nach dem Modell der Bankenaufsicht wäre hinzuwirken. (TZ 40)	nicht umgesetzt
50	Die Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherungsträger wären weiterzuentwickeln und auf eine Anpassung der Prüfmaßstäbe der Wirtschaftsprüfer wäre hinzuwirken, damit wirtschaftlich wesentliche Umstände transparent dargestellt werden können. (TZ 40)	zugestimmt
Dachverband der Sozialversicherungsträger		
7	Die vorgesehenen Abläufe zur Auswahl, Beauftragung, Abwicklung und Abrechnung externer Beratungsleistungen wären einzuhalten. (TZ 8)	umgesetzt
11	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre sicherzustellen, dass die Dienstpostenpläne auch im Trägervergleich und im Vergleich zu den tatsächlichen Beschäftigtenzahlen aussagekräftig sind. (TZ 13)	zugestimmt
18	Bei Besetzungsverfahren wären die notwendigen Unterlagen zur Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzubewahren. (TZ 18)	umgesetzt
19	Bei der Besetzung der obersten Führungsebenen wären in Zukunft die Aufgaben und Qualifikationen für jede Funktion festzulegen, objektiv nachvollziehbare Ausschreibungskriterien zu definieren und der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen sowie über jede ausgeschriebene Funktion einzeln abzustimmen. (TZ 18)	umgesetzt
21	Die Höhe der Bezüge für Zeiträume, in denen Bedienstete im Rahmen der betrieblichen Altersteilzeit keine Arbeitsleistung erbrachten, wäre transparent zu dokumentieren. Weiters wäre die betriebliche Altersteilzeit nur in Verbindung mit einem verbindlich umzusetzenden Personalabbau anzuwenden. (TZ 20)	umgesetzt
22	Projektleitungsabteilungen wären in Zukunft sparsam zu gewähren. (TZ 21)	umgesetzt
23	In Kooperation mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre das IT–Gesamtkostenmonitoring weiterzuentwickeln, um auch eine Einschätzung der Funktionalität, eine trägerübergreifend vergleichbare Projektbewertung sowie eine Identifikation von Synergiepotenzialen bei der Weiterentwicklung der IT möglich zu machen. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Die Standortkonsolidierungen wären gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt trägerübergreifend zu koordinieren, um ein wirtschaftlich und räumlich optimales Vorgehen sicherstellen zu können. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre ein trägerübergreifendes Immobilienkonzept zu entwickeln und wären der Bedarf sowie Bestand gemeinsam zu optimieren. (TZ 23)	zugessagt
30	Das gesetzlich vorgesehene Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wäre umzusetzen; darin wären auch Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung aufzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
32	Im Rahmen der Entwicklung des gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger wäre auf geeignete Kennzahlen zur Erfassung des Verwaltungsaufwands und des Outputs des Verwaltungshandelns der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	umgesetzt
33	Die Aufgaben des Dachverbands der Sozialversicherungsträger wären im Hinblick auf sein verringertes Budget und Personal zu analysieren und dem Gesetzgeber gegebenenfalls entsprechende Anpassungen der Aufgaben vorzuschlagen oder die Ressourcenausstattung zu verbessern. Die Abstimmung des Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Finanzen, die Nutzung optimaler Synergien im IT-Bereich und die gemeinsame Weiterentwicklung des Gesundheitswesens im Rahmen der Zielsteuerung Gesundheit sollten dabei jedenfalls gewährleistet sein. (TZ 26)	zugessagt
47	Die Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einzurichten, wäre umgehend umzusetzen. (TZ 40)	nicht umgesetzt
Österreichische Gesundheitskasse		
2	Angesichts des Auseinanderfallens der tatsächlichen Entwicklung des Verwaltungsaufwands und der Prognosen gemäß Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wären gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger neue, realistische Ziele festzulegen und Maßnahmen zu setzen, um die Erreichung der Zielsetzungen sicherzustellen. (TZ 4)	zugessagt
5	Der Aufwand für die Fusion, Integration und Optimierung auf Basis des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes wäre möglichst vollständig und einheitlich zu erfassen; die Daten wären als Basis für eine wirtschaftliche Optimierung zu nutzen. (TZ 6)	umgesetzt
6	Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen wären das Vergabeverfahren genau zu dokumentieren und die Dokumentation bis zur Abwicklung der Aufträge aufzubewahren, ein Preisvergleich durchzuführen, die Leistungen spezifisch zu beschreiben und auch in der Abrechnung auf eine genaue Leistungsbeschreibung zu achten. Die Dokumentation und Führung von Akten wären auch bei einem Wechsel der handelnden Personen in der erforderlichen Transparenz sicherzustellen und das Risiko der Abhängigkeit von Beratungsunternehmen wäre möglichst zu vermeiden. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die vorgesehenen Abläufe zur Auswahl, Beauftragung, Abwicklung und Abrechnung externer Beratungsleistungen wären einzuhalten. (TZ 8)	umgesetzt
8	Das Ziel eines bundesweit einheitlichen Gesamtvertrags im ärztlichen Bereich wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
11	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre sicherzustellen, dass die Dienstpostenpläne auch im Trägervergleich und im Vergleich zu den tatsächlichen Beschäftigtenzahlen aussagekräftig sind. (TZ 13)	zugessagt
12	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre der Personalbedarf auch zukünftig auf mögliche zusätzliche Einspar- und Synergieeffekte zu prüfen und im Rahmen der Verwaltungskostenziele mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Finanzen abzustimmen. (TZ 13)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Die Anpassung der Führungsstruktur mit dem Ziel einer möglichst ökonomischen Vorgehensweise wäre ambitioniert und zügig umzusetzen. (TZ 14)	umgesetzt
15	Für die Prüfung lohnabhängiger Abgaben wäre eine ausreichende Anzahl von Prüferinnen und Prüfern vorzusehen. (TZ 16)	umgesetzt
16	Beim Management der organisatorischen Veränderungen wären die Anforderung der regionalen Handlungsfähigkeit und einer zentralen Steuerung zu berücksichtigen und die Abstimmungsprozesse diesbezüglich zu optimieren. (TZ 17)	umgesetzt
17	Es wäre ein Monitoring-System für die Erfassung der verschiedenen Aufgaben einzurichten, um begleitend zu den organisatorischen Veränderungen die Funktionsfähigkeit der Österreichischen Gesundheitskasse sicherstellen und die Verwaltungsaufwendungen unter Berücksichtigung der Outputs steuern zu können. (TZ 17)	umgesetzt
18	Bei Besetzungsverfahren wären die notwendigen Unterlagen zur Dokumentation der wesentlichen Entscheidungsgründe nachvollziehbar zu dokumentieren und aufzubewahren. (TZ 18)	umgesetzt
19	Bei der Besetzung der obersten Führungsebenen wären in Zukunft die Aufgaben und Qualifikationen für jede Funktion festzulegen, objektiv nachvollziehbare Ausschreibungskriterien zu definieren und der Entscheidungsfindung zugrunde zu legen sowie über jede ausgeschriebene Funktion einzeln abzustimmen. (TZ 18)	zugesagt
20	Offene Stellen wären nicht dauerhaft durch Betrauungen zu besetzen, sondern zeitnah auszuschreiben. (TZ 19)	umgesetzt
21	Die Höhe der Bezüge für Zeiträume, in denen Bedienstete im Rahmen der betrieblichen Altersteilzeit keine Arbeitsleistung erbrachten, wäre transparent zu dokumentieren. Weiters wäre die betriebliche Altersteilzeit nur in Verbindung mit einem verbindlich umzusetzenden Personalabbau anzuwenden. (TZ 20)	umgesetzt
22	Projektleitungsabteilungen wären in Zukunft sparsam zu gewähren. (TZ 21)	umgesetzt
23	In Kooperation mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre das IT-Gesamtkostenmonitoring weiterzuentwickeln, um auch eine Einschätzung der Funktionalität, eine trägerübergreifend vergleichbare Projektbewertung sowie eine Identifikation von Synergiepotenzialen bei der Weiterentwicklung der IT möglich zu machen. (TZ 22)	umgesetzt
24	Die Standortkonsolidierungen wären gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt trägerübergreifend zu koordinieren, um ein wirtschaftlich und räumlich optimales Vorgehen sicherstellen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
26	Im Zuge der Integration der Gebietskrankenkassen wäre auch die Struktur der Verwaltungs- und Kundenservicezentren zu analysieren und zu optimieren. (TZ 23)	umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre ein trägerübergreifendes Immobilienkonzept zu entwickeln und wären der Bedarf sowie Bestand gemeinsam zu optimieren. (TZ 23)	zugesagt
29	Für die weiteren Projekte und Maßnahmen zur (Optimierung der) Integration wären ein Kostenziel mit Zeitplan vorzugeben, Kosten und Nutzen klar zu bewerten, wichtige Meilensteine in Abhängigkeit vom Kostenziel zu definieren und dem Kostenziel in der Folge Ist-Werte gegenüberzustellen. (TZ 24)	umgesetzt
30	Das gesetzlich vorgesehene Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wäre umzusetzen; darin wären auch Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung aufzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
32	Im Rahmen der Entwicklung des gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger wäre auf geeignete Kennzahlen zur Erfassung des Verwaltungsaufwands und des Outputs des Verwaltungshandelns der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	umgesetzt
36	Betreffend Arbeitsunfälle wäre gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auf eine verwaltungseffiziente Kostenersatzvereinbarung zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Österreichischen Gesundheitskasse hinzuwirken. (TZ 29)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
38	Für COVID-19-bedingte Mehraufwendungen wäre im Vorhinein auf eine klare Regelung des Kostenersatzes zu achten, pauschale und auf Einzelabrechnungen basierende Kostenersatzes wären abzustimmen und die offenen Punkte für bereits entstandene Aufwendungen zeitnah zu klären. (TZ 32)	gelb zugesagt
39	In der Gebarungsvorschaurechnung wäre die voraussichtliche Entwicklung möglichst realistisch abzuschätzen. (TZ 34)	grün umgesetzt
41	Es wären gegensteuernde Maßnahmen vorzuschlagen, falls in der Gebarungsvorschaurechnung ein Verlust prognostiziert wird. (TZ 34)	grün umgesetzt
42	Auf eine Klarstellung der Höhe, der Verfügbarkeit und der möglichen Verwendung der „Mittel gemäß § 434 Abs. 2 Z 5 ASVG“ (allgemeine Rücklagen der Gebietskrankenkassen, rd. 589,65 Mio. EUR zum 31. Dezember 2018) wäre hinzuwirken. (TZ 36)	rot nicht umgesetzt
43	Die Dotierung des Innovations- und Zielsteuerungsfonds wäre im Lichte seiner Zielsetzungen zu prüfen und gegebenenfalls auf eine Anpassung hinzuwirken. (TZ 37)	grün umgesetzt
44	Die regionale Versorgung wäre transparent darzustellen, zu planen und zu steuern. (TZ 38)	grün umgesetzt
45	Auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gemäß § 732 Abs. 7 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz auch mit den drei Privatstiftungen Donawitz, Zeltweg und Kapfenberg wäre hinzuwirken. (TZ 39)	rot nicht umgesetzt
47	Die Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einzurichten, wäre umgehend umzusetzen. (TZ 40)	grün umgesetzt
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen		
2	Angesichts des Auseinanderfallens der tatsächlichen Entwicklung des Verwaltungsaufwands und der Prognosen gemäß Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wären gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger neue, realistische Ziele festzulegen und Maßnahmen zu setzen, um die Erreichung der Zielsetzungen sicherzustellen. (TZ 4)	gelb zugesagt
5	Der Aufwand für die Fusion, Integration und Optimierung auf Basis des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes wäre möglichst vollständig und einheitlich zu erfassen; die Daten wären als Basis für eine wirtschaftliche Optimierung zu nutzen. (TZ 6)	grün umgesetzt
6	Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen wären das Vergabeverfahren genau zu dokumentieren und die Dokumentation bis zur Abwicklung der Aufträge aufzubewahren, ein Preisvergleich durchzuführen, die Leistungen spezifisch zu beschreiben und auch in der Abrechnung auf eine genaue Leistungsbeschreibung zu achten. Die Dokumentation und Führung von Akten wären auch bei einem Wechsel der handelnden Personen in der erforderlichen Transparenz sicherzustellen und das Risiko der Abhängigkeit von Beratungsunternehmen wäre möglichst zu vermeiden. (TZ 7)	k.A.
10	Die bestehenden Leistungsunterschiede in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung zwischen den Anspruchsberechtigten wären auf eine mögliche Vereinheitlichung zu prüfen; gegebenenfalls wäre auf eine weitere gesetzliche Leistungsharmonisierung hinzuwirken. (TZ 11)	gelb zugesagt
11	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre sicherzustellen, dass die Dienstpostenpläne auch im Trägervergleich und im Vergleich zu den tatsächlichen Beschäftigtenzahlen aussagekräftig sind. (TZ 13)	rot nicht umgesetzt
12	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre der Personalbedarf auch zukünftig auf mögliche zusätzliche Einspar- und Synergieeffekte zu prüfen und im Rahmen der Verwaltungskostenziele mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Finanzen abzustimmen. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
13	Die Anpassung der Führungsstruktur mit dem Ziel einer möglichst ökonomischen Vorgehensweise wäre ambitioniert und zügig umzusetzen. (TZ 14)	grün umgesetzt
21	Die Höhe der Bezüge für Zeiträume, in denen Bedienstete im Rahmen der betrieblichen Altersteilzeit keine Arbeitsleistung erbrachten, wäre transparent zu dokumentieren. Weiters wäre die betriebliche Altersteilzeit nur in Verbindung mit einem verbindlich umzusetzenden Personalabbau anzuwenden. (TZ 20)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	In Kooperation mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre das IT–Gesamtkostenmonitoring weiterzuentwickeln, um auch eine Einschätzung der Funktionalität, eine trägerübergreifend vergleichbare Projektbewertung sowie eine Identifikation von Synergiepotenzialen bei der Weiterentwicklung der IT möglich zu machen. (TZ 22)	gelb zugesagt
24	Die Standortkonsolidierungen wären gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt trägerübergreifend zu koordinieren, um ein wirtschaftlich und räumlich optimales Vorgehen sicherstellen zu können. (TZ 23)	gelb teilweise umgesetzt
25	Die geplanten Flächenreduktionen wären auch vor dem Hintergrund einer betriebswirtschaftlichen und (boden–)ressourcenbezogenen Optimierung zeitnah umzusetzen und im Sinne einer transparenten Darstellung von Nutzen und Kosten der Fusion entsprechend zu dokumentieren. (TZ 23)	grün umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre ein trägerübergreifendes Immobilienkonzept zu entwickeln und wären der Bedarf sowie Bestand gemeinsam zu optimieren. (TZ 23)	gelb zugesagt
30	Das gesetzlich vorgesehene Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wäre umzusetzen; darin wären auch Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung aufzunehmen. (TZ 25)	gelb zugesagt
32	Im Rahmen der Entwicklung des gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger wäre auf geeignete Kennzahlen zur Erfassung des Verwaltungsaufwands und des Outputs des Verwaltungshandelns der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	gelb zugesagt
47	Die Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einzurichten, wäre umgehend umzusetzen. (TZ 40)	rot nicht umgesetzt
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau		
2	Angesichts des Auseinanderfallens der tatsächlichen Entwicklung des Verwaltungsaufwands und der Prognosen gemäß Sozialversicherungs–Organisationsgesetz wären gemeinsam mit dem Dachverband der Sozialversicherungsträger neue, realistische Ziele festzulegen und Maßnahmen zu setzen, um die Erreichung der Zielsetzungen sicherzustellen. (TZ 4)	gelb zugesagt
5	Der Aufwand für die Fusion, Integration und Optimierung auf Basis des Sozialversicherungs–Organisationsgesetzes wäre möglichst vollständig und einheitlich zu erfassen; die Daten wären als Basis für eine wirtschaftliche Optimierung zu nutzen. (TZ 6)	gelb teilweise umgesetzt
6	Bei Inanspruchnahme von Beratungsleistungen wären das Vergabeverfahren genau zu dokumentieren und die Dokumentation bis zur Abwicklung der Aufträge aufzubewahren, ein Preisvergleich durchzuführen, die Leistungen spezifisch zu beschreiben und auch in der Abrechnung auf eine genaue Leistungsbeschreibung zu achten. Die Dokumentation und Führung von Akten wären auch bei einem Wechsel der handelnden Personen in der erforderlichen Transparenz sicherzustellen und das Risiko der Abhängigkeit von Beratungsunternehmen wäre möglichst zu vermeiden. (TZ 7)	weiß k.A.
11	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre sicherzustellen, dass die Dienstpostenpläne auch im Trägervergleich und im Vergleich zu den tatsächlichen Beschäftigtenzahlen aussagekräftig sind. (TZ 13)	rot nicht umgesetzt
12	In Abstimmung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre der Personalbedarf auch zukünftig auf mögliche zusätzliche Einspar– und Synergieeffekte zu prüfen und im Rahmen der Verwaltungskostenziele mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Finanzen abzustimmen. (TZ 13)	grün umgesetzt
13	Die Anpassung der Führungsstruktur mit dem Ziel einer möglichst ökonomischen Vorgehensweise wäre ambitioniert und zügig umzusetzen. (TZ 14)	grün umgesetzt
15	Für die Prüfung lohnabhängiger Abgaben wäre eine ausreichende Anzahl von Prüferinnen und Prüfern vorzusehen. (TZ 16)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Die Höhe der Bezüge für Zeiträume, in denen Bedienstete im Rahmen der betrieblichen Altersteilzeit keine Arbeitsleistung erbrachten, wäre transparent zu dokumentieren. Weiters wäre die betriebliche Altersteilzeit nur in Verbindung mit einem verbindlich umzusetzenden Personalabbau anzuwenden. (TZ 20)	umgesetzt
23	In Kooperation mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre das IT-Gesamtkostenmonitoring weiterzuentwickeln, um auch eine Einschätzung der Funktionalität, eine trägerübergreifend vergleichbare Projektbewertung sowie eine Identifikation von Synergiepotenzialen bei der Weiterentwicklung der IT möglich zu machen. (TZ 22)	zugessagt
24	Die Standortkonsolidierungen wären gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt trägerübergreifend zu koordinieren, um ein wirtschaftlich und räumlich optimales Vorgehen sicherstellen zu können. (TZ 23)	umgesetzt
25	Die geplanten Flächenreduktionen wären auch vor dem Hintergrund einer betriebswirtschaftlichen und (boden-)ressourcenbezogenen Optimierung zeitnah umzusetzen und im Sinne einer transparenten Darstellung von Nutzen und Kosten der Fusion entsprechend zu dokumentieren. (TZ 23)	zugessagt
27	Die Zweckmäßigkeit einer Verwertung der frei werdenden Wohnungen wäre regelmäßig zu prüfen. (TZ 23)	umgesetzt
28	Gemeinsam mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Pensionsversicherungsanstalt wäre ein trägerübergreifendes Immobilienkonzept zu entwickeln und wären der Bedarf sowie Bestand gemeinsam zu optimieren. (TZ 23)	umgesetzt
30	Das gesetzlich vorgesehene Zielsteuerungssystem der Sozialversicherungsträger wäre umzusetzen; darin wären auch Ziele der Strukturreform zum Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung aufzunehmen. (TZ 25)	umgesetzt
32	Im Rahmen der Entwicklung des gesetzlich vorgesehenen Zielsteuerungssystems der Sozialversicherungsträger wäre auf geeignete Kennzahlen zur Erfassung des Verwaltungsaufwands und des Outputs des Verwaltungshandelns der Sozialversicherung zu achten. (TZ 25)	umgesetzt
41	Es wären gegensteuernde Maßnahmen vorzuschlagen, falls in der Gebarungsvorschaurechnung ein Verlust prognostiziert wird. (TZ 34)	umgesetzt
47	Die Empfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einzurichten, wäre umgehend umzusetzen. (TZ 40)	umgesetzt

Fazit

Fusion

Das Sozialministerium setzte eine der sechs zentralen Empfehlungen teilweise um: die Entsendung von Versicherungsvertreterinnen und –vertretern in die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. Die Umsetzung von drei zentralen Empfehlungen sagte das Sozialministerium zu:

- die Neufestlegung von Zielen des Fusionsprozesses,
- die Neufestlegung von Verwaltungskostenzielen und
- die Neuregelung der Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Gesamtvertrag.

Insgesamt könnte die Bereitschaft bzw. Zusage, die Verwaltungskosten weiter zu optimieren und an einem gemeinsamen Gesamtvertrag zu arbeiten, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Fusionsziele im Hinblick auf Effizienz und Gleichbehandlung leisten. Die tatsächliche Umsetzung bleibt abzuwarten.

Zwei zentrale Empfehlungen waren nicht umgesetzt: die vollständige Erfassung des Fusionsaufwands und die Regelung der Rücklagenverschiebung zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen. Damit blieb die Governance bei Gremienbesetzung, Rücklagenzuordnung und Transparenz über die Fusionskosten hinter dem Sollzustand zurück.

Die Empfehlungen zur vollständigen Erfassung des Fusionsaufwands und zur Neufestlegung der Verwaltungskostenziele waren auch an die Österreichische Gebietskrankenkasse, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau gerichtet. Diese sagten die Umsetzung der Empfehlungen zu bzw. beurteilten sie als bereits umgesetzt.

Finanzielle Lage

Das Sozialministerium setzte von den drei zentralen Empfehlungen eine um und eine teilweise um; zu einer sagte es die Umsetzung zu. Dies könnte mit mehr Transparenz über die finanzielle Lage verbunden sein.

Die Empfehlung, einen Prüfungsausschuss der Hauptversammlung einzurichten, setzten die Österreichische Gebietskrankenkasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau um, die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen und der Dachverband der Sozialversicherungsträger nicht. Damit fehlten weiterhin wesentliche Kontrollinstanzen.

Der Empfehlung, bei Prognose von Verlusten in der Gebarungsvorschaurechnung gegensteuernde Maßnahmen vorzuschlagen, kamen die Österreichische Gebietskrankenkasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau nach.

Nachfrage 2023: Bund/Länder

Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark – Schwerpunkt Sozialhilfeverband Murtal

Bund 2022/14

Steiermark 2022/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
19	3	23	1	0	46	97,8 %

Der RH überprüfte die Funktion und Aufgaben der Sozialhilfeverbände in der Steiermark mit Schwerpunkt auf dem Sozialhilfeverband Murtal. Prüfungsziel war es, die Organisation und die Finanzierung der Sozialhilfeverbände zu beurteilen und dabei die Finanzströme zwischen dem Land Steiermark und den Sozialhilfeverbänden sowie die über die Sozialhilfeverbände finanzierten Aufgaben und Leistungen im Sozialbereich, insbesondere der stationären Pflege, zu analysieren. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2015 bis 2019, der RH bezog aber auch aktuelle Entwicklungen bis einschließlich April 2021 in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 43 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
42	Angesichts der Komplexität der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes wäre die öffentliche Bereitstellung von jenen Informationen zu diesem Gesetz (z.B. im Rahmen der Finanzdokumentation) zu prüfen, die eine einheitliche und ordnungsgemäße Vollziehung gewährleisten können. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
43	Es wären Maßnahmen zu setzen und Gesetzesvorschläge auszuarbeiten, um den Rechtsbestand des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes insgesamt einfacher, verständlicher und transparenter zu gestalten. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
Land Steiermark		
1	Die Verträge mit den Sozialhilfeverbänden wären auf Gesetzeskonformität zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern. (TZ 4)	zugesagt
2	Die ordnungsgemäße und rechtskonforme Erledigung der von den Sozialhilfeverbänden wahrgenommenen Aufgaben wäre sicherzustellen. (TZ 5)	zugesagt
3	Auf eine rechtskonforme Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung durch die Sozialhilfeverbände wäre hinzuwirken. Alternativ wäre eine Reform der von den Sozialhilfeverbänden wahrgenommenen Aufgaben zu prüfen. (TZ 6)	zugesagt
4	Die Zweckmäßigkeit von Sozialhilfeverbänden und die daraus resultierende zersplitterte Abwicklung von Leistungen und Aufgabenwahrnehmung im Sozialbereich wären kritisch zu hinterfragen. (TZ 10)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
5	Den Bezirkshauptmannschaften und den Sozialhilfeverbänden wären die von ihnen jeweils wahrzunehmenden Aufgaben bei der Rechnungskontrolle klar zu kommunizieren und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben wäre sicherzustellen. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
6	Die gesetzlichen Vorgaben der transparenten und möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes wären bei der Erstellung der Landesbudgets einzuhalten. Andernfalls hätte das Land Steiermark den Sozialhilfeverbänden nachweislich seine Bedenken zur Plausibilität ihrer Kostenschätzungen mitzuteilen. (TZ 11)	zugessagt
7	Die Entwicklung der prognostizierten und tatsächlichen Ausgaben für Leistungen im Sozialbereich wäre im Hinblick auf künftige Landesbudgets und die langfristige Finanzierbarkeit dieser Leistungen zu analysieren. (TZ 12, TZ 13, TZ 14)	zugessagt
8	Die Budgetierung der Landesanteile für die Ausgaben der Sozialhilfeverbände wäre auf Basis von plausibel erachteten Kostenschätzungen vorzunehmen. (TZ 12)	zugessagt
9	Die derzeitige Organisation der Abrechnung der Leistungen im Sozialbereich durch die Sozialhilfeverbände wäre auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen. (TZ 13)	zugessagt
10	Durch Vorgaben für die Verbuchung wäre eine Trennung zwischen den Einnahmen aus „öffentlichen“ Mitteln gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Berufsgesetz und aus privaten Kostenbeiträgen zu gewährleisten. (TZ 16)	zugessagt
11	Die Zweckmäßigkeit von Sozialhilfeverbänden wäre im Hinblick auf die Zersplitterung der Leistungsabwicklung im Sozialbereich durch die Sozialhilfeverbände als Verrechnungs- und Auszahlungsstellen, die Bezirkshauptmannschaften als Geschäftsstellen und das Land Steiermark als leistungszuerkennende Stelle kritisch zu hinterfragen. Die Organisation im Sozialbereich in der Steiermark sollte künftig auf eine effiziente und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung abstellen, mit dem Ziel der klaren Aufgabenzuordnung, der Zusammenführung der Zuerkennung und Abwicklung der Leistungen sowie der Entflechtung der Finanzierungsströme. Eine geeignete Form der Einbindung der Gemeinden im Hinblick auf ihre Mitfinanzierung des Sozialbereichs wäre anzustreben. (TZ 18)	zugessagt
12	Auf geänderte (rechtliche) Rahmenbedingungen wäre ehestmöglich mit einer Überprüfung und allfälligen Anpassung des Bedarfs- und Entwicklungsplans Pflege zu reagieren. (TZ 20)	zugessagt
13	Es wären, auch vor dem Hintergrund der noch offenen Anträge auf Anerkennung von stationären Einrichtungen bzw. Betten, die steigenden Ausgaben für die stationäre Pflege im Bezirk Murtal zu analysieren und diese Ergebnisse in Maßnahmen zur Sicherstellung der Pflege einfließen zu lassen. (TZ 21)	umgesetzt
14	Anerkennungsverfahren für stationäre Pflegeeinrichtungen bzw. Betten wären gesetzeskonform durchzuführen. (TZ 22)	zugessagt
15	Die nicht stationären Betreuungsformen im Bereich Pflege wären transparent zu regeln und entweder den sozialen Diensten oder der mobilen Pflege im Sinne der Sicherung des Lebensbedarfs zuzuordnen. (TZ 23)	zugessagt
16	Im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Einrichtung von Tageszentren wären Vorgaben für die Beauftragung Dritter durch die Sozialhilfeverbände zu schaffen. Auch die Frage der Aufsicht über die Tageszentren wäre zu klären. (TZ 24)	zugessagt
17	Gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Murtal wäre die Ausgabenentwicklung im Bereich Mindestsicherung im Hinblick auf ihre langfristige Finanzierbarkeit zu analysieren. (TZ 25)	umgesetzt
18	Die im Steiermärkischen Behindertengesetz vorgesehene Anhörung der Sozialhilfeverbände vor einem Vertragsabschluss mit einem Leistungserbringer wäre durchzuführen und den Sozialhilfeverbänden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. (TZ 26)	zugessagt
19	Im Abrechnungssystem für die Behindertenhilfe wären die aktuellen Tarife bereitzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
20	Gemeinsam mit dem Sozialhilfeverband Murtal wäre die Ausgabenentwicklung für die Behindertenhilfe im Hinblick auf ihre langfristige Finanzierbarkeit zu analysieren. (TZ 26)	umgesetzt
21	Den Sozialhilfeverbänden und Bezirkshauptmannschaften wären im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise konkrete Vorgaben zur Gewährung von Hilfeleistungen in schwierigen Lebenssituationen zur Verfügung zu stellen. (TZ 31)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
39	Eine strikte Trennung der Funktionen für das Land Steiermark und den Sozialhilfverband Murtal wäre sicherzustellen, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 7)	zugelassen
40	Barauszahlungen des Sozialhilfverbands Murtal wären nicht über die Amtskassa der Bezirkshauptmannschaft Murtal abzuwickeln. (TZ 8)	zugelassen
41	Ausreichende Kenntnisse über die Rechtslage zum Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz wären sicherzustellen, um diese Unterstützungsleistungen rechtzeitig und in korrekter Höhe beanspruchen zu können. (TZ 16)	umgesetzt
Sozialhilfverband Murtal		
22	Die in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 vorgegebene Mindestanzahl von jährlich vier Verbandsversammlungssitzungen wäre abzuhalten. (TZ 3)	umgesetzt
23	Es wäre darauf zu achten, dass die Verbandsversammlungsmitglieder möglichst vollzählig an den Verbandsversammlungssitzungen teilnehmen. Bei dreimaligem aufeinanderfolgendem unentschuldigtem Fernbleiben wäre vom Verbandsobmann schriftlich auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. (TZ 3)	umgesetzt
24	In der Verbandsversammlung wären Regelungen für die Gewährung von Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu beschließen. (TZ 4)	zugelassen
25	Änderungen der Geschäftsordnung wären nachvollziehbar zu beschließen und öffentlich kundzumachen. (TZ 5)	umgesetzt
26	Die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der ab April 2019 geltenden Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung zur Ausübung der Anordnungsbefugnis wären einzuhalten. (TZ 8)	umgesetzt
27	Die Anordnungsbefugnis für Aus- und Einzahlungen an Bedienstete der Geschäftsstelle des Sozialhilfverbands Murtal wäre durch den Verbandsobmann mit Zustimmung der Leitung der Bezirkshauptmannschaft zu erteilen. (TZ 8)	umgesetzt
28	Gesetzeskonforme Zahlungsvorgänge wären sicherzustellen. Zudem wären regelmäßig stichprobenartige Überprüfungen von Zahlungen durchzuführen. (TZ 8)	umgesetzt
29	Die Führung von Haushaltsüberwachungslisten durch die Anordnungsbefugten wäre sicherzustellen. (TZ 9)	umgesetzt
30	Jene Ausgaben, die dem Sozialhilfverband Murtal aufgrund der zu gering budgetierten Landesanteile und aufgrund der daraus resultierenden Liquiditätsprobleme entstanden waren, wären dem Land Steiermark zu verrechnen. (TZ 12)	umgesetzt
31	Die Rechnungsabschlüsse wären vom Verbandsobmann und vom Verbandskassier zu unterzeichnen. (TZ 14)	umgesetzt
32	Die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung zur Erstellung von Finanzplänen wären einzuhalten. (TZ 14)	umgesetzt
33	Das gesetzlich vorgesehene Anhörungsrecht im Anerkennungsverfahren für stationäre Pflegeeinrichtungen wäre zu nutzen. (TZ 22)	zugelassen
34	Das im Steiermärkischen Behindertengesetz vorgesehene Anhörungsrecht vor einem Vertragsabschluss mit einem Leistungserbringer wäre zu nutzen. (TZ 26)	umgesetzt
35	Die Gewährung von Förderungen wäre neu zu organisieren und dabei etwa auf Mindestanforderungen für Anträge und Verwendungsnachweise der Fördernehmer zu achten. (TZ 30)	zugelassen
36	Förderungen wären von den zuständigen Verbandsorganen beschließen zu lassen. (TZ 30)	umgesetzt
37	Bei der Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen wäre transparent und anhand von verbandsintern dafür zu beschließenden Regelungen vorzugehen. Beschlüsse wären vom zuständigen Verbandsorgan zu fassen. (TZ 31)	zugelassen
38	Die zeitnahe Einforderung der Mieteinnahmen beim Bunten Haus wäre sicherzustellen. (TZ 32)	umgesetzt
39	Eine strikte Trennung der Funktionen für das Land Steiermark und den Sozialhilfverband Murtal wäre sicherzustellen, um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden. (TZ 7)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
40	Barauszahlungen des Sozialhilfeverbands Murtal wären nicht über die Amtskassa der Bezirkshauptmannschaft Murtal abzuwickeln. (TZ 8)	zugestimmt
41	Ausreichende Kenntnisse über die Rechtslage zum Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz wären sicherzustellen, um diese Unterstützungsleistungen rechtzeitig und in korrekter Höhe beanspruchen zu können. (TZ 16)	zugestimmt

Fazit

Das Land Steiermark sagte zu, die vier zentralen Empfehlungen umzusetzen. Insbesondere verwies das Land auf seine durch eine Novelle des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes geplanten Reorganisationsmaßnahmen. Die Novelle sah die Auflösung der Sozialhilfeverbände vor. Weiters enthielt der Gesetzesentwurf die Regelung zur Finanzierung von Sozial- und Pflegeleistungen zwischen dem Land und den Gemeinden. Die Novelle war bis Anfang September 2023 noch nicht beschlossen.

Das Land Steiermark sagte darüber hinaus zu, die ordnungsgemäße und rechtskonforme Erledigung der von den Sozialhilfeverbänden wahrgenommenen Aufgaben sicherzustellen. Auch hier sollte mit der Novelle des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes die Organisation im Sozialbereich auf eine effiziente und rechtmäßige Aufgabenwahrnehmung abstellen, mit dem Ziel, die Aufgaben klar zuzuordnen, die Zuerkennung und Abwicklung der Leistungen zusammenzuführen sowie die Finanzierungsströme zu entflechten.

Auch will das Land Steiermark zukünftig die Entwicklung der prognostizierten und tatsächlichen Ausgaben für Leistungen im Sozialbereich im Hinblick auf das Landesbudget und die langfristige Finanzierbarkeit dieser Leistungen analysieren. Mithilfe des laufenden Controllings des Landes und durch Berücksichtigung von Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf einzelne Sozialleistungen sollen die künftigen Ausgaben prognostiziert werden. Diese Kostenschätzungen werden in die künftigen Soziallandesbudgets eingearbeitet.

Die Kostenschätzungen für die Ausgaben sollen laut der Novelle des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetzes künftig allein das Land Steiermark bzw. die Stadt Graz vornehmen.

Gewässeraufsicht in Kärnten und Oberösterreich

Bund 2022/15

Kärnten 2022/2

Oberösterreich 2022/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
17	12	16	9	0	54	83,3 %

Der RH überprüfte die Gewässeraufsicht in den Ländern Kärnten und Oberösterreich sowie im vormals zuständigen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Prüfungsziele waren die Erhebung und Beurteilung der rechtlichen Verpflichtungen im Bereich der Gewässeraufsicht und deren Umsetzung, der Organisation der Gewässeraufsicht in den überprüften Ländern und der dafür eingesetzten Ressourcen sowie des Vollzugs der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020. Der Bericht enthielt 41 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht wären gemeinsam mit den Ländern Mindeststandards festzulegen. (TZ 4)	teilweise umgesetzt
2	Gemeinsam mit den Ländern wären, etwa in Form einer Richtlinie, Mindestvorgaben für die Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht zu erarbeiten. (TZ 4)	umgesetzt
3	Für einen regelmäßigen Informationsfluss aus den Ländern über die Tätigkeiten der Gewässeraufsichtsorgane in den wesentlichen Kontrollbereichen wäre zu sorgen; diese Informationen wären für eine Steuerung im Sinne eines einheitlichen und lückenlosen Vollzugs zu nutzen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Angesichts der Unterschiede in den überprüften Ländern im Hinblick auf die Bestellung der Gewässeraufsichtsorgane sollte sich das Ministerium einen Überblick über die Vorgehensweisen in allen Ländern verschaffen und auf dieser Basis auf eine einheitliche und zweckmäßige Verwaltungspraxis hinwirken. (TZ 6)	umgesetzt
5	Eine Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche nach dem Forstrecht und dem Wasserrecht wäre zu evaluieren und Initiativen wären im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. (TZ 15)	nicht umgesetzt
6	Auf die Verankerung einer Meldepflicht über den Ausgang wasserrechtlicher Verwaltungsstrafverfahren an die Gewässeraufsicht im Wasserrechtsgesetz 1959 wäre hinzuwirken. (TZ 32)	nicht umgesetzt
7	Die Zweckmäßigkeit und der Mehrwert von Gewässerbeschauen wären im Rahmen von Pilotprojekten zu prüfen; in diesem Rahmen wären die formalen Vorgaben zu deren Durchführung zu konkretisieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Kärnten		
7	Die Zweckmäßigkeit und der Mehrwert von Gewässerbesuchen wären im Rahmen von Pilotprojekten zu prüfen; in diesem Rahmen wären die formalen Vorgaben zu deren Durchführung zu konkretisieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
8	Die Personalausstattung in allen Bereichen der Gewässeraufsicht wäre im Hinblick auf eine umfassende und ressourceneffiziente Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 10)	zugesagt
9	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wäre der Fokus der Gewässerzustandsaufsicht auf Gewässerabschnitte im mäßigen hydromorphologischen Zustand oder schlechter zu legen, um mit ihren Ergebnissen und daraus ableitbaren Maßnahmen zur Zielerreichung beizutragen. (TZ 14)	nicht umgesetzt
10	Den für die Gewässeraufsicht zuständigen Stellen des Landes wäre ein Zugang zur Dokumentation über die Begehungen der Wildbäche durch die Wildbach- und Lawinerverbauung und die Gemeinden einzuräumen. (TZ 15)	zugesagt
11	Vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands der Fließgewässer wären die auf die Überwachung der Wasserqualität ausgerichteten engmaschigen Landesmessnetze zu evaluieren und zu redimensionieren. Der Fokus wäre auf Bereiche mit höheren stofflichen Belastungen zu legen. (TZ 16)	umgesetzt
12	Die anlassbezogenen Überprüfungen der Gewässeraufsicht wären systematisch zu erfassen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Bei der ökologischen und chemischen Gewässeraufsicht der Seen wäre die Beprobungsintensität bei Seen in konstant gutem oder sehr gutem Zustand zu reduzieren und der Schwerpunkt auf Seen in mäßigem Zustand zu legen. Dort wäre insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung des Nährstoffeintrags begleitend zu untersuchen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
14	Die digitale Erfassung der wasserrechtlichen Bescheide in den Wasserinformationssystemen wäre ehestmöglich zu vervollständigen, um die gewässerpolizeiliche Überprüfung der Einhaltung wasserrechtlicher Auflagen durch die Gewässeraufsichtsorgane zu erleichtern. (TZ 23)	umgesetzt
15	Die Vorgehensweisen bezüglich der Eigen- und Fremdüberwachung der Kläranlagen wären an die verbindlichen Vorgaben der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser anzupassen; in Abstimmung mit dem Ministerium wäre die Abänderung bestehender Bewilligungsbescheide zu prüfen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
16	Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre ein einheitlicher und wirksamer Vollzug der Strafbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 sicherzustellen. (TZ 30)	zugesagt
17	Es wäre darauf hinzuwirken, dass insbesondere die wiederkehrende und/oder gravierende Schädigung der Gewässer verstärkt in die Bemessung der Strafhöhe einfließt. (TZ 30)	zugesagt
18	Durch systematische Kontrollen wäre sicherzustellen, dass alle von den Bezirksverwaltungsbehörden vereinnahmten wasserrechtlichen Straf gelder zeitnah an das jeweilige Land weitergeleitet werden. (TZ 31)	nicht umgesetzt
19	Der Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ wäre um konkrete Untersuchungsintervalle für die Aufgaben der Gewässeraufsicht zu ergänzen. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
20	Über die Ergebnisse der Gewässeraufsicht wären regelmäßig aussagekräftige Berichte zu erstellen und zu veröffentlichen. (TZ 7)	umgesetzt
21	Der Erlass „Organisationsplan der Gewässeraufsicht in Kärnten“ wäre hinsichtlich der Gewässeraufsicht in den Statutarstädten an den Ist-Zustand anzupassen. (TZ 9)	zugesagt
22	Es wäre zu evaluieren, ob durch die Zurücknahme der Beprobungsintensität in anderen Aufsichtsbereichen, z.B. bei Kläranlagen oder Fließgewässern, eine Entlastung der Bediensteten der Ökologischen Gewässeraufsicht soweit möglich ist, dass sie auch die zur Beweissicherung notwendigen Beprobungen im Grundwasser durchführen können. Andernfalls wären die Personalressourcen der Ökologischen Gewässeraufsicht an den Bedarf anzupassen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
23	In Anlehnung an das Land Oberösterreich wäre die Agrarmarkt Austria zu beauftragen, landwirtschaftliche Betriebe im Einzugsbereich belasteter Messstellen hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen und Anordnungen des Aktionsprogramms Nitrat zu überprüfen. (TZ 21)	zugesagt
24	Die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallenden Fremdüberwachungsberichte nach § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 wären in das automatisierte System zur Überwachung der Fristen einzubinden. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
25	Es wäre abzuklären, inwieweit die im Wasserbuch ausgewiesenen „Drei-Kammer-Faulanlagen“ noch bestehen; allenfalls wäre eine entsprechende Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik vorzuschreiben und im Wasserbuch der tatsächliche Stand abzubilden. (TZ 24)	teilweise umgesetzt
26	Dezentrale Kleinkläranlagen wären vermehrt zu überprüfen. Dabei wäre besonderes Augenmerk auf die im Wasserbuch ausgewiesenen „Drei-Kammer-Faulanlagen“, deren Betrieb seit Ende 2018 nicht mehr zulässig ist, zu richten. (TZ 26)	nicht umgesetzt
27	Ein IT-System, das eine laufende Übermittlung von Ergebnissen der Eigen- und Fremdüberwachung von Kläranlagen ermöglicht, wäre einzurichten. (TZ 26)	zugesagt
28	Die abwasserrelevanten Betriebe wären in regelmäßigen Abständen durch die Gewässeraufsicht zu kontrollieren. (TZ 27)	umgesetzt
29	Die Indirekteinleiterberichte der Kanalisationsunternehmen wären auch inhaltlich zu prüfen; bei Verstößen gegen die Meldepflichten oder die Grenzwerte für die Einleitung in die Kanalisation wäre mit entsprechenden Anzeigen vorzugehen. (TZ 27)	teilweise umgesetzt
30	Ergänzend zu den bisherigen Schwerpunktkontrollen der Restwasserabgabe wäre auch zu überprüfen, ob die Fischaufstiegshilfen bescheidgemäß betrieben werden. (TZ 29)	zugesagt
Land Oberösterreich		
7	Die Zweckmäßigkeit und der Mehrwert von Gewässerbeschauen wären im Rahmen von Pilotprojekten zu prüfen; in diesem Rahmen wären die formalen Vorgaben zu deren Durchführung zu konkretisieren. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
8	Die Personalausstattung in allen Bereichen der Gewässeraufsicht wäre im Hinblick auf eine umfassende und ressourceneffiziente Aufgabenwahrnehmung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 10)	zugesagt
9	In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wäre der Fokus der Gewässerzustandsaufsicht auf Gewässerabschnitte im mäßigen hydromorphologischen Zustand oder schlechter zu legen, um mit ihren Ergebnissen und daraus ableitbaren Maßnahmen zur Zielerreichung beizutragen. (TZ 14)	umgesetzt
10	Den für die Gewässeraufsicht zuständigen Stellen des Landes wäre ein Zugang zur Dokumentation über die Begehungen der Wildbäche durch die Wildbach- und Lawinerverbauung und die Gemeinden einzuräumen. (TZ 15)	zugesagt
11	Vor dem Hintergrund des aktuellen Zustands der Fließgewässer wären die auf die Überwachung der Wasserqualität ausgerichteten engmaschigen Landesmessnetze zu evaluieren und zu redimensionieren. Der Fokus wäre auf Bereiche mit höheren stofflichen Belastungen zu legen. (TZ 16)	umgesetzt
12	Die anlassbezogenen Überprüfungen der Gewässeraufsicht wären systematisch zu erfassen. (TZ 16)	umgesetzt
13	Bei der ökologischen und chemischen Gewässeraufsicht der Seen wäre die Beprobungsintensität bei Seen in konstant gutem oder sehr gutem Zustand zu reduzieren und der Schwerpunkt auf Seen in mäßigem Zustand zu legen. Dort wäre insbesondere die Wirkung von Maßnahmen zur Minderung des Nährstoffeintrags begleitend zu untersuchen. (TZ 17)	nicht umgesetzt
14	Die digitale Erfassung der wasserrechtlichen Bescheide in den Wasserinformationssystemen wäre ehestmöglich zu vervollständigen, um die gewässerpolizeiliche Überprüfung der Einhaltung wasserrechtlicher Auflagen durch die Gewässeraufsichtsorgane zu erleichtern. (TZ 23)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
15	Die Vorgehensweisen bezüglich der Eigen- und Fremdüberwachung der Kläranlagen wären an die verbindlichen Vorgaben der 1. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser anzupassen; in Abstimmung mit dem Ministerium wäre die Abänderung bestehender Bewilligungsbescheide zu prüfen. (TZ 26)	teilweise umgesetzt
16	Durch entsprechende Vorgaben und Kontrollen wäre ein einheitlicher und wirksamer Vollzug der Strafbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 sicherzustellen. (TZ 30)	zugesagt
17	Es wäre darauf hinzuwirken, dass insbesondere die wiederkehrende und/oder gravierende Schädigung der Gewässer verstärkt in die Bemessung der Strafhöhe einfließt. (TZ 30)	zugesagt
18	Durch systematische Kontrollen wäre sicherzustellen, dass alle von den Bezirksverwaltungsbehörden vereinnahmten wasserrechtlichen Straf gelder zeitnah an das jeweilige Land weitergeleitet werden. (TZ 31)	zugesagt
31	Mit den Statutarstädten wäre abzustimmen, welche Aufgaben der Gewässeraufsicht die Statutarstädte weiterhin selbst besorgen und welche das Land wahrnimmt. (TZ 9)	zugesagt
32	Eine angemessene, die Planung und Steuerung unterstützende, digitale Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht wäre einzuführen; diese wäre flächendeckend für alle Begehungen anzuwenden. (TZ 14)	umgesetzt
33	Die weitere Umsetzung des Grundwassermonitorings in den Schongebieten wäre konsequent zu verfolgen. (TZ 19)	umgesetzt
34	Es wäre sicherzustellen, dass die Angaben im Wasserbuch stets aktuell gehalten und Änderungen rasch vorgenommen werden. (TZ 24)	umgesetzt
35	Auch kleinere Kläranlagen mit Anschlusswerten bis 500 EW (Einwohnerwerten) wären regelmäßig in den vom Land angestrebten Intervallen amtlich zu überprüfen. (TZ 26)	umgesetzt
36	Die Liste der für die Gewässeraufsicht relevanten Betriebe wäre auf Basis von geeigneten Kriterien laufend zu aktualisieren. (TZ 27)	umgesetzt
37	Die Inspektionsvorschrift für betriebliche Abwässer wäre hinsichtlich der Priorisierung der Betriebe zu aktualisieren und um Inspektionsintervalle in Abhängigkeit von der Priorität der Betriebe zu ergänzen. (TZ 27)	zugesagt
38	Die Zielwerte für die Anzahl der Kontrollen von Wasserkraftwerken pro Jahr wären unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen zu evaluieren. (TZ 29)	umgesetzt
39	Neben den bisherigen Kontrollen der Wasserkraftwerke wären unangekündigte Schwerpunktkontrollen zur Restwasserabgabe bei Ausleitungskraftwerken durchzuführen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
40	Die Kontrollen von Fischaufstiegshilfen wären in allen Gewässerbezirken auszurollen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
41	Die zweckgewidmete Verwendung der Straf gelder gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 wäre durch entsprechende Verbuchung im Bereich der Gewässeraufsicht sicherzustellen. (TZ 31)	zugesagt

Fazit

Von fünf zentralen Empfehlungen waren drei an das Landwirtschaftsministerium und jeweils eine an die Länder Kärnten und Oberösterreich gerichtet.

Das Landwirtschaftsministerium setzte die zentrale Empfehlung teilweise um, gemeinsam mit den Ländern Mindeststandards für die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und für die Gewässerzustandsaufsicht festzulegen. Es startete gemeinsam mit den Ländern einen Prozess mit dem Ziel, einen Leitfaden zu erarbeiten, der die Vollziehung der gewässerpolizeilichen Aufgaben und der Gewässerzustandsaufsicht genauer regelt. Eine erste Erhebung zeigte unterschiedliche Heran-

gehensweisen und Schwerpunktsetzungen in den Ländern. In einem nächsten Schritt werden Best-practice-Vorgehensweisen identifiziert und mit den Ländern diskutiert.

Offen waren die zwei zentralen Empfehlungen an das Landwirtschaftsministerium zur Zusammenlegung der Aufsichtstätigkeiten über die Wildbäche nach dem Forst- und Wasserrecht sowie die Verankerung einer Meldepflicht über den Ausgang wasserrechtlicher Verwaltungsstrafverfahren an die Gewässeraufsicht.

Dem Land Kärnten hatte der RH die Evaluierung empfohlen, ob die Bediensteten der Ökologischen Gewässeraufsicht durch eine Reduktion der Beprobungsintensität in anderen Aufsichtsbereichen soweit entlastet werden können, um auch die zur Beweissicherung notwendigen Beprobungen im Grundwasser durchführen zu können. Das Land Kärnten setzte sie teilweise um. Eine Evaluierung hatte es durchgeführt; die jährliche Probenanzahl war aber durch den Personalstand und die verfügbaren Laborkapazitäten begrenzt.

Das Land Oberösterreich führte mit einer GIS-basierten App (FieldMaps) eine die Planung und Steuerung unterstützende, digitale Dokumentation der Gewässerzustandsaufsicht ein und wandte sie flächendeckend für alle Begehungen an. Es setzte damit die zentrale Empfehlung um.

Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol; Follow-up-Überprüfung

Bund 2022/17

Salzburg 2022/2

Tirol 2022/2

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
3	8	3	0	0	14	100,0 %	

Der RH überprüfte von Juni bis August 2021 das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Land Salzburg, die Salzburger Landesapotheke in ihrer Funktion als Anstaltsapotheke für Krankenanstalten, die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH sowie das Land Tirol und die Tirol Kliniken GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Arzneimittelbeschaffung für ausgewählte Krankenanstalten in Salzburg und Tirol“ (Reihen Bund 2019/44, Salzburg 2019/5 und Tirol 2019/4) und den weiteren Umgang mit den damals identifizierten wesentlichen Problemen und Herausforderungen zu beurteilen. Im Zusammenhang mit ausgewählten Empfehlungen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte zu Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie. Die Salzburger Landesapotheke beschaffte Arzneimittel für die Salzburger Landeskliniken und für mehrere sonstige im Land Salzburg gelegene Krankenanstalten, die Apotheke des Landeskrankenhauses Innsbruck für die Tiroler Landeskrankenhäuser und für mehrere sonstige, überwiegend in Tirol gelegene Krankenanstalten. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz setzte von drei überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine um und zwei teilweise. Das Land Salzburg setzte von vier überprüften Empfehlungen zwei um und zwei teilweise. Das Land Tirol setzte die zwei überprüften Empfehlungen teilweise um. Die Salzburger Landesapotheke setzte von fünf überprüften Empfehlungen drei um und eine teilweise, die Umsetzung einer Empfehlung sagte sie zu. Die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH setzte von vier überprüften Empfehlungen drei um und eine teilweise. Die Tirol Kliniken GmbH setzte von sieben überprüften Empfehlungen vier um und drei teilweise. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH sieben Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
2	Die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung gemäß dem Operativen Ziel 7, Maßnahme 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wären zu schaffen. Auf die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen wäre hinzuwirken. (TZ 13)	gelb zugesagt
3	Im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wäre eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen; dabei wären die Ergebnisse und Inhalte bestehender Bewertungstools und –projekte einfließen zu lassen sowie allfällige Synergien zu nutzen. (TZ 14)	gelb zugesagt
4	Die bisher gesetzten Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln wären fortzuführen, auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und bei Bedarf auszuweiten bzw. anzupassen. (TZ 15)	gelb zugesagt
Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH		
7	Im Sinne des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes wäre bei der Entlassungsmedikation auch auf die ökonomischen Auswirkungen im niedergelassenen Bereich zu achten. (TZ 12)	gelb teilweise umgesetzt
Land Salzburg		
1	Es wären auch die von der Abteilung 8 – Finanz- und Vermögensverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung in Zusammenhang mit der Salzburger Landesapothekewahrgenommenen Aufgaben in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung zu regeln. (TZ 2)	grün umgesetzt
2	Die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung gemäß dem Operativen Ziel 7, Maßnahme 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wären zu schaffen. Auf die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen wäre hinzuwirken. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
3	Im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wäre eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen; dabei wären die Ergebnisse und Inhalte bestehender Bewertungstools und –projekte einfließen zu lassen sowie allfällige Synergien zu nutzen. (TZ 14)	gelb teilweise umgesetzt
Salzburger Landesapothekew		
5	Bei der Beschaffung von Arzneimitteln wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten, um einen rechtmäßigen und transparenten Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 6, TZ 7)	gelb teilweise umgesetzt
6	Vor der Beschaffung von Arzneimitteln wäre der Auftragswert im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften zu berechnen. (TZ 8)	grün umgesetzt
Land Tirol		
2	Die Rahmenbedingungen für die Ermöglichung der Wirkstoffverschreibung gemäß dem Operativen Ziel 7, Maßnahme 5 des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wären zu schaffen. Auf die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen wäre hinzuwirken. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
3	Im Sinne des Bundes-Zielsteuerungsvertrags 2017 bis 2021 wäre eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz für überwiegend in Krankenanstalten verwendbare Arzneimittel zu schaffen; dabei wären die Ergebnisse und Inhalte bestehender Bewertungstools und –projekte einfließen zu lassen sowie allfällige Synergien zu nutzen. (TZ 14)	gelb teilweise umgesetzt
Tirol Kliniken GmbH		
5	Bei der Beschaffung von Arzneimitteln wären die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten, um einen rechtmäßigen und transparenten Mitteleinsatz sicherzustellen. (TZ 6, TZ 7)	gelb teilweise umgesetzt
6	Vor der Beschaffung von Arzneimitteln wäre der Auftragswert im Sinne der vergaberechtlichen Vorschriften zu berechnen. (TZ 8)	grün umgesetzt
7	Im Sinne des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes wäre bei der Entlassungsmedikation auch auf die ökonomischen Auswirkungen im niedergelassenen Bereich zu achten. (TZ 12)	gelb teilweise umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium sagte die Umsetzung der drei zentralen Empfehlungen in seinem Wirkungsbereich zu. Das Land Salzburg und das Land Tirol setzten die jeweils zwei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen teilweise um. Auch die Salzburger Landesapotheke und die Tirol Kliniken GmbH setzten die jeweils an sie gerichtete zentrale Empfehlung teilweise um.

Das Land Salzburg und das Land Tirol verwiesen im Nachfrageverfahren auf die große Bedeutung der Wirkstoffverschreibung sowie der Bewertung von überwiegend in Krankenanstalten verwendbaren (hochpreisigen) Arzneimitteln und gaben an, sich um deren (vollständige) Umsetzung zu bemühen. Die (rechtlichen) Rahmenbedingungen seien aber auf Bundesebene zu schaffen. Laut Gesundheitsministerium ist eine auf Dauer eingerichtete Bewertungsinstanz in Verhandlung. Auch die Arbeiten und Abstimmungen zur Wirkstoffverschreibung seien im Gange.

Die aus einer Wirkstoffverschreibung resultierenden Vorteile konnten somit noch nicht genutzt werden, wie etwa eine vereinfachte Verschreibung mit dem Wirkstoffnamen und eine größere Flexibilität bei Lieferschwierigkeiten einzelner Arzneimittelhersteller. Auch gab es noch keine Entscheidung über eine verbindliche Umsetzung von Empfehlungen eines Bewertungsboards. Dieses könnte eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise bei der Anwendung von innovativen Arzneimitteln sicherstellen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Arzneimitteln waren laut Gesundheitsministerium Überlegungen und Arbeiten im Laufen und würden intensiviert. Diese könnten dazu beitragen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und Engpässe bei Arzneimitteln zu reduzieren.

Bei der Beschaffung von Arzneimitteln für Krankenanstalten verwiesen die Salzburger Landesapotheke und die Tirol Kliniken GmbH auf mehrere durchgeführte Ausschreibungen von Arzneimitteln im Oberschwellenbereich. Dies führte zu einer Erhöhung der Transparenz und des Wettbewerbs bei Arzneimittelbeschaffungen. Die Empfehlung zur Berechnung der Auftragswerte setzten sie um.

Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie

Bund 2022/18

Kärnten 2022/3

Niederösterreich 2022/2

Wien 2022/2

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
1	5	27	6	0	39	84,6 %

Der RH überprüfte das Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie. Die Überprüfung umfasste das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Länder Kärnten und Niederösterreich sowie die Stadt Wien. Prüfungsziel war es, zum einen die Funktionalität der gesundheitsbehördlichen Strukturen zu beurteilen und zum anderen, ob die für ein erfolgreiches operatives Zusammenwirken der Gesundheitsbehörden beim Pandemiemanagement erforderlichen Kriterien erfüllt waren, wie ein aktueller Pandemieplan, funktionierende Koordination und Kommunikation und klare Vollzugsvorgaben. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen das Krisenmanagement in der COVID–19–Pandemie im Jahr 2020; punktuell wird auch auf Entwicklungen im Jahr 2021 eingegangen. Soweit neben den im Jahr 2020 gesetzten Maßnahmen auch die zu Pandemiebeginn bestehenden Rahmenbedingungen (z.B. die vorhandenen gesundheitsbehördlichen Strukturen oder der nationale Pandemieplan) relevant waren, bezog der RH auch diese in die Überprüfung mit ein. Der Bericht enthielt 25 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		
1	Im Rahmen der Bundesregierung wäre für die Erfüllung der Verpflichtungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und für die zeitnahe Einbringung entsprechender Gesetzesentwürfe zu sorgen. (TZ 3, TZ 7)	zugesagt
2	Ein Entwurf für ein modernisiertes Epidemiegesetz wäre vorzubereiten und im Wege des Ministerrats dem Nationalrat vorzulegen; dies auf Basis der im Jahr 2019 schon vorliegenden Arbeiten und im Lichte der Erfahrungen und Erkenntnisse aus der laufenden COVID–19–Pandemie. (TZ 5)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Bei der Erarbeitung eines Entwurfs für ein neues Epidemiegesetz wäre darauf zu achten, dass die Zusammenarbeit der Behörden untereinander, die Zusammenarbeit zwischen ihnen und anderen relevanten Einrichtungen, wie etwa der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), sowie die Vorgehensweise bei Ausbrüchen von Infektionskrankheiten – aufgrund bekannter wie auch unbekannter Erreger – oder bei anderen besonderen Gefährdungssituationen im Vergleich zum Stand vor Beginn der COVID–19–Pandemie deutlich detaillierter geregelt werden. Im Ergebnis sollte ein rechtlicher Rahmen für einen Krisenmechanismus mit klaren Abläufen und Verantwortlichkeiten sowohl für die erforderlichen Maßnahmen als auch für deren Kommunikation nach außen geschaffen werden. (TZ 5, TZ 7)	zugestimmt
4	Der Schutz der öffentlichen Gesundheit wäre bundesweit einheitlich zu gewährleisten. Der Gesundheitsminister hätte hierzu seine Rolle als oberstes Organ aktiv wahrzunehmen und die für das Pandemiemanagement notwendigen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden (wie etwa Schutzimpfungen, Testungen oder Verkehrsbeschränkungen) stärker zu leiten, zu steuern und zu koordinieren. Bei mangelnder Wirksamkeit der Maßnahmen sollte der Gesundheitsminister eingreifen und gegensteuern. (TZ 7)	zugestimmt
5	Innerhalb der Bundesregierung wäre koordinierend zu wirken und dafür zu sorgen, dass abgestimmt und nach einheitlichen Vorgaben vorgegangen wird, z.B. bei den pandemiebedingten und damit gesundheitsbezogenen Massentestungen, die von dem für Bildung zuständigen Bundesministerium durchgeführt werden. (TZ 7)	zugestimmt
6	In der Bundesregierung wäre auf die Entwicklung eines Konzepts hinzuwirken, damit entsprechend qualifiziertes Personal innerhalb des öffentlichen Dienstes im Krisenfall zeitnah verfügbar ist. Darin wäre die Unterstützung der Behörden vorzusehen, wenn deren Arbeitsvolumen krisenbedingt so stark ansteigt, dass die ordnungsgemäße Bewältigung der Aufgaben in der erforderlichen Zeit und Qualität gefährdet ist. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
7	Die Kontinuität in für die öffentliche Gesundheit wesentlichen Schlüsselfunktionen wäre auf Bundesebene zu gewährleisten; Ausschreibungen bzw. Nachbesetzungen sowie Nominierungen wären zeitnah vorzunehmen. (TZ 10)	zugestimmt
8	Der Personalbedarf der für das Pandemiemanagement medizinisch–fachlich zuständigen Abteilungen wäre mit den laufenden Erfahrungen aus der COVID–19–Pandemie mit dem Ziel neu zu bewerten, eine angemessene Personalausstattung zeitnah zu gewährleisten. (TZ 10)	teilweise umgesetzt
9	Für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch in künftigen Krisensituationen wäre ein nachhaltiges Personalmanagement (Personalrekrutierung, –entwicklung und –bindung) zu implementieren, um mittel– bis langfristig das erforderliche Know–how aufbauen und erhalten zu können. (TZ 10)	nicht umgesetzt
10	Gemeinsam mit den Ländern und anhand der bisherigen Erfahrungen aus der COVID–19–Pandemie wäre – für das laufende Pandemiemanagement sowie künftige Pandemien – ein neuer allgemeiner nationaler Pandemieplan für Ausbrüche von Infektionskrankheiten aufgrund bekannter wie auch unbekannter hochansteckender Erreger zu entwickeln. Dieser Plan sollte den Krisenmechanismus, der im Zuge der Modernisierung des Epidemiegesetzes vorzugeben wäre, operationalisieren. Damit sollten im Fall einer neuen Pandemie die wechselseitige Information und Zusammenarbeit aller wesentlichen Akteure (Gesundheitsbehörden, Krankenversicherungsträger und Krankenanstalten) und damit auch die bestmögliche Ressourcennutzung zu deren Bewältigung gewährleistet werden. (TZ 12, TZ 23)	zugestimmt
11	Der Pandemieplan wäre regelmäßig zu aktualisieren; dabei wären die jeweils geltenden Standards der WHO zu berücksichtigen. (TZ 12)	zugestimmt
12	Es wären Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, um eine klare gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit für die Durchführung und Kostentragung von Schutzimpfungen in einer Pandemie, unabhängig vom auslösenden Erreger, zu schaffen. Dabei wäre eine zentrale Rolle der Krankenversicherungsträger – wie für den Fall einer Grippe–Pandemie bereits vorgesehen – anzustreben, um auch die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen im Sinne eines institutionenübergreifenden Krisenmanagements nutzen zu können. (TZ 13)	nicht umgesetzt
13	Es wäre darauf hinzuwirken, dass die vom Nationalrat per Entschließung geforderten und von der Bundesregierung zu erarbeitenden rechtlichen Rahmenbedingungen des Staatlichen Krisen– und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) mit dem künftigen nationalen Pandemieplan abgestimmt werden, um eine klare Aufgabenteilung zwischen dem Krisenstab des Gesundheitsministeriums und dem SKKM festzulegen. (TZ 16)	zugestimmt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
14	Im Sinne eines besseren Zusammenspiels der Behörden auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene ohne Doppelgleisigkeiten sowie entsprechend der zentralen rechtlichen Zuständigkeit des Gesundheitsministers und seines Krisenstabs wäre die Rolle des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements des Innenministeriums im künftigen nationalen Pandemieplan einzugrenzen. Dabei wäre auf den Erfahrungen bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und den vom Nationalrat in seiner Entschließung vom Oktober 2020 geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen aufzubauen. (TZ 17)	zugessagt
15	Im Zuge der Entwicklung eines neuen nationalen Pandemieplans sollte auch ein Krisenkommunikationsplan erarbeitet werden. Dabei wären im Sinne eines besseren Zusammenspiels der Bundes-, Landes- und Bezirksebene auf Grundlage der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie klare Verantwortlichkeiten festzulegen, um künftig eine klare Kommunikationslinie anhand von nachvollziehbaren Grundlagen sicherzustellen, die von allen Beteiligten mitgetragen wird. (TZ 18)	zugessagt
16	Die Ausgestaltung des Epidemiologischen Meldesystems (EMS) und die Dokumentationspraxis der Bezirksverwaltungsbehörden wären vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der COVID-19-Pandemie gemeinsam mit den Ländern zu evaluieren. In der Folge wäre das EMS weiterzuentwickeln; dabei wären die Anbindung der unterschiedlichen IT-Systeme der Länder und damit auch ein Monitoring der von den Bezirksverwaltungsbehörden getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten. (TZ 24, TZ 26)	zugessagt
17	Die bestehenden Vorgaben zur Kontaktverfolgung einschließlich der für den Vollzug maßgeblichen Definitionen wären auf Widerspruchsfreiheit zueinander und zum Epidemiegesetz zu prüfen und in Richtlinien zusammenzufassen. Diese wären bei Bedarf zeitnah zu aktualisieren und jede Aktualisierung wäre klar zu kommunizieren. Die Verbindlichkeit der Richtlinien in ihrer jeweils aktuellen Form sollte über einen einzigen Erlass mittels eines dynamischen Verweises sichergestellt werden. In diesem Erlass wäre auch festzulegen, ob und in welcher Form das Gesundheitsministerium die Einhaltung der Richtlinien überprüft. (TZ 25)	zugessagt
18	Gemeinsam mit den Ländern und auf der Grundlage der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie wäre ein Instrument zur Einschätzung des Personalbedarfs für die Kontaktverfolgung zu entwickeln. Dabei wäre auf größtmögliche Nachvollziehbarkeit zu achten. (TZ 26)	zugessagt
19	Gemeinsam mit den Ländern wäre eine Analyse der von den Ländern im Verlauf der Pandemie für die Kontaktverfolgung entwickelten digitalen Instrumente mit dem Ziel der Identifikation der besten Lösungen (Best Practices) vorzunehmen und auch die Tauglichkeit der Erweiterungen des Epidemiologischen Meldesystems für die Pandemiebekämpfung in diese Analyse einzubeziehen. (TZ 26)	zugessagt
20	Die vorhandenen gesundheitsbehördlichen Kernkapazitäten wären – wie von den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO vorgesehen – zu prüfen. Mithilfe von Daten zu den geplanten und tatsächlich vorhandenen amtsärztlichen Personalressourcen wären das Ausmaß des Mangels sowie die davon besonders betroffenen Bezirke zu bestimmen. In der Folge wären passende Maßnahmen zu entwickeln, um den amtsärztlichen Dienst zu attraktivieren, beispielsweise durch neue zeitgemäße Ausbildungsgrundlagen, die auch Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. (TZ 11)	zugessagt
21	Im Krisenmanagement wäre die rechtzeitige und unmissverständliche Information insbesondere der ausführenden Ebene zu gewährleisten. Dies auch, um die praktische Erfahrung und das Know-how der Bezirksverwaltungsbehörden zu berücksichtigen und die erforderlichen Vorlaufzeiten sicherzustellen. Wenn notwendig, sollte der Gesundheitsminister dabei auch rechtliche Instrumente wie Weisungen einsetzen. (TZ 19)	zugessagt
22	Die zeitnahe Verfügbarkeit eines nach den Standards der WHO zusammengesetzten Krisenstabs wäre durch eine durchgängige Nominierung von Mitgliedern und deren kurzfristige Einberufung zu gewährleisten sowie eine Geschäftsordnung vorzusehen. (TZ 15, TZ 20)	zugessagt
Land Kärnten		
20	Die vorhandenen gesundheitsbehördlichen Kernkapazitäten wären – wie von den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO vorgesehen – zu prüfen. Mithilfe von Daten zu den geplanten und tatsächlich vorhandenen amtsärztlichen Personalressourcen wären das Ausmaß des Mangels sowie die davon besonders betroffenen Bezirke zu bestimmen. In der Folge wären passende Maßnahmen zu entwickeln, um den amtsärztlichen Dienst zu attraktivieren, beispielsweise durch neue zeitgemäße Ausbildungsgrundlagen, die auch Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. (TZ 11)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Im Krisenmanagement wäre die rechtzeitige und unmissverständliche Information insbesondere der ausführenden Ebene zu gewährleisten. Dies auch, um die praktische Erfahrung und das Know-how der Bezirksverwaltungsbehörden zu berücksichtigen und die erforderlichen Vorlaufzeiten sicherzustellen. Wenn notwendig, sollte der Gesundheitsminister dabei auch rechtliche Instrumente wie Weisungen einsetzen. (TZ 19)	nicht umgesetzt
22	Die zeitnahe Verfügbarkeit eines nach den Standards der WHO zusammengesetzten Krisenstabs wäre durch eine durchgängige Nominierung von Mitgliedern und deren kurzfristige Einberufung zu gewährleisten sowie eine Geschäftsordnung vorzusehen. (TZ 15, TZ 20)	nicht umgesetzt
23	Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, amtsärztliche Planstellen zu besetzen, wäre ein Teil der im Zuge der COVID-19-Pandemie bestellten Epidemieärztinnen und -ärzte dauerhaft für den amtsärztlichen Dienst zu gewinnen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
24	Die Pandemiepläne der Länder wären anhand der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie in Abstimmung mit dem gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium zu entwickelnden nationalen Pandemieplan zu aktualisieren. In Zukunft wären die Pläne regelmäßig anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Pläne die jeweils geltenden Standards der WHO berücksichtigen. (TZ 14)	zugestimmt
Land Niederösterreich		
20	Die vorhandenen gesundheitsbehördlichen Kernkapazitäten wären – wie von den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO vorgesehen – zu prüfen. Mithilfe von Daten zu den geplanten und tatsächlich vorhandenen amtsärztlichen Personalressourcen wären das Ausmaß des Mangels sowie die davon besonders betroffenen Bezirke zu bestimmen. In der Folge wären passende Maßnahmen zu entwickeln, um den amtsärztlichen Dienst zu attraktivieren, beispielsweise durch neue zeitgemäße Ausbildungsgrundlagen, die auch Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. (TZ 11)	zugestimmt
21	Im Krisenmanagement wäre die rechtzeitige und unmissverständliche Information insbesondere der ausführenden Ebene zu gewährleisten. Dies auch, um die praktische Erfahrung und das Know-how der Bezirksverwaltungsbehörden zu berücksichtigen und die erforderlichen Vorlaufzeiten sicherzustellen. Wenn notwendig, sollte der Gesundheitsminister dabei auch rechtliche Instrumente wie Weisungen einsetzen. (TZ 19)	umgesetzt
22	Die zeitnahe Verfügbarkeit eines nach den Standards der WHO zusammengesetzten Krisenstabs wäre durch eine durchgängige Nominierung von Mitgliedern und deren kurzfristige Einberufung zu gewährleisten sowie eine Geschäftsordnung vorzusehen. (TZ 15, TZ 20)	zugestimmt
23	Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, amtsärztliche Planstellen zu besetzen, wäre ein Teil der im Zuge der COVID-19-Pandemie bestellten Epidemieärztinnen und -ärzte dauerhaft für den amtsärztlichen Dienst zu gewinnen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
24	Die Pandemiepläne der Länder wären anhand der Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie in Abstimmung mit dem gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium zu entwickelnden nationalen Pandemieplan zu aktualisieren. In Zukunft wären die Pläne regelmäßig anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Pläne die jeweils geltenden Standards der WHO berücksichtigen. (TZ 14)	zugestimmt
25	Bei der Überarbeitung der Pandemiepläne wären, wie in Kärnten, detaillierte Vorgaben für die Organisation der Medienarbeit festzulegen. (TZ 21)	zugestimmt
Stadt Wien		
20	Die vorhandenen gesundheitsbehördlichen Kernkapazitäten wären – wie von den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO vorgesehen – zu prüfen. Mithilfe von Daten zu den geplanten und tatsächlich vorhandenen amtsärztlichen Personalressourcen wären das Ausmaß des Mangels sowie die davon besonders betroffenen Bezirke zu bestimmen. In der Folge wären passende Maßnahmen zu entwickeln, um den amtsärztlichen Dienst zu attraktivieren, beispielsweise durch neue zeitgemäße Ausbildungsgrundlagen, die auch Erkenntnisse aus der COVID-19-Pandemie berücksichtigen. (TZ 11)	zugestimmt
21	Im Krisenmanagement wäre die rechtzeitige und unmissverständliche Information insbesondere der ausführenden Ebene zu gewährleisten. Dies auch, um die praktische Erfahrung und das Know-how der Bezirksverwaltungsbehörden zu berücksichtigen und die erforderlichen Vorlaufzeiten sicherzustellen. Wenn notwendig, sollte der Gesundheitsminister dabei auch rechtliche Instrumente wie Weisungen einsetzen. (TZ 19)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Die zeitnahe Verfügbarkeit eines nach den Standards der WHO zusammengesetzten Krisenstabs wäre durch eine durchgängige Nominierung von Mitgliedern und deren kurzfristige Einberufung zu gewährleisten sowie eine Geschäftsordnung vorzusehen. (TZ 15, TZ 20)	zugelagt
23	Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, amtsärztliche Planstellen zu besetzen, wäre ein Teil der im Zuge der COVID–19–Pandemie bestellten Epidemieärztinnen und –ärzte dauerhaft für den amtsärztlichen Dienst zu gewinnen. (TZ 11)	zugelagt
24	Die Pandemiepläne der Länder wären anhand der Erfahrungen aus der COVID–19–Pandemie in Abstimmung mit dem gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium zu entwickelnden nationalen Pandemieplan zu aktualisieren. In Zukunft wären die Pläne regelmäßig anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Pläne die jeweils geltenden Standards der WHO berücksichtigen. (TZ 14)	zugelagt
25	Bei der Überarbeitung der Pandemiepläne wären, wie in Kärnten, detaillierte Vorgaben für die Organisation der Medienarbeit festzulegen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt

Fazit

Das Gesundheitsministerium sagte die Umsetzung aller zentralen Empfehlungen zu.

Die Umsetzung könnte dazu beitragen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit im Fall einer Pandemie einheitlich zu gewährleisten, indem die Gesundheitsministerin bzw. der Gesundheitsminister die für das Pandemiemanagement notwendigen Maßnahmen der Gesundheitsbehörden – sowohl auf Bundes– als auch auf Landesebene – einheitlich steuert und abstimmt. Wesentlich dafür wäre auch ein modernisiertes Epidemiegesetz, das die Zusammenarbeit der Behörden und das Vorgehen bei unbekanntem Erregern genauer regelt. Damit wäre ein rechtlicher Rahmen für einen Krisenmechanismus mit klaren Abläufen und Verantwortlichkeiten für die erforderlichen Maßnahmen und ihre Kommunikation nach außen geschaffen.

Ein auf diesem Rahmen aufbauender, aktueller und laufend angepasster nationaler Pandemieplan sollte diese Vorgaben operationalisieren, um im Fall einer neuen Pandemie die wechselseitige Information und Zusammenarbeit aller wesentlichen Akteure zu gewährleisten und die Rolle des Staatlichen Krisen– und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) einzugrenzen. Der empfohlene Krisenkommunikationsplan mit festgelegten Verantwortlichkeiten könnte dabei eine klare Kommunikationslinie auf Bundes–, Landes– und Gemeindeebene unterstützen.

Wohnrechtliche Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in Innsbruck und Salzburg

Bund 2022/24
Salzburg 2022/3
Tirol 2022/3

Umsetzungsgrad							
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung	
18	12	10	13	0	53	75,5 %	

Der RH überprüfte von November 2020 bis Mai 2021 die wohnrechtlichen Schlichtungsstellen mit Schwerpunkt in den Städten Innsbruck und Salzburg. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung der für wohnrechtliche Angelegenheiten zuständigen Schlichtungsstellen und der dafür eingesetzten Ressourcen. Die Gebarungsüberprüfung umfasste das Bundesministerium für Justiz sowie die Städte Innsbruck und Salzburg. Erhebungen führte der RH auch beim Bundesministerium für Inneres durch. Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2015 bis 2020. Der Bericht enthielt 39 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Justiz		
15	Die Zusammenführung der Vollziehungsaufgaben des Bundes für die Schlichtungsstellen im Bundesministerium für Justiz wäre vorzubereiten und dem Gesetzgeber unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres eine entsprechende Änderung des Mietrechtsgesetzes vorzuschlagen. (TZ 2)	nicht umgesetzt
16	Bei einer vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagenen Novelle betreffend Aufgabenänderungen der Schlichtungsstellen wären die finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden darzustellen und mit diesen abzustimmen. (TZ 3)	nicht umgesetzt
17	Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Schlichtungsstelle bei den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestehenden zehn Gemeinden mit Schlichtungsstellen wäre unter Einbindung des Bundesministeriums für Inneres zu prüfen und bei Bedarf eine entsprechende Kundmachung zu erlassen. (TZ 4)	nicht umgesetzt
18	Im Rahmen einer Wohnrechtsnovelle wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlage insofern hinzuwirken, als Bedienstete einer Schlichtungsstelle über sämtliche dafür notwendige wohn- und verfahrensrechtliche Kompetenzen verfügen sollten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
19	Es wären Standards für die fachlichen Kompetenzen und in der Folge für die Aus- und Weiterbildung von Bediensteten einer Schlichtungsstelle im Einvernehmen mit den Standortgemeinden von Schlichtungsstellen zu erarbeiten. (TZ 5)	nicht umgesetzt
20	Unter Einbindung des Österreichischen Städte- und Gemeindebundes wären Kriterien zur einheitlichen Beurteilung der gesetzlich geforderten Entlastung der Gerichte zu erarbeiten und insbesondere Schwellenwerte (z.B. Anzahl der Verfahren) zu definieren, wann die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in Gemeinden unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und des Bürgernutzens gerechtfertigt ist. (TZ 7)	nicht umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
21	Im Rahmen einer Wohnrechtsnovelle wäre auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen hinzuwirken, wonach bei der Einrichtung einer Schlichtungsstelle sämtliche dort anfallenden wohnrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen sind. (TZ 7)	nicht umgesetzt
22	Die Prüfung der Voraussetzungen für den Weiterbestand bzw. die Neueinrichtung einer Schlichtungsstelle hätte sich auch am Bedarf zu orientieren und es wäre das Kosten–Nutzen–Verhältnis der Einrichtung zu berücksichtigen. (TZ 8)	nicht umgesetzt
23	Im Falle einer Neuordnung der Schlichtungsstellen wäre ein Vorschlag für die Kostentragung unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen zu erarbeiten und dem Gesetzgeber zu unterbreiten oder im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich über das Bundesministerium für Finanzen zu thematisieren. (TZ 10)	nicht umgesetzt
24	Im Falle einer Neuordnung der Schlichtungsstellen wäre eine österreichweit flächendeckende, niederschwellige Rechtsschutzeinrichtung in wohnrechtlichen Angelegenheiten mit einheitlichen Tarifen und beschränktem Kostenrisiko vorzuschlagen. (TZ 11)	nicht umgesetzt
25	Es wäre eine Initiative zu der im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehenen Wohnrechtsreform zu setzen und dabei auch die Komplexität wohnrechtlicher Bestimmungen kritisch zu hinterfragen. (TZ 16, TZ 32)	nicht umgesetzt
26	Es wäre eine Initiative zu setzen, um die verschiedenen Reformansätze zur Neuordnung der Schlichtungsstellen zu prüfen und die für die Zielerreichung zweckmäßigste (Verwaltungs–) Einheit innerhalb der öffentlichen Hand dem Gesetzgeber vorzuschlagen. Dabei wäre auch zu prüfen, inwieweit die Einrichtung von Schlichtungsstellen nur in einzelnen Gemeinden und die damit verbundenen unterschiedlichen Formen der Rechtsverfolgung mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sind. (TZ 32)	nicht umgesetzt
Stadt Salzburg		
1	Ein Aus– und Weiterbildungsplan für Bedienstete der Schlichtungsstellen wäre zu erstellen, dieser laufend zu aktualisieren und umzusetzen. (TZ 5)	zugesagt
2	Beim Vorsitz des Fachausschusses für die Schlichtungsstellen des Österreichischen Städtebundes sollten sich beide Städte für einen regelmäßigen Wissens– und Erfahrungsaustausch einsetzen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Im Rahmen des Fachausschusses für die Schlichtungsstellen des Österreichischen Städtebundes wären gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz Benchmarks für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung der Schlichtungsstellen zu erarbeiten und die dafür erhobenen Kennzahlen dem Bundesministerium für Justiz für eine Evaluierung der Schlichtungsstellen zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)	zugesagt
4	Geeignete Kennzahlen zur Beurteilung der Effizienz der Schlichtungsstellen wären zu erheben. (TZ 19)	zugesagt
5	Kennzahlen für die Schlichtungsstellen wären zentral und automatisiert zu erheben. (TZ 20)	zugesagt
6	Die zur Steuerung der Schlichtungsstellen notwendigen Kennzahlen wären zu definieren und darauf aufbauend wäre eine gezielte Steuerung vorzunehmen. (TZ 20)	zugesagt
7	Die Dauer der vor den Schlichtungsstellen geführten Verfahren wäre mit dem Ziel zu verkürzen, eine Erledigung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen sicherzustellen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
8	Bei den Schlichtungsstellen anhängige Verfahren und einzuhaltende Fristen wären IT–unterstützt und automatisiert zu verwalten. (TZ 22)	umgesetzt
9	Die Verfahren vor den Schlichtungsstellen wären IT–unterstützt zu führen und sämtliche Akteninhalte elektronisch zu archivieren. (TZ 25)	umgesetzt
10	Im Sinne einer Aufgabenkritik wäre zu hinterfragen und klarzustellen, ob allgemeine Beratungen zu den Aufgaben der Schlichtungsstellen zählen. (TZ 27)	umgesetzt
11	Der Aufwand für allgemeine Beratungen in den Schlichtungsstellen wäre konkret zu erheben, um allfällige Auswirkungen auf die gesetzlich zu erbringenden Aufgaben feststellen zu können. Die Ergebnisse sollten in die Entscheidung über die Fortführung der allgemeinen Beratungsleistungen einfließen. (TZ 27)	umgesetzt
12	Das Informationsangebot über die Schlichtungsstellen auf den Websites der Städte Innsbruck und Salzburg wäre weiter auszubauen. (TZ 28)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
13	Die Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Schlichtungsstellen wären nochmals auf ihre zeitliche und örtliche Vereinbarkeit mit den dienstlichen Aufgaben zu prüfen und allfällig notwendige Beschränkungen festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
14	Es wären regelmäßig Mitarbeitergespräche zu führen, schriftlich zu dokumentieren und dabei insbesondere Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu thematisieren. (TZ 31)	umgesetzt
36	Neben quantitativen Kennzahlen wären auch qualitative Kennzahlen zu erheben, um die Leistungs- und Servicequalität besser beurteilen und steuern zu können. (TZ 19)	zugesagt
37	Bei statistischen Auswertungen wären auch aus Vorjahren anhängige Verfahren zu berücksichtigen. (TZ 19)	umgesetzt
38	Nach abgeschlossener Beweiserhebung wären Verfahren zügig abzuschließen, um längere Verzögerungen zu vermeiden. (TZ 23)	umgesetzt
39	Eine fachliche Vertretung der Bediensteten in der Schlichtungsstelle im Falle von Abwesenheiten wäre sicherzustellen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
Stadt Innsbruck		
1	Ein Aus- und Weiterbildungsplan für Bedienstete der Schlichtungsstellen wäre zu erstellen, dieser laufend zu aktualisieren und umzusetzen. (TZ 5)	teilweise umgesetzt
2	Beim Vorsitz des Fachausschusses für die Schlichtungsstellen des Österreichischen Städtebundes sollten sich beide Städte für einen regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch einsetzen. (TZ 6)	umgesetzt
3	Im Rahmen des Fachausschusses für die Schlichtungsstellen des Österreichischen Städtebundes wären gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz Benchmarks für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung der Schlichtungsstellen zu erarbeiten und die dafür erhobenen Kennzahlen dem Bundesministerium für Justiz für eine Evaluierung der Schlichtungsstellen zur Verfügung zu stellen. (TZ 18)	zugesagt
4	Geeignete Kennzahlen zur Beurteilung der Effizienz der Schlichtungsstellen wären zu erheben. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
5	Kennzahlen für die Schlichtungsstellen wären zentral und automatisiert zu erheben. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
6	Die zur Steuerung der Schlichtungsstellen notwendigen Kennzahlen wären zu definieren und darauf aufbauend wäre eine gezielte Steuerung vorzunehmen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
7	Die Dauer der vor den Schlichtungsstellen geführten Verfahren wäre mit dem Ziel zu verkürzen, eine Erledigung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen sicherzustellen. (TZ 21)	teilweise umgesetzt
8	Bei den Schlichtungsstellen anhängige Verfahren und einzuhaltende Fristen wären IT-unterstützt und automatisiert zu verwalten. (TZ 22)	umgesetzt
9	Die Verfahren vor den Schlichtungsstellen wären IT-unterstützt zu führen und sämtliche Akteninhalte elektronisch zu archivieren. (TZ 25)	umgesetzt
10	Im Sinne einer Aufgabenkritik wäre zu hinterfragen und klarzustellen, ob allgemeine Beratungen zu den Aufgaben der Schlichtungsstellen zählen. (TZ 27)	umgesetzt
11	Der Aufwand für allgemeine Beratungen in den Schlichtungsstellen wäre konkret zu erheben, um allfällige Auswirkungen auf die gesetzlich zu erbringenden Aufgaben feststellen zu können. Die Ergebnisse sollten in die Entscheidung über die Fortführung der allgemeinen Beratungsleistungen einfließen. (TZ 27)	umgesetzt
12	Das Informationsangebot über die Schlichtungsstellen auf den Websites der Städte Innsbruck und Salzburg wäre weiter auszubauen. (TZ 28)	umgesetzt
13	Die Nebenbeschäftigungen der Bediensteten der Schlichtungsstellen wären nochmals auf ihre zeitliche und örtliche Vereinbarkeit mit den dienstlichen Aufgaben zu prüfen und allfällig notwendige Beschränkungen festzulegen. (TZ 29)	umgesetzt
14	Es wären regelmäßig Mitarbeitergespräche zu führen, schriftlich zu dokumentieren und dabei insbesondere Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zu thematisieren. (TZ 31)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Bei Verfahren der wohnrechtlichen Schlichtungsstellen wären die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und seiner Verordnungen einzuhalten und insbesondere die darin vorgesehenen Verwaltungsabgaben ordnungsgemäß vorzuschreiben und einzuheben. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
28	Die Effizienz der Schlichtungsstellen wäre zu erhöhen. (TZ 18)	teilweise umgesetzt
29	Kennzahlen wären konsistent und regelmäßig zu erheben, um die Verfahrensabwicklung besser nachvollziehen und notwendige Steuerungsmaßnahmen gezielt setzen zu können. (TZ 19)	umgesetzt
30	Die Bemessungsgrundlagen und Zählkriterien zur Ermittlung von Kennzahlen wären schlichtungsstellenübergreifend zu harmonisieren, um eine Vergleichbarkeit sicherzustellen. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
31	Die Kennzahlen für die Schlichtungsstellen wären präzise zu ermitteln, um Steuerungsmaßnahmen auf Basis valider Daten setzen zu können. (TZ 20)	teilweise umgesetzt
32	Die beiden Schlichtungsstellen wären in einer Organisationseinheit zusammenzuführen, um im Falle knapper Personalressourcen flexibler durch Vertretungen reagieren zu können und einen Rückstau in der Akten erledigung bestmöglich zu vermeiden. (TZ 23)	teilweise umgesetzt
33	Es wäre innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung ein erster Schlichtungsversuch anzustreben, um Verfahren zügiger abschließen zu können. (TZ 24)	zugesagt
34	In den Verfahren bei den Schlichtungsstellen wäre erst bei Nichteinigung auf einen Vergleich ein Ermittlungsverfahren mit dem Ziel einer zügigen Entscheidung zu führen. (TZ 24)	zugesagt
35	Eine fachliche Vertretung der Bediensteten in den Schlichtungsstellen im Falle von Abwesenheiten wäre sicherzustellen. (TZ 26)	zugesagt

Fazit

An das Justizministerium waren vier zentrale Empfehlungen gerichtet, es setzte keine davon um. Die Stadt Innsbruck setzte zwei zentrale Empfehlungen teilweise um, die Stadt Salzburg eine.

Das Justizministerium erarbeitete weder Kriterien zur einheitlichen Beurteilung der gesetzlich geforderten Entlastung der Gerichte, noch definierte es Schwellenwerte, wann die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in Gemeinden – unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten und des Bürgernutzens – gerechtfertigt ist.

Das Justizministerium setzte auch keine Initiative, um die verschiedenen Reformansätze zur Neuordnung der Schlichtungsstellen zu prüfen. Eine Neuordnung sollte österreichweit eine flächendeckende, niederschwellige Rechtsschutzeinrichtung in wohnrechtlichen Angelegenheiten mit einheitlichen Tarifen und beschränktem Kostenrisiko sicherstellen.

Schließlich unterblieb auch eine Initiative zur Wohnrechtsreform, um dabei die Komplexität wohnrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Rechtssicherheit, Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit kritisch zu hinterfragen.

Es fehlte daher nach wie vor eine österreichweit flächendeckende, bedarfsorientierte, niederschwellige wohnrechtliche Rechtsschutzeinrichtung, obwohl Reformansätze in wohnrechtlichen Angelegenheiten jahrelang bekannt waren und ein komplexes Wohnrecht die Vollziehung durch zusätzlichen personellen und zeitlichen Ressourceneinsatz verteuerte.

Die Stadt Innsbruck führte mit Juni 2023 ihre zwei Schlichtungsstellen in ein gemeinsames Referat formal zusammen. Damit war u.a. ein flexiblerer Ressourceneinsatz des Personals möglich.

Die zentrale Empfehlung an die Städte Innsbruck und Salzburg, die Dauer der vor den Schlichtungsstellen geführten Verfahren zu verkürzen und eine Erledigung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist sicherzustellen, setzten sie teilweise um. Durch den Einsatz eines Aktenverwaltungsprogramms oder durch organisatorische und prozessuale Änderungen konnten sie die Dauer der Verfahren verkürzen und damit im Sinne einer bürgernahen Rechtsschutzeinrichtung Verfahren zügiger als bisher abschließen.

Offen blieb die Empfehlung, eine fachliche Vertretung der Bediensteten in der Schlichtungsstelle der Stadt Salzburg sicherzustellen. Damit war eine zeitnahe Erledigung von Anträgen, insbesondere bei Abwesenheiten und sonstigen Verhinderungsgründen der Bediensteten, nicht immer möglich, obwohl die Anrufung der Schlichtungsstelle Prozessvoraussetzung für ein darauffolgendes gerichtliches Verfahren war.

Kommunale Investitionsprogramme 2017 und 2020

Bund 2022/34

Wien 2022/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
6	2	3	0	4	15	73,3 %

Der RH überprüfte von März bis September 2021 die Kommunalen Investitionsprogramme 2017 und 2020 im Bundesministerium für Finanzen, in der Buchhaltungsagentur des Bundes und in der Stadt Wien. Im Rahmen dieser beiden Investitionsprogramme stellte der Bund Gemeinden und Gemeindeverbänden Zweckzuschüsse für die Umsetzung von Infrastrukturprojekten von insgesamt mehr als 1 Mrd. EUR zur Verfügung. Prüfungsziele waren die Analyse und Beurteilung der Entstehung, Ziele und Rechtsgrundlagen der Kommunalen Investitionsprogramme, der Systematik der Verteilung, der getätigten Auszahlungen sowie der Verteilungswirkungen. Der Bericht umfasst den Zeitraum 2017 bis 2021. Der Bericht enthielt 13 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Buchhaltungsagentur des Bundes		
9	Bei Abwicklung von Zuschuss- oder Förderprogrammen wäre durch geeignete IT-Lösungen eine vollständige und nachvollziehbare Darstellung des Abwicklungsprozesses sicherzustellen. Zudem wäre in allen Fällen lückenlos zu überprüfen, ob die formellen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Begünstigungen, etwa für Fristverlängerungen, vorliegen. (TZ 16)	umgesetzt
10	Bei der Abwicklung von Sonderaufgaben wären Soll-Prozesse festzulegen und auf dieser Basis die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die benötigten IT-Anwendungen zu definieren. Um die Qualität der Daten zu gewährleisten, wären manuelle Dateneingaben möglichst zu vermeiden sowie die Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit des Datenbestandes sicherzustellen. (TZ 19)	umgesetzt
11	Es wären geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Prüfung auf unzulässige Doppelförderungen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 mit vertretbarem administrativem Aufwand durchführen zu können. (TZ 19)	umgesetzt
12	Für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 wäre ein Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst. (TZ 12)	umgesetzt
13	Bei der Abwicklung von Förderungen oder Zweckzuschüssen wäre von den gesetzlich bzw. in Richtlinien festgelegten Anspruchsvoraussetzungen nicht abzuweichen. Sollten Anpassungen unumgänglich sein, wären die rechtlichen Grundlagen zeitgerecht anzupassen, um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten. (TZ 13)	k.A.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Finanzen		
1	Neue Investitions- und Förderprogramme wären mit den bestehenden Förderstrukturen und –programmen abzustimmen. Dabei wäre zu gewährleisten, dass bestehende – oftmals zwischen Bund, Ländern und Gemeinden bereits eingespielte – Förderstrukturen und –programme nicht durch weniger strenge Kriterien und zusätzliche Abwicklungsstellen unterlaufen werden. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
2	Sobald bei der Abwicklung von Investitionsprogrammen ein Anpassungsbedarf ersichtlich wird, der auch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen erfordert, wären zeitgerecht die notwendigen Vorbereitungen für eine Beschlussfassung des Nationalrats in die Wege zu leiten. (TZ 7)	zugesagt
3	Bei der Schaffung von Investitionsprogrammen für Gemeinden wären auch die Gemeindeaufsichten der Länder einzubeziehen, weil diese über umfassende Informationen zu den Gemeinden verfügen. Zudem wären ihnen alle benötigten Informationen über die Programmabwicklung zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber den Gemeinden uneingeschränkt wahrnehmen können. (TZ 9)	umgesetzt
4	Bei Transfers vom Bund an die Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs wären verstärkt vorhandene regionalpolitische Konzepte, beispielsweise das Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030, als Grundlage für die Mittelverteilung heranzuziehen. (TZ 11)	teilweise umgesetzt
5	Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 wäre für die Auswahl der vor Ort zu überprüfenden Investitionsprojekte eine methodische Vorgehensweise im Sinne der Bundeshaushaltsverordnung 2013 festzulegen. (TZ 17)	zugesagt
6	Bei Förder- und Investitionsprogrammen wären alle für die Inanspruchnahme der Mittel wesentlichen Voraussetzungen rechtzeitig – vor Beginn der Antragstellung – in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen, um sicherzustellen, dass alle potenziellen Antragsteller über denselben Informationsstand verfügen. (TZ 18)	zugesagt
7	Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Kommunalen Investitionsprogramme wäre auch auf unterschiedliche regionale und strukturelle Anreizwirkungen Augenmerk zu legen. Die Ergebnisse wären in Zukunft bei der Konzeption derartiger Programme zu berücksichtigen. (TZ 21)	k.A.
8	Insbesondere die Gründe für die länderweisen Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Zweckzuschüsse wären zu erheben und künftig bei der Gestaltung von Zweckzuschüssen oder Förderprogrammen für Gemeinden zu berücksichtigen. (TZ 25)	k.A.
12	Für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 wäre ein Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst. (TZ 12)	umgesetzt
13	Bei der Abwicklung von Förderungen oder Zweckzuschüssen wäre von den gesetzlich bzw. in Richtlinien festgelegten Anspruchsvoraussetzungen nicht abzuweichen. Sollten Anpassungen unumgänglich sein, wären die rechtlichen Grundlagen zeitgerecht anzupassen, um eine Gleichbehandlung aller Antragsteller zu gewährleisten. (TZ 13)	k.A.

Fazit

Die zentralen Empfehlungen des Berichts zielten auf eine effiziente und nachvollziehbare Abwicklung der Kommunalen Investitionsprogramme 2017 und 2020 und eine Abstimmung von neuen Investitions- und Förderprogrammen mit bestehenden Programmen ab. Das Finanzministerium setzte von vier zentralen Empfehlungen eine zur Gänze und eine teilweise um, zu einer sagte es die Umsetzung zu. Bei einer war kein Anwendungsfall mehr gegeben. Die Buchhaltungsagentur setzte von den drei an sie gerichteten zentralen Empfehlungen zwei um und machte zu einer keine Angaben.

Die Empfehlung, neue Investitions- und Förderprogramme mit den bestehenden Förderstrukturen und -programmen abzustimmen, setzte das Finanzministerium bei der Gestaltung des Zuschusses für Energiesparmaßnahmen an die Gemeinden im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 um. Mit den monatlichen Berichten auf Basis des COVID-19-Fondsgesetzes und des Kommunalinvestitionsgesetzes 2023 stellte es – wie vom RH empfohlen – den Gemeindeaufsichten alle benötigten Informationen über die Programmabwicklung zur Verfügung, damit diese ihre Aufsichts- und Beratungsfunktion gegenüber Gemeinden uneingeschränkt wahrnehmen können.

Das Finanzministerium sagte weiters zu, bei Förder- und Investitionsprogrammen alle für die Inanspruchnahme der Mittel wesentlichen Voraussetzungen rechtzeitig – vor Beginn der Antragstellung – in allgemein zugänglichen Richtlinien festzulegen.

Dem Finanzministerium und der Buchhaltungsagentur hatte der RH empfohlen, für die Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 einen Soll-Prozess festzulegen, der den Ablauf, die Zuständigkeiten und die wesentlichen Arbeitsschritte für alle Phasen der Abwicklung umfasst. Das Finanzministerium und die Buchhaltungsagentur setzten die Empfehlung um.

Die Buchhaltungsagentur kam auch der Empfehlung nach, das Risiko der manuellen Datenerfassung zu vermindern und die Qualität der Daten zu gewährleisten.

Die Koordinierung von Förderstrukturen ist ein wichtiger Schritt, damit bestehende und eingespielte Förderstrukturen nicht durch weniger strenge Kriterien und zusätzliche Förderstellen unterlaufen werden. Durch die umgesetzten Empfehlungen wurde die Qualität der Daten gesteigert und die Vollständigkeit und Reproduzierbarkeit des Datenbestands sichergestellt.

Wald im Klimawandel: Strategien und Maßnahmen

Bund 2022/37

Kärnten 2022/4

Niederösterreich 2022/4

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
15	4	11	9	0	39	76,9 %

Der RH überprüfte von November 2020 bis März 2021 das Thema Waldzustand in Österreich und Klimawandel im damaligen Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (nunmehr Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft), im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie in den Ländern Kärnten und Niederösterreich. Prüfungsziele waren insbesondere die Erhebung und Beurteilung der Situation des Waldes in Österreich angesichts des Klimawandels, der waldspezifischen Strategien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz sowie der für den Forstbereich gewährten Förderungen. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2020. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
15	Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sollte sich das Ministerium für eine Regelung im Klimaschutzgesetz einsetzen, wonach in den Bund-Länder-Maßnahmenprogrammen auch Maßnahmen zum Erhalt und zum Ausbau des Waldes als Kohlenstoffsenke festzulegen sind. (TZ 14)	umgesetzt
16	In die in Ausarbeitung befindliche Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030 sollten auch für die im Bereich der Forstwirtschaft geplanten Maßnahmen quantitative Zielwerte oder Meilensteine aufgenommen werden. (TZ 18)	umgesetzt
17	Auf Grundlage der bereits festgelegten Evaluierungsparameter sollten die Umsetzung und die Wirksamkeit der für den Wald vorgesehenen Maßnahmen der Biodiversitäts-Strategie überprüft werden. (TZ 18)	umgesetzt
18	Die Initiative für die Verankerung eines quantitativen Treibhausgas-Sektorbeitrags für den Sektor Forstwirtschaft im Klimaschutzgesetz sollte ergriffen werden. (TZ 21)	umgesetzt
19	Angesichts teilweise gegenläufiger Zielsetzungen des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans für Österreich im Aktivitätsfeld Forstwirtschaft sollten bei Durchführung der darauf beruhenden Maßnahmen die unterschiedlichen Ziele und Interessenlagen abgewogen werden, um den Wald als wertvolle Ressource in Österreich bestmöglich zu erhalten. (TZ 21)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft		
1	Die Bedeutung der Wälder sowie deren Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere als Kohlenstoffspeicher bzw. -senke, sollten explizit im Forstgesetz 1975 verankert werden, um die Klimafunktion der Wälder zu verdeutlichen. (TZ 2)	umgesetzt
2	Im bestehenden Fördersystem sollten vorrangig Anreize für Maßnahmen gesetzt werden, die die Alters- und Baumartendurchmischung und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhen. Damit würde die Resilienz der Wälder angesichts des Klimawandels gestärkt. (TZ 7)	teilweise umgesetzt
3	Geoinformationen über Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion sollten parzellenbezogen (auf Basis der Digitalen Katastralmappe) veröffentlicht werden, um Waldeigentümer sowie die Öffentlichkeit über die Funktion und Bedeutung der Schutzwälder zu informieren. Damit stünde ein detaillierteres Planungsinstrument u.a. für das Naturgefahrenmanagement zur Verfügung. (TZ 8)	teilweise umgesetzt
4	Auf Basis der Hinweiskarte Schutzwald sollte eine Bewertung der Schutzwirkung, insbesondere der Wälder mit potenzieller Objektschutzfunktion, vorgenommen werden, um Maßnahmen für die Sanierung von Objektschutzwäldern planen und budgetieren zu können. (TZ 8)	zugesagt
5	Die Sollvorgaben im Indikatoren-Set für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung wären dahingehend zu überarbeiten, dass alle Indikatoren klar formuliert, realistisch in der Umsetzung und möglichst mit zeitlichen Vorgaben versehen sind. Bei Sollvorgaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sollten regelmäßige Meilensteine vorgesehen werden. Bei Abweichungen bzw. Nichterreichung der Sollvorgaben sollten aufbauend auf einer Evaluierung der Österreichischen Waldstrategie 2020+ Maßnahmen zur Gegensteuerung festgelegt werden. (TZ 19)	teilweise umgesetzt
6	Die im Walddialog einlangenden Maßnahmenvorschläge sollten auch im Hinblick auf ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Österreichischen Waldstrategie 2020+ beurteilt werden, um die Aussagekraft der diesbezüglichen Datenbank zu erhöhen. (TZ 20)	zugesagt
7	In künftigen Förderprogrammen sollten die Mittel für Maßnahmen, die unmittelbar eine flächenbezogene Wirkung für den Wald aufweisen, nicht zugunsten von Maßnahmen mit indirekter Wirkung gekürzt werden. (TZ 26)	nicht umgesetzt
8	Im Rahmen der forstlichen Förderung sollte ein Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen zur Sicherung und zum Erhalt der Schutzfunktionen des Waldes gelegt werden, um etwaige Schäden und damit verbundene Kosten hintanzuhalten. (TZ 27)	nicht umgesetzt
9	Durch Überprüfung der Nachweise und Fördervoraussetzungen sowie durch entsprechende Controllingmaßnahmen sollte die Verwendung der Fördermittel im Sinne der Zweckbindung sichergestellt werden. (TZ 27)	nicht umgesetzt
10	Bei Förderung von forstlichen Maßnahmen sollte der Inanspruchnahme von EU-Mitteln aus dem Programm LE 14–20 im Hinblick auf eine Budgetentlastung des Bundes der Vorrang eingeräumt werden. (TZ 28)	nicht umgesetzt
11	Waldeigentümer mit geeigneten Waldflächen sollten verstärkt auf die Möglichkeit einer Außernutzungsstellung aufmerksam gemacht werden, um das Ziel, alle in Österreich bekannten Waldgesellschaften in Naturwaldreservaten auf einer Fläche von mindestens 10.000 ha abzubilden, zu erreichen. (TZ 28)	umgesetzt
12	Bei der Konzeption von Fördermaßnahmen wäre sicherzustellen, dass der Förderzweck nicht durch gegenläufige Maßnahmen unterlaufen wird. (TZ 29)	nicht umgesetzt
13	Dem Nationalrat sollte regelmäßig über die Mittelverwendung im Rahmen des Waldfonds sowie über die noch verfügbaren Mittel Bericht erstattet werden, um eine transparente Abwicklung dieser Förderungen sicherzustellen. (TZ 29)	nicht umgesetzt
14	Im Rahmen der Berichterstattung an den Nationalrat sollten auch strukturierte Informationen zu den Ergebnissen bzw. der Wirkung der mit Mitteln des Waldfonds finanzierten Maßnahmen vorgelegt werden. (TZ 29)	nicht umgesetzt
19	Angesichts teilweise gegenläufiger Zielsetzungen des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich im Aktivitätsfeld Forstwirtschaft sollten bei Durchführung der darauf beruhenden Maßnahmen die unterschiedlichen Ziele und Interessenlagen abgewogen werden, um den Wald als wertvolle Ressource in Österreich bestmöglich zu erhalten. (TZ 21)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
20	Die Landesjagdbehörden sollten verstärkt in den Forst & Jagd Dialog eingebunden werden, um den fachlichen Austausch und die Bemühungen um die Regulierung der Schalenwildbestände zu verstärken. (TZ 9)	zugesagt
21	Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte geknüpft werden, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren. (TZ 9)	nicht umgesetzt
22	Angesichts vermehrter Schadereignisse sollten vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastropheneignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden. (TZ 23)	nicht umgesetzt
Land Kärnten		
20	Die Landesjagdbehörden sollten verstärkt in den Forst & Jagd Dialog eingebunden werden, um den fachlichen Austausch und die Bemühungen um die Regulierung der Schalenwildbestände zu verstärken. (TZ 9)	umgesetzt
21	Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte geknüpft werden, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren. (TZ 9)	umgesetzt
22	Angesichts vermehrter Schadereignisse sollten vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastropheneignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden. (TZ 23)	zugesagt
23	Es wäre verstärkt der in der Schutzwaldverordnung vorgesehenen Verpflichtung nachzukommen, Eigentümern von Schutzwäldern, die ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht wahrnehmen, Maßnahmen zur Behandlung von Schutzwaldflächen behördlich vorzuschreiben. (TZ 8)	zugesagt
24	Im Hinblick auf die Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sollten die Erfordernisse des Waldes bei der Wildbewirtschaftung (z.B. bei der Erstellung der Abschusspläne und bei der Einrichtung von Wildfütterungen) stärker berücksichtigt werden. (TZ 9)	umgesetzt
25	Bei der Abschussplanung sollten die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings stärker berücksichtigt und die Abschusszahlen an den Waldschäden und am Verjüngungszustand der Waldflächen ausgerichtet werden. (TZ 9)	umgesetzt
26	Die Forstbehörde sollte umfassend in die Abschussplanung eingebunden werden, um den Erfordernissen des Waldes entsprechen zu können. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
27	Bei einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbares Wild wären verstärkt Gutachten und Maßnahmenvorschläge im Sinne des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 zu erstellen, um Aktivitäten zur Verbesserung der Wildschadenssituation anzustoßen. (TZ 9)	teilweise umgesetzt
Land Niederösterreich		
20	Die Landesjagdbehörden sollten verstärkt in den Forst & Jagd Dialog eingebunden werden, um den fachlichen Austausch und die Bemühungen um die Regulierung der Schalenwildbestände zu verstärken. (TZ 9)	zugesagt
21	Die Förderung von Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen sowie die Finanzierung von Flächenwirtschaftlichen Projekten sollten an Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte geknüpft werden, um die Förderziele nicht durch überhöhte Wildbestände zu konterkarieren. (TZ 9)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
22	Angesichts vermehrter Schadereignisse sollten vorrangig Maßnahmen für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Schutzwälder (insbesondere Verjüngung) getroffen werden, um die Funktionsfähigkeit und die Wirkungen dieser Waldflächen aufrechtzuerhalten. Dadurch können kostenintensive Schutzbauten, die bei Wegfall der Schutzwirkung dieser Wälder, etwa nach Katastrophenereignissen, erforderlich werden, weitgehend vermieden werden. (TZ 23)	zugelassen
23	Es wäre verstärkt der in der Schutzwaldverordnung vorgesehenen Verpflichtung nachzukommen, Eigentümern von Schutzwäldern, die ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht wahrnehmen, Maßnahmen zur Behandlung von Schutzwaldflächen behördlich vorzuschreiben. (TZ 8)	zugelassen
24	Im Hinblick auf die Anpassung der Waldökosysteme an den Klimawandel sollten die Erfordernisse des Waldes bei der Wildbewirtschaftung (z.B. bei der Erstellung der Abschusspläne und bei der Einrichtung von Wildfütterungen) stärker berücksichtigt werden. (TZ 9)	umgesetzt
25	Bei der Abschussplanung sollten die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings stärker berücksichtigt und die Abschusszahlen an den Waldschäden und am Verjüngungszustand der Waldflächen ausgerichtet werden. (TZ 9)	umgesetzt
26	Die Forstbehörde sollte umfassend in die Abschussplanung eingebunden werden, um den Erfordernissen des Waldes entsprechen zu können. (TZ 9)	umgesetzt
27	Bei einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbares Wild wären verstärkt Gutachten und Maßnahmenvorschläge im Sinne des § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 zu erstellen, um Aktivitäten zur Verbesserung der Wildschadenssituation anzustoßen. (TZ 9)	umgesetzt

Fazit

Das Landwirtschaftsministerium setzte eine zentrale Empfehlung teilweise um: Das forstliche Förderwesen enthält sowohl im Rahmen der Umsetzung des Programms Ländliche Entwicklung als auch des Waldfonds Fördergegenstände, die die Alters- und Baumartendurchmischung und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhen sowie die Resilienz der Wälder angesichts des Klimawandels stärken. Die für Wiederbewaldungen und Waldumbau bereitgestellten Mittel nehmen eine herausragende Stellung in der Finanzplanung ein. Die EU-Rechtsgrundlagen decken aber nicht ein vorrangiges Schaffen von Anreizen für Maßnahmen, die die Alters- und Baumartendurchmischung und somit die Widerstandsfähigkeit der Wälder erhöhen, weil bei der Programmgestaltung alle vorgegebenen Ziele zu berücksichtigen sind.

Offen blieb die Umsetzung von vier weiteren zentralen Empfehlungen, darunter die Empfehlung, dem Nationalrat regelmäßig über die Mittelverwendung im Rahmen des Waldfonds sowie über die noch verfügbaren Mittel Bericht zu erstatten, um eine transparente Abwicklung dieser Förderungen sicherzustellen. Das Landwirtschaftsministerium verwies darauf, dass keine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht an den Nationalrat besteht.

Das Klimaschutzministerium griff die Verankerung eines quantitativen Treibhausgas-Sektorbeitrags für den Sektor Forstwirtschaft in seinem Fachentwurf für ein neues Klimaschutzgesetz auf und setzte damit diese zentrale Empfehlung um.

Das Land Kärnten traf Maßnahmen zur Erreichung einer für den Wald tragbaren Wilddichte, die die Aufforstungs- und Verjüngungsmaßnahmen nicht konterkariert: Es verpflichtet Förderwerber im Rahmen von Fördervereinbarungen z.B. zu einem Fütterungsverbot in Flächenwirtschaftlichen Projektgebieten.

Bei Wildschäden sind nach durchgeführter Kontrolle durch den Landesforstdienst Maßnahmen der Jagdbehörden zu setzen, um einen ausgeglichenen Wildbestand herzustellen, z.B. durch Erhöhung der Abschusszahlen. Wird das Ziel nicht erreicht, kann die Förderung ausgesetzt oder eingestellt werden.

Das Land Niederösterreich schrieb beim Flächenwirtschaftlichen Projekt auf der Waldbrandfläche der Stadt Wien Schwerpunkt- und Schonzeitabschüsse vor bzw. führte diese durch. Es setzte die Empfehlung damit ebenfalls um.

Sowohl das Land Kärnten als auch das Land Niederösterreich berücksichtigten die Ergebnisse des Wildeinflussmonitorings bei der Abschussplanung. Für Kärnten sind die Ergebnisse ein schlagkräftiges Argument z.B. für eine Erhöhung von Rehwildabschüssen in Gebieten mit hohem Wildverbiss. In Niederösterreich werden seit Einführung des Wildeinflussmonitorings die Abschusszahlen bezirksweise beobachtet und angepasst.

Verkehrsstrafen; Follow-up-Überprüfung

Bund 2022/43

Niederösterreich 2022/5

Oberösterreich 2022/3

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
2	7	11	1	1	22	90,9 %	

Der RH überprüfte von Dezember 2021 bis Februar 2022 das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sowie die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Vorbericht „Verkehrsstrafen“ (Reihe Bund 2019/29, Niederösterreich 2019/7 und Oberösterreich 2019/5) zu beurteilen. Darüber hinaus analysierte der RH auch die Entwicklung der Organmandate und Anzeigen im Zeitraum 2017 bis 2021, die Erträge bzw. Einnahmen aus Verkehrsstrafen mit dem Fokus auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie die bisherigen Erfahrungen mit dem im Sommer 2021 beschlossenen „Raserpaket“. Das Bundesministerium für Inneres setzte von sieben überprüften Empfehlungen des Vorberichts eine um, vier teilweise und eine nicht um, die Umsetzung einer Empfehlung sagte es zu. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine um und eine teilweise um. Das Land Niederösterreich setzte von sechs überprüften Empfehlungen eine um und drei teilweise um, die Umsetzung von zwei Empfehlungen sagte es zu; das Land Oberösterreich setzte von acht überprüften Empfehlungen fünf um, zwei teilweise um und sagte die Umsetzung einer Empfehlung zu; die ASFINAG setzte die eine überprüfte Empfehlung um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH 13 Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Bundesministerium für Inneres		
1	Auf die zeitnahe Erlassung der Verordnungen insbesondere durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)	zugesagt
2	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre weiterhin auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen hinzuwirken. (TZ 3)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt wäre weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen. (TZ 5)	zugelassen
4	Nach dem Vorbild der VStV-Kooperation wäre eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu etablieren. (TZ 11)	zugelassen
5	Auf europäischer Ebene wäre darauf hinzuwirken, dass die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten verbessert wird sowie dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Informationspflichten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wahrnehmen. (TZ 16)	teilweise umgesetzt
6	Im Rahmen der technischen Umsetzung eines bundesweit abrufbaren Verwaltungsstrafregisters wäre in Abstimmung mit dem Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt die Möglichkeit zur Nutzung der bestehenden IT-Anwendung VStV-Behörde zu prüfen, um mögliche Synergien zu nutzen. (TZ 5)	zugelassen
7	Die zu erwartenden Gesamtkosten zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen inklusive der Umsetzung und des laufenden Betriebs einer mobilen elektronischen Anwendung („Mobile App“) wären zu aktualisieren und deren budgetäre Bedeckung wäre sicherzustellen. Dazu wäre ein Lastenheft mit vollständigem Funktionsumfang zu erstellen und mit den Ländern abzustimmen. Ebenso wäre mit den Ländern die gemeinsame Kostentragung zu verhandeln und vertraglich zu vereinbaren. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
8	In der für die Phase 4 des Projekts „Kassa Streng Verrechenbare Drucksorten“ (KSVD) geplanten „Mobile App“ wäre die Vor-Ort-Erfassung von Basisdaten (insbesondere Führerscheindaten, Ort und Art der Übertretung, Kennzeichenerfassung etc.) zu Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu ermöglichen und die direkte Datenübernahme in das Modul VStV-Exekutive zur weiteren Bearbeitung vorzusehen. (TZ 12)	zugelassen
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie		
5	Auf europäischer Ebene wäre darauf hinzuwirken, dass die Rechtshilfe bei der Zustellung und Vollstreckung von EU-Verkehrsdelikten verbessert wird sowie dass die Mitgliedstaaten die bestehenden Informationspflichten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen wahrnehmen. (TZ 16)	k.A.
9	Die im Bereich der Verkehrsstrafen notwendigen Verordnungen wären zeitnah zu erlassen, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
10	Es wäre – etwa im Rahmen der jährlichen Landesverkehrsreferententagungen bzw. der Landesumweltreferentenkonferenzen – für ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei den Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten beizutragen, z.B. durch Moderation und/oder durch das Einbringen konstruktiver Vorschläge zur Konsensfindung. (TZ 3)	nicht umgesetzt
Land Niederösterreich		
1	Auf die zeitnahe Erlassung der Verordnungen insbesondere durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)	umgesetzt
2	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre weiterhin auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen hinzuwirken. (TZ 3)	teilweise umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
3	Beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt wäre weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen. (TZ 5)	zugelassen
4	Nach dem Vorbild der VStV-Kooperation wäre eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu etablieren. (TZ 11)	zugelassen
11	Ein frühestmöglicher Umstieg der niederösterreichischen Strafbehörden auf das IT-Modul VStV-Behörde wäre anzustreben, um Doppelgleisigkeiten in der Softwarepflege und -entwicklung zu vermeiden sowie um die gemeinsamen Entwicklungen des Bundes und der Länder im Modul VStV-Behörde ehestmöglich nutzen zu können. (TZ 7)	zugelassen
12	Den Statutarstädten wäre ein frühestmöglicher Umstieg auf das Modul VStV-Behörde zu ermöglichen. (TZ 9)	zugelassen
Land Oberösterreich		
1	Auf die zeitnahe Erlassung der Verordnungen insbesondere durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wäre hinzuwirken, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Damit würden zugleich auch bundesweit gültige Regelungen getroffen werden, welche Delikte anonymverfügungsfähig sind und welche nicht. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und zur besseren Nachvollziehbarkeit der Strafen bei Geschwindigkeitsdelikten wäre weiterhin auf ein bundesweit koordiniertes Vorgehen bei Straftoleranzen hinzuwirken. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
3	Beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt wäre weiterhin die Erstellung eines Begutachtungsentwurfs für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen, um ehestmöglich ein effektiveres Verwaltungshandeln zu ermöglichen. (TZ 5)	zugelassen
4	Nach dem Vorbild der VStV-Kooperation wäre eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen zu etablieren. (TZ 11)	zugelassen
13	Die Verhandlungen mit den Statutarstädten Wels und Steyr wären zu finalisieren und die Magistrate bei der Einführung des Moduls VStV-Behörde zu unterstützen. (TZ 9)	umgesetzt

Fazit

Das Innenministerium sowie die Länder Niederösterreich und Oberösterreich sagten zu,

- beim Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt einen Begutachtungsentwurf für ein bundesweit abrufbares Verwaltungsstrafregister zu urgieren und die Umsetzung fachlich zu unterstützen,
- eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur mobilen elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen einzurichten.

Die zentrale Empfehlung, die zu erwartenden Gesamtkosten zur elektronischen Erfassung und Bearbeitung von Anzeigen, Organmandaten und Sicherheitsleistungen inklusive der Umsetzung und des laufenden Betriebs einer mobilen elektronischen Anwendung („Mobile App“) zu aktualisieren und die budgetäre Bedeckung sicherzustellen, setzte das Innenministerium teilweise um. Für das Jahr 2024 waren in der

Entwicklungsphase 3 etwa die Erarbeitung der Grundlagen für die bargeldlose Zahlung via „Mobile App“ sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für digitale Drucksorten geplant.

Das Klimaschutzministerium setzte die zentrale Empfehlung teilweise um, die notwendigen Verordnungen zeitnah zu erlassen, um bundesweit einheitliche Strafgebühren bei den abgekürzten Verfahren der Strafverfügung, der Anonymverfügung sowie der Organstrafverfügung (Organmandat) festzulegen. Die Einarbeitung der letzten Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 stand noch aus.

Offen war die Empfehlung, zu einem bundesweit koordinierten Vorgehen bei den Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten beizutragen, z.B. durch Moderation und/oder durch das Einbringen konstruktiver Vorschläge zur Konsensfindung. Das Klimaschutzministerium verwies auf die ausschließliche Vollzugszuständigkeit der Länder; es lehnt Straftoleranzen bei Geschwindigkeitsdelikten ab, weil die Verkehrsvorschriften solche nicht vorsehen.

Insgesamt zeigten die Reformen und Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Verkehrsstrafen durch die Vielzahl an Akteuren und Zuständigkeiten nur langsam Fortschritte. Positiv hervorzuheben waren die Fortschritte bei der bundesweiten Kooperation zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen (VStV–Kooperation) sowie bei der EU–weiten Verfolgung von Verkehrsdelikten.

Nachfrage 2023: Länder

Brückenerhaltung in Vorarlberg

Vorarlberg 2022/1

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
25	8	16	5	0	54	90,7 %

Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2020 das Land Vorarlberg, die Stadt Feldkirch und die Stadt Hohenems hinsichtlich der baulichen Erhaltung von Brücken im Landes- und Gemeindebereich. Ziel war es, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Organisation der Brückenerhaltung, die Erhaltungsziele, den Mitteleinsatz für die Erhaltungsmaßnahmen, das System der Zustandserfassung, –bewertung und –dokumentation, die Auswirkung der Erhaltungsmaßnahmen auf die Zustandsentwicklung sowie die Vergabe von ausgewählten Bau-, Liefer- und Dienstleistungen zu beurteilen.

Die Überprüfung legte besonderen Fokus auf das System des Erhaltungsmanagements von Brücken mit dem Ziel, für eine „hochwertige, verlässliche, nachhaltige und widerstandsfähige Verkehrsinfrastruktur“ zu sorgen (Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Unterziel 9.1) und die Sicherheit von Verkehrswegen im Sinne einer umfassenden Risikoprävention zu gewährleisten. Die für die ausgewählten Gebietskörperschaften dargelegten Problembereiche betrafen in unterschiedlicher Ausprägung insbesondere alle Länder und Gemeinden in Österreich in ihrer Funktion als Wegehalter. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2015 bis 2019. Soweit erforderlich, nahm der RH auch auf frühere bzw. aktuellere Entwicklungen Bezug. Der Bericht enthielt 27 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Vorarlberg		
1	Im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung wäre die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen. (TZ 2)	zugesagt
2	Künftig wären die nachvollziehbare und vollständige Erfassung und Verwaltung von Unterlagen bzw. Kenndaten zu Brücken sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Zuge des Erhaltungsmanagements – insbesondere bei der Planung des Mitteleinsatzes und der Bauprogramme – wäre das Alter der Brücken zu berücksichtigen. (TZ 3)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
4	Die in die Zuständigkeit des Landes Vorarlberg und der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken und Durchlässe wären vollständig zu erfassen, um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen. (TZ 3)	gelb zugesagt
5	Durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken wären zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. (TZ 6)	grün umgesetzt
6	Für die bauliche Erhaltung von Brücken wären Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen und es wäre die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren. (TZ 7)	gelb zugesagt
7	Die Dokumentationsanforderungen für verordnete Gewichtsbegrenzungen wären zu erfüllen. (TZ 8)	grün umgesetzt
8	Für Durchlässe wäre eine gesonderte, einheitliche Regelung für die Zustandserfassung und -bewertung zu prüfen. (TZ 13)	grün umgesetzt
9	Die Wirkung der geplanten Erhaltungsmaßnahmen (Entwicklung der Zustandsklassen, Erreichen der Erhaltungsziele) wäre darzustellen. (TZ 16)	gelb zugesagt
10	Die empfohlenen Fristen zu den Brückenerhaltungsmaßnahmen wären einzuhalten. (TZ 17)	gelb zugesagt
11	Die Gründe für die Zustandsverschlechterung in Verbindung mit den getätigten Ausgaben für die Brückenerhaltung wären zu evaluieren und die Erkenntnisse daraus bei der Überarbeitung des Kostenmodells zu berücksichtigen. (TZ 10, TZ 18)	gelb zugesagt
12	Die von den Bezirkshauptmannschaften und den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern durchzuführende Überwachungstätigkeit wäre klar zu definieren, um eine einheitliche Vorgehensweise und Dokumentation zu gewährleisten. (TZ 11)	rot nicht umgesetzt
13	Verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und -bewertung von Brücken auf Landes- und Gemeindestraßen wären im Verordnungsweg festzulegen und es wäre grundsätzlich eine verpflichtende Anwendung der RVS 13.03.11 (RVS = Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) für Landesstraßen vorzusehen. (TZ 12, TZ 13)	rot nicht umgesetzt
14	Im Hinblick auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis wären insbesondere für Brücken mit geringer Verkehrsbelastung oder geringem Gefahrenpotenzial für die Straßenbenützung (z.B. Berücksichtigung der möglichen Absturzhöhe oder der höchstzulässigen Geschwindigkeit) von der RVS 13.03.11 abweichende Vorgaben zu prüfen; eine Überarbeitung der RVS 13.03.11 mit dem Fokus auf das niederrangigere Straßennetz (insbesondere Gemeindestraßen) wäre – unter Einbindung der anderen Länder und Gemeinden (im Wege des Städte- und Gemeindebunds) – zu initiieren. (TZ 12, TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
15	Internes Know-how für Brückenprüfungen wäre aufzubauen und Brückenprüfungen wären verstärkt durch Eigenpersonal wahrzunehmen. (TZ 13)	rot nicht umgesetzt
16	Die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes- und Gemeindebrücken wäre auf Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren. (TZ 13)	gelb teilweise umgesetzt
17	Künftig wäre die Einhaltung des Zeitabstands zwischen Prüfereignissen (Kontrolle bzw. Prüfung) von höchstens zwei Jahren entsprechend der RVS 13.03.11 sicherzustellen, um den ordnungsgemäßen Zustand zu gewährleisten und um möglichen Schadenersatzansprüchen der Straßenbenützerinnen und Straßenbenützer wegen der Verletzung der Sorgfaltspflicht begegnen zu können. (TZ 15)	gelb zugesagt
18	Die Brückenerhaltungsmaßnahmen wären regelmäßig und vorausschauend durchzuführen. (TZ 18)	gelb teilweise umgesetzt
19	Die vor Direktvergaben vorgesehene Einholung mehrerer Angebote bzw. unverbindlicher Preisauskünfte wäre zu konkretisieren (z.B. nach Wertgrenzen differenzierte Mindestanzahl). (TZ 21)	grün umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Feldkirch		
1	Im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung wäre die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen. (TZ 2)	zugessagt
2	Künftig wären die nachvollziehbare und vollständige Erfassung und Verwaltung von Unterlagen bzw. Kenndaten zu Brücken sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
3	Im Zuge des Erhaltungsmanagements – insbesondere bei der Planung des Mitteleinsatzes und der Bauprogramme – wäre das Alter der Brücken zu berücksichtigen. (TZ 3)	umgesetzt
4	Die in die Zuständigkeit des Landes Vorarlberg und der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken und Durchlässe wären vollständig zu erfassen, um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen. (TZ 3)	teilweise umgesetzt
5	Durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken wären zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. (TZ 6)	zugessagt
6	Für die bauliche Erhaltung von Brücken wären Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen und es wäre die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren. (TZ 7)	umgesetzt
7	Die Dokumentationserfordernisse für verordnete Gewichtsbeschränkungen wären zu erfüllen. (TZ 8)	umgesetzt
8	Für Durchlässe wäre eine gesonderte, einheitliche Regelung für die Zustandserfassung und –bewertung zu prüfen. (TZ 13)	umgesetzt
9	Die Wirkung der geplanten Erhaltungsmaßnahmen (Entwicklung der Zustandsklassen, Erreichen der Erhaltungsziele) wäre darzustellen. (TZ 16)	zugessagt
10	Die empfohlenen Fristen zu den Brückenerhaltungsmaßnahmen wären einzuhalten. (TZ 17)	umgesetzt
20	Handlungsanweisungen für die wesentlichen Elemente der baulichen Erhaltung von Brücken (z.B. mit Ablaufdiagrammen) wären zu verschriftlichen. (TZ 4)	umgesetzt
21	Die gemäß Vereinbarungen zugewiesenen Zuständigkeiten für die in den jeweiligen Bereich der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken wären wahrzunehmen. (TZ 5)	umgesetzt
22	Die Kosten–Nutzen–Aspekte der verordneten Gewichtsbeschränkungen wären im Lichte einer gewünschten umfassenden Brückennutzung zu analysieren; die Gewichtsbeschränkungen wären gegebenenfalls zu verringern. (TZ 8)	zugessagt
23	Die mit eigenem Personal nach dem Winter vorgenommenen Sichtkontrollen wären zu protokollieren, um über geeignete Kontrollnachweise im Falle von Schadenersatzforderungen zu verfügen. (TZ 13)	umgesetzt
24	Der Erhaltungszustand der Brücken wäre künftig auf Basis des Bewertungssystems gemäß den geltenden RVS zu erheben, um valide und vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. (TZ 14, TZ 20)	umgesetzt
25	Die Zustandsentwicklung des gesamten Brückenbestands wäre auszuwerten; die Ergebnisse der Auswertung wären der Planung der Brückenerhaltungsmaßnahmen zugrunde zu legen. (TZ 20)	umgesetzt
26	Eine Vorlage für eine Vergabedokumentation wäre verpflichtend mit folgenden Inhalten einzuführen: geschätzter Auftragswert netto, Maßnahme (z.B. Straßensanierung, Erneuerung Straßenbelag), Gewerk (z.B. Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten), Art der Leistung (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung), Genehmigung durch Stadtrat oder Stadtvertretung, Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, offenes Verfahren), eingeladene Unternehmen, Bieter mit Angebotspreisen und Auftragnehmer mit Auftragssumme. (TZ 21)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadtgemeinde Hohenems		
1	Im Sinne einer umfassenden Risikoprävention und aufgrund des Risikos von Schadenersatzleistungen aus der Wegehalterhaftung wäre die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter und damit auch bei der Brückenerhaltung sicherzustellen. (TZ 2)	gelb
2	Künftig wären die nachvollziehbare und vollständige Erfassung und Verwaltung von Unterlagen bzw. Kenndaten zu Brücken sicherzustellen. (TZ 3)	grün
3	Im Zuge des Erhaltungsmanagements – insbesondere bei der Planung des Mitteleinsatzes und der Bauprogramme – wäre das Alter der Brücken zu berücksichtigen. (TZ 3)	gelb
4	Die in die Zuständigkeit des Landes Vorarlberg und der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken und Durchlässe wären vollständig zu erfassen, um damit über eine valide Grundlage für das Erhaltungsmanagement zu verfügen. (TZ 3)	gelb
5	Durch Kooperationen erzielbare Synergiepotenziale bei der Erhebung des Erhaltungszustands und bei der baulichen Erhaltung von Brücken wären zu evaluieren und gegebenenfalls zu heben. (TZ 6)	rot
6	Für die bauliche Erhaltung von Brücken wären Erhaltungsziele mit klaren sowie messbaren Indikatoren verbindlich festzulegen und es wäre die Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und zu dokumentieren. (TZ 7)	gelb
7	Die Dokumentationsanforderungen für verordnete Gewichtsbegrenzungen wären zu erfüllen. (TZ 8)	gelb
8	Für Durchlässe wäre eine gesonderte, einheitliche Regelung für die Zustandserfassung und –bewertung zu prüfen. (TZ 13)	grün
9	Die Wirkung der geplanten Erhaltungsmaßnahmen (Entwicklung der Zustandsklassen, Erreichen der Erhaltungsziele) wäre darzustellen. (TZ 16)	gelb
10	Die empfohlenen Fristen zu den Brückenerhaltungsmaßnahmen wären einzuhalten. (TZ 17)	grün
20	Handlungsanweisungen für die wesentlichen Elemente der baulichen Erhaltung von Brücken (z.B. mit Ablaufdiagrammen) wären zu verschriftlichen. (TZ 4)	gelb
21	Die gemäß Vereinbarungen zugewiesenen Zuständigkeiten für die in den jeweiligen Bereich der Städte Feldkirch und Hohenems fallenden Brücken wären wahrzunehmen. (TZ 5)	grün
22	Die Kosten–Nutzen–Aspekte der verordneten Gewichtsbegrenzungen wären im Lichte einer gewünschten umfassenden Brückennutzung zu analysieren; die Gewichtsbegrenzungen wären gegebenenfalls zu verringern. (TZ 8)	rot
23	Die mit eigenem Personal nach dem Winter vorgenommenen Sichtkontrollen wären zu protokollieren, um über geeignete Kontrollnachweise im Falle von Schadenersatzforderungen zu verfügen. (TZ 13)	grün
24	Der Erhaltungszustand der Brücken wäre künftig auf Basis des Bewertungssystems gemäß den geltenden RVS zu erheben, um valide und vergleichbare Ergebnisse zu erhalten. (TZ 14, TZ 20)	grün
25	Die Zustandsentwicklung des gesamten Brückenbestands wäre auszuwerten; die Ergebnisse der Auswertung wären der Planung der Brückenerhaltungsmaßnahmen zugrunde zu legen. (TZ 20)	gelb
26	Eine Vorlage für eine Vergabedokumentation wäre verpflichtend mit folgenden Inhalten einzuführen: geschätzter Auftragswert netto, Maßnahme (z.B. Straßensanierung, Erneuerung Straßenbelag), Gewerk (z.B. Baumeisterarbeiten, Malerarbeiten), Art der Leistung (Bau-, Liefer- oder Dienstleistung), Genehmigung durch Stadtrat oder Stadtvertretung, Klärung des adäquaten Vergabeverfahrens (z.B. Direktvergabe, nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung, nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, offenes Verfahren), eingeladene Unternehmen, Bieter mit Angebotspreisen und Auftragnehmer mit Auftragssumme. (TZ 21)	grün
27	Die verordneten Gewichtsbegrenzungen wären zu evaluieren und dabei wären statische Berechnungen einzubeziehen. (TZ 8)	gelb

Fazit

Das Land Vorarlberg und die Städte Feldkirch und Hohenems sagten zu, die Erfüllung der Pflichten als Straßenerhalter durch Maßnahmen zur Brückenerhaltung zu gewährleisten.

Die zentrale Empfehlung, die in ihre Zuständigkeit fallenden Brücken und Durchlässe vollständig zu erfassen, setzten die Städte Feldkirch und Hohenems nur teilweise um. Eine Erfassung der Durchlässe unterblieb. Das Land Vorarlberg sagte die Umsetzung dieser Empfehlung zu.

Das Land Vorarlberg sah keine zwingende Notwendigkeit, verbindliche Vorgaben für die Zustandserfassung und –bewertung von Brücken auf Landes– und Gemeindestraßen im Verordnungsweg festzulegen. Es begründete dies damit, dass für Landesstraßen die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 13.03.11) auch ohne Verpflichtung in einer Verordnung eingehalten werden und diese den Stand der Technik darstellen.

Zur Empfehlung, eine Überarbeitung der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 13.03.11) mit dem Fokus auf das niederrangigere Straßennetz (insbesondere Gemeindestraßen) zu initiieren, führte das Land Vorarlberg Gespräche mit den Straßenbauleitern, dem Ministerium, Fachexpertinnen und –experten der Länder und der Forschungsgesellschaft Straße–Schiene–Verkehr. Eine inhaltliche Überarbeitung der Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen erfolgte jedoch nicht. Ebenso führte das Land Gespräche mit dem Vorarlberger Gemeindeverband, um im Sinne der Empfehlung die Einrichtung einer landesweiten Prüfstelle für Landes– und Gemeindebrücken zu evaluieren. Die Gespräche blieben jedoch ergebnislos.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf

Niederösterreich 2022/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
55	4	12	6	0	77	92,2 %

Der RH überprüfte die zwei niederösterreichischen Gemeinden Marktgemeinde Brunn am Gebirge und Stadtgemeinde Gänserndorf. Prüfungsziel war die vergleichende Beurteilung der finanziellen Lage, des Anordnungs- und Kassenwesens, der Abgabenvorschreibung und –einhebung für die Bereiche Wasser, Kanal und Abfall sowie der Immobilien. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2019 und bezog, sofern prüfungsrelevant, auch frühere und aktuellere Sachverhalte mit ein. In diesem Zusammenhang überprüfte der RH unter Heranziehung des Rechnungsabschlusses 2020 für beide Gemeinden auch die mittelfristige Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2025. Der Bericht enthielt 64 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Land Niederösterreich		
64	Damit die Rechnungsabschlüsse der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 entsprechen, wären Maßnahmen zur Verhinderung systematischer Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von Gemeinden zu setzen. (TZ 6)	zugesagt
Marktgemeinde Brunn am Gebirge		
1	Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre sicherzustellen. Zudem wären Nachweise, beispielsweise über gegebene innere Anleihen oder zweckgebundene Rücklagen, zu führen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 2)	teilweise umgesetzt
2	Die Personalkostenstruktur sollte auf Einsparungspotenziale hin analysiert werden. (TZ 3)	umgesetzt
3	Das mit der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge verbundene wirtschaftliche Risiko sollte laufend beobachtet werden; gegebenenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen. (TZ 4)	umgesetzt
4	Die fallweise nicht nachvollziehbaren Auszahlungen von vereinnahmten Spenden wären aufzuklären und auf eine ordnungsgemäße Verwaltung und Auszahlung wäre zu achten. (TZ 7)	nicht umgesetzt
5	Für die Gewährung und Auszahlung der vereinnahmten Spenden wären konkrete Kriterien – wie die Höhe des Haushaltseinkommens – festzulegen. (TZ 7)	zugesagt
6	Bei Satzungsänderung von Gemeindeverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, wäre zuvor ein Gemeinderatsbeschluss für die Änderung zu erwirken. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
7	Alle erforderlichen Maßnahmen wären zu ergreifen, um Beanstandungen des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Gemeinden) umgehend zu beheben und die Abgabenvorschriften in ein gemeindeinternes Berichts- oder Monitoringsystem einzubinden. (TZ 9)	umgesetzt
8	Einmalige Wasser- und Kanalabgabenbescheide sollten zeitnah erstellt werden. Insbesondere wäre die vom Oktober 2015 stammende Baufertigstellungsanzeige rasch zu bearbeiten. (TZ 9)	umgesetzt
9	Der Gemeinderatsbeschluss vom Mai 2017, sämtliche Bauakten zu digitalisieren, wäre zügig umzusetzen. (TZ 9)	zugesagt
10	Die ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterbliebene Vorschreibung noch offener einmaliger Wasser- und Kanalabgaben wäre umgehend nachzuholen und es wäre für einen korrekten Vollzug zu sorgen, um Verjährungen und damit einhergehend entgangene Einnahmen zu vermeiden. Die Kanal- und Wasserabgabenüberwachungsliste wäre korrekt zu führen. (TZ 10)	umgesetzt
11	Anfragen der Aufsichtsbehörde sollten zeitnah beantwortet werden, um die Wirksamkeit der Aufsichtsbehörde nicht zu verhindern. (TZ 10)	umgesetzt
12	Für geplante Investitionen in die Wasserversorgung wären Rücklagen im erforderlichen Umfang zu bilden. (TZ 11)	umgesetzt
13	Den Liegenschaftseigentümern sollten die Kosten für den Einbau der Wasserzähler vorgeschrieben werden. (TZ 11)	umgesetzt
14	Die Wasserzähler wären regelmäßig nachzueichen; die im Maß- und Eichgesetz festgelegten Eichfristen sollten eingehalten werden. (TZ 11)	umgesetzt
15	Die in der Abwicklung der Verrechnungsverträge von Kanalabgaben mit den Marktgemeinden Maria Enzersdorf bzw. Perchtoldsdorf festgestellten Mängel wären zu beseitigen und die der Marktgemeinde Brunn am Gebirge angabengemäß zustehenden Kanalabgaben von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf rückwirkend einzufordern. (TZ 13)	teilweise umgesetzt
16	Der Bedarf an Abfall-Abfuhrterminen sollte erhoben, gegebenenfalls die Frequenz der jährlichen Restmüllabfuhr angepasst und in der Folge eine Tarifsenkung geprüft werden. (TZ 14)	zugesagt
17	Für extern erbrachte Entsorgungsleistungen wären zuvor schriftliche Vereinbarungen abzuschließen, die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung wäre zu prüfen und der Aufsichtspflicht gegenüber den Bediensteten im Altstoffsammelzentrum sollte nachgekommen werden. (TZ 15)	umgesetzt
18	Bei vollstreckbar gewordenen Abgabenforderungen sollten Mahngebühren und Säumniszuschläge vorgeschrieben werden. (TZ 16)	umgesetzt
19	Die regelmäßige Berichterstattung an den Finanzreferenten und den Finanzausschuss wäre wieder aufzunehmen; mündliche Berichte an den Finanzreferenten wären schriftlich zu dokumentieren. (TZ 16)	umgesetzt
20	Die Gemeinde sollte in ihrer Funktion als Alleingesellschafter der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Generalversammlung achten und darauf hinwirken, dass diese die erforderlichen Beschlüsse fasst und dokumentiert. Die Generalversammlungsprotokolle wären zu archivieren. (TZ 20)	umgesetzt
21	Im Falle eingeschränkter Kontaktmöglichkeiten wären für Beiratssitzungen der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge alternative Modelle, z.B. Videokonferenzen, einzusetzen und die vorgesehene Anzahl der Sitzungen einzuhalten. (TZ 21)	umgesetzt
22	Die Einrichtung eines Aufsichtsrats für die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge anstatt eines Beirats wäre zu prüfen und damit die Prüfungsgrundsätze Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit stärker zu betonen. (TZ 21)	umgesetzt
23	Die Gemeinde sollte in ihrer Funktion als Alleingesellschafter der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge dafür sorgen, dass bei wesentlichen Änderungen, z.B. des Umfangs beiratspflichtiger Geschäfte, die Geschäftsführerverträge aktualisiert werden. (TZ 22)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
24	Die mit der Gründung von gemeindeeigenen Gesellschaften verbundenen Steuereffekte sollten laufend evaluiert werden. Weiters wäre zu prüfen, ob eine Eingliederung der Immobilien der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge in den Gemeindehaushalt wirtschaftlich, steuerlich oder organisatorisch vorteilhafter wäre. (TZ 23)	umgesetzt
25	Auf die Einhaltung der Mietverträge durch die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wäre hinzuwirken; Mietschlüsse wären grundsätzlich zu vermeiden. (TZ 24)	nicht umgesetzt
26	Die sich allenfalls aus der gleichzeitigen Wahrnehmung der Funktionen Vizebürgermeister und Beiratsmitglied der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge einerseits sowie Geschäftsführer und Gesellschafter der anmietenden Gesellschaft andererseits ergebenden Interessenkonflikte wären zu beseitigen. (TZ 24)	nicht umgesetzt
27	Die Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wäre darauf hinzuweisen, dass bei Vermietungen der Interessentenfindungs- und Vergabeprozess zumindest so breit angelegt werden sollte, um das geplante Hearing mit mehreren hinreichend geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern durchführen zu können. (TZ 24)	zugelassen
28	Das Vorschlagsrecht zur Vergabe der Wohnungen im Sozialzentrum sollte mit der Betriebs- und Errichtungsgesellschaft m.b.H. der Marktgemeinde Brunn am Gebirge schriftlich vereinbart werden. (TZ 25)	umgesetzt
29	Nur die Gebarung jener Gebäude sollte unter dem Ansatz für marktbestimmte Betriebe „Wohn- und Geschäftsgebäude“ geführt werden, bei denen auch tatsächlich die Voraussetzungen zur Zuordnung zu diesem marktbestimmten Betrieb vorliegen. Eine konsistente Darstellung wäre in der Gebarung und den zugehörigen Nachweisen – entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – sicherzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
30	Alle Ein- und Auszahlungen bzw. Erträge und Aufwände wären einheitlich auf den nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 dafür vorgesehenen Konten zu verbuchen. (TZ 30)	umgesetzt
31	Bei der Abwicklung von Bauprojekten wäre ein Gesamtkostenrahmen festzulegen und eine Gegenüberstellung der Soll- und Ist-Kosten durchzuführen sowie die Endabrechnung inklusive allfälliger Kostenüberschreitungen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. (TZ 30)	umgesetzt
32	Auf den Zahlungsbelegen wäre eine eindeutige und unterscheidbare Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit durch die Fachabteilung ersichtlich zu machen. (TZ 33)	umgesetzt
33	Barauszahlungen wären erst nach Anordnung vorzunehmen; aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wären sämtliche Anordnungen zu dokumentieren sowie Barauszahlungsbelege nachweislich zu archivieren. (TZ 34)	nicht umgesetzt
34	Durch organisatorische Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Kassenverwaltung die Leitung, Überwachung und Verteilung der Kassengeschäfte der Gemeinde – auch wenn diese Aufgaben unterschiedliche Abteilungen wahrnehmen – rechtskonform umsetzen kann. (TZ 35)	umgesetzt
35	Die zum Monatsultimo erstellten Kassenabschlüsse sollten vom Bürgermeister und der Kassenverwaltung unterfertigt werden. (TZ 35)	umgesetzt
36	Eine Anordnung für die Kassentätigkeiten außerhalb des Gemeindeamts wäre zu erteilen. (TZ 35)	zugelassen
37	Eine allfällige Beschlussunfähigkeit des Prüfungsausschusses wäre im Rahmen einer Sitzung formal festzustellen und in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. (TZ 37)	zugelassen
51	Die mittelfristigen Finanzplanungen sollten kritisch geprüft und bei Abweichungen gegensteuernde Maßnahmen (z.B. Ausgabenreduktionen bei den Investitionen) ergriffen werden, um die angestrebten Haushaltsziele bis 2025 auch zu erreichen. (TZ 5)	umgesetzt
52	Beim Softwareunternehmen wäre die Behebung der systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen. (TZ 6)	zugelassen
53	Eine Aktualisierung der Flächenerhebungen sollte geprüft und dafür unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen der Einsatz unterstützender Maßnahmen, wie die systematische Auswertung von Orthofotos, erwogen werden. (TZ 12)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
54	Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips sollte – insbesondere aufgrund der hohen Einnahmensteigerungen 2019 bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge – jährlich geprüft werden; bei einer dauerhaften Überschreitung wären entsprechende Maßnahmen (z.B. Gebührensenkung) zu setzen. (TZ 12)	umgesetzt
55	Es sollte sichergestellt werden, dass es sich bei den auf Auszahlungsbelegen vermerkten Empfängerinnen und Empfängern einer Barauszahlung ausschließlich um natürliche Personen handelt. Ferner wäre sicherzustellen, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Barauszahlung, die bzw. der auf dem Auszahlungsbeleg vermerkt ist, mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Geldbetrags laut Unterschrift ident ist. (TZ 34)	nicht umgesetzt
56	Bei der Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Barauszahlungen wäre das Vier–Augen–Prinzip (Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Auszahlung durch eine von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Auszahlung unabhängigen anderen Person) einzuhalten. (TZ 34)	umgesetzt
57	Barauszahlungen wären durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen. (TZ 34)	nicht umgesetzt
58	Bei Ausgaben, die Beschlüsse von Kollegialorganen erfordern, wären am Auszahlungsbeleg durchgängig das Beschlussdatum und der Beschluss anzumerken. (TZ 34)	umgesetzt
59	Es wäre sicherzustellen, dass alle kassaführenden Bediensteten der Nebenkassen täglich die Übereinstimmung des Bargeldbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs per Unterschrift bestätigen. (TZ 35)	umgesetzt
60	Es wäre sicherzustellen, dass die Kassenverwaltung und ihre Stellvertretung bei der Übergabe der Kassengeschäfte die durchzuführende Kassenbestandsaufnahme durch ihre Unterschriften bestätigen. (TZ 35)	umgesetzt
61	Für sämtliche Nebenkassen wäre entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen; dabei wären die rechtlich vorgegebenen Geschäftsfallmerkmale zu erfassen. (TZ 35)	zugesagt
62	Die Prüfungen durch den Prüfungsausschuss sollten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zumindest vierteljährlich vorgenommen werden. (TZ 37)	umgesetzt
63	Auf die Teilnahme der Prüfungsausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen und das Erreichen der Beschlussfähigkeit wäre hinzuwirken. (TZ 37)	umgesetzt
Stadtgemeinde Gänserndorf		
38	Die Vorschreibungsrückstände bei den einmaligen Wasser– und Kanalabgaben wären aufzuarbeiten und insbesondere die Vorschreibungen für die über fünf Jahre zurückliegenden Baufertigstellungsanzeigen rasch zu erledigen. (TZ 9)	umgesetzt
39	Die Digitalisierung der Bauakte wäre zeitnah zu finalisieren. (TZ 9)	zugesagt
40	Ohne sachlich gerechtfertigten Grund noch offene Wasser– und Kanalabgabenvorschreibungen sollten umgehend vorgeschrieben werden und es wäre für einen korrekten Vollzug zu sorgen. (TZ 10)	umgesetzt
41	Den Empfehlungen des Amtes der NÖ Landesregierung wäre nachzukommen und bei der nächsten Änderung der Kanalabgabenordnung wären die Prozentsätze sowie die auf einen Laufmeter entfallenden Baukosten aus dem Verordnungstext zu streichen. (TZ 12)	zugesagt
42	Bei der Veräußerung von Immobilien wäre möglichst ein bedingungsfreies Bietverfahren durchzuführen. Bei der Einholung eines Gutachtens zur Wertermittlung sollte die Gemeinde das erstellte Gutachten plausibilisieren und erforderlichenfalls eine Verbesserung verlangen. (TZ 25)	umgesetzt
43	Das Vermögen wäre vollständig zu erfassen und entsprechend der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 darzustellen. (TZ 26)	umgesetzt
44	Die für die Wohnungsvergabe relevante Einkommensobergrenze und die dafür maßgeblichen Einkommensbestandteile wären in den Vergaberichtlinien einfach und nachvollziehbar festzulegen; das auf der Website veröffentlichte Informationsblatt wäre an die Inhalte der jeweils geltenden Richtlinien anzupassen. (TZ 27)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
45	Sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sollten entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Rechnungsabschlüssen erfasst und in der vorgegebenen Gliederung dargestellt werden. (TZ 28)	umgesetzt
46	Auch zukünftig wäre die sachliche und rechnerische Prüfung der Auszahlung vor ihrer Anordnung im elektronischen Workflow sicherzustellen. (TZ 33)	umgesetzt
47	Unbare Auszahlungen wären durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen. (TZ 34)	umgesetzt
48	Bei Kassenübergaben sollten sowohl die Übergebenden als auch die Übernehmenden den vorhandenen Bestand im Kassenbuch per Unterschrift bestätigen. (TZ 35)	umgesetzt
49	Sämtliche per Gesetz zeichnungsberechtigte Personen wären in die Zeichnungsordnung aufzunehmen und diese den betroffenen Kreditinstituten zu übermitteln. (TZ 36)	umgesetzt
50	Die Kassenstände der Gemeinde wären entsprechend den rechtlichen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss zu prüfen; eine für Dritte nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungshandlungen wäre sicherzustellen. (TZ 37)	umgesetzt
51	Die mittelfristigen Finanzplanungen sollten kritisch geprüft und bei Abweichungen gegensteuernde Maßnahmen (z.B. Ausgabenreduktionen bei den Investitionen) ergriffen werden, um die angestrebten Haushaltsziele bis 2025 auch zu erreichen. (TZ 5)	umgesetzt
52	Beim Softwareunternehmen wäre die Behebung der systematischen Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu veranlassen und zukünftig eine ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungsabschlüsse sicherzustellen. (TZ 6)	zugesagt
53	Eine Aktualisierung der Flächenerhebungen sollte geprüft und dafür unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Überlegungen der Einsatz unterstützender Maßnahmen, wie die systematische Auswertung von Orthofotos, erwogen werden. (TZ 12)	teilweise umgesetzt
54	Die Einhaltung des doppelten Äquivalenzprinzips sollte – insbesondere aufgrund der hohen Einnahmensteigerungen 2019 bei der Marktgemeinde Brunn am Gebirge – jährlich geprüft werden; bei einer dauerhaften Überschreitung wären entsprechende Maßnahmen (z.B. Gebührensenkung) zu setzen. (TZ 12)	umgesetzt
55	Es sollte sichergestellt werden, dass es sich bei den auf Auszahlungsbelegen vermerkten Empfängerinnen und Empfängern einer Barauszahlung ausschließlich um natürliche Personen handelt. Ferner wäre sicherzustellen, dass die Empfängerin bzw. der Empfänger einer Barauszahlung, die bzw. der auf dem Auszahlungsbeleg vermerkt ist, mit der Empfängerin bzw. dem Empfänger des Geldbetrags laut Unterschrift ident ist. (TZ 34)	umgesetzt
56	Bei der Prüfung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Barauszahlungen wäre das Vier-Augen-Prinzip (Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Auszahlung durch eine von der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Auszahlung unabhängigen anderen Person) einzuhalten. (TZ 34)	umgesetzt
57	Barauszahlungen wären durchgängig rechnerisch und sachlich zu prüfen. (TZ 34)	umgesetzt
58	Bei Ausgaben, die Beschlüsse von Kollegialorganen erfordern, wären am Auszahlungsbeleg durchgängig das Beschlussdatum und der Beschluss anzumerken. (TZ 34)	umgesetzt
59	Es wäre sicherzustellen, dass alle kassaführenden Bediensteten der Nebenkassen täglich die Übereinstimmung des Bargeldbestands mit den Aufzeichnungen des Kassenbuchs per Unterschrift bestätigen. (TZ 35)	umgesetzt
60	Es wäre sicherzustellen, dass die Kassenverwaltung und ihre Stellvertretung bei der Übergabe der Kassengeschäfte die durchzuführende Kassenbestandsaufnahme durch ihre Unterschriften bestätigen. (TZ 35)	umgesetzt
61	Für sämtliche Nebenkassen wäre entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ein Kassenbuch in elektronischer Form mit Journal zu führen; dabei wären die rechtlich vorgegebenen Geschäftsfallmerkmale zu erfassen. (TZ 35)	teilweise umgesetzt
62	Die Prüfungen durch den Prüfungsausschuss sollten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zumindest vierteljährlich vorgenommen werden. (TZ 37)	umgesetzt
63	Auf die Teilnahme der Prüfungsausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen und das Erreichen der Beschlussfähigkeit wäre hinzuwirken. (TZ 37)	umgesetzt

Fazit

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge setzte eine zentrale Empfehlung zur Gänze und zwei teilweise um; die Umsetzung einer zentralen Empfehlung sagte sie zu. Die Stadtgemeinde Gänserndorf setzte eine zentrale Empfehlung um und sagte die Umsetzung einer weiteren zu. Das Land Niederösterreich sagte die Umsetzung der an sie gerichteten zentralen Empfehlung zu.

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge überarbeitete die Kanal- und Wasserüberwachungsliste und führte diese nunmehr korrekt. Dies ermöglichte ihr, die Wasser- und Kanalabgaben zeitnah vorzuschreiben.

Für die Gebührenhaushalte Wasser und Abwasser bildete die Marktgemeinde Brunn am Gebirge zweckgebundene Rücklagen, die sie im Nachweis für Haushaltsrücklagen auswies. Einer zweckwidrigen Mittelverwendung soll damit vorgebeugt werden. Offen blieb, inwiefern damit die gesetzeskonforme Verwendung sämtlicher Gebührenüberschüsse sichergestellt werden kann.

Ihr zustehende Kanalabgaben forderte die Marktgemeinde Brunn am Gebirge von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ein. Die Evaluierung der Verrechnungsverträge mit den Marktgemeinden Maria Enzersdorf und Perchtoldsdorf leitete sie ein.

Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge und die Stadtgemeinde Gänserndorf sagten zu, systematische Fehlbuchungen von Personalausgaben in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung zu beheben. Dazu hatten sie mit dem Softwareunternehmen, die Stadtgemeinde Gänserndorf zusätzlich mit der Niederösterreichischen Landesregierung, Kontakt aufgenommen. Eine Lösung stand jedoch noch aus.

Die Stadtgemeinde Gänserndorf erfasste nunmehr sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen entsprechend der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in den Rechnungsabschlüssen und stellte sie in der vorgegebenen Gliederung dar.

Das Land Niederösterreich sagte Maßnahmen zur Verhinderung systematischer Fehlbuchungen zu. Im Jahr 2022 wurden diese in einer Arbeitsgruppensitzung des „VR-Komitees“ thematisiert, die Problemlage wurde für eine allfällige Novelle der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 vorgemerkt.

Klinik Floridsdorf; Follow-up-Überprüfung zum Krankenhaus Nord

Wien 2022/3

Umsetzungsgrad						
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt	Wirkung
7	2	4	2	1	16	81,3 %

Der RH überprüfte von Mai bis Dezember 2021 den Wiener Gesundheitsverbund und die Stadt Wien, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „Stadt Wien – Projekt Neubau Krankenhaus Nord“ (Reihe Wien 2018/6) zu beurteilen. Der RH überprüfte – neben dem Umsetzungsstand von Empfehlungen – auch die Kosten- und Terminentwicklung, die Abwicklung von Mängeln nach Baufertigstellung sowie die Änderungen der Projektorganisation zur Abwicklung von Bauvorhaben. Dies vor dem Hintergrund, dass bis zum Jahr 2038 21 Projekte mit Gesamtkosten von 5,681 Mrd. EUR (laut Stellungnahme der Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH) umgesetzt werden sollen. Der Wiener Gesundheitsverbund setzte von 18 überprüften Empfehlungen des Vorberichts zwölf zur Gänze, fünf teilweise und eine nicht um; die Stadt Wien setzte zwei überprüfte Empfehlungen teilweise um. Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH zehn Empfehlungen hervor.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Stadt Wien		
8	Mögliche Kooperationen im Bereich der Aus- und Weiterbildung wären zu erheben. Auf dieser Grundlage wäre eine wissensübergreifende Zusammenarbeit aufzubauen und dauerhaft umzusetzen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt
9	Gemeinsam mit dem Wiener Gesundheitsverbund wären Rahmenbedingungen für die Personalrekrutierung und –bindung zu schaffen; dies mit dem Ziel, geeignetes Personal für die Abwicklung der „Bauvorhaben der Wiener Kliniken bis 2030 und 2040“ bedarfsgerecht verfügbar zu haben. (TZ 5)	nicht umgesetzt
10	Das Aufsichtsgremium des Wiener Gesundheitsverbunds sollte nach eingehender Befassung mit den Investitionsvorhaben des Wiener Gesundheitsverbunds künftig neben der zuständigen Stadträtin bzw. dem zuständigen Stadtrat auch den zur Genehmigung verpflichteten Gemeindeorganen seine Überlegungen, Bedenken und Empfehlungen dazu unterbreiten. (TZ 11)	zugesagt
Wiener Gesundheitsverbund		
1	Im Hinblick auf eine einheitliche Festlegung von Rollen und Zuständigkeiten wären die unterschiedlichen organisatorischen Vorgaben für das Vorstandsressort Infrastrukturmanagement zu prüfen und zu korrigieren. (TZ 5)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
2	Der länderübergreifende, bauspezifische Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Errichtern und Betreibern von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur (Groß-)Projektentwicklung wäre unter der Leitung des Wiener Gesundheitsverbunds österreichweit bzw. allenfalls international zu institutionalisieren; es wären regelmäßige Zusammenkünfte abzuhalten. (TZ 8)	umgesetzt
3	Durch eine unabhängige Expertin oder einen unabhängigen Experten wäre feststellen zu lassen, ob aus den mangelhaften Vorgehensweisen der Örtlichen Bauaufsicht und des statisch-konstruktiven Planers – wie reduzierte Bewehrungsabnahmen, Fehlen von Bewehrungsabnahmen in tragenden Bauteilen – weitere Risiken bestehen, die zu Bauwerksschäden führen könnten, und wie diese zu beheben wären. (TZ 15)	umgesetzt
4	Bei künftigen Bauvorhaben wären Rückforderungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern bzw. Ansprüche gegenüber Versicherungen nachvollziehbar, vollständig und ausreichend detailliert darzustellen sowie regelmäßig zu analysieren und zu aktualisieren, um eine korrekte Kostenübersicht, Budgetsicherheit und Planbarkeit der Finanzierung sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Die Bemühungen zum Aufbau von internem Know-how, insbesondere in technischer, bauwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, wären entsprechend dem Bedarf bei der Abwicklung der „Bauvorhaben der Wiener Kliniken bis 2030 und 2040“ (21 bis zum Jahr 2038 umzusetzende Projekte mit geplanten Gesamtkosten von 5,284 Mrd. EUR (Stand August 2020)) fortzusetzen, um über ausreichend internes Know-how für die Wahrnehmung der diesbezüglichen Bauherrnaufgaben zu verfügen. (TZ 5)	umgesetzt
6	Im Hinblick auf die empfohlene Wahrnehmung wesentlicher Baumanagement-Leistungen durch Eigenpersonal sollten der Wiener Gesundheitsverbund und die Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH bei wesentlichen Meilensteinen in der Bauabwicklung durch Eigenpersonal vertreten sein und zur Wahrung der Interessen als Bauherr diese Meilensteine selbst koordinieren und steuern. (TZ 5)	k.A.
7	Für künftige Bauvorhaben sollte für eine lückenlose Dokumentation der Bearbeitungsprozesse (insbesondere der Bearbeitungszeiten) der mit der Prüfung der Mehrkostenforderungen befassten Konsulenten gesorgt werden, um im Fall einer mangelhaften Leistungserbringung dies auch nachweisen zu können. (TZ 18)	umgesetzt
8	Mögliche Kooperationen im Bereich der Aus- und Weiterbildung wären zu erheben. Auf dieser Grundlage wäre eine wissensübergreifende Zusammenarbeit aufzubauen und dauerhaft umzusetzen. (TZ 6)	zugesagt
Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH		
4	Bei künftigen Bauvorhaben wären Rückforderungsansprüche gegenüber den Auftragnehmern bzw. Ansprüche gegenüber Versicherungen nachvollziehbar, vollständig und ausreichend detailliert darzustellen sowie regelmäßig zu analysieren und zu aktualisieren, um eine korrekte Kostenübersicht, Budgetsicherheit und Planbarkeit der Finanzierung sicherzustellen. (TZ 3)	umgesetzt
5	Die Bemühungen zum Aufbau von internem Know-how, insbesondere in technischer, bauwirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht, wären entsprechend dem Bedarf bei der Abwicklung der „Bauvorhaben der Wiener Kliniken bis 2030 und 2040“ (21 bis zum Jahr 2038 umzusetzende Projekte mit geplanten Gesamtkosten von 5,284 Mrd. EUR (Stand August 2020)) fortzusetzen, um über ausreichend internes Know-how für die Wahrnehmung der diesbezüglichen Bauherrnaufgaben zu verfügen. (TZ 5)	zugesagt
6	Im Hinblick auf die empfohlene Wahrnehmung wesentlicher Baumanagement-Leistungen durch Eigenpersonal sollten der Wiener Gesundheitsverbund und die Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH bei wesentlichen Meilensteinen in der Bauabwicklung durch Eigenpersonal vertreten sein und zur Wahrung der Interessen als Bauherr diese Meilensteine selbst koordinieren und steuern. (TZ 5)	nicht umgesetzt
7	Für künftige Bauvorhaben sollte für eine lückenlose Dokumentation der Bearbeitungsprozesse (insbesondere der Bearbeitungszeiten) der mit der Prüfung der Mehrkostenforderungen befassten Konsulenten gesorgt werden, um im Fall einer mangelhaften Leistungserbringung dies auch nachweisen zu können. (TZ 18)	umgesetzt
8	Mögliche Kooperationen im Bereich der Aus- und Weiterbildung wären zu erheben. Auf dieser Grundlage wäre eine wissensübergreifende Zusammenarbeit aufzubauen und dauerhaft umzusetzen. (TZ 6)	teilweise umgesetzt

Fazit

Der Wiener Gesundheitsverbund setzte die zwei an ihn gerichteten zentralen Empfehlungen um, die Wiener Gesundheitsverbund Projektentwicklungs- und Baumanagement GmbH (WiGeV Projektgesellschaft) setzte eine zentrale Empfehlung um, zu einer weiteren sagte sie die Umsetzung zu.

Um für eine lückenlose Dokumentation der Bearbeitungsprozesse jener Konsulenten zu sorgen, die mit der Prüfung der Mehrkostenforderungen befasst waren, beauftragte der Gesundheitsverbund eine Begleitende Kontrolle mit der Prüfung der Thematik; auf deren Empfehlungen erweiterte er das Handbuch zur Zusammenarbeit mit der WiGeV Projektgesellschaft um die Themen „Risiko Programmebene“ und „Konfliktmanagement“. Die WiGeV Projektgesellschaft legte die notwendigen Prozesse für die Prüfung der Mehrkostenforderungen in den Projekthandbüchern fest und implementierte sie auf einer Projektplattform, auf der auch die gesamte Datenerfassung und –ablage erfolgten.

Der Gesundheitsverbund gründete mit der WiGeV Projektgesellschaft ein im Alleineigentum der Stadt Wien stehendes Tochterunternehmen, um über ausreichend internes Know-how für die Wahrnehmung der Bauherrnaufgaben zur Abwicklung der „Bauvorhaben der Wiener Kliniken bis 2030 und 2040“ zu verfügen. Die „Bauvorhaben der Wiener Kliniken bis 2030 und 2040“ umfassten 21 bis zum Jahr 2038 umzusetzende Projekte mit geplanten Gesamtkosten von 5,284 Mrd. EUR (Stand August 2020). Die WiGeV Projektgesellschaft führte Stellenausschreibungen durch und beschäftigte externe Headhunter. Die Besetzung der Positionen sollte aus Sicht des Unternehmens bis Mitte 2023 abgeschlossen sein. Zusätzlich wird das Personal intern und extern u.a. insbesondere für Bauprojektmanagement und Ausschreibung geschult. Aufgrund der angespannten Situation am Arbeitsmarkt und den speziellen Anforderungen für Know-how im Bereich Krankenhausbau gestalteten sich, so die WiGeV Projektgesellschaft im Nachfrageverfahren, die Personalsuche und –aufnahme schwierig.

Die Stadt Wien setzte die an sie gerichtete zentrale Empfehlung nicht um. Sie schuf keine neuen Rahmenbedingungen für die Personalrekrutierung und –bindung.

Wasserverband Unteres Lafnitztal

Burgenland 2022/2

Umsetzungsgrad							Wirkung
umgesetzt	teilweise umgesetzt	zugesagt	nicht umgesetzt	k.A.	gesamt		
7	0	12	9	0	28	67,9 %	

Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2021 den Wasserverband Unteres Lafnitztal. Der Verband mit Sitz in Heiligenkreuz im Lafnitztal wurde 1972 auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959 errichtet. Verbandsmitglieder waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung 18 Gemeinden im südlichen Burgenland. Prüfungsziele waren die Erhebung und Beurteilung der Organisation, des Personaleinsatzes, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Verbands sowie der Kostenverteilung auf die Verbandsmitglieder. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020. In Einzelfällen nahm der RH auch Bezug auf Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums. Der Bericht enthielt 28 Empfehlungen.

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
Wasserverband Unteres Lafnitztal		
1	Es wäre eine neue Satzung zu erlassen, in der die Befugnisse der Organe des Verbands und die Abgrenzung ihres Wirkungsbereichs im Sinne des Satzungsentwurfs aus dem Jahr 2019 geregelt werden. (TZ 5)	zugesagt
2	Bei Neuerlassung der Satzung wären die offenen Organisationsfragen zu regeln und wäre – für organisationsrechtliche Fragen – die (analoge) Anwendung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 vorzusehen. (TZ 4)	zugesagt
3	In der neuen Satzung wäre der Verbandszweck zu erweitern, um für die Betreuung der Ortsnetze der Gemeinden eine rechtliche Basis zu schaffen. Dies könnte durch die Aufnahme der im Wasserrechtsgesetz 1959 als mögliche Verbandszwecke enthaltenen Formulierung „Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen“ in die Satzung erfolgen. (TZ 5)	nicht umgesetzt
4	Es wäre umgehend eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Grundsätze, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsführung, die Geheimhaltungspflichten, die Vorgehensweise bei dringlichen Geschäften, die Abgrenzung der Aufgaben der Geschäftsführung zum Vorstand und die Betriebsführung regelt. (TZ 6)	zugesagt
5	Künftig wäre beim Abschluss von Dienstverträgen die Geltung eines Vertragsbedienstetenrechts, nämlich des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014, ausdrücklich zu vereinbaren. (TZ 7)	zugesagt
6	Der Personalstand wäre zu überprüfen und, sofern der Verband keine zusätzlichen Aufgaben übernimmt, wäre eine Redimensionierung anzustreben. (TZ 8)	nicht umgesetzt
7	Die Überstundenregelung für Vertragsbedienstete der Gemeinden des Landes Burgenland wäre anzuwenden. An Werktagen geleistete Überstunden wären demnach grundsätzlich durch Zeitausgleich abzugelten, außer betriebliche Notwendigkeiten stehen dem entgegen. Der Zeitraum für die Möglichkeit, Überstunden in Zeitausgleich zu konsumieren, wäre – nach dem Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetz 2014 – auf sechs Monate zu verlängern. (TZ 8)	umgesetzt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
8	Eine grundsätzliche Regelung für die Überstundenleistungen des Geschäftsführers wäre zu treffen, etwa im Rahmen eines pauschalen Geschäftsführergehalts, mit dem sämtliche zeitliche Mehrleistungen abgegolten werden. (TZ 8)	nicht umgesetzt
9	Der Verband sollte verbandsspezifische Compliance–Risiken identifizieren, Compliance–Ziele, –Maßnahmen und relevante Prozesse festlegen und einen Verhaltenskodex für die Bediensteten beschließen. (TZ 9)	nicht umgesetzt
10	Wie im Entwurf für eine Geschäftsordnung vorgesehen, wären auch Befangenheitsregelungen für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder der Organe vorzusehen. (TZ 9)	zugesagt
11	Darlehensaufnahmen zur Bedeckung ausstehender Forderungen aus Beitragsrückständen von Mitgliedsgemeinden wären künftig zu unterlassen. (TZ 13)	nicht umgesetzt
12	Bei der Höhe der Darlehensforderung gegenüber der Marktgemeinde Rudersdorf wäre nur der in den Ratenzahlungen enthaltene Tilgungsanteil zu berücksichtigen; die Darlehensforderung in der Vermögensrechnung wäre unter den langfristigen Forderungen auszuweisen. (TZ 13)	umgesetzt
13	Der Verband sollte ausreichend Rücklagen – etwa in Höhe der durchschnittlichen Instandhaltungsaufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre – aufbauen. (TZ 14)	zugesagt
14	Aufwendungen und Erträge wären wirtschaftlich korrekt zuzuordnen und periodengerecht abzugrenzen. (TZ 15)	umgesetzt
15	Die für den Verband maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften (Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015) wären vollinhaltlich anzuwenden. Der Rechnungsabschluss wäre künftig gemäß den Vorgaben der VRV 2015 zu erstellen. (TZ 15)	umgesetzt
16	Abweichungen der vom Verband angewandten Nutzungsdauern gegenüber jenen der Anlage 7 zur Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung 2015 wären schriftlich zu begründen. (TZ 15)	umgesetzt
17	Im Sinne der richtigen Darstellung bestehender Verpflichtungen wären Rückstellungen zu dotieren. (TZ 15)	nicht umgesetzt
18	Die Einzelzeichnungsberechtigung auf den Bankkonten des Verbands wäre ehestmöglich auf eine kollektive Zeichnungsberechtigung umzustellen. (TZ 16)	nicht umgesetzt
19	Die Kostenaufteilung auf die Mitgliedsgemeinden wäre neu zu regeln. Die Interessentenbeiträge für die Verbandsanlagen und der Mitgliedsbeitrag sollten anhand eines nicht vom Wasserbezug abhängigen Schlüssels auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Kriterien könnten z.B. die Einwohnerzahl oder die Anzahl an Anschlüssen sein. (TZ 17)	zugesagt
20	Der Wasserpreis für die betrieblichen Vertragspartner wäre neu zu kalkulieren und ihnen ein kostendeckender Wasserpreis zu verrechnen. (TZ 18)	umgesetzt
21	Im Rahmen der Strukturreform wäre schrittweise vorzugehen; mit jenen Mitgliedsgemeinden, die bereit sind, Wasserversorgungsaufgaben zu übertragen, sollten individuelle Vereinbarungen abgeschlossen und die vom Verband erbrachten Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden. (TZ 20)	zugesagt
22	Aus wirtschaftlichen Gründen wäre eine Einigung mit dem Wasserverband Unteres Raabtal über die Höhe des Wasserpreises anzustreben. (TZ 21)	nicht umgesetzt
23	Unter Einbindung der Mitgliedsgemeinden wären die Wasserverbraucherinnen und –verbraucher im Wege von Gemeindezeitungen und anderen Medien über die Begrenztheit der vorhandenen Wasserressourcen und über die Notwendigkeit einer sorgsamen Nutzung des bereitgestellten Trinkwassers zu informieren, um einem weiteren Anstieg der höchsten Tagesverbrauchswerte entgegenzuwirken. (TZ 23)	umgesetzt
24	Von der Entwicklung der Schadensraten ausgehend wäre für das Wasserleitungsnetz eine vorbeugende, zustandsorientierte Instandhaltungs– und Erneuerungsstrategie zu entwickeln. (TZ 24)	zugesagt
25	Beabsichtigte Vergaben wären grundsätzlich vorher bekannt zu machen, um einen möglichst hohen Wettbewerb zu erreichen. (TZ 26)	nicht umgesetzt
26	Bei Auftragsvergaben wäre grundsätzlich das Bestbieterprinzip anzuwenden; dabei wären nach Möglichkeit auch qualitative, ökologische, sozialpolitische oder innovative Aspekte zu berücksichtigen. (TZ 26)	zugesagt

SE Nr.	Empfehlung	Umsetzungsstand
27	Bei der Vergabe von Planungsleistungen wären die als Grundlage für die Honorarermittlung dienenden Herstellungskosten möglichst genau abzuschätzen. (TZ 26)	zugelassen
28	Die Entwicklung des Messgeräteangebots wäre zu beobachten und mögliche Alternativen wären zu suchen, um systembedingte Abhängigkeiten von einem Lieferanten zu vermeiden. (TZ 26)	zugelassen

Fazit

Der Wasserverband Unteres Lafnitztal sagte die Umsetzung von zwei zentralen Empfehlungen des RH zu. Der Verband plante dazu, im Herbst 2023 die empfohlene neue Geschäftsordnung gemeinsam mit der überarbeiteten neuen Satzung zu beschließen. Der Entwurf für die neue Satzung enthielt u.a. Regelungen im Sinne der Empfehlung, bei der Strukturreform des Verbands schrittweise vorzugehen und mit jenen Mitgliedsgemeinden, die bereit sind, Wasserversorgungsaufgaben an den Verband zu übertragen, individuelle Vereinbarungen abzuschließen. Anders als empfohlen war jedoch vorgesehen, die vom Verband erbrachten Leistungen nicht nach Aufwand abzurechnen, sondern nach Kostenfaktoren, damit dieselben Kalkulationsgrundlagen für alle Mitglieder bestehen. Laut Verband beabsichtigt ein Drittel der Mitglieder, im Jahr 2024 in das Modell der Strukturreform zu wechseln.

Nicht umgesetzt war die zentrale Empfehlung, aus wirtschaftlichen Gründen eine Einigung mit dem Wasserverband Unteres Raabtal über die Höhe des Wasserpreises anzustreben. Aus Sicht des Verbands war eine zusätzliche Einigung nicht erforderlich, eine Präzisierung der Kostenkalkulation jedoch wünschenswert. Der Wasserverband Unteres Raabtal hatte noch vor kurzer Zeit die Kündigung des Liefervertrags und die Errichtung einer eigenen Wasseraufbereitung angestrebt; dies sei aber betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

R H

